AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN GUMBINNEN

Gumbinnen (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
4° 18/44

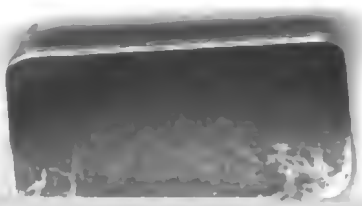

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

Vierundvierzigster Jahrgang, **1854.**

Gedruckt bei Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

von den

in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1854 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	A. Allerhöchste Kabinets-Ordres.			
30sten Juli 1853.	Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben, und Gefälle, Kosten ꝛc.	6	29	35
19ten April 1854.	Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes . .	28	209	228
23sten Juni	Die Bildung eines Provinzial-Straßen-Fonds betreffend . .	38	261	301
31sten Oktbr.	Die Bedeutung der Wirksamkeit der allgemeinen Landesstiftung als Nationalbank betreffend	50	373	387
	B. Bekanntmachungen der höhern Behörden.			
	a) Des Königl. Kriegs-Ministeriums.	16	121	119
31sten März	Den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend	20	153	153
28sten August	Das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät betreffend	24	177	187
		37	257	292
	b) Des Ministeriums des Innern.			
3ten April	Verbot der Zeitschrift Autographische Korrespondenz	17	137	126
4ten Septbr.	Verbot der Zeitung „Lloyd“ betreffend	38	261	300
22sten Novbr.	Den Zusammentritt der Kammern betreffend	48	357	368
	c) Des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums.			
18ten Dezbr.	Das Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgrenze gegen das Zoll-Vereins-Ausland betreffend	52	380	403

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	d) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und des Finanz-Ministeriums.			
4ten Mai 1854.	Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des preuß. Gebietes befahrenden Schiffen	21	160	160
	e) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministeriums.			
18ten Febr.	Betrifft die Ausstellung von Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse und Gewerbescheine	11	89	76
	f) Des Finanz-Ministeriums.			
17ten Dezbr. 1853.	Den freien Zollverkehr mit Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe betreffend	1	1	2
20sten Dezbr.	Den Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich betreffend	1	2	3
24sten Dezbr.	Eingangszoll für Syrup betreffend	1	2	4
31sten Dezbr.	Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen mit Hannover und den anzrenzenden Vereinsstaaten	3	9	16
18ten Januar 1854.	Die Steuer-Vergütung bei Ausfuhr von Branntwein nach Hannover ꝛc. betreffend	6	58	38
20sten März	Die Durchfuhr von Waffen durch Preußen betreffend . . .	13	107	97
10ten Juni	Das Verbot der Durchfuhr von Kriegsmunition aller Art betr.	26	190	204
28sten Septbr.	Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide u. s. w. betreffend	40	277	306
11ten Oktbr.	Die Erhöhung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend	42	291	325
1sten Novbr.	Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide u. s. w. betreffend	46	315	356

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	g) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
20sten April	Die Befähigung der Realschule in Neisse zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse betreffend	21	158	156
	h) Des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
20sten Januar	Betrifft die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten	6	58	39
	i) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
16ten Januar	Befähigung der Realschule zu Treptow an der Rega zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufachs	6	57	37
25sten Febr.	Betrifft die Eichung von ⅛ Scheffel oder 2 Metzen . . .	12	96	91
16ten Oktbr.	Die Erleichterung der Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nord-Amerika betreffend	45	312	349
5ten Oktbr.	Die Ajustirung und Eichung der mit Zink oder Blei ausgefüllten Gewichte und die Einführung des Zollgewichts betr.	46	316	357
	k) General-Direktor der Steuern.			
25sten Juli 1854.	Zollvereins-Angelegenheiten betreffend	34	247	272
	l) Der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.			
12ten Septbr. 1853.	Die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betreffend . . .	1	3	5
2ten März 1854.	Die Einziehung der Königl. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848 betreffend	13	107	98

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
15ten März 1854.	Die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5ten September 1853 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 50 und 52 betreffend . . .	14	110	102
5ten Juni	Betreffend die Einziehung der Königl. Preuß. Darlehns-Kassenscheine	26	190	205
6ten Juli	Bekanntmachung des Präklusiotermins zum Umtausch der Königlich preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835	29	215	234
		44	307	341
		48	357	369
		52	379	401
9ten August	Die Ausreichung der Staatsschulden-Zins-Coupons Ser. XII.	34	248	274
14ten Juli	Bekanntmachung des Präklusiotermins zum Umtausch der Königl. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 . . .	35	251	280
15ten Oktbr.	Bekanntmachung des Präklusiotermins zum Umtausch der Königl. preuß. Darlehns-Kassen-Scheine vom Jahre 1848 betreffend	39	265	302
		43	295	331
		47	355	363
		51	375	393
	m) Des Landtags-Marschalls.			
16ten Septbr.	Die erwählte Chaussee-Bau-Komission betreffend	39	266	305
	C. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.			
12ten Januar	Die Provinzial-Hilfs-Kasse der Provinz Preußen betreffend	4	15	25
11ten Januar	Die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge betreffend	8	65	52
11ten März	Die Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Preußen betreffend . .	14	Beilage.	
27sten April	Die Zusätze zum Reglement für die Feuer-Sozietät der ostpreußischen Landschaft betreffend	19	149	146
2ten August	Betrifft die Aufnahme von unvermögenden unheilbaren Geisteskranken in die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg	34	248	273

D. Be-

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	D. Bekanntmachungen der Königl. Ober-Geistlichen und Schul-Behörden.			
	a) Des Königl. Konsistoriums.			
25sten Januar 1854.	Betrifft die Einsammlung einer Kirchen-Kollekte	7	61	42
23sten März	Die Verheirathung, resp. Trauung eines Fremden mit einer Inländerin betreffend	16	122	120
13ten Mai	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend . . .	22	165	168
21sten Juni	Die General-Kirchenvisitation betreffend	25	185	198
30sten August	Die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte betreffend	37	258	293
12ten Dezbr.	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro Ministerio betreffend	52	381	404
	b) Des Provinzial-Schul-Kollegiums.			
17ten Febr.	Die Prüfung der Jünglinge behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend . . .	11	90	77
17ten Febr.	Die Prüfung der Jünglinge behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betreffend	11	90	78
21sten Febr.	Die Prüfung der Jünglinge behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend . . .	11	91	79
19ten Mai	Wegen wahlfähiger Elementarschullehrer	22	166	169
9ten Septbr.	Wie vor	40	277	307/308
	E. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.			
	a) Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.			
31sten Dezbr. 1853.	Die Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder für das III. Quartal 1853 betreffend	3	12	17

19ten

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
19ten Januar 1854.	Die Zahlung der Domainen- oder Forstgefälle an die Kreis- oder Forstkassen betreffend	5	27	32
13ten Februar	Das Sortiren und Verpacken der Kassengelder betreffend . .	8	75	55
14ten Februar	Betrifft die Reklamations-Frist gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer	8	77	56
28sten Februar	Das Verbot, Kinder unter 14 Jahren beim Hausirhandel mitzuführen, betreffend	10	84	70
22sten März	Anerkennung für bewiesene Thätigkeit bei einem auf dem Vorwerk Saalau stattgefundenen Brande	14	111	104
31sten März	Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere	16	123	121
18ten April	Die Annahme von Zinscoupons von den Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in öffentlichen Kassen betreffend.	17	139	131
25sten April	Die Verlegung der Forst- und Torfkasse von Neusseden nach Katrinigkeiten betreffend	18	145	137
24sten April	Die Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder für das IV. Quartal 1853 betreffend	19	151	147
26sten Mai	Die Heranziehung der bei den Truppen angestellten Zahlmeister zur Klassensteuer betreffend	23	173	181
6ten Juni	Die Ausreichung neuer Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend	25	187	200
2ten Juli	Betrifft den Zuschlag zur klassifizirten Einkommensteuer, Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer	27	207	226
29sten Juni	Polizei-Verordnung. Die Einführung von Holz- und Wildpret-Attesten betreffend	29	216	235

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
12ten Juli 1854.	Die Ausreichung von Quittungen über Kauf- und Ablösungs-Kapitalien pro II. Quartal 1854	30	220	242
26sten Sept.	Das durch den Raupenfraß veranlaßte Einschlagen von beträchtlichen Holzmassen betreffend	41	284	319
28sten Sept.	Die Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Kauf- und Ablösungsgelder betreffend	42	291	326
28sten Sept.	Instruktion hinsichts der bei vorkommenden Diebstählen an Holz und andern Waldprodukten von den unvermögenden Verurtheilten zu leistenden Arbeiten betreffend	43	296	332
16ten Oktbr.	Polizei-Verordnung	44	307	342
18ten Nov.	Den Schutzbezirk Kerschkallen betreffend	48	359	372
24sten Nov.	Ein verloren gegangener Gewerbeschein betreffend	49	362	377
9ten Dezemb.	Den Präklusivtermin zum Umtausch der alten Kassenanweisungen aus dem Jahre 1835 betreffend	50	373	388
2ten Dezemb.	Betrifft den Holzeinschlag in den Oberförstereien Skalischen, Nassawen, Warnen, Brödlauken und Tschulkinnen . . .	51	376	397
16ten Dez.	Die Einreichung aller Liquidationen über Kosten, die aus der Regierungs-Hauptkasse zu bezahlen sind	52	382	405
	b) Der Abtheilung des Innern.			
22sten Dez. 1853.	Prüfungen von Pharmazeuten betreffend	1	4	6
29sten Dez.	Veränderungen der Arznei-Taxe	2	5	9
29sten Dez.	Vier neue Etablissements betreffend	2	5	10
31sten Dez.	Die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheitsauseinandersetzung betreffend	2 5	5 26	12 31
16ten Januar 1854.	Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend . . .	4	16	26
19ten Januar	Betrifft die in mehreren Ortschaften stattgefundenen Gemeinheits-Auseinandersetzung, resp. Ablösung durch Reallasten .	5	26	31

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
21sten Januar 1854.	Die Kreis-Prüfungs-Kommission für Konditoren im Kreise Tilsit betreffend	5	27	33
28sten Januar	Polizei-Verordnung wegen Einführung der Gesinde-Bücher .	7	62	43
30sten Januar	Polizei-Verordnung	7	62	44
31sten Januar	Wie vor	6	60	40
2ten Februar	Den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalt betreffend .	8	74	53
8ten Februar	Die zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte betr. .	8	75	54
14ten Februar	Polizei-Verordnung	9	82	65
13ten Februar	Empfehlung eines neuen Werks	10	83	68
17ten Februar	Polizei-Verordnung, die Aufnahme polnischer Flüchtlinge betr.	10	84	69
1sten März	Die Verlegung des Jahrmarkts in Marggrabowa betreffend .	11	92	82
1sten März	Die Verlegung des Jahrmarkts in Aweyden betreffend . .	11	92	83
5ten März	Polizei-Anordnung. Die von den Anwohnern der Landstraßen den Posten zu leistende Hilfe betreffend	11	92	84
13ten März	Betrifft die Anerkennung einer patriotischen Handlung . . .	12	90	90
8ten März	Empfehlung einer Schrift	13	108	99
13ten März	Betrifft das Verbot des Gebrauchs der Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf Chausseen	13	108	100
21sten März	Eine von dem Vorstande der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz beabsichtigte öffentliche Ausspielung betreffend	14	110	103
4ten März	Polizeiverordnung. Ueber die Bestrafung der Eltern und Vormünder wegen verabsäumter Impfung ihrer Kinder, resp. Mündel	15	114	110
5ten April	Die Allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger als National-Dank betr.	15	114	112
10ten April	Die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 11ten Mai 1851, die Kriegsleistungen und deren Vergütung betr. . .	16	125	122

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
3ten April 1854.	Die Martini-Durchschnittspreise pro 1853, behufs Ablösung der Reallasten betreffend	16	134	123
8ten April	Die Zerstückelung von Grundstücken betreffend	17	137	127
12ten April	Die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Angerburg betreffend	17	138	128
13ten April	Den Preis der Blutegel in den Apotheken betreffend . . .	17	139	129
15ten April	Ein neu entstandener Wirthschaftshof	17	139	130
12ten April	Anmeldung der Todesfälle und Verbot des Begrabens ohne Genehmigung	18	142	135
19ten April	Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin betreffend	18	143	136
1sten Mai	Gemeinheitsauseinandersetzungen betreffend	19	151	148
5ten Mai	Die Erledigung des Präzentorats in Plaschken betreffend . .	19	152	149
10ten Mai	Die Errichtung eines Eichungsamtes betreffend	21	159	157
11ten Mai	Aufruf zur Wohlthätigkeit	21	159	158
13ten Mai	Verwarnung des Publikums vor jedem Spiele in fremd. Lotterieen	21	160	159
1sten Mai	Gemeinheitsauseinandersetzungen betreffend	22	167	170
16ten Mai	Vakanz der Stelle des ersten Lehrers am hiesigen Hebammen-Lehr-Institut betreffend	22	168	171
16ten Mai	Namensführung betreffend	22	168	172
19ten Mai	Die Reparatur der Schiffs-Schleuse bei Gr.-Bubainen betr.	22	168	173
20sten Mai	Die Anerkennung eines frommen christlichen Sinnes betr. . .	22	168	174
18ten Mai	Verbot der in Lübeck erscheinenden Zeitschrift Monatsblätter für freies religiöses Leben betreffend	24	178	188
24sten Mai	Anerkennung eines frommen christlichen Sinnes	24	178	189
4ten Juni	Baumfrevel betreffend	24	178	190
8ten Juni	Schema zur Gerois-Liquidation der Kommunen	24	179	191
8ten Juni	Betrifft die Bewerbung um ein Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin	25	186	198

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stück.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
30sten Mai 1854.	Betrifft die Verlängerung der Schank-Konsense	26	191	206
10ten Juni	Das Departements-Ersatz-Geschäft für das Jahr 1854 betr.	26	191	207
25sten Juni	Neu entstandenes Etablissement	27	195	217
27sten Juni	Die Einführung der neuen Städte-Ordnung in der Stadt Bialla betreffend	28	211	229
4ten Juli	Die Schulamts-Prüfung der Literaten betreffend	28	211	230
9ten Juli	Anwendung des Dampfschifffahrts-Regulativs vom 18ten April 1844 auf die masurischen Gewässer	30	220	240
10ten Juli	Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Marggrabowa	30	220	241
14ten Juli	Betrifft das Verbot derjenigen Gewichte, welche mit Löchern am Boden zum Ajustiren und Eichen versehen sind . . .	31	223	250
15ten Juli	Viehmarkt in Tilsit	31	224	251
25sten Juli	Die Prüfung der Schulamts-Bewerber in Karale und Angerburg betreffend	32	227	259
1sten August	Den Vieh- und Krammarkt in Sensburg betreffend . . .	32	228	260
8ten August	Die Aufnahme von Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf in das evangelische Lehrerinnen-Seminar Droyßig betreffend	33	232	265
3ten August	Polizei-Verordnung, betreffend den Privatverkehr mit Schießpulver	33	Beilage.	
13ten Juli	Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1853	35	Beilage.	
13ten Juli	Summarische Uebersicht aus der von dem Städte-Feuersozietäts-Fonds abgelegten Jahres-Rechnung pro 1853 . . .	35	Beilage.	
29sten August	Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds pro 1853	36	254	285
29sten August	Vorsichts-Maßregeln wegen des Milzbrandes betreffend . .	36	255	286
29sten August	Die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Johannisburg betreffend	37	258	294

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
5ten Septbr. 1854.	Aufhebung der Grenzsperre für die Einbringung von Vieh betr.	37	258	295
1sten Septbr.	Gemeinheits-Auseinandersetzungen betreffend	37	258	296
		40	278	309
29sten Auguſt	Die Bezeichnung der flachen Stellen in der Fahrt des Ruß- und Athmath-Stromes von Kurzewiſchken ab bis zur Windenburger Ecke betreffend	39	265	303
11ten Septbr.	Vakanz der Kreis-Thierarzt-Stelle in Johannisburg betr. .	39	266	304
20sten Septbr.	Einführung der neuen Städte-Ordnung in der Stadt Goldapp betreffend	40	279	311
21sten Sept.	Vakanz der Kreis-Chirurgen-Stelle in Lyck betreffend . . .	40	279	312
3ten Oktbr.	Betrifft die Konzeſſionen zu gewerblichen Anlagen	42	290	327
4ten Oktbr.	Den Tarpreis der Blutegel betreffend	42	292	328
4ten Oktbr.	Die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe betreffend	43	304	333
3ten Oktbr.	Kirchen-Geſchenke betreffend	43	304	334
17ten Oktbr.	Neu entſtandenes Etabliſſement	44	309	343
18ten Oktbr.	Vakanz des Rektorats in Wielitzken betreffend	44	310	344
23sten Oktbr.	Die Ausſperrung der Ortſchaft Barſchkehnen betreffend . .	45	313	351
2ten Novbr.	Die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienſthandlungen betreffend	46	316	358
13ten Nov.	Die Aufbewahrung von Schießgewehren betreffend	48	358	370
15ten Novbr.	Die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Rhein betr.	48	358	371
22sten Novbr.	Grenzſperr-Maßregeln wegen der Rinderpeſt betreffend . .	49	362	376
28sten Novbr.	Die Marſchverpflegung der Militair-Arreſtanten betreffend .	49	363	378
30sten Novbr.	Das Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reſerviſten ꝛc. bei Einziehungen und Entlaſſungen betreffend . .	50	367	388
29sten Novbr.	Die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Ragnit betreffend	50	373	386
1sten Dezbr.	Das Einbringen friſch bearbeiteter Nutzhölzer in die Städte und die ländlichen Ortſchaften betreffend	51	375	394

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
1sten Dezbr. 1854.	Ein Kirchen-Geschenk betreffend	51	376	395
4ten Dezbr.	Vakanz der Kreis-Chirurgen-Stelle in Lyck betreffend . . .	51	377	398
	F. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Königsberg.			
27sten Dezbr. 1853.	Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif pro 1854	2	7	15
11ten April 1854.	Den Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich betreffend	17	139	132
21sten April	Den Preis eines Waaren-Verzeichnisses betreffend	18	145	139
27sten April	Betrifft die Aufhebung der Waaren-Kontrole im Binnenlande	18	145	139
21sten Mai	Die Anmeldung der Tabackspflanzungen betreffend	22	169	177
31sten Mai	Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Gumbinnen-Lengwether Kunststraße betreffend	23	173	182
19ten Juni	Verlegung einer Chausseegeld-Hebestelle betreffend	26	192	214
24sten Juni	Die Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereins-Staaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können	27	197	225
13ten Juli	Verloren gegangenes Dienstsiegel	29	218	238
21sten Juli	Chausseegeld-Erhebestelle in Kukowen	31	225	255
15ten August	Die Aufhebung der Waaren-Kontrole im Königreich Hannover betreffend	34	249	276
5ten Oktober	Die Einrichtung einer Fähre über den Szeßuppefluß betreffend	41	284	320
5ten Oktober	Die errichtete Fähranstalt auf dem Instersluße bei Gindwillen betreffend	42	292	329
30sten Oktbr.	Die Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe von dem aus den Zollvereins-Staaten übergehenden Branntwein betreffend .	45	313	353
7ten Novbr.	Chausseegeld-Erhebung betreffend	46	317	359
6ten Novbr.	Das Regulativ für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Tilsit betreffend .	46	319	362

G. Be-

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	G. Bekanntmachungen des Königl. akademischen Senats zu Königsberg.			
23sten Februar 1854.	Die Termine zur Immatrikulation für das Sommer-Semester pro 1854 betreffend	11	93	86
31sten August	Die Termine zur Immatrikulation für das Winter-Semester pro $18^{54}/_{55}$ betreffend	37	259	298
—	Verzeichniß der im Winter-Halbjahr vom 16ten Oktober 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten	39	269	—
	H. Kontre-Admiral zu Danzig.			
24sten Mai	Aufforderung zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die Königl. Marine als Schiffsjungen	22	171	180
	I. Bekanntmachung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.			
23sten Oktbr.	Die Beziehung der Listen der verlooften Rentenbriefe sämmtlicher Rentenbanken im Subskriptionswege betreffend . .	45	312	350
	K. Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.			
20sten Mai	Betrifft die gezogenen Apoints bei der Verloosung von Rentenbriefen	21	162	163
		22	169	178
		23	173	183
20sten Mai	Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.	21	162	164
		48	359	373
20sten Novbr.	Verloosung von Rentenbriefen betreffend	49	364	382
		51	377	399
20sten Novbr.	Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.	48	359	374
	L. Königl. Intendantur 1sten Armeekorps.			
7ten Dezemb.	Die Beschaffung des Bedarfs an Naturalien zur Militairverpflegung pro 1855 betreffend	51	378	400

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	M. Debits-Komtoir der Gesetzsammlung.			
17ten Juli 1854.	Die Herausgabe eines Haupt-Regisiters zur preußischen Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1853 betreffend	30	221	247
	N. Bekanntmachungen der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.			
17ten Januar	Unbestellbare Gegenstände betreffend	4	24	28
		8	79	61
6ten März	Die Beförderung von Gegenständen unter Band betreffend .	11	93	87
3ten April	Die Gestattung der Aufnahme von Personen bei der Personenpost zwischen Sensburg und Rastenburg betreffend . . .	15	119	116
19ten April	Die in Folge der anderweiten Regulirung der Abgangszeiten der Eisenbahnzüge zwischen Königsberg und Marienburg bei der Post eingetretenen Veränderungen betreffend . . .	17	139	133
28sten April	Posten-Veränderungen betreffend	18	146	141
24sten Mai	Wie vor	22	170	179
27sten Mai	Wie vor	23	174	184
29sten Mai	Die Aufnahme von Personen bei der Sensburg-Angerburger Personenpost auf der Strecke zwischen Sensburg und Rhein betr.	23	175	185
9ten Juni	Die Aufnahme von Personen bei den Posten zwischen Szameitkehmen und Heydekrug und Lötzen und Rastenburg betr.	26	193	215
3ten Juli	Gefundene Gegenstände betreffend	28	212	233
19ten Juli	Die Aufnahme von Personen unterwegs bei der Sensburg-Angerburger Personenpost betreffend	30	222	248
26sten Juli	Den Gang der Gumbinnen-Pillkaller Post betreffend . . .	31	225	256
29sten Juli	Die Errichtung einer Kariolpost zwischen Schirwindt und Stallupönen betreffend	31	225	257
3ten Juli	Gefundene Gegenstände betreffend	32	228	262
1sten August	Den Gang und die Zwischenorte zur Aufnahme von Personen bei der Gumbinnen-Pillkaller Post betreffend	32	229	263

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
11ten August 1854.	Passagier-Aufnahme zwischen Rhein und Lötzen betreffend. .	34	249	277
16ten August	Post-Veränderungen betreffend	34	250	278
17ten August	Wie vor	34	250	279
26sten Sept.	Wie vor	40	280	316
27sten Sept.	Wie vor	40	281	317
3ten Oktober	Unbestellbare Gegenstände betreffend	41	287	322
18ten Oktober	Die Aufnahme von Personen zwischen Lengwethen und Ragnit betreffend	43	305	338
9ten Novbr.	Passagier-Aufnahme zwischen Lyck und Johannisburg betr. .	46	318	360
29sten Novbr.	Passagier-Aufnahme zwischen Sensburg und Rössel betreffend	49	365	383
	O. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts und der Kreisgerichte.			
24sten März	Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im hiesigen Departement pro 1853 betreffend	14	112	108
25sten Juni	Die Gerichtsferien betreffend	27	196	224
		28	212	232
		29	217	237
13ten Oktober	Warnungs-Anzeige des Kreisgerichts zu Insterburg	43	306	339
	P. Bekanntmachungen der auswärtigen Königlichen Regierungen.			
26sten Oktbr.	Der Regierung zu Königsberg, die Abhaltung des Pferdemarkts in Königsberg betreffend	45	313	354
	Q. Der Direktion der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.			
Februar	Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1854	8	78	60

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	R. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau.			
20sten Febr. 1854.	Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommersemester 1854	10	86	74
8ten August	Verzeichniß der Vorlesungen für das Wintersemester 1854 und 1855	33	Beilage.	
	S. Bekanntmachungen der Landräthe, Gemeinde-Vorstände, Polizeibehörden und andern Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks Gumbinnen.			
22sten Januar	Die Marktordnung für die Stadt Goldapp betreffend . . .	5	27	34
8ten Februar	Polizei-Verordnung des Magistrats zu Sensburg	8	79	62
5ten Februar	Polizei-Verordnung des Magistrats zu Insterburg	9	82	67
5ten März	Polizei-Verordnung des Magistrats zu Sensburg	11	93	88
14ten Mai	Polizei-Verordnung des Landraths zu Heydekrug	21	163	165
11ten März	Ortspolizei-Verordnung des Magistrats zu Lyck	41	288	323
27sten März	Polizei-Verordnung der Polizei-Verwaltung zu Schmalleningken	41	289	224
17ten Oktober	Die Einverleibung des Kirchspiels Coadjuthen in das Kreisgericht zu Nilsit betreffend	44	309	347
27sten Oktbr.	Den Marktverkehr in der Stadt Sensburg betreffend . . .	46	318	361
1sten Novbr.	Polizei-Verordnung der Polizei-Inspektion zu Nilsit . . .	47	356	367
	T. Bekanntmachungen verschiedener Behörden.			
13ten Februar	Betrifft die Ernennung der Mitglieder der Königl. Industrie-Ausstellungs-Kommission zu München	8	78	59
21sten April	Belobung der General-Feuersozietäts-Direktion zu Königsberg.	18	147	143
21sten April	Die Errichtung einer besonderen Kassenführung bei der Königlichen Bank-Agentur in Insterburg betreffend	18	147	144

Digitized by Google

GUMBINNEN 3/1 * 4-5

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

№ 1. Gumbinnen, den 4ten Januar 1854.

№ 1. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 66ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 28sten Dezember 1853 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3905 das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landwirthschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder, vom 21sten November 1853; und unter

№ 3906 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 12ten Dezember 1853.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 2. Den freien Zollverkehr mit Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe betr.

In Gemäßheit der in den Nummern 27 und 29 der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Staatsverträge vom 7ten September 1851, 1sten März 1852 und 4ten April d. J. ist vom 1sten Januar 1854 ab der zwischen

1) dem Königreich Hannover,
2) dem Herzogthum Oldenburg und
3) dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe,

dermalen bestehende Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und es tritt demgemäß vom gedachten Tage an, der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganze Umfange ein.

Von den einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jenen Staaten einer Uebergangs-Abgabe von 6 Rthlr. für die Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles vom 1sten Januar 1854 ab, unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangs-Abgabe von 7½ Sgr. für den preußischen Zentner.

Mit Traubenmost und Wein, so wie mit Taback findet ein gegenseitig freier Verkehr statt.

Digitized by Google

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20sten November d. J. (Ges.-Samml. S. 956) bezeichneten, zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1sten Januar 1854 ab in den Zollverein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des preußischen Staatsgebiets in völlig freien Verkehr. Berlin, den 17ten Dezember 1853. Der Finanzminister v. Bodelschwingh.

№ 3. Den Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich betr.

Der in № 28 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 357) publizirte Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen uud Oesterreich vom 19ten Februar d. J., dem, nach Artikel 41 des die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffenden Vertrages vom 4ten April dieses Jahres (Seite 425 der diesjährigen Gesetzsammlung) sämmtliche übrige Zollvereinsstaaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1sten Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereinsstaaten einer Seits und Oesterreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen. Berlin, den 20sten Dezember 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

№ 4. Eingangszoll für Syrup betreffend.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1sten Januar 1854, ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Rthlrn. für den Zentner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Rthlrn. für den Zentner zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Rthlr. für den Zentner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1) Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze für 2 Rthlr. für den Zentner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucken entweder gar nicht oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,430 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.

2) Von

Digitized by Google

2) Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Rthlrn. für den Zentner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Rthlrn. für den Zentner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.

3) Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Rthlrn. für den Zentner sind im Grenzverkehre alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenz-Zoll-Aemter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfund nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Rthlrn. in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24sten Dezember 1853. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

№ 5. Die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betr.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) unter dem 2ten November 1851 ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 mit dem 1sten Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1sten Oktober d. J. ab entweder:

1) hier bei der Kontrole der Staatspapiere Oranienstraße № 92 parterre, oder

2) in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekanntzumachenden Präklusivtermin, ihre Giltigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf № 39 unseres Amtsblattes pro 1853 hiermit erneuert. Gumbinnen, den 2ten Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 6. Prüfungen von Pharmazeuten betreffend.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 26sten v. M. auf den Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Aprobation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmazeuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staats-Prüfungen zurückgelegt haben.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß vom ersten k. M. und Jahres ab keine Pharmazeuten zu den Prüfungen als Apotheker zweiter Klasse mehr verstattet werden. Gumbinnen, den 22sten Dezember 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 7. Patentertheilung.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 15ten Dezember 1853 ein Einführungspatent:

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben oder des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 8. Die Vakanz einer Landbriefträgerstelle betreffend.

Eine bei der Post-Expedition in Darkehmen vakante Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 108 Rthlrn. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen wollen sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Papiere binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei der Post-Expedition in Darkehmen melden.

Gumbinnen, den 23sten Dezember 1853. Königl. Ober-Post-Direktion.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 1.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
101 * 4

Amtsblatt

№ 2 Gumbinnen, den 11ten Januar 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 9. Veränderungen der Arzenei-Taxe betr.

Nach Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist für das Jahr 1854 eine neue Arzenei-Taxe im Drucke erschienen, welche vom 1sten Januar k. J. ab in Wirksamkeit tritt. Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Auflage der Arzenei-Taxe durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Gumbinnen, den 29sten Dezember 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 10. Wiederetablissements. A. d. J. 2687. Dez. 2685. Dez. 2381. Dez. und 2684. Dez.

1. Der aus zusammengezogenen Ländereien der Dorfschaft Langenbrück entstandenen Besitzung ist, ohne Abänderung der bisherigen Kommunal-Verhältnisse, der Name Paulinenhof-Langenbrück beigelegt worden.

2. Dem auf der Dorfsfeldmark Surmowen, Kreises Sensburg, neu entstandenen Wirthschaftshof ist, ohne Abänderung der bisherigen Kommunal-Verhältnisse, der Name Surmowen-Hof beigelegt worden.

3. Dem auf der städtischen Feldmark Marggrabowa neu erstandenen Wirthschaftshofe ist, ohne Abänderung der bisherigen Kommunal-Verhältnisse, der Name Elisenhöhe beigelegt worden.

4. Dem auf der Dorfsfeldmark Woßnitzen, Kreises Sensburg, neu entstandenen Wirthschaftshof ist, ohne Veränderung des bisherigen Kommunal-Verhältnisses, der Name Ober-Woßnitzen beigelegt worden. Gumbinnen, den 29sten Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 11. Prämien-Bewilligung. A. d. J. 6481. Dez.

Dem Einwohner Friedrich Moritz von Regellen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 30sten Dezember 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 12. Betrifft die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheits-Auseinandersetzung, resp. Ablösung der Reallasten. A. d. J. 7886. Dez.

In folgenden Ortschaften:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Angerburg: 1) Budzisken, 2) Stadt Angerburg und 3) Engelstein, Gemeinheits-Auseinandersetzungen;

b) Kreises Darkehmen: Jodzinn, Rentenablösung;

Digitized by Google

c) Kreises Goldapp: 1) Glasau inkl. Abbau Bergenthal, Friedrichswalde und Jakobienen und 2) Tartarren, Rentenablösungen;

d) Kreises Insterburg: Groß-Warkau, Abgaben-Regulirung;

e) Kreises Oletzko: 1) Gordeyken, 2) Orzechowken und 3) Rosochatzken, Domainenzins-Ablösungen, 4) Marggrabowa, Separation der Markowsker Wiesen, 5) Marggrabowa, Separation der Plätzner Ländereien, 6) Czarna und 7) Sawadden, Gemeinheits-Auseinandersetzungen;

f) Kreises Stallupönen: Groß-Schwentischken, Gemeinheits-Theilung;

II. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Johannisburg: 1) Grodzisko, 2) Czyborren, 3) Groß-Brzosken, 4) Groß-Rogallen, 5) Sokollen, Kirchspiels Kumilsko, und 6) Sokollen, Kirchspiels Rosinsko;

b) Kreises Lyck: 1) Wiersbowen A., 2) Prostken, 3) Soczien, 4) Sieden, 5) Czybulken, 6) Gollupken, Bauer-Sozietät, 7) Mylussen, II. Sozietät, 8) Karbowsken, 9) Jendreyken, 10) Krzysewen, 11) Bobern, 12) Rydzewen, 13) Burmen, 14) Gollupken, Kölmer-Sozietät, 15) Krzywen A., 16) Przytullen, 17) Pissanitzen, II. Sozietät, 18) Prawdzisken A., 19) Grabnick A., II. Sozietät, 20) Schedlisken, 21) Plotzitznen nebst den dazu gehörigen Zappler und Wessolower Separatwiesen, und 22) Millewen, Gemeinheits-Auseinandersetzungen, 23) Krybulken, 24) Woßzillen und 25) Bienien, Domainenzins-Ablösungen;

III. des Spezialbezirks Tilsit:

Kreises Heydekrug: Karkeln, Gemeinheits-Auseinandersetzung,

hat die Gemeinheits-Auseinandersetzung resp. Ablösung stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 25sten Februar 1854 entweder bei der unterzeichneten Königl. Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 31sten Dezember 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

№ 13. Patenterthei-lung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten Dezember 1853 ein Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

№ 14. Patentertheilung.

Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz ist unter dem 25sten Dezember 1853 ein Patent:

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse,

ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 15. Waaren-Verzeichniß zum Zoll-Tarif pro 1854.

Unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1838, Seite 34 seq.) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Zoll-Tarif vom 1sten Januar 1854 ab erschienen ist.

Dasselbe kann nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

Königsberg, den 27sten Dezember 1853. Für den Provinzial-Steuer-Direktor: der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Personal-Chronik.

Seitens des Herrn Kriegsministers ist der Remonte-Depot-Administrator Leopold Cramer in Brakupönen zum Königl. Oberamtmann ernannt worden.

Dem bisherigen interimistischen Direktor der Strafanstalt zu Insterburg, v. Drigalski, ist die Verwaltung dieser Stelle definitiv übertragen worden.

Der seitherige Revier-Verwalter Bochholtz ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Brödlaucken definitiv übertragen worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. E. Stephani zu Tilsit ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Königl. Revier-Verwalter Dachsel in Kurwien ist zum Forstpolizei-Anwalt für die neu errichtete Oberförsterei Kurwien, und der Königl. Förster Glandien in Wilgilaß, so wie der Königl. Oberförster Clausius in Cruttinnen zu dessen Stellvertretern; ersterer für die in Turoscheln, letzterer für die in Cruttinnen abzuhaltenden Forstgerichtstage, ernannt worden.

Der Rektor Trinker zu Groß-Stürlack ist als Agent der neuen Hagelschaden-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für Groß-Stürlack und die Umgegend bestätigt worden.

Der Gerbermeister Ludwig Pomm ist bis Ende 1857 in Stallupönen zum Rathmann erwählt und diese Wahl bestätigt worden.

Dem Fräulein Lyda Kiewel ist die Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht an junge Mädchen gebildeter Familien im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Chausseebau-Aufseher Ludwig Romeicke ist auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten Oktober 1853 als Chaussee-Aufseher auf der fertigen Chausseestrecke von Georgenburg bis Reckeitschen der Insterburg-Skaisgirrer Straße vom 1sten Januar 1854 ab vorläufig auf 6monatlichen Probedienst angestellt.

Der ehemalige Sergeant im 4ten Infanterie-Regiment, Ferdinand Holtz, ist vom 1sten Januar 1854 ab auf der Chausseestrecke von Dzingellen nach Marggrabowa der Kraupischkehmen-Lycker-Straße als Chaussee-Aufseher vorläufig auf 6monatliche Probezeit angestellt.

Im Kreise Stallupönen sind für die drei nächsten Jahre 1854 bis 1856 nachstehende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden, als:

1) für das Kirchspiel Bilderweischen der Gutsbesitzer Jorden in Krzyßullen und der Krugbesitzer Wiemer in Bilderweitschen als Stellvertreter; 2) für das Kirchspiel Enzuhnen der Gutsbesitzer Wilhelm Boß in Noreitschen und der Berittschulz Fischer in Kurplauken als Stellvertreter; 3) für das Kirchspiel Göritten der Gutsbesitzer Capeller in Alerkehmen und der Schmiedemeister Scheidereiter in Göritten als Stellvertreter; 4) für das Kirchspiel Kattenau der Berittschulz Pflaumbaum in Willkinnen und der Gutsbesitzer Friedrich Schweighöffer in Jentkutkampen als Stellvertreter; 5) für das Kirchspiel Mehlkehmen der Gutsbesitzer Meyhöffer in Mehlkehmen und der Posterpedient Schon daselbst als Stellvertreter; 6) für das Kirchspiel Pillupönen der Gutsbesitzer Becker in Pillupönen und der Kaufmann Lehmann daselbst als Stellvertreter; 7) für das Kirchspiel Stallupönen der Grundbesitzer Hofer in Klein-Degesen und der Gutsbesitzer Büttler in Druskeu als Stellvertreter.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Dezember 1853.

A. Beim Appellationsgericht:

sind der bisherige Referendarius Ostermeyer zum Gerichts-Assessor unter Bestimmung seines Dienstalters vom 29sten August d. J. ernannt, und

die Reichskandidaten Biermann, Ruhnau und Bigoureaux, nach bestandener Prüfung, als Auskultatoren angenommen worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Kreisgerichtsrath Beneke zu Insterburg gestorben, und

der Sekretair Degenhardt zu Sensburg mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 2.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 17.1.*.4-5

Amtsblatt

№ 3. Gumbinnen, den 18ten Januar 1854.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 16. Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen mit Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten.

Nach der Bekanntmachung vom 13ten Dezember 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zoll-Vereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungsstellen von dem einen in den andern Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17ten Dez. 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind. Berlin, den 31sten Dezember 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereins-Staaten, so wie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe) . . .	Preußen	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg
„ Salzwedel nach Wustro (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze)	„	Salzwedel	„	Wustro
„ Salzwedel nach Uelzen . . .	„	„	„	Bergen
„ Osterwick nach Bienenburg .	„	Osterwick	„	Bienenburg

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Nordhausen über Nüxei nach Göttingen	Preußen	Mackenrode	Hannover	Herzberg
" Teistungen nach Duderstadt .	"	Teistungen	"	Duderstadt
" Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	"	Bischhagen	"	Reinhausen
" Beverungen nach Uslar . .	"	Beverungen	"	Lauenförde
" Pyrmont nach Aerzen . . .	Waldeck	Pyrmont	"	Aerzen
" Barntrup nach Aerzen . . .	Lippe	Barntrup	"	"
" Blotho nach Hameln (auf der Weser)	Preußen	Blotho	"	Hameln
" Minden nach Bückeburg (per Eisenbahn und Chaussee . .	"	Minden	"	Bückeburg
" Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	"	"	"	Stolzenau
" Minden nach Osnabrück . .	"	Lübbecke	"	Osterkappeln
" Herford " " . .	"	Herford	"	Melle
" Bielefeld " " . .	"	Halle	"	Dissen
" Münster " " . .	"	Loburg	"	Iburg
" Lengevich " " . .	"	Lengevich	"	Osnabrück
" Ibbenbühren nach Osnabrück .	"	Ibbenbühren	"	"
" Rheine nach Lingen (Land- und Wasserstraße)	"	Rheine	"	Lingen
" Rheine nach Schüttdorf, Bentheim, Gildehaus	"	"	"	Gildehaus
" Holzminden nach Polle . .	Braunschweig	Holzminden	"	Polle
" Holzminden per Weser nach Hameln	"	"	"	"
" Holzminden über Dassel nach Einbeck	"	"	"	Dassel

Von

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Holzminden nach Lauenförde .	Braunschweig	Holzminden	Hannover	Lauenförde
" Holzminden nach Bodenwerder	"	"	"	Bodenwerder
" Holzminden über Eschershausen nach Einbeck	"	Eschershausen	"	Einbeck
" Holzminden über Eschershausen nach Alfeld	"	"	"	Alfeld
" Holzminden über Eschershausen nach Hameln	"	"	"	Grohude
" Harzburg nach Goslar . . .	"	Harzburg	"	Goslar
" Harzburg nach Vienenburg .	"	"	"	Vienenburg
" Wolfenbüttel nach Vienenburg (per Eisenbahn)	"	Wolfenbüttel	"	"
" Wolfenbüttel nach Salzgitter .	"	"	"	Salzgitter
" Braunschweig per Eisenbahn .	"	Braunschweig	"	Peine
" " nach Salzgitter	"	"	"	Salzgitter
" " " Fallersleben	"	"	"	Fallersleben
" " " Gifhorn .	"	"	"	Gifhorn
" " " Gr.-Lafferde	"	"	"	Gr.-Lafferde
" Vorsfelde nach Fallersleben .	"	Vorsfelde	"	Fallersleben
" Königslutter nach Ochsendorf .	"	Königslutter	"	Ochsendorf
" Seesen nach Bockenem . .	"	Seesen	"	Bockenem
" " " Osterode . . .	"	"	"	Osterode
" " " Nordheim . .	"	"	"	Nordheim
" " " Salzgitter . .	"	Lutter a Barbgen	"	Salzgitter
" Lichtenberg nach Holle . . .	"	Lichtenberg	"	Holle
" Witzenhausen nach Göttingen .	Kurhessen	Märzhausen	"	Friedland
" " nach Münden (Land- und Wasserstraße) . .	"	Gertenbach	"	Münden

Von

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Kassel nach Münden . . .	Kurhessen	Sondershausen	Hannover	Münden
" Beckerhagen nach Münden (Wasserstraße)	"	Beckerhagen	"	"
" Lippoldsberg nach Uslar . .	"	Lippoldsberg	"	Uslar
" Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße)	"	Carlshafen	"	Lauenförde
" Haste nach Hannover (per Eisenbahn)	"	Haste	"	Wunstorf
" Nenndorf nach Hannover . .	"	Nenndorf	"	Hannover
" " " Lauenau . .	"	"	"	Lauenau
" " " Bückeburg .	"	Nenndorf / Beckendorf	Schaumburg-Lippe.	Bückeburg
" Obernkirchen	"	Obernkirchen	"	"
" Oldendorf	"	Oldendorf	"	"
" Rinteln	"	Rinteln	"	"
" Fischbeck nach Hameln . . .	"	Fischbeck	Hannover	Hameln
" Oldendorf nach Hildesheim .	"	Oldendorf	"	Coppenbrügge
" " " Hameln . .	"	"	"	Hameln

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 17. Die Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder für das III. Quartal 1853 betreffend. F. A. 2872. Dez.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im III. Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind heute den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten wegen Ausstellung von Empfangsbescheigungen und Rückgabe der von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Interims-Quittungen zugefertigt worden.

Gumbinnen, den 31sten Dezember 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Dem

№ 18. Prämien-Bewilligung. A. d. J. 6439. Jan.

Dem ehemaligen Gendarmen Durau zu Insterburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 8ten Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 19. Prämie für die Entdeckung eines Verbrechens A. d. J. 1757. Jan.

In der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. ist der Viehstall des im Kreise Darkehmen gelegenen Königl. Gestüts-Vorwerks Astickersberg ein Raub der Flammen geworden. Verschiedene Umstände machen es wahrscheinlich, daß das Feuer durch eine ruchlose Hand angelegt ist. Wir finden uns daher veranlaßt, Demjenigen, welcher den Anstifter dieses Brandes dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Haft und Bestrafung gebracht werden kann, hiedurch eine Belohnung von fünf und zwanzig Thalern zuzusichern. Gumbinnen, den 9ten Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 20. Patentertheilung.

Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4ten Januar 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 21. Patentertheilung.

Dem Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harze ist unter dem 6ten Januar 1854 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 22. Patentertheilung.

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ist unter dem 6ten Januar 1854 ein Patent

auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 23. Vakanz einer Landbriefträgerstelle.

Eine bei der Post-Expedition in Bubainen erledigte Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 120 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militair-Person besetzt werden.

Derartige qualifizirte Personen werden daher hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung

der über ihre Versorgungs-Ansprüche und sonstige Führung sprechenden Atteste, binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei der Post-Expedition in Bubainen zu melden.

Personal-Chronik.

An Stelle des nach Ratibor versetzten Appellationsgerichtsraths Herrn Urbani ist der Ober-Staatsanwalt Herr Kühnemann zum Bankbevollmächtigten in Insterburg ernannt worden.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben den Remonte-Depot-Administrator Carl Herrmann Rambohr in Kattenau zum Königl. Oberamtmann ernannt.

Der Grundbesitzer Karl Meckelburg zu Masehnen, Kreises Angerburg, ist als Schiedsmann des Kirchspiels Rosengarten gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro November und Dezember 1853.

Der kommiss. Bureauvorsteher, Orts-Postkassen-Kontroleur Johannesson ist nach Danzig zurückversetzt worden und in seine Stelle der Geheime Sekretair Rose aus Königsberg i. Pr. getreten.

Der kommiss. Bureaubeamte Post-Sekretair Hennig ist in die Stelle des zu der Ober-Post-Direktion versetzten bisherigen kommiss. Orts-Postkassen-Kontroleurs, Postsekretairs Stresau getreten.

Die Post-Expediteure Dreyer in Rhein und Kobbert in Kussen sind ausgeschieden.

Der Steuereinnehmer Wiprecht aus Lötzen ist als Post-Expediteur nach Szittkehmen in Stelle des bisherigen Post-Expediteurs Nehmo versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 3.

Gedruckt bei Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 4. Gumbinnen, den 25sten Januar 1854.

№ 24. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 17ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 3907 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greiffenberger Kreises im Betrage von 66,300 Rthlr., vom 21sten November 1853; unter

Nr. 3908 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Caussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Nedlitz nach Möckern; unter

Nr. 3909 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft," vom 12ten Dezember 1853; unter

Nr. 3910 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Aktiengesellschaft, vom 14ten Dezember 1853; unter

Nr. 3911 das Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes, vom 19ten Dezember 1853; und unter

Nr. 3912 das Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes, vom 19ten Dezember 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 25. Die Provinzial-Hilfs-Kasse der Provinz Preußen betreffend.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 19ten Dezember v. J. haben des Königs Majestät den nachstehenden, von dem im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Landtage in Antrag gebrachten Abänderungen des durch die Ordre vom 27sten September 1852 bestätigten Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Preußen Allerhöchst Ihre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

Zusatz zu §. 1:

Die Direktion der Hilfs-Kasse ist befugt, auch Kreis-Korporationen Darlehne zur Tilgung von Kreisschulden zu gewähren.

Zusatz zu den §§. 9 und 10:

Die Direktion der Hilfs-Kasse ist befugt, auch andere als die in diesen Paragraphen be-

bestimmten Amortisationsfristen, welche jedoch die Dauer von 37 Jahren nicht überschreiten dürfen, zu bewilligen; auch soll sie berechtigt sein, sowohl bei Darlehnen auf Amortisation, wie bei gewöhnlichen Darlehnen den Zinsfuß über den gewöhnlichen Satz hinaus, jedoch ohne Ueberschreitung des gesetzlich zulässigen Maximal-Zinssatzes zu stipuliren und festzusetzen.

Zusatz zu §. 13 lit. e und f.:

Die Direktion der Hilfs-Kasse wird ermächtigt, auch über das Maximum von 5000 Thaler Darlehne an Grundbesitzer und Gewerbetreibende zur Beschaffung von Betriebs-Kapitalien, und an jene zur Anschaffung von Nutzungs-Inventarium und zur Ausführung nothwendiger Baulichkeiten zu gewähren.

Zusatz zu §. 14:

In Fällen besonderer Dringlichkeit soll der Direktion nach ihrem Ermessen gestattet sein, von der hier festgestellten Reihenfolge abzugehen.

Zusatz zu §. 15:

Genossenschaften und kleinen Gemeinden sollen auch dann schon Darlehne gewährt werden können, wenn die einzelnen Mitglieder derselben sich solidarisch für dieselben verbürgen und dieselben von der Kreisbehörde als zuverlässig und solide bezeichnet werden. Auch soll die am Schlusse dieses Paragraphen sub 3 d. für die Gewerbtreibenden ausgesprochene Begünstigung auch auf alle übrigen Darlehnsnehmer, sie seien Körperschaften oder einzelne Personen, Anwendung finden.

Zusatz zu § 27:

Die Mitglieder des hier bezeichneten Ausschusses sollen künftig nicht am Schlusse, sondern zu Anfange eines jeden Landtages gewählt werden.

Zusatz zu den §§. 28 und 29:

Die Mitglieder der Direktion und die Stellvertreter derselben sollen künftig auf die Dauer von sechs Jahren, und zwar aus den in diesen Paragraphen bestimmten Ständen gewählt werden; es ist jedoch nicht erforderlich, daß die gewählten Mitglieder des Landtags sind.

Diese Allerhöchst genehmigten Abänderungen des Statuts bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 12ten Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 26. Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betr. A. d. J. 2963. Nov.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse, welche sie im Jahre 1854 zu München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkung der diesseitigen Staats-Regierung nach Maßgabe der unter den Zoll-Vereins-

Digitized by Google

Vereins-Regierungen bestehenden Verabredungen in Anspruch genommen hat, bringe ich das untenstehende, von derselben für dieses Unternehmen unterm 3ten Oktober d. J. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1) In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königlich Bayerischen Central-Ausstellungs-Kommission in München einzusenden und sich den, in dem Programme bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Kommissionen zu unterziehen hat. Diese Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und je nachdem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

   Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Kommission in Berlin ernannt.

2) Die Kommission eines jeden Bezirkes entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weiten Transport und die durch denselben bedingten erheblichen Transportkosten, sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sei denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (s. № 10) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

3) Die Kommission ist befugt, soweit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berechtigung finden.

4) Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königlich Bayerische Central-Ausstellungs-Kommission in München ist Abschrift desselben an die Königliche Regierung des Bezirkes und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

5) Die nach §. 21 des Programms eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königlich Bayerischen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königlich Bayerischen Donau-Dampfschiffahrts-Anstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanal bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Bayern oder aus anderen Zollvereins-Staaten, namentlich aus Preußen kommen. Zur

Digitized by Google

Vermeidung etwanigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden, daß die Befreiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Mainkanale nur von den Kanal-Gebühren zu verstehen ist.

6) Die Uebersendung der zu rechter Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände Preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung stattgefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Kommission festzusetzenden Versendungsstation bis zur Königlich Bayerischen Grenzstation wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt, resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt. Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königlich Bayerischen Grenzstation bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Kommission von den Ausstellern zurück zu empfangen sind, findet dasselbe in dem Falle statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

Die Kosten der Einsendung von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungsstation, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7) Für die Korrespondenz zwischen der Königlich Bayerischen Central-Ausstellungs-Kommission in München und den nach № 2 eingesetzten Prüfungs-Kommissionen, so wie für die Korrespondenz dieser Prüfungs-Kommissionen unter sich und mit Königlich Preußischen Behörden wird, unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München," und unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auf den Königlich Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Für die Korrespondenz zwischen den Prüfungs-Kommissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Berlin, den 9ten November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
v. d. Heydt.

Digitized by Google

Programm.

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Königl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königlich Bayerische Regierung hat bereits im Jahre 1844 den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für deutsche Gewerbserzeugnisse im Sinne der auf der V. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Bayern zu veranstalten, mitgetheilt und dieses Vorhaben im März 1848 wiederholt kundgegeben.

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitiget und die Königl. Bayerische Regierung glaubte eine für die deutsche Gesammtindustrie so wichtige und folgenreiche Veranstaltung um so mehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854 volle zehn Jahre verflossen sind, auch der mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handels-Vertrag es besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Se. Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Konstituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragten Industrie-Ausstellungs-Kommission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlicht, welche über diese Industrie-Ausstellung — vorbehaltlich des Benehmens mit den deutschen Regierungen bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit Allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind:

1) Die Ausstellung findet in München vom 15ten Juli bis zum 15ten Oktober 1854 in einem hiefür eigens herzustellenden Gebäude statt.
2) Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Produktion darzustellen geeignet ist.

   Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch

Digitized by Google

durch die Masse, in welcher es erzeugt wird oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerks-Arbeit, welche, obwohl im Gebrauche allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt ist.

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur in so weit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

3) Ausgeschlossen sind:
   a. feuergefährliche und explodirende Produkte;
   b. Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

   Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4) In jedem Regierungs-Bezirke wird eine Prüfungs-Kommission niedergesetzt, um einerseits durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seiten der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände, so weit thunlich, in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Kommission in München einzubefördern.

5) Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, zeigen dies der Prüfungs-Kommission ihres Bezirkes an unter Beifügung der Nachweisungen, welche für die Anweldungen in Folgendem vorgeschrieben sind:

6) Die Anmeldungen haben zu enthalten:
   a. den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort;
   b. die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;
   c. den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadratfußen, besonders bei Maschinen und anderen umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;
   d. den Verkaufspreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird;
   e. den Versicherungswerth;
   f. den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;
   g. außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch

weitere

Digitized by Google

weitere Aufschlüsse besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. s. w. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrikation würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungs-Gegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7) Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Kommission des Bezirkes haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.

8) Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission wird von dieser bekannt gegeben werden.

9) Die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission trägt der Einsender und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

10) Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Kommission erhalten hat.

11) Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15ten Juni 1854 in München eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.

12) Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Faktur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Kommission in München." Die Gegenstände oder Packete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalt der Sendung zu bezeichnen.

13) Die von den Prüfungs-Kommmissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1sten Mai 1854 an die Ausstellungs-Kommission einzusenden.

14) Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen, mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Kommission Sorge tragen.

15) Die

Digitized by Google

15) Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungsräumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Kommission gegen Feuersgefahr versichert.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16) Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, sowie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

17) Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungsräumen zu entfernen.

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Produkte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach Ziffer 16 übernommene Haftung auf und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden.

Dem Aussteller steht frei, bei der Aufstellung seiner Produkte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden. Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe der Kommission diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19) Die Königliche Staats-Regierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen. Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hiervon befreit.

20) Für die Korrespondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Kommission in München und den Prüfungs-Kommissionen in den Regierungs-Bezirken, dann den anderen deutschen Prüfungs-Kommissionen und den nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besonderen Kommissairen oder den zur Korrespondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen wird die Portofreiheit auf den Königlich Bayerischen Posten bewilliget.

21) Alle

Digitized by Google

21) Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet und von den einschlägigen Prüfungs-Kommissionen zugelassen sind, genießen Gebührenfreiheit bei ihrer Beförderung auf den Königlich Bayerischen Staats-Eisenbahnen, dann auf den Schiffen der Königlich Bayerischen Donau-Dampfschifffahrt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, sowohl für den Her- als Rücktransport, für letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

22) Den Bayerischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten Königlichen Verkehrs-Anstalten, sondern nur mittels Privat-Fuhrwerks befördert werden können, die Frachtkosten für die Einsendung vom Prüfungsorte aus unbedingt, für die Rücksendung unter der in Ziffer 21 angegebenen Voraussetzung vergütet.

23) Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung wird eine besondere Kommission, bestehend aus den Kommissairen der antheilnehmenden Staaten unter Beiziehung von bewährten praktischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König zu ernennen geruhen werden.

24) Seine Majestät der König haben Allerhöchst genehmiget, daß den von der Beurtheilungs-Kommission würdig befundenen Ausstellern je nach dem Maaße ihrer Auszeichnung größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnung anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen. München, den 3ten Oktober 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

Durch den Minister, der General-Sekretair
Ministerialrath. (gez.) Wolfanger.

Vorstehende Bekanntmachungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungs-Rath Kühnast in Gumbinnen zum Vorsitzenden der Ausstellungs-Kommission für unseren Verwaltungs-Bezirk ernannt ist. Gumbinnen, den 16ten Januar 1854. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 27. Patentaufhebung.

Das dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf in Berlin unterm 12ten Dezember 1851 ertheilte Patent: auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes, ist aufgehoben.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 28. Unbestellbare Gegenstände betreffend.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare, resp. in den Postwagen vorgefundene Gegenstände:

1) ein Sonnenschirm, welcher am 9ten September v. J. in einer Beichaise der Station Tilsit vorgefunden worden ist;
2) eine Tabacksdose, am 16ten August v. J. in dem Personen-Postwagen aus Ragnit in Tilsit vorgefunden;
3) ein am 29sten November 1852 in Sensburg zur Post gelieferter Brief an den Handelsmann Nogick in Meseritz, Gouvernement Lublin in Rußland, ein Rubel Papiergeld enthaltend, dessen Absender sich nicht unterzeichnet hat;
4) ein grautuchener Ueberrock, ein weißes und ein rothes Taschentuch, sämmtlich am 18ten Oktober v. J. in der Passagierstube zu Insterburg vorgefunden;
5) eine am 30sten Oktober v. J. in der Passagierstube zu Laugßargen liegen gebliebene Hutschachtel, und
6) ein in der Passagierstube zu Tilsit am 20sten Oktober v. J. vorgefundener Damen-Mantel.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendungen, resp. des Auffindens der Passagier-Effekten an gerechnet, nicht melden, so wird das Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, die übrigen Gegenstände werden aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 17ten Januar 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 29. Vakanz einer Landbriefträgerstelle.

Eine bei der Post-Expedition in Bengheim vakante Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 96 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll durch eine versorgungsberechtigte Militairperson besetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und sonstige Führung sprechenden Atteste, binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei der Post-Expedition in Bengheim zu melden. Gumbinnen, den 20sten Januar 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Konsul L. Oehlmann in Königsberg ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln für den diesseitigen Regierungsbezirk bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 4.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 5. Gumbinnen, den 1sten Februar 1854.

№ 30. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3913 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn; unter

№ 3914 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen; unter

№ 3915 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czernitzer Kolonie im Anschluß an die Ratibor-Rybnicker Kunststraße; unter

№ 3916 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier, vom 19ten Dezember 1853; unter

№ 3917 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk; unter

№ 3918 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Rthlrn., vom 28sten Dezember 1853; unter

№ 3919 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben; unter

№ 3920 die Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19ten Februar 1853 betreffend, vom 31sten Dezember 1853; unter

№ 3921 die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten,

Digitized by Google

d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen, vom 6ten Januar 1854; und unter

№ 3922 die Bekanntmachung über die unterm 28sten Dezember 1853 erfolgte Bestätigung der Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk, vom 17ten Januar 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 31. Betrifft die in mehreren Ortschaften stattgefundene Gemeinheits-Auseinandersetzung, resp. Ablösung der Reallasten. A. d. Z. 7886. Dez.

In folgenden Ortschaften:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen

a) Kreises Angerburg: 1) Budziszken, 2) Stadt Anzerburg und 3) Engelstein, Gemeinheits-Auseinansetzungen;

b) Kreises Darkehmen: Jodzinn, Rentenablösung;

c) Kreises Goldapp: 1) Glasau inkl. Abbau Bergenthal, Friedrichswalde und Jakobienen und 2) Tartarren, Rentenablösungen;

d) Kreises Insterburg: Groß-Warkau, Abgaben-Regulirung;

e) Kreises Oletzko: 1) Gordeyken, 2) Orzechowken und 3) Rosochatzken, Domainenzins-Ablösungen, 4) Marggrabowa, Separation der Markowsker Wiesen, 5) Marggrabowa, Separation der Plätzner Ländereien, 6) Czarna und 7) Sawadden, Gemeinheits-Auseinandersetzungen;

f) Kreises Stallupönen: Groß-Schwentischken, Gemeinheits-Theilung;

II. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Johannisburg: 1) Grodzisko, 2) Czyborren, 3) Groß-Brzosken, 4) Groß-Rogallen, 5) Sokollen, Kirchspiels Kumilsko, und 6) Sokollen, Kirchspiels Rosinsko;

b) Kreises Lyck: 1) Wierzbowen A., 2) Prostken, 3) Soczien, 4) Sieben, 5) Czybulken, 6) Gollupken, Bauer-Sozietät, 7) Mylussen, II. Sozietät, 8) Karbowsken, 9) Jendreyken, 10) Krzysewen, 11) Bobern, 12) Rydzewen, 13) Burmen, 14) Gollupken, Kölmer-Sozietät, 15) Krzywen A., 16) Przytullen, 17) Pissanitzen, II. Sozietät, 18) Prawdziszken A., 19) Grabnick A., II. Sozietät, 20) Schedlisken, 21) Plotzitznen nebst den dazu gehörigen Zappler und Wessolower Separatwiesen, und 22) Millewen, Gemeinheits-Auseinandersetzungen, 23) Kzybulken, 24) Woßzillen und 25) Bienien, Domainenzins-Ablösungen;

III. des Spezialbezirks Tilsit:

Kreises Heydekrug: Karkeln, Gemeinheits-Auseinandersetzung, hat

hat die Gemeinheits-Auseinandersetzung resp. Ablösung stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 25sten Februar 1854 entweder bei der unterzeichneten Königl. Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandrrsetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 31sten Dezember 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 32. Die Zahlung der Domainen- oder Forstgefälle an die Kreis- oder Forstkassen betreffend. J. N. 452. Jan.

Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück № 24, Seite 533, enthaltene Bestimmung, daß alle Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugten Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hiermit in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die Kasse für dieselbe verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft ganz unbeachtet bleiben wird, sich auch Jeder der Nachtheile selbst beizumessen hat, welche ihm aus der Nichtbefolgung derselben erwachsen sollten.

Gumbinnen, den 19ten Januar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 33. Die Kreis-Prüfungs-Kommission für Konditoren im Kreise Tilsit betr. A. d. J. 2904. Jan.

Unter dem Vorsitze des Königl. Polizei-Inspektors Schlimm zu Tilsit ist eine Kreis-Prüfungs-Kommission für Konditoren für den Umfang des Kreises Tilsit errichtet.

Gumbinnen, den 21sten Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 34. Die Marktordnung für die Stadt Goldapp betreffend.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung und zur Vervollständigung unserer Bekanntmachung vom 1sten November v. J., welche in № 45, Seite 206 des hiesigen Kreisblatts und in № 46, Seite 278 des Amtsblatts pro 1853 abgedruckt steht, bestimmen wir hiermit, daß auch:

1) den Vorkäufern und Kommissionairen fernerhin der Ankauf von Lebensmitteln aller Art, als: Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, Graupe, Grütze, Eier, Butter, Fische, Wildpret, Geflügel, Obst und Gemüse;
2) den Branntwein-Brennereibesitzern bis zum 1sten Oktober d. J. der Ankauf von Roggen und Kartoffeln,

an

Digitized by Google

an den Wochenmärkten bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß erst nach 11 Uhr Vormittags gestattet ist.

Goldapp den 22sten Januar 1854. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der bisherige Revier-Verwalter Ohrdorff ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Barannen vom 1sten Januar 1854 ab definitiv übertragen worden.

Der Apotheker A. Bugisch zu Insterburg ist als Spezial-Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar für die Stadt Insterburg und Umgegend bestätigt worden.

Der Kreis-Gerichts-Kanzlei-Direktor Zimmermann zu Goldapp ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar für Goldapp und die Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Stiller zu Arys ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar für Arys und die Umgegend bestätigt worden.

Der Spediteur und Kommissionair Wolff zu Insterburg ist als Agent der Kölnischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für Insterburg und die Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Adam zu Sensburg ist an Stelle des Kanzlei-Direktor Laupichler daselbst als Agent für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für Sensburg und Umgegend bestätigt worden.

Der Mälzenbräuer Robert Beyer in Johannisburg ist vom 1sten Januar d. J. ab auf sechs Jahre zum Beigeordneten gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Schwarz ist an Stelle des Stadtkämmerer Albescheidt als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Lyck und die Umgegend bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Sohnke zu Angerburg ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar, für Angerburg und die Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Eichelbaum ist als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für Insterburg und die Umgegend bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 5.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
7-2 * 5-6

Amtsblatt

№ 6. Gumbinnen, den 8ten Februar 1854.

Allerhöchste Verordnung.

№ 35. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, zur Herstellung eines gleichmäßigen möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neuvorpommerns, eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die gedachten Provinzen, was folgt:

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan beizutreiben:

1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer, so wie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820 (Gesetz-Sammlung von 1820, S. 134), als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;
2) die durch die Berichtigung, Umschreibung und Erneuerung der alten und die Aufnahme neuer Grundsteuerkataster entstehenden Kosten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;
3) die für die Provinzial-Feuersozietätskassen zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge;
4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantaine-Gebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;
5) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;
6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeinelasten, oder zur

Digitized by Google

Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben, und die nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28sten Januar 1848 (Gesetz-Sammlung von 1848, S. 54) §§. 9, 18 und 19 zu leistenden Beiträge;

7) die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;

8) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren;

9) die Domanial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

10) die nach §. 21 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850, S. 112) und nach den im §. 58 daselbst bestätigten Reglements in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken und Tilgungskassen überwiesenen Renten;

11) die Postgefälle und Postgebühren;

12) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn Letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;

13) die Bergwerksabgaben, Aufsichtssteuern, Hüttenbetriebsgefälle und Markscheidergebühren;

14) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind (Gesetz vom 11ten März 1850 über die Polizeigewalt, §. 20, Gesetz-Sammlung von 1850, S. 265);

15) alle sonstigen Geldbeträge, zu deren exekutivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt sind.

Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte, zur Ausführung der Exekution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Be-

Digitized by Google

Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4. Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§. 5. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine stattfinden.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erndtezeit (oder der Weinlese) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft (oder dem Weinbau) beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7. Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militairbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Mahnung und Exekutions-Ankündigung.

§. 8. Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2 bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9. Zu diesem Behuf werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor

Digitized by Google

muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familienliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.

§. 10. Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind:

a) die Pfändung;

b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, so wie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;

c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;

d) die Sequestration und Verpachtung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Order vom 31sten Dezember 1825, §. 12, Littr. b. (Gesetz-Sammlung von 1826, S. 12);

e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, so wie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

Pfändung.

§. 11. Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen.

§. 12. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäche, so wie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;

b) ein

Digitized by Google

b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;

c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30sten Mai 1820, §. 35 (Gesetz-Sammlung von 1820, S. 147) vorgeschriebenen Maaßgabe;

d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, so wie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;

e) bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Häusgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;

f) das Mobiliar diensthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen diensthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, so wie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 14. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert

werden

Digitized by Google

werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, so wie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung andrer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt,

und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Findet der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§. 16. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume u. s. w. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen verlassen.

§. 17. Ab-

Digitized by Google

§. 17. Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeindemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicherzustellen.

§. 18. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm, in der Regel, sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, so wie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19. Hinsichtlich der Bestrafung der Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, behält es bei der Bestimmung des §. 272 des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 sein Bewenden.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

§. 20. Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch

eine

eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokoll schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§. 21) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthumsansprüche haben, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, bescheinigen.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§. 22. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 23. Die Abhaltung des Verkaufes muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder in einem andern, Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale des Orts, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, so wie bei der Pfändung, zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Auch steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizei-Behörde bewirken zu lassen.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der

Digitized by Google

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 24. Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 25. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt, und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Behörde sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeine- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch andere für sich mitbieten lassen.

§. 26. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche

Digitized by Google

aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 27. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28. Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslosung, nebst einer Abschrift der §. 27 gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auktionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutions-Verfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29. Von den §§. 20 bis 26 aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung, an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks, oder einer andern großen Stadt, zu versenden.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.

§. 30. Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taug-

liche

Digitized by Google

liche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Erndte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines anderen Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, so wie dem Schuldner, auf Verlangen Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11 bis 27 zur Anwendung.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

§. 31. Die Beschlagnahme ausstehender, von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Giltigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des die Exekution leitenden Beamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch jeder Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, Generalkommission, des Provinzial-Steuerdirektors ꝛc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der mit Anstellung der Klage

Digitized by Google

beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32. Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren Uebereignung nach dem Gesetze vom 4ten Juli 1822 (Gesetzsammlung von 1822, S. 178) zulässig ist, so kann der das Zwangsverfahren leitende Beamte bei der Aufsichtsbehörde die Uebereignung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 33. Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

Subhastation der Grundstücke.

§. 34. Die Sequestration und Verpachtung, so wie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners, ist nur mit Genehmigung der im §. 31 bezeichneten Behörde zulässig. Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

Exekution gegen Forenser.

§. 35. Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

Kosten des Exekutions-Verfahrens.

§. 36. Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif, unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren:

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung. oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen worden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere

Schuldner

Digitized by Google

Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) Die Gebühren der nach §. 29 litt. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen, oder für einzelne Landestheile vorzunehmen.

§. 37. Die Gebühren des Exekutors und alle andern Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§. 38. Alle bisherige Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§. 39. Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30sten Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

In Vertretung:
v. Wangenheim.

Digitized by Google

Exekutionsgebühren-Tarif.

	Bis 1 Rtlr. einschl.		1 bis 5 Rtlr. einschl.		5 bis 50 Rtlr. einschl.		Ueber 50 Rtlr.	
	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Rtlr. Sgr.	₰
A. Gebühren des Exekutors.								
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	— 7	6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, so wie für Anlegung eines Superarrestes. In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutionsakts vorgenomen wird.	4	—	8	—	16	—	1 —	—
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, so wie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	— 7	6
4) Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1 —	—
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, so wie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	— 20	—
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	— —	6
B. Andere Kosten.								
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	— 5	—
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich	1	—	2	—	3	—	— 5	—
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1	—	2	—	3	—	— 5	—

Zu 8 und 9 werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Gegeben Berlin, den 30sten Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

In Vertretung:
v. Wangenheim.

Digitized by Google

Instruktion

zur

Ausführung der Verordnung vom 30sten Juli 1853, wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, mit Ausschluß Neu-Vorpommerns, so wie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen.

In Folge der im §. 39 der Verordnung wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern u. s. w. in den obenerwähnten Provinzen, den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung, wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes hiermit vorgeschrieben.

§. 1. (zu den §§. 2 bis 4.) Hinsichtlich der Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Remuneration der Exekutoren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Dieselben werden nur auf Kündigung angestellt und erhalten keine feste Besoldung oder Remuneration, sondern beziehen nur diejenigen Gebühren, welche von den Debenten für die ausgeführte Exekution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt werden.

Wenn die Provinzial-Steuer-Direktionen, oder andere, im §. 24 des Gesetzes, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 21sten Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) bezeichneten Behörden, nach vorgängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von der letzteren angestellten Exekutoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben u. s. w. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben nach Maaßgabe des gedachten Gesetzes disziplinarisch zu rügen und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Exekutors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Das Dienstschild, mit welchem die Exekutoren bei ihren amtlichen Verrichtungen versehen sein müssen, soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

§. 2. (zu §. 5.) Bei der Frage: ob und in welchem Umfange eine Stundung der fälligen Steuern oder Gefälle nachzulassen sei, bleibt die in der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31sten Dezember 1825 enthaltene Vorschrift maßgebend. Die mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle u. s. w. beauftragten Behörden oder Beamten sind hiernach, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausstandsbewilligungen nicht befugt, sondern müssen die Abgabenbeträge, deren Uneinziehbarkeit

nicht

Digitized by Google

nicht nachgewiesen ist, in den gesetzlichen Terminen unverkürzt abführen, so daß alle eigenmächtige Stundungen auf ihre Gefahr geschehen. Bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögen eines Schuldners, genügt jedoch eine von den gedachten Behörden oder Beamten ausgestellte und von der Kommunalbehörde bestätigte Armuthsbescheinigung, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge, ohne vorgängige Exekution, nachzuweisen. Sollten aber die mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Beamten sich bei Einziehung der Steuern oder Gefälle u. s. w. saumselig und fahrlässig beweisen, so bleibt es der vorgesetzten Behörde überlassen, eine strengere Kontrole anzuordnen. Wegen einer Stundung der Domainen- und Forst-Gefälle behält es bei den, den Königlichen Regierungen ertheilten besondern Vorschriften sein Bewenden.

§. 3. (zu §. 6.) An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Exekutionsakte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solche sind außer den, beiden Konfessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen:

1. in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen:
   a) der Tag der Erscheinung des Herrn, (Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige), b) Mariä Reinigung (Lichtmeß), c) Mariä Verkündigung, d) Frohnleichnam, e) Petri und Pauli, f) Allerheiligen und g) Mariä Empfängniß;
2. in der Provinz Posen, außer den unter Nr. 1 litt. a bis g. genannten noch:
   h) Mariä Himmelfahrt, i) Mariä Geburt, und k) das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons,

und insbesondere in der Erzdiözese Gnesen:

   l) das Fest des heiligen Joseph (19ten März), und m) das Fest des heiligen Adalbert (23sten April),

in der Erzdiözese Posen:

   n) das Fest des heiligen Stanislaus (8ten Mai).

Während der Saat- und Erndtezeit ist die Exekution nur zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Regierungen haben mit Hinsicht auf den, bei den Hauptgegenständen des Landbaues der verschiedenen Gegenden, nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Eintritt der Saat- und Erntezeit, die exekutionsfreien Zeiten für den ganzen Regierungs-Bezirk oder die einzelnen Hauptbestandtheile desselben, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei dieser Festsetzung verbleibt es demnächst so lange, bis in Folge gemachter Erfahrungen die Bestimmung anderer Zeiten für den ganzen Bezirk, oder einzelne Theile nothwendig erscheint und veröffentlicht worden ist.

Ob-

Digitized by Google

Ob und wie lange bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten, Hagelschlägen ꝛc. die Exekution auszusetzen sei, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

§. 4. (zu §. 7.) Die Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte oder mit Inaktivitätsgehalt entlassene Offiziere muß von den Provinzial-Behörden unmittelbar verfügt werden. Diese Behörden haben zunächst zu erwägen, ob die Rückstände durch Kürzung der Besoldnng oder Pension beigetrieben werden können, und deshalb das nach §. 33 der Verordnung Erforderliche einzuleiten.

Nur wenn diese Maßregel in einzelnen Fällen unzulässig erscheint, können die gedachten Behörden zur Exekutionsvollstreckung schreiten. Derselben muß jedoch allemal eine Benachrichtigung desjenigen Militair-Gerichts vorangehen, von welchem die Paritionsordre an die Militairpersonen zu erlassen ist. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juni 1822, Gesetz-Sammlung von 1822, Seite 209, und Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Januar 1823, Gesetz-Sammlung von 1823, Seite 18.)

Gegen die in Kasernen oder ähnlichen Gebäuden wohnenden dienstthuenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie gegen die daselbst wohnenden pensionirten Offiziere dürfen exekutivische Maßregeln nur durch Requisition des Militairgerichts und nur dann vorgenommen werden, wenn nach §. 12, Lit. h. der Verordnung und §. 8, Lit. c. der Instruktion die Exekution in das Mobiliar derselben zulässig ist. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten November 1831, Gesetzsammlung von 1831, Seite 250, und Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Januar 1833, Gesetzsammlung von 1833, Seite 3.) Der Requisition des Militairgerichts bedarf es aber in diesen Fällen nur dann, wenn die exekutivische Maßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll, wogegen diejenigen exekutionsfähigen Gegenstände einer in der Kaserne wohnenden Militairperson, welche sich außerhalb des Dienstgebäudes befinden, ohne Mitwirkung des Militairgerichts, blos nach vorgängiger Benachrichtigung desselben in Beschlag genommen werden können.

§. 5. (zu den §§. 8 und 9.) Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgabenschuldners müssen, zur Ersparung von Kosten und Belästigungen, in der Regel durch denselben Mahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behuf müssen die Restenverzeichnisse, nach Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt, und darin die Schuldner mit ihren sämmtlichen, nach den einzelnen Gefällarten zu bezeichnenden Rückständen, namentlich aufgeführt werden.

Das Restenverzeichniß muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen

1. zwei Kolonnen für die Zahlungen, welche

Digitized by Google

a) bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Exekutor eingehändigt worden, eingehen, und

b) später von dem Schuldner abgeführt werden, und

2. eine Kolonne für die von dem Exekutor und beziehungsweise dem Ortsvorstande zu bescheinigende Insinuation des Mahnzettels,

enthalten.

Das Verzeichniß ist von der betheiligten Behörde mit folgender Anweisung:

„die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Exekutor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen acht Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen.

N. N. (Ort) den 18 "

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde)

zu vollziehen.

Die Mahnzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des in duplo aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem ein Exemplar der Exekutor erhält, nach dem anliegenden Formular auszufertigen und dem Exekutor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, sofern die Zahlung binnen acht Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Exekutor dem Schuldner auch die Restenliste vorzeigen und daraus nachweisen, daß die in dem Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme.

Die Insinuation der Mahnzettel wird in der betreffenden Kolonne der Restenliste von dem Exekutor mit den Worten „behändigt dem N. N. am . . . . . " und wo die Annahme des Mahnzettels verweigert wird oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten „angeheftet am . . . . . " bescheinigt und die Restenlisten demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrages Seitens des Exekutors zu überwachen, die Vollständigkeit der Insinuationsvermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

§. 6. (zu §. 10.) Eine Ausnahme von der, am Schlusse des §. 10 der Verordnung aufgestellten Regel, wonach mit der Pfändung und nöthigenfalls mit der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, so wie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken, begonnen werden soll, findet nur dann statt, wenn sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die anderen Zwangsmittel schneller und mit geringeren Kosten zum Ziele führen.

Digitized by Google

führen. Nach stattgefundener Pfändung oder Beschlagnahme der Früchte u. s. w. ist aber die Anwendung der übrigen Zwangsmittel sofort zulässig, wenn nach dem Ermessen des mit der Erhebung beauftragten Beamten zu besorgen steht, daß die Pfänder keine hinreichende Deckung gewähren werden, oder wenn von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche angemeldet worden sind. Die Pfänder müssen in solchen Fällen bis dahin, daß die Kasse vollständig befriedigt ist, gleichfalls unter Beschlag bleiben.

§. 7. (zu §. 11.) Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß, vor Anordnung der Pfändung, in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung eingegangen sind, sorgfältig vermerken, die Debenten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen, und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen, und deren Unvermögen auch nicht als festgestellt anzusehen ist (§. 2 der Instruktion), ohne weitere Exekutions-Androhung, die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte u. s. w. verfügen, und dabei zugleich auf die etwa rückständig gebliebenen Mahngebühren, so wie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Pfänder, welche nach dem Tarif ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbefehle sind nach dem anliegenden Formulare anzufertigen.

II.

§. 8. (zu §. 12.) Hinsichtlich der, der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ist Nachstehendes zu berücksichtigen:

a) Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfandbarkeit zweifelhaft ist, dagegen in Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Exekutor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungsprotokolle oder einem Anhange zu demselben vermerken, und der Erhebungsbeamte demnächst bestimmen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind. Gegen die Entscheidung des Erhebungs-Beamten ist zwar eine Beschwerde bei dem Landrathe zulässig, dieselbe muß aber so zeitig angebracht werden, daß ersterem vor dem zum Verkauf bestimmten Termine ein Verbot zugehen kann.

b) (zu Lit. a bis d.) Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie u. s. w., in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Exekutor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem, §. 12, Lit. d der Verordnung, gedachten Falle durch Vernehmung mit dem Ortsvorstande oder andern Sachverständigen, darüber Gewißheit verschaffen, welche Gegenstände der

Digitized by Google

Wirthschaft entzogen werden können, und wie solches geschehen, in dem Pfändungs-Protokolle vermerken. Uebrigens kommt die Vorschrift Lit. d. bei allen Landwirthen, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und das anderweite Einkommen der Besitzer, zur Anwendung.

c) In dem Lit. f. gedachten Falle darf die Abpfändung, nach vorgängiger Erwirkung einer Partitionsordre, nur erfolgen, wenn die Militairperson Gegenstände der bezeichneten Art zu besitzen einräumt, die Herausgabe derselben jedoch verweigert. Der Schuldner muß daher darüber, ob er dergleichen Sachen besitze, zuvörderst vernommen werden.

d) Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen:

1. eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
2. der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
3. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, so wie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Rthlrn. und nach der Wahl des Gepfändeten.

§. 9. (zu §. 14.) Der Schuldner darf zwar dem Exekutor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Exekutor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und anderen Räume, so wie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§. 10. (zu §. 16.) Die Zuziehung von Zeugen muß in der Regel, wenn solche im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Ersparung von Kosten unterbleiben. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar nach der Verordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhellt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Pfändung ausgesetzt

Digitized by Google

ſetzt werden; der Schuldner muß aber in dieſem Falle die dem Exekutor zukommenden Gebühren eben ſo zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

§. 11. (zu §. 17.) Wenn nach dem Schluſſe des §. 17 der Verordnung eine Verſiegelung erforderlich erſcheint, ſo iſt ſolche von dem Exekutor mit deſſen Amtsſiegel zu bewirken.

Neben der ſichern Aufbewahrung iſt in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandſtücke in brauchbarem Zuſtande zu berückſichtigen, und, wenn ſie ertragsfähig ſind, wegen ihrer Benutzung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzuordnen.

§. 12. (zu §. 18.) Das Pfändungsprotokoll iſt nach dem anliegenden Formulare unmittelbar nach der Pfändung abzufaſſen und dabei noch Folgendes zu bemerken: III.

1) In dem Formulare ſind die verſchiedenen Fälle berückſichtigt und daher diejenigen Stellen durchzuſtreichen, welche auf den in Rede ſtehenden Fall nicht paſſen.
2) Die gepfändeten Gegenſtände müſſen genau bezeichnet, und, ſofern ſich darunter Waaren vorfinden, ſolche gemeſſen und gewogen werden.
3) Das Silberzeug iſt ſtückweiſe aufzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuſchätzen.
4) Das Protokoll muß von dem Schuldner, wenn derſelbe anweſend iſt, und ſämmtlichen bei der Pfändung zugezogenen oder bei der Aufbewahrung betheiligten Perſonen unterſchrieben, oder der Grund, warum dies nicht geſchehen, von dem Exekutor angegeben werden.
5) Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zuläſſigkeit der Beſchlagnahme einzelner abgepfändeter Gegenſtände gemacht, oder von dritten Perſonen Eigenthums-Anſprüche erhoben, ſo muß der Exekutor in dem Protokoll ſelbſt, oder in einem Nachtrage zu demſelben das Erforderliche anmerken und von den Intereſſenten unterſchreiben laſſen.
6) Ueber die etwa ſtattgefundene Widerſetzlichkeit des Schuldners muß immer eine beſondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Perſonen, welche dabei gegenwärtig geweſen ſind, zur Unterſchrift vorgelegt werden.

Das Formular iſt nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer ſolchen in den §. 13 der Verordnung bezeichneten Fällen gar nicht, ſo iſt unter Beibehaltung des Eingangs des Formulars der Hergang zu protokolliren und insbeſondere, wenn die Abführung der Schuld ſtattgefunden hat, die Art und Weiſe, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Daſſelbe muß geſchehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorgefunden werden (§. 17

der

Digitized by Google

der Verordnung). Ferner muß, wenn nur ein Superarrest hat angelegt werden können (§. 15 daselbst), in dem Protokoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bewirkt worden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandstücke vorgefunden sind, nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belassenen Sachen.

§. 13. (zu §. 21.) Bei Ausführung des §. 21 ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Werden innerhalb der achttägigen Frist Eigenthums-Ansprüche angemeldet, welche bei der Pfändung nicht angezeigt worden sind, so kommt es darauf an, ob, nach der von dem Exekutor zu erfordernden Auskunft, bei dem Schuldner andere genügende Pfandstücke in Beschlag genommen werden können, oder dies nicht angeht.

a) In dem ersten Falle muß die mit der Erhebung beauftragte Behörde die Freigebung der angesprochenen Sachen und die anderweite Beschlagnahme genügender Pfandstücke, um alle Weiterungen abzuschneiden, sofort verfügen. (Vergleiche §. 15 der Verordnung.)

b) In dem zweiten Falle, so wie, wenn Eigenthums-Ansprüche schon bei der Pfändung angemeldet worden sind, muß die gedachte Behörde darüber, ob die Freigebung der abgepfändeten Gegenstände erfolgen, oder der angebliche Eigenthümer zum Rechtswege verwiesen werden soll, ohne Zeitverlust an die vorgesetzte Behörde berichten.

2. Bei einer verspäteten Anmeldung und Bescheinigung der Eigenthums-Ansprüche ist der Verkauf der angesprochenen Sachen nach der Verordnung zwar zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Auch verspätete Anmeldungen müssen daher, soweit dies ohne Nachtheil des Fiskus geschehen kann, so lange berücksichtigt werden, als die Aussetzung oder Wiederaufhebung des Verkaufstermins möglich ist. Der weitere Betrieb der Sache ist sodann nach dem zu 1. Bemerkten zu leiten.

§. 14 (zu §. 23.) Ort und Zeit des Verkaufs sind mit Rücksicht auf die möglichst vortheilhafte Versilberung der Pfandstücke und die möglichst geringe Verwendung von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob der Verkauf in dem Hause, in welchem die Pfandstücke sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeine vorzunehmen sei. Es ist zweckmäßig, daß dieserhalb jedesmal mit dem Ortsvorstande vorher Rücksprache genommen werde.

§. 15. (zu §. 24) Die Ankündigung des Verkaufs durch Ausruf findet, in Stelle der Bekanntmachung durch Anschläge, oder neben derselben, nur da statt, wo diese Art der Ankündigung bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Anschlagezettel müssen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, so wie eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände enthalten. Der Exekutor muß die

Digitized by Google

die Anschlagezettel anfertigen, solche dem Ortsvorstande zur Revision vorlegen und demnächst an dem Orte, wo der Verkauf stattfinden soll, an dem Gemeindehause und auf dem Marktplatze, so wie nach Befinden der Umstände an anderen öffentlichen Orten der Gemeine, in der die Pfandstücke sich befinden, und in welcher der Verkauf stattfinden soll, anheften. Unter dem Pfändungsprotokolle muß der Exekutor bescheinigen, wie die Kundmachung bewirkt und wie in dem Falle, wo der Verkauf nicht an dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden kann, der Schuldner besonders von dem anstehenden Verkaufe benachrichtigt worden ist.

§. 16. (zu den §§. 25 und 26.) Vor Abhaltung des Verkaufstermins hat der mit der Erhebung beauftragte Beamte nachzusehen: ob seit dem Erlaß des Pfändungsbefehls auf die Abgaben- oder Gefälle-Rückstände ꝛc. Zahlungen eingegangen sind, und danach den Exekutor, wenn derselbe mit dem Verkauf beauftragt worden, zeitig zu instruiren.

Der Exekutor hat für den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle sich von dem Vorhandensein sämmtlicher Pfandstücke zu überzeugen.

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten abgehalten werden (§. 23 der Verordnung), verrichtet der Exekutor die Geschäfte des Ausrufers. Bei denjenigen Versteigerungen, die der Exekutor selbst abhält, liegen dagegen ihm die Geschäfte des Versteigerers und Ausrufers ob. In Betreff der Reihefolge, in welcher die Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Macht der Schuldner dieserhalb keine Anträge, so müssen zunächst die ihm anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Von der Regel, daß die Pfandstücke nach dreimaligem Ausgebot dem Meistbietenden zugeschlagen werden, findet nur in Ansehung goldener und silberner Geräthe eine Ausnahme statt. Diese dürfen niemals unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen, sondern müssen, wenn derselbe nicht geboten wird, dafür einem Gold- oder Silberarbeiter aus freier Hand überlassen werden. Der Werth goldener oder silberner Geräthe ist daher vorher durch Sachverständige festzustellen und in dem Verkaufstermine den Interessenten bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Kleinodien und Kunstsachen, welche vorher von Kunstverständigen abzuschätzen sind und worüber der § 29 Litt. c. der Verordnung nähere Bestimmung enthält.

In anderen Fällen bedarf es keiner Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

§. 17. (zu den §§. 27 und 28.) Das Auktionsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Exekutor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt (§. 26 der Verordnung), so muß solches vor dem

IV.

dem Schlußsatz wegen Berechnung des Erlöses vermerkt werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auktionslosung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergiebt.

Der Exekutor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protokoll nebst der Original-Abrechnung und den eingegangenen Geldern sofort an den Erhebungsbeamten abliefern, welcher zu prüfen hat, ob das Zwangsverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt, die Gebühr nicht zu hoch angesetzt und mit dem Schuldner richtig abgerechnet worden ist.

§. 18. (zu §. 30.) Die in Beschlag genommenen Früchte sind zunächst der Obhut des Gemeine-Feldhüters und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden, oder derselbe mit dem Schuldner nahe verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Obhut eines anderen, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen an einander grenzenden Gemeinen belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeine bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

In dem Pfändungsprotokoll, welches nach dem überhaupt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächen-Inhalte, unter Benennung zweier Grenznachbaren, bezeichnet, und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den, vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagszetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstückrn selbst, oder in der Gemeine, in welcher der Aufseher bestellt ist, oder auf einem benachbarten Marktplatze stattfinden. Bei der Bestimmung des Orts der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 19. (zu den §§. 36 und 37.) Der Exekutor muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Exekutionsakts, die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Exekutionsakten an Abgaben und Exekutionskosten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde eingezogen hat. Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollstreckenden Exekutionen der gedachten Behorde vorlegen, und diese darin die Richtigkeit der eingezogenen Gebühren bescheinigen, den Betrag derselben an ihn gegen Quittung auszahlen und über den Empfang der abgelieferten Gelder quittiren.

Ebenso

Digitized by Google

Ebenso muß die gedachte Behörde über die Ergebnisse des Zwangsverfahrens besondere Rechnung führen.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben.

Berlin, den 15ten November 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	J. A. A.: Bode.

M. f. H. IV. 10973. M. d. J. I. 8759. A. F. M. III. 17933. M. f. l. A. 4620.

Formular I.

Mahnzettel.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Der . . . . . wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern ꝛc. im Betrage von . . . . . Rthlr. . . . . Sgr. . . . . Pf., so wie die nebenbemerkten Gebühren binnen acht Tagen an den Herrn N. N. zu N. N. einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

N. N., den . . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Digitized by Google

Formular II.

Pfändungsbefehl.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Da der . . . . auf seine Rückstände an direkten Steuern und anderen mit denselben abzuführenden Gefällen, Kosten xc. im Betrage von . . . . Rthlr. . . . . . Sgr. . . . . . Pf., der ihm am . . . . zugegangenen (am . . . . angehefteten) Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet (nur . . . . eingezahlt, mithin noch . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Exekutor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, so wie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von . . . . , gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N. stehenden Früchte zu schreiten.

N. N., den . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular III.

Pfändungs-Protokoll.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Exekutor.

Verhandelt N. N. . . . . 18 . .

In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten xc., im Gesammtbetrage von . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. und der zu deckenden Kosten, unterm . . . . erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Exekutor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen . . . .) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls,

heute

Digitized by Google

heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von . . . . . geschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als

1. 2. 3. 4. ꝛc.

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung belassen — (dem . . . . . unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrter fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden . . . . .)

Dem Schuldner (so wie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protokolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem . . . . . , Vormittags (Nachmittags) um . . . Uhr, in der Wohnung des . . . . . , wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gefällen, Kosten ꝛc. nicht berichtigt sein werde, zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

N. N., den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Formular **IV.**

Versteigerungs-Protokoll.

Verhandelt zu N. N. den . . . . . 18 . .
in der Wohnung des . . . . . .

Kreis N. N.
Gemeine N. N.

Zufolge Anweisung des Herrn N. N. vom . . . . . ist heute Vormittag (Nachmittag) um . . . . Uhr, zu der Versteigerung der dem . . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten u. s. w., im Betrage von . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf.,

Digitized by Google

so wie zur Deckung der Kosten des Exekutions-Verfahrens am .....
abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme .....)
vorgefundenen Mobilien und Effekten geschritten worden, nachdem der Verkauf durch ..... gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand N. N. und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der ..... von dem unterzeichneten Exekutor am ..... benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend.)

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten:

1. eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu .....
und dem N. N., als Meistbietenden zugeschlagen zu .....

2c.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu ..... Rthlr. ..... Sgr. .... Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Exekutor in Empfang genommen und sogleich an die ..... Kasse abgeliefert (in Gegenwart des ..... verpackt und unter Adresse der ..... zur Post befördert — dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.)

Hierauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschreiben.

N. N. den ..... 18 ..

(Folgen Unterschriften des Ortsvorstandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Exekutors und Schuldners.)

Vorstehende Verordnung vom 30sten Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderen öffentlichen Abgaben 2c., so wie die Instruktion zur Ausführung dieser Verordnung vom 15ten November 1853 werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Anschlusse an die Publicanda des ehemaligen Königl. Oberlandesgerichts zu Insterburg vom 25sten November 1834 (Amtsblatt pro 1834,

Seite

Digitized by Google

Seite 948) und vom 10ten Juli 1840 (Amtsblatt pro 1840, Seite 186), die Exekutionen gegen Landwirthe in der Saat- und Erndtezeit betreffend, in den landräthlichen Kreisen Oletzko, Lyck, Johannisburg, Sensburg und Lötzen die Zeit der Sommersaat zwischen dem 5ten und 20sten Mai jeden Jahres, dagegen in den übrigen Kreisen zwischen dem 17ten Mai und 1sten Juni, die Herbstsaat aber und die Erndte zusammen in sämmtlichen Kreisen zwischen dem 1sten August und 13ten September jeden Jahres anzunehmen ist.

Gumbinnen, den 24sten Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 36. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das dritte Stück der Gesetzsammlung, welches den 2ten Februar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3923 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktien-Gesellschaft," vom 16ten Januar 1854; unter

№ 3924 den Allerhöchsten Erlaß dom 18ten Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7ten Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungs-Behörden für die Hohenzollernschen Lande; und unter

№ 3925 die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17ten September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend, vom 28sten Januar 1854.

Bekanntmachungen der höhern Behörden.

№ 37. Befähigung der Realschule zu Treptow an der Rega zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1sten September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Sekunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 16ten Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
gez. v. Raumer.

Unter

№ 38. Die Steuer-Vergütung bei Ausfuhr von Branntwein nach Hannover ꝛc. betreffend.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12ten Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg, und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuerstellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Blotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 18ten Januar 1854.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 39. Betr. die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten. A. d. A. 824. Jan.

Das nachstehende Reskript:

„Mittels Erlasses vom 9ten Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizeipräsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Köln, erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zweck bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen

hörigen (ad 2) richtig in das Atteſt aufgenommen ſind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausſtellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß ſind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausſtellers nach deſſen beſtem Wiſſen abgegeben iſt.

Außerdem müſſen die Atteſte mit vollſtändigem Datum, vollſtändiger Namens-Unterſchrift insbeſondere mit dem Amts-Charakter des Ausſtellers und mit einem Abdruck des Dienſtſiegels verſehen ſein.

Da über die Unzuverläſſigkeit ärztlicher Atteſte vorzugsweiſe in ſolchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollſtreckung einer Freiheitsſtrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in ſolchen Fällen die betreffenden Medizinal-Beamten ſich von einem unzuläſſigen Mitleid leiten laſſen oder ſich auf den Standpunkt eines Hausarztes ſtellen, welcher ſeinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemeſſenſte Lebensordnung vorzuſchreiben hat, ſo veranlaſſe ich die Königliche Regierung, bei dieſer Gelegenheit die Medizinal-Beamten in ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht ſelten iſt in ſolchen Fällen von dem Medizinal-Beamten angenommen worden, daß ſchon die Wahrſcheinlichkeit einer Verſchlimmerung des Zuſtandes eines Arreſtanten bei ſofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund ſei, die einſtweilige Ausſetzung der Strafvollſtreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies iſt eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsſtrafe wird faſt in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsſtimmung, und, bei nicht beſonders kräftiger und nicht vollkommen geſunder Körperbeſchaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Beſtraften ausüben, mithin ſchon vorhandene Krankheitszuſtände faſt jedesmal verſchlimmern. Deshalb kann aber die Vollſtreckung einer Freiheitsſtrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürſorge niemals fehlt, nicht ausgeſetzt, reſp. nicht für unſtatthaft erklärt werden. Der Medizinal-Beamte kann die Ausſetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er ſich nach gewiſſenhafter Unterſuchung des Zuſtandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollſtreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Geſundheit des zur Haft zu Bringenden zu beſorgen iſt, und wenn er dieſe Ueberzeugung durch die von ihm ſelbſt wahrgenommenen Krankheitserſcheinungen und nach den Grundſätzen der Wiſſenſchaft zu motiviren im Stande iſt. Eine andere Auffaſſung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernſt der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und iſt daher nicht zu rechtfertigen. Berlin, den 20ſten Januar 1853.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

Digitized by Google

wird hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht und insbesondere den Medizinal-Personen zur strengsten Befolgung anempfohlen. Gumbinnen, den 28sten Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 40. Polizei-Verordnung. A. d. S. 1772. Dez.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Bezirks:

wer mit den, in den Gerichts- oder polizeilichen Gefängnissen befindlichen Gefangenen ohne ausdrückliche Erlaubniß der zuständigen Behörde in irgend welchen Verkehr tritt insbesondere sich mit denselben durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise unterhält oder ihnen Speisen oder Getränke oder andere Gegenstände verabfolgt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Gumbinnen, den 31sten Januar 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Louis Kiehl zu Angerhof, Kreises Angerburg, ist als Boniteur bestätigt und vereidigt worden.

Der Wundarzt I. Klasse L. Ph. Landsberg hat sich als ausübender Arzt und Wund-Arzt im Kirchdorfe Mehlkehmen, Kreis Stallupönen, niedergelassen.

Der Robert v. Schultz ist auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten Oktober 1853 als Chaussee-Aufseher auf der Staße von Gumbinnen bis Cannapinnen vorläufig auf 6monatlichen Probedienst vom 1sten Januar 1854 ab angestellt.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Januar 1854.

Der Postrath Hoppe aus Koblenz ist mit der Verwaltung der Ober-Post-Direktor-Stelle für den Regierungs-Bezirk Gumbinnen kommissarisch beauftragt worden.

Der Bureau-Vorsteher, Postrath Wolff, ist in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Ober-Post-Direktion in Koblenz versetzt worden.

Der Post-Expediteur Ehlert in Bubainen ist ausgeschieden und

der Post-Expediteur, Post-Kommissarius Stiller in Arys mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der invalide Unteroffizier Matzkeit ist als Hilfsbriefträger bei dem Post-Amte in Insterburg auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 6.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 7. Gumbinnen, den 15ten Februar 1854.

№ 41. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung, welches den 10ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3926 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder; unter

№ 3927 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Arzaski durch den Kreis Inowraclaw; unter

№ 3928 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze; unter

№ 3929 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungsbezirks Trier, vom 9ten Januar 1854; unter

№ 3930 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft, vom 9ten Januar 1854; unter

№ 3931 die Bekanntmachung der unter dem 21sten Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen v. Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthum, vom 21sten Januar 1854, und unter

№ 3932 die Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1851 wegen Einführung der preußischen Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande (Gesetzsammlung S. 719) ertheilten Vorschriften, vom 28sten Januar 1854.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 42. Betrifft die Einsammlung einer Kirchen-Kollekte.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Einsammlung einer Kirchen-Kollekte

Digitized by Google

Kollekte zur Aufbringung der für den begonnenen Kirchenbau in Osche, Kreises Schwetz, noch zu beschaffenden 4000 Rthlr. in den Provinzen Preußen und Pommern genehmigt hat, haben wir, durch den evangelischen Ober-Kirchenrath veranlaßt, die sämmtlichen evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen heute aufgefordert, die Kollekte in ihren Kirchen an einem Sonntage innerhalb der bevorstehenden Passionszeit abzuhalten und ihren Gemeinden mit den Bedürfnissen und Verhältnissen dieser neu begründeten Kirchengemeinde näher bekannt zu machen.

Wir empfehlen den evangelischen Bewohnern der Provinz Preußen diese Kirchen-Kollekte um so dringender, als durch Errichtung einer neuen evangelischen Kirchen- und Pfarranstalt für die Gegend von Osche in der Aucheler Heide einem der größten kirchlichen Bedürfnisse in unserer Provinz abgeholfen, und etwa 3000 meistens sehr armen und durch Waldungen auf einer Fläche von etwa 7 [ ]Meilen sehr zerstreut wohnenden Glaubensgenossen die lang ersehnte und entbehrte geistliche Hilfe gebracht wird. Königsberg, den 25sten Januar 1854. Königliches Konsistorium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 43. Polizei-Verordnung wegen Einführung der Gesindebücher. A. d. J. 1800. Jan.

In Bezug auf die Polizei-Verordnung wegen Einführung von Gesindebüchern vom 29sten September 1846 (G.-S. — 467) wird auf Grund der §§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 von uns Folgendes verordnet:

Jeder Dienstbote, welcher im Gesindedienste tritt, oder nach Publikation dieser Polizei-Verordnung die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen, und hat dasselbe jedesmal vor dem Antritte des Dienstes der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung, beziehungsweise zur Bescheinigung, vorzulegen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt nach Befinden der Umstände in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr oder angemessene Gefängnißstrafe. Gumbinnen, den 28sten Januar 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 44. Polizei-Verordnung. A. d. J. 6818. Dez.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird verordnet, daß jeder, der einen, an einem öffentlichen, von ihm zu unterhaltenden Wege befindlichen Alleebaum abhauen will, hiezu vorher die Genehmigung der zuständigen Orts-Polizei-Behörde einholen soll. Dominien bedürfen dazu die Genehmigung des Landraths.

Die Umgehung dieser Vorschrift wird für jeden einzelnen, ohne polizeiliche Erlaubniß gefällten Alleebaum mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden. Gumbinnen, den 30sten Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

Dem Losmann Carl Sokolowski zu Groß-Mroffen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Bauwfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 4ten Februar 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. № 45. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6405. Febr.

Dem Gendarm Hübert zu Pillupönen, Kreises Stallupönen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 4ten Februar 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. № 46. Prämien Bewilligung betr. A. d. J. 6629. Jan.

Dem Gendarm Wierskowski zu Heinrichswalde ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 4ten Februar 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. № 47. Prämien-Bewilligung. A. d. J. 6691. Jan.

Dem Mechaniker H. Völcker zu Groß-Mölsen, im Großherzogthum Weimar, ist unter dem 2ten Februar 1854 ein Einführungs-Patent: № 48. Patentertheilung.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner zu Aue, bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unter dem 5ten Februar 1854 ein Einführungs-Patent: № 49. Patentertheilung.

auf eine Rauhmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck, bei Magdeburg, ist unter dem 5ten Februar 1854 ein Patent: № 50. Patentertheilung.

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Eine bei der Post-Expedition in Kaukehmen vakante Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 84 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militair-Person besetzt werden. № 51. Vakanz einer Landbriefträgerstelle.

Derartige qualifizirte Individuen wollen sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Papiere binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich

Digitized by Google

schriftlich bei der Post-Expedition in Kaukehmen melden. Gumbinnen, den 9ten Februar 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg während des Monats Januar 1854.

A. Beim Appellationsgericht:

sind zu Gerichts-Assessoren ernannt:

der Referendarius Schweiger mit dem Dienstalter vom 26sten August v. J.,

der Referendarius Gronwald mit dem Dienstalter vom 28sten September v. J, und

der Referendarius Friedrich August Fabian Kalau vom Hofe mit dem Dienstalter vom 27sten Dezember v. J.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Gerichts-Assessor Neumann zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte Johannisburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bialla ernannt;

der Kreisrichter Wagner zu Lötzen vom 1sten April d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht Insterburg versetzt,

der interimistische Bote und Exekutor Reich bei dem Kreisgericht Pillkallen definitiv angestellt.

Gestorben sind der Kreisgerichts-Rath Sawerra in Lyck und der Exekutor Hartwich in Heinrichswalde.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur des ersten Armee-Korps:

1) bei der Intendantur ist mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten v. M. der bisherige Assessor v. Rüts zum Intendantur-Rath ernannt worden;

2) bei den Lokal-Behörden derselben sind:

a) der Magazin-Rendant Preuß aus Frankfurt a. O. zum interemistischen Proviantmeister in Pillau ernannt,

b) der Depot-Magazin-Verwalter Apstein von Tapiau nach Pasewalk versetzt und in seine Stelle der Proviant-Amts-Assistent Queck aus Münster gekommen,

c) desgleichen der Depot-Magazin-Verwalter Crusius von Elbing als Proviant-Amts-Kontroleur nach Saarlouis und in seine Stelle der Magazin-Assistent Heller aus Pillau gerückt,

d) endlich ist der Proviant-Amts-Assistent Michaelis von Berlin nach Pillau versetzt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 7.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 21-2 * 7-84

Amtsblatt

№ 8. Gumbinnen, den 22sten Februar 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Instruktion

über

die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

№ 52. Die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge betr.

1. a. Keinem Ausländer ist der Aufenthalt in der hiesigen Provinz gestattet, sofern er nicht durch giltige Legitimations-Papiere (Paß oder Heimathsschein) sich über seine heimathlichen Verhältnisse, so wie über die Zwecke seines hiesigen Aufenthalts genügend auszuweisen vermag. Ausländer, welche sich nicht gehörig legitimiren können, sind nach Bewandniß der Umstände entweder sogleich, oder nach dem fruchtlosen Verlauf einer ihnen behufs Beibringung der erforderlichen Legitimations-Papiere zu stellenden Frist, in ihre Heimath zurückzuweisen, oder es ist sonst ihre Ausweisung aus der Provinz oder überhaupt außer Landes nach den hierüber bestehenden Bestimmungen im Wege polizeilichen Zwanges herbeizuführen.

1. Aufnahme neuer polnischer Flüchtlinge und Emigranten.

b. Insbesondere soll nach dem Allerhöchsten Patente vom 15ten März 1834 (Gesetzsammlung pro 1834, № 5) wer in den Russischen oder Oesterreichischen Staaten sich des Verbrechens des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich dort in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, im diesseitigen Staate weder Schutz noch Zuflucht finden. Vielmehr findet die unmittelbare Auslieferung eines solchen Individuums statt, wenn dasselbe von der Regierung des Landes, welchem es angehört, reklamirt wird.

c. Allen im Auslande wohnenden Polen, gleichviel, ob sie Emigranten sind oder nicht, ist der Einlaß in die Provinz nur dann gestattet, wenn ihre Pässe entweder das Visum einer Königl. Gesandtschaft erhalten haben, oder wenn ihnen die Erlaubniß zum Eintritt erweislich und ausdrücklich vom Ministerium des Innern ertheilt worden ist. Diese letztere Bedingung findet namentlich auf alle, in Folge ihrer Theilnahme an dem polnischen Aufstande des Jahres 1830/31 emigrirten Polen Anwendung.

d. Mit dem Abschluß der Kartel-Konvention vom 20sten Mai 1844 ist streng genommen

Digitized by Google

men schon die Aufnahme aller aus dem Königreich Polen neu übertretenden Flüchtlinge oder Ueberläufer unzulässig geworden. Nach dem Ablauf der zur Empfangnahme von Aufenthaltskarten bestimmten letzten Termine ist, der Regel nach, jeder neu übertretende polnische Flüchtling fortan als ein solcher zu betrachten, welcher durch sein bloßes Erscheinen die Voraussetzung erfüllt, daß er hier lästig fällt, und es ist seine sofortige Auslieferung an die Kaiserl. Russischen Behörden nach Maßgabe des Artikels 23 der Kartel-Konvention vom 20sten Mai 1844 (Gesetzsammlung 1844, S. 195 ff.) einzuleiten. Die sämmtlichen Grenz-Aufsichtsbeamten sind angewiesen, auf herüberkommende legitimationslose Subjekte zu vigiliren und selbige eintretenden Falls entweder sogleich zurückzuweisen, oder dieselben zu verhaften und dem nächsten Landrathsamte zu überliefern.

e. Einwohner der Provinz, welche polnische Flüchtlinge ungemeldet bei sich aufnehmen, haben Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn., im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Haben sich Personen, welche Kleinhandel mit Getränken, Schank- oder Gastwirthschaft betreiben, eines Vergehens dieser Art nach erfolgter Verurtheilung, zum zweiten Male schuldig gemacht, so soll ihnen die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes versagt werden.

In den Kreisen Thorn, Strasburg, Löbau, Kulm und Graudenz, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften des letzten Kreises, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, hat es bei den Strafbestimmungen der Verordnung vom 20sten November 1846 (Marienwerder'sches Amtsblatt 1851, S. 265) das Bewenden.

2. Ertheilung von Aufenthaltskarten.

2. a. Alle in der Provinz Preußen geduldete polnische Emigranten und Flüchtlinge erhalten Aufenthaltskarten, welche auf einen bestimmten Ort lauten, den der Inhaber der Aufenthaltskarte ohne Erlaubniß nicht verlassen darf.

Sobald die zur Empfangnahme der Aufenthaltskarten anberaumten Präklusiv-Termine abgelaufen, und die Listen geschlossen sind, darf ohne besondere Genehmigung des Regierungs-Präsidenten keinem polnischen Flüchtlinge eine Aufenthaltskarte mehr ertheilt werden. Aus den halbjährig einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen (Lit. c.) muß eine jede solche Genehmigung ersichtlich sein.

Die Empfangnahme der Aufenthaltskarte geschieht in dem Bureau des Landrathsamtes. Dabei wird das Signalement des Empfängers in die Karte eingetragen und es werden die auf derselben enthaltenen Verhaltungsregeln dem Flüchtling verdeutlicht.

b. Die auf den Aufenthaltskarten enthaltenen Verhaltungsregeln lauten folgendermaßen:

1) In-

Digitized by Google

1) Inhaber hat diese Karte bei Vermeidung seiner Inhaftirung stets bei sich zu tragen.

2) Zu jedem Wechsel des Wohnorts, so wie zu Reisen außerhalb des Kreises, ist die besondere Erlaubniß des Landraths einzuholen, welche auf der Rückseite dieser Karte vermerkt wird. An dem neuen Wohn- resp. Aufenthaltsorte hat sich der Inhaber sogleich bei der Polizeibehörde, unter Vorzeigung der Aufenthaltskarte, zu melden.

3) Zu bloß vorübergehender Abwesenheit vom Wohnorte in demselben Kreise ist die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde einzuholen, welche ebenfalls jedesmal auf der Rückseite der Karte vermerkt wird.

4) Bei der Rückkehr ist das Visum des Orts, wohin sich der Inhaber begeben, im Falle der Nummer 2 dem Landrathe, im Fall der Nummer 3 der Orts-Polizeibehörde jedesmal vorzuzeigen.

5) Nach Ablauf der auf der Karte vermerkten Zeit der Giltigkeit muß die Erneuerung derselben durch die Orts-Polizeibehörde bei dem Landrathamte nachgesucht werden.

6) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften haben die Ausweisung oder Auslieferung des Flüchtlings zur Folge, welche außerdem sofort erfolgt, wenn der Inhaber sich eine Uebertretung der Landesgesetze schuldig macht, oder durch seine Führung zu Beschwerden Anlaß giebt.

c. Ueber die in jedem Kreise ausgetheilten Aufenthaltskarten wird von den Landraths-Aemtern ein Register nach Namen und Nummern geführt und durch Nachtragung der Zu- und Abgänge in fortdauernder Richtigkeit erhalten.

Eine Abschrift des Registers wird bei den Regierungen geführt.

Halbjährlich zum 15ten Januar und 15ten Juli sind die Veränderungs-Nachweisungen von den Landrathsämtern mit der erforderlichen Justifikation der Zugänge an die Regierung einzureichen. Summarische Uebersichten über den Bestand, die Zu- und Abgänge sind halbjährlich durch die Regierungen dem Ober-Präsidenten einzureichen.

d. Nach Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen die Aufenthaltskarten ausgestellt sind, kann eine Prolongation derselben stattfinden, vorausgesetzt, daß die bisherigen Karten nicht so beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, daß aus diesem Grunde eine Erneuerung der Karten stattfinden muß. Bei Aushändigung der neuen Karten sind die alten an das Landrathsamt zurückgegeben und von diesem zu vernichten. Die Nummern werden, wenn nicht Anderes bestimmt wird, auf der neuen fortgeführt.

3. Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

3. a. Die polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge geschieht von den Landräthen und unter deren Kontrole, in den Städten von den Magistraten, in den Königlichen Ortschaften von den Domainen-Rentämtern. In den Städten Königsberg und Dan-

zig übt das Polizei-Präsidium, in der Stadt Elbing das Polizei-Direktorium und in der Stadt Tilsit die dortige Königliche Polizei-Verwaltung die Aufsicht.

b. Den ambulanten Polizei-Beamten und Gendarmen sind von den Landräthen entsprechende Extrakte aus den Verzeichnissen der mit Aufenthaltskarten versehenen Flüchtlinge zu übergeben, nach welchen sie sich auf allen ihren Touren stets von der Anwesenheit der unter Kontrole gestellten polnischen Flüchtlinge zu überzeugen haben. Auf den Landstraßen sind Personen, deren Aeußeres zu Verdacht Veranlassung giebt, häufig nach ihrer Legitimation zu fragen, und falls Flüchtlinge dabei betroffen werden, die sich überhaupt nicht im Besitz einer Karte befinden, oder dieselbe nicht mit sich führen, so sind dieselben sofort zu verhaften und dem Landrathsamte zur weiteren Veranlassung zuzuführen. Außer dieser fortdauernden Kontrole der ambulanten Polizei-Beamten haben die Landräthe in angemessenen Zwischenräumen eine allgemeine Visitation der mit Aufenthaltskarten versehenen Individuen in zweckentsprechender Weise vorzunehmen, und sich überhaupt so oft als möglich von der pünktlichen Geschäftsführung der ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, in Bezug auf die Beaufsichtigung der Flüchtlinge, genaue Ueberzeugung zu verschaffen.

c. Ueber jeden polnischen Flüchtling sind besondere Personal-Akten anzulegen, aus welchen deren Führung stets in möglichster Vollständigkeit ersichtlich sein muß.

Führungs-Atteste dürfen denselben unter keinen Umständen ausgestellt werden.

d. Die Staatsanwälte der Provinz sind angewiesen, von jeder Anklage, die gegen einen polnischen Flüchtling erhoben wird, den Landrathsämtern Mittheilung zu machen. Da die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung einer tadelfreien Führung in der Provinz geduldet werden können, so sind die Landrathsämter verbunden, in Betreff jedes polnischen Flüchtlings, welcher durch gemeine Verbrechen oder Vergehen zur Einleitung einer Untersuchung Veranlassung gegeben hat, sogleich und ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage bedarf, die Ausweisung einzuleiten.

e. Es versteht sich, daß die Landrathsämter ihre Unterbehörden, so wie die Gendarmen auf das Strengste anzuweisen haben, darüber zu vigiliren, daß polnische Flüchtlinge die Eingesessenen der Provinz nicht durch Betteln belästigen.

f. Zu Reisen außerhalb der Provinz kann das Visum nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidiums ertheilt werden.

4. Gesetzliche Beschränkungen, denen die polnischen Flüchtlinge in Bezug auf ihr

4. a. Die polnischen Flüchtlinge und Emigranten unterliegen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Beschäftigung allen denjenigen Bestimmungen, welche überhaupt für Ausländer gelten, und sind diese auf das Strengste zu handhaben.

b. Keinem politischen Emigranten und Flüchtlinge ist gestattet, gegen die Vorschriften der

Digitized by Google

der Verordnung vom 28sten April 1841 (Geſetz-Sammlung Seite 121) eine Ehe mit einer Inländerin einzugehen. Kontraventionen hiergegen haben die unbedingte Ausweiſung zur Folge. Verhalten oder ihre Beſchäftigung unterliegen.

Da Atteſte, wie die Verordnung vom 28ſten April 1841 ſie vorſchreibt, gefälſcht vorgekommen ſind, ſo haben die Herren Biſchöfe die Geiſtlichen ihrer Diözeſe angewieſen, auf Grund deraxtiger Atteſte Trauungen nicht eher zu vollziehen, als bis die Richtigkeit der Zeugniſſe durch die Landrathsämter geprüft und beſtätigt worden iſt.

c. Polniſche Flüchtlinge dürfen zum ſelbſtſtändigen Betrieb eines ſtehenden Gewerbes nur mit miniſterieller Genehmigung zugelaſſen und vor Erlangung derſelben in keine Innung aufgenommen werden.

Die Ausſtellung von Meiſterbriefen an Flüchtlinge ohne jenes Erforderniß iſt den betreffenden Innungs-Vorſtänden bei Strafe unterſagt.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen verbietet ſich für polniſche Flüchtlinge ſchon durch die oben angeordneten polizeilichen Kontrol-Vorſchriften, denen dieſelben in Bezug auf ihren Wohnort unterworfen ſind. Desgleichen verſteht es ſich nach §. 1 des Wander-Reglements vom 24ſten April 1833, daß polniſchen Flüchtlingen keine Wanderpäſſe oder Wanderbücher ertheilt werden können.

d. Kein Ausländer und folglich auch kein polniſcher Flüchtling kann ohne Spezial-Konzeſſion des Miniſteriums des Innern zum Beſitz eines Rittergutes oder Domainen-Vorwerks gelangen. Die Kreisgerichte der Provinz ſind wiederholt angewieſen, für keinen Ausländer den Beſitztitel eines der gedachten Güter ohne jenes Erforderniß zu berichtigen.

e. Keine Gemeinde darf einen Ausländer, der nicht zuvor das preußiſche Unterthanenrecht erworben, als Gemeinde-Mitglied aufnehmen. Das einem polniſchen Flüchtlinge ertheilte Bürgerrecht, wenn derſelbe nicht zuvor in den preußiſchen Unterthanen-Verband aufgenommen, iſt hiernach ungiltig.

5. a. Es iſt als Grundſatz feſtzuhalten, daß ohne dringende Urſache die Erlaubniß zum Wechſel des Wohnorts, insbeſondere aus einem Kreiſe in den andern nicht ertheilt wird. 5. Umzug polniſcher Flüchtlinge.

b. Der Umzug nach den Kreiſen Thorn, Straßburg, Kulm, Löbau und Graudenz ſoll der Regel nach ganz ausgeſchloſſen bleiben.

c. Bei Umzügen aus einem Kreiſe in den andern hat der Landrath desjenigen Kreiſes, in welchen der Flüchtling verziehen will, über die politiſche Zuverläſſigkeit der Perſon, zu welchem der Flüchtling ſich zu begeben beabſichtigt, ſich zu äußern, event. ſeine zuſtimmende Erklärung abzugeben. Vor dem Eingang dieſer Erklärung darf die Erlaubniß zum Umzuge nicht ertheilt werden.

d. Bei

Digitized by Google

d. Bei jedem Wohnungswechsel polnischer Flüchtlinge, welche in Dienst-Verhältnissen sich befinden, ist eine Bürgschafts-Erklärung desjenigen, zu welchem der Flüchtling verziehen will, beizubringen, dahin lautend:

„Ich Endesunterschriebener verpflichte mich hierdurch, für den Unterhalt des polnischen Flüchtlings N. N. dergestalt aus eigenen Mitteln aufzukommen, daß derselbe oder seine Familie niemals der öffentlichen Armenlast anheimfällt. Zugleich willige ich darin, daß in dem etwa eintretenden Falle der Unterstützungsbedürftigkeit der N. N. entweder mir zur Besorgung des ferneren Unterhalts überwiesen, oder, ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, die dazu erforderlichen Kosten nach vorgängiger Festsetzung durch die Administrations-Behörde im exekutivischen Wege von mir eingezogen werden."

Die Ausstellung dieser Bürgschafts-Erklärung ist von der Orts-Polizeibehörde zu beglaubigen und mit deren Dienstsiegel zu versehen.

e. Die Umzüge der polnischen Flüchtlinge sind in den von den Landrathsämtern zum 15ten Januar und 15ten Juli jeden Jahres einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen zu bemerken.

f. Wird der Umzug eines polnischen Flüchtlings in einen anderen Kreis von dem Landrathe gestattet, so ist die bisherige Aufenthaltskarte desselben von dem Landrath des neuen Kreises ihm gegen Aushändigung einer neuen, mit der zunächst offenen Nummer des Kreises versehenen Aufenthaltskarte abzunehmen und dem Landrathsamte des bisherigen Kreises zurückzusenden, welches die Karte kassirt und den Namen im Register löscht.

g. Hat ein polnischer Flüchtling es versäumt, die erforderliche Erlaubniß zum Wechsel seines Wohnorts nachzusuchen, so ist derselbe ohne Weiteres mittels Zwangspasses nach seinem früheren Aufenthaltsorte zurückzuweisen. Versucht derselbe sich dabei der ferneren Kontrole durch Verheimlichung seines Aufenthaltsorts zu entziehen, so sind sofort Steckbriefe hinter denselben zu erlassen. Seine Wiederergreifung hat dann seine Ausweisung oder Auslieferung zur Folge.

6. Ausweisungen.

A. Allgemeine Grundsätze.

6. Die fernere Duldung in der Provinz soll der Regel nach bei allen denjenigen Flüchtlingen unzulässig oder verwirkt sein:

a. welche wegen ihrer Theilnahme an politischen Vergehen in den Preußischen Staaten schon einmal des Landes verwiesen sind und sich ohne Wissen oder ausdrückliche Erlaubniß der kompetenten Behörden wieder eingeschlichen haben;

b. welche noch nach der Insurrektion von 1830/31 durch Theilnahme an späteren politischen Vergehen kompromittirt sind und bisher keine ausdrückliche Erlaubniß zum Verbleiben in der Provinz erhalten haben;

c. welche

Digitized by Google

c. welche im Frühjahr 1848 die polnische Grenze in keiner anderen Absicht überschritten haben, als um an dem damaligen insurrektionellen Kampfe Theil zu nehmen.

Sind dergleichen Flüchtlinge bisher unangemeldet geblieben, oder haben sie gar durch Annahme falscher Namen und falscher Führungsatteste die Behörden zu täuschen gesucht, so soll ihre Ausweisung unbedingt eintreten.

d. Bei allen denjenigen der älteren Emigration angehörenden Personen, welche, wenn sie auch später nicht anderweit kompromittirt sind, erweislich eine lebendige Verbindung mit der ausländischen Emigration unterhalten, desgleichen bei allen politischen Flüchtlingen, welche ihren Aufenthalt in der Provinz erweislich zur Fortsetzung politischer Agitationen benutzen;

e. der Regel nach bei Personen, welche keinerlei Legitimation über die Identität ihrer Person beizubringen im Stande sind, sofern sie sonst Verdacht erregen;

f. bei Personen, welche die ausdrücklichen Bedingungtn ihrer Duldung nicht inne halten, wie z. B. bei denjenigen, welche den Ort, auf welchen sie konsignirt sind, verlassen;

g. endlich bei Personen, deren Aufführung in der Provinz sie mit den Strafgesetzen in Kollision bringt, oder sonst Aergernisse bereitet (Konkubinate), oder welche wiederholt die angeordneten Kontrol-Maßregeln unbeachtet lassen, oder endlich Ehen eingehen, ohne die gesetzlichen Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom Jahre 1841 zu erfüllen.

B. Die Entfernung polnischer Flüchtlinge erfolgt entweder durch Ausweisung oder durch Auslieferung an die Kaiserlich Russischen oder Oesterreichischen Behörden auf Grund der mit Rußland und Oesterreich geschlossenen Kartel-Konventionen resp. vom 20sten Mai 1844 (Gesetz-Sammlung 1844, Seite 195 u. ff) und vom 18ten Oktober 1818 (Gesetz-Sammlung 1819, Seite 61). B. Ausweisung.

a. Die zur Ausweisung bestimmten polnischen Flüchtlinge erhalten die Aufforderung, die diesseitigen Staaten binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und zwar auf ihre eigene Kosten. Schützen dieselben vor, die dazu erforderlichen Mittel nicht zu besitzen, und können sie dieselben auch sonst nicht beschaffen, so ist ihre Auslieferung nach Rußland, resp. Polen einzuleiten.

Danach muß die Frage, ob auszuweisenden polnischen Flüchtlingen eine Reise-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu zahlen sei, der Regel nach verneint werden.

b. In allen Fällen, wo die Entfernung polnischer Flüchtlinge aus der hiesigen Provinz für nothwendig erachtet wird, ist stets die Verweisung derselben aus den Preußischen Staaten überhaupt auszusprechen und demnächst zu veranlassen.

Die bloße Entfernung in eine benachbarte Provinz darf durch polizeiliche Anordnung nicht stattfinden.

c. Die-

c. Diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche zur Ausweisung (über die Westgrenze) bestimmt sind, sind der Regel nach zunächst mittels beschränkter Reiseroute oder unter Umständen mit Begleitung nach Danzig zu dirigiren und mit ihren sämmtlichen Effekten an das dortige Polizei-Präsidium abzuliefern. In jedem Falle sind sie vor ihrer Abreise mit Hinweisung auf die Bestimmung im §. 115 des Strafrechts vor der Rückkehr in den Preußischen Staat zu verwarnen. Von dem hierüber aufgenommenen Protokolle ist eine Abschrift dem Landrathsamte, welches die Ausweisung angeordnet hat, mitzutheilen.

d. Von jedem ausgewiesenen oder ausgelieferten polnischen Flüchtlinge ist dem Regierungs-Präsidio mittels besonderen Couverts das Signalement einzureichen, und Abschrift des ad c. gedachten Protokolls beizufügen.

e. Bei Ausweisung ist auf Krankheits-Atteste nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese vom Kreis-Physikus selbst ausgestellt sind, und auch dann nur, wenn die vorgeschützte Krankheit von der Art ist, daß sie die Reise unmöglich macht.

f. Gewöhnliche Pässe sind polnischen, zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wegen des Mißbrauchs, den dieselben damit treiben können, unter keinen Umständen zu ertheilen. Eben so wenig kann die Ausweisungs-Ordre, resp. die Reise-Legitimation auf ein bestimmtes Ausland ausgefertigt werden; vielmehr hat man sich dabei auf die Angabe des Ausgangspunktes aus dem diesseitigen Staatsgebiet zu beschränken, sofern nicht anderweite Vereinbarungen mit Nachbarstaaten getroffen sind.

g. Gegen ausgewiesene Flüchtlinge, welche der ihnen gemachten Verwarnung ungeachtet wiederkehren, muß die Strenge des Kriminal-Gesetzbuchs in jedem zur Kognition gelangenden Falle zur Anwendung gebracht werden. Ein solcher wiederkehrender Flüchtling ist daher jedesmal sofort zu verhaften und zunächst der Staatsanwaltschaft zur Formirung der Anklage auf Grund des §. 115 des Strafrechts zu übergeben.

Nach Verbüßung der Strafe ist demnächst, wenn sonstige Umstände nicht entgegenstehen die Auslieferung einzuleiten.

C. Auslieferung.

C. a. Die Auslieferung polnischer Flüchtlinge an die Kaiserl. Russischen Behörden erfolgt entweder in Folge einer Requision derselben auf Grund des Art. 2 der Kartel-Konvention vom 20sten/8ten Mai 1844, oder bei lästigen Subjekten auf Grund des Art. 23 unter den dort vorgeschriebenen Formalitäten. Die Verbindlichkeit, den Flüchtling wieder zu übernehmen, ist jedoch im Fall des Art. 23 erloschen, wenn das auszuweisende Individuum sich im Auslande zehn Jahre lang ohne Paß oder Heimathsschein der kompetenten Behörde seines Vaterlandes aufgehalten hat, oder dieser Paß oder Heimathsschein seit zehn Jahren abgelaufen ist. Auf den Grund des Art. 23 der Kartel-Konvention soll die Auslieferung an die Kaiserl. Russischen Behörden stattfinden: 1. der

Digitized by Google

1. der Regel nach bei allen fortan neu übertretenden Flüchtlingen (№ 1, Lit. d.);
2. bei allen denjenigen, welche in den hiesigen Staaten gemeine Verbrechen begangen haben;
3. bei allen zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wenn sie die zur Reise über die Westgrenze erforderlichen Mittel sich nicht beschaffen können;
4. bei allen bereits Ausgewiesenen, wenn sie der ihnen gemäß §. 115 des Kriminal-Rechts gemachten Verwarnung ungeachtet in den Preußischen Staat zurückkehren.

Die Auslieferung erfolgt durch Vermittelung der diesseitigen Grenz-Kommissarien, nach den hierüber besonders ergangenen Bestimmungen.

b. In Bezug auf politische Flüchtlinge aus den Oesterreichischen Staaten ist der Grundsatz vereinbart, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürger), auch wenn sie die bisherige Angehörigkeit (Unterthanenschaft, Staatsbürgerrecht) nach der dortigen-Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

D. Einstweilige Unterbringung in eine Korrektions-Anstalt.

D. Polnische Flüchtlinge, welche wegen begangener Verbrechen aus dem hiesigen Lande geschafft werden sollen, können bis zur Beendigung der Korrespondenz mit den jenseitigen Behörden, wenn solche sich in die Länge zieht, mit Genehmigung der Regierung als heimathlose Personen in die betreffende Korrektions-Anstalt untergebracht werden.

E. Einstweilige Belassung gegen Kaution.

E. Flüchtlingen, deren Ausweisung bestimmt ist, kann unter besonderen Umständen der Aufenthalt auf eine kurze Frist gegen Niederlegung einer baaren Kaution, deren Höhe der Regierungs-Präsident bestimmt, verlängert werden. Diese Kaution ist dann mit der schriftlichen Erklärung in die betreffende Kreiskasse oder die Regierungs-Hauptkasse einzuzahlen,

„daß diese Summe sofort und ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, Seitens des Regierungs-Präsident als verfallen erklärt und einer milden Stiftung der Provinz zum Eigenthum überantwortet wird, wenn der Flüchtling sich erweislich durch Wort, Schrift oder That an politischen Bestrebungen irgend welcher Art betheiligt, oder wenn zur festgesetzten Zeit der Nachweis nicht geführt wird, daß er den Preußischen Staat verlassen hat, oder endlich, wenn er sich vor Ablauf dieser Frist heimlich entfernt."

Die Verwilligung einer Aufenthalts-Verlängerung gegen baare Kaution hängt allemal von dem Regierungs-Präsidenten ab.

Digitized by Google

7. Freiwilliges Verlassen der Provinz.

7. Verläßt ein polnischer Flüchtling freiwillig die Provinz, so ist demselben protokollarisch die Rückkehr zu verschränken. Beabsichtigt der Flüchtling in eine Nachbar-Provinz hinüber zu ziehen, so ist das Ober-Präsidium der betreffenden Provinz davon, unter Angabe des Orts, wohin der Flüchtling sich begeben will, zuvor zu benachrichtigen und dessen Zustimmung einzuholen. Bevor diese eingeht, kann dem Flüchtling eine Reise-Legitimation dorthin nicht ertheilt werden. Wird der Umzug genehmigt, so sind die Personal-Akten des Flüchtlings an den Landrath des Kreises des neuen Wohnorts abzugeben.

8. Schlußbestimmung.

8. Die Königl. Landrathsämter, Domainen-Rentämter und Magistrate haben sich genau nach vorstehender Instruktion zu richten, und auch die ihnen untergeordneten polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Königsberg, den 11ten Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath,
Eichmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 53. Den Geschäfts Verkehr der Versicherungs-Anstalten betreffend. A. d. J. 2697. Sept.

Nachdem durch das Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17ten Mai v. J. (Gesetzsammlung pro 1853, Seite 293) nicht nur zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten jeder Art die Genehmigung der Staatsbehörden als erforderlich vorgeschrieben, sondern auch für die Fortsetzung der ohne solche Genehmigung bereits bestehenden Versicherungs-Anstalten jeder Art, deren Nothwendigkeit ausgesprochen worden, — wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung den Unternehmern solcher Versicherungs-Anstalten, resp. deren Agenten zur Einholung der Genehmigung, resp. Bestätigung, eine Frist bis zum 1sten Mai d. J. mit dem Eröffnen gesetzt, daß nach Ablauf derselben wegen unbefugter Fortsetzung eines derartigen Geschäftsbetriebes auf Grund des vorstehend gedachten Gesetzes oder des §. 340 des Strafgesetzbuchs eingeschritten werden wird. Von dieser für Versicherungs-Anstalten jeder Art, also auch für die in mehreren Städten des Regierungsbezirks bestehenden Sterbe- und Beerdigungskassen geltenden Regel sind nur die Sterbe-Unterstützungs- und Krankenkassen der Innungen ausgenommen, da letztere überhaupt erst nach ministerieller Genehmigung der Orts-Innungsstatuten errichtet werden können.

Daß es hinsichtlich des Feuer-Versicherungswesens bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 und der Allerhöchsten Ordre vom 30sten Mai 1841 verbleibt, soweit das Gesetz vom 17ten Mai v. J. keine Abweichungen davon enthält, besagt der §. 10 des letztgedachten Gesetzes ausdrücklich.

Die Kreis- und Orts-Polizeibehörden werden mit Strenge darüber wachen, daß der Geschäftsbetrieb

Digitized by Google

Geschäftsbetrieb unbefugter Versicherungs-Anstalten oder Agenten polizeilich inhibirt werde, und daß gegen die Uebertreter der Strafvorschriften des §. 7 des Gesetzes gerichtliche Verfolgung eintrete. Gumbinnen, den 2ten Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 54. Die zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte betreffend. A. d. J. 2066. Jan.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten Holländischen Aßgewichts obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt:

Die Preuß. Mark (§. 19 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16ten Mai 1816 — Gesetzsammlung für 1816, Seite 149) ist gleich zweihundert achtundachtzig Grän (§. 20 ebendaselbst); der sechszehnte Theil des Gräns erhält fortan die Benennung: Preußisches Aß. Hiernach wird die Preuß. Mark eingetheilt, wie folgt;

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß;
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß;
1 Grän = 16 Aß;

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Goldgewichtssysteme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben und den Kassen-Verwaltungen im Ressort der Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Ober-Post-Direktionen mitgetheilt worden.

Bei den ebengedachten Gold-Gewichtssystemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner giltig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung Grän-Theile (G. T.) fortan die Benennung Aß.

Berlin, den 18ten Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Gumbinnen, den 8ten Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 55. Das Sortiren und Verpacken der Kassengelder betreffend. F. A. 3609. Febr.

Die mittels Finanz-Ministerial-Reskripts vom 19ten Juni 1834 mitgetheilten Vorschriften über das Sortiren und Verpacken der Kassengelder werden häufig außer Acht gelassen, was auf den Geschäfts-Verkehr bei der Kassen-Verwaltung störend einwirkt.

Wir nehmen daher Veranlassung, nicht nur den öffentlichen Kassen die betreffenden Vorschriften zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen, sondern auch die Privaten

Digitized by Google

zu ersuchen bei Einzahlungen an öffentliche Kassen diese Bestimmungen wo möglich zu beachten:

1) Die eingehenden Gelder werden jedesmal sogleich sortirt und sorgfältig nachgezählt, in Beuteln oder Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzsorten (verschiedene Unterabtheilungen des Thalers) vermengt werden;
2) die Beutel und Düten dürfen nur runde Summen enthalten, die Beutel:
   in Courant: 100 Rthlr., 200 Rthlr., 300 Rthlr. und 500 Rthlr.;
   in Scheide-Münze: 100 Rthlr und 200 Rthlr.;
   die Düten oder Papierrollen:
   in einfachen Friedrichs'dor à 500 Rthlr.;
   in doppelten Friedrichs'dor à 1000 Rthlr.;
   in Courant und zwar: in 1/1 nur 50 Rthlr., in 1/3 nur 20 Rthlr., in 1/6 nur 10 Rthlr., in 1/12 nur 10 Rthlr., in 1/30 nur 10 Rthlr., in 1/60 nur 5 Rthlr.
3) Kassen-Anweisungen zu 10 Rthlr., 5 Rthlr. und 1 Rthlr. werden in Packeten zu 100 Rthlr. zusammengelegt.
4) die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand und doppelt (mit einer sogen. Kappnaht) genäht sein. Bei der Verpackung kömmt die Nath nach innen. Sie werden an dem Kropf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen) die beiden Ende des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird die Etiquette angebunden, und auf der Rückseite der letztern werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassen-Siegel (mit gutem Siegellack der nicht abspringt) angesiegelt. Dann werden die Beutel gewogen, und die Geldsummen, die Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse auf die obere Seite der Etiquette leserlich geschrieben.
5) Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden. Sie sind an beiden Enden zu versiegeln, zu wiegen und die Geldsummen, Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse sind darauf zu schreiben.
6) Die Kassen-Anweisungen sind blos in der Mitte mit einem durch eine Oblate zusammenzuhaltenden Papierstreifen zu umwickeln, auf welchem der Inhalt des Packets und der Name der Kasse bemerkt wird.
7) Bei Geld-Versendungen mit der Post in größern Summen, werden die Beutel in haltbare Fässer gepackt, welche nur runde Summen zu 1000 Rthlr., 1500 Rthlr. und 2000 Rthlr. enthalten dürfen.

   Die Fässer werden auf beiden Boden mit Bindfaden überzogen und dieser mit dem

Digitized by Google

dem Knoten angesiegelt. Kleinere Summen und Gold können in Beuteln versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt. Kassen-Anweisungen werden bei der Versendung erst in Leinwand oder starkes Papier und dann in Wachsleinwand, große Summen aber in gute haltbare Kisten verpackt. Ebenso Zins-Coupons und Staats-Papiere.

8) Die realisirten Zins-Coupons von den Staatsschuldscheinen und Staatsschuld-Verschreibungen über freiwillige Anleihe, welche kurz vor dem 10ten eines jeden Monats zur Regierungs-Hauptkasse abzuführen sind, müssen nachdem sie kreuzweise durchstochen, nach den Geldbeträgen sortirt (ohne Rücksicht auf die Fälligkeits-Termine) und jede Gattung mit einen Papierstreifen umwickelt, mit einem Verzeichniß versehen werden, welches nach Rubriquen die Stückzahl, den einzelnen Geldbetrag und den summarischen Geldbetrag anzeigt.

Gumbinnen, den 13ten Februar 1854.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 56. Betrifft die Reklamations-Frist gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer. J. N. 4779. Febr.

Nachdem die Klassen- und Gewerbesteuer für das laufende Jahr nach erfolgter Revision und Feststellung den Veranlagungsbehörden zugegangen, wird das steuerpflichtige Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben die Reklamation gegen die Veranlagung der bezüglichen Steuern innerhalb drei Monaten nach Auslegung der festgestellten Rollen resp. bei den Königl. Landrathsämtern und den Magistraten anzubringen sind.

Auf Reklamationen, die nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden und es fällt auch jeder Anspruch auf Zurückerstattung der bereits bezahlten Steuer fort.

Auch die etwaigen Recourse gegen unsere Entscheidungen auf angebrachte Steuerreklamationen, sind bei den vorstehend genannten Behörden einzureichen. Sollten dieser Anordnung zuwider Reklamationen und Recourse unmittelbar bei uns eingereicht werden, so werden sie den bezüglichen Steuerpflichtigen portopflichtig zurückgesandt werden, um sie bei der kompetenten Behörde einzureichen. Gumbinnen, den 14ten Februar 1854.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 57. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6437. Febr.

Dem Gendarm Pätsch aus Nemmersdorf ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 6ten Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

№ 58. Patentertheilung.

Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11ten Februar 1854 ein Patent:

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, in soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 59. Betrifft die Ernennung der Mitglieder der Königl. Industrie-Ausstellungs-Kommission zu München.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Regierung sind auf Veranlassung der Königlichen Industrie-Ausstellungs-Kommission zu München von dem dortigen Handels-Gremium die nachbenannten Mitglieder des Kaufmannsstandes zu München, nämlich die Kaufleute Benedict & Comp, Carl Ludwig Buchner, Georg Faulstich, Carl Alexander Grashey, Ludwig Negrioli & Comp., August Ostermaier, J. J. Pasch, Pichler's selige Erben und Stießberger als solche bezeichnet, welche zur Uebernahme von Agenturen zur Wahrung der Interessen der Aussteller geeignet und bereit seien. Gumbinnen, den 13ten Februar 1854.

Die Bezirks-Kommission für die Industrie-Ausstellung zu München.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1854.

№ 60. Lektionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1854.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden am 14ten April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre, praktischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landkultur-Gesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark; 3) allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre, 4) praktische Uebungen im Bonitiren, 5) landwirthschaftliche Statistik, Professor Dr. Segnitz; 6) besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, 7) Wiesenbaulehre, 8) praktische Demonstrationen, akademischer Guts-Administrator Rohde; 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Jühlke; 10) allgemeine Viehzuchtslehre, 11) Pferdezuchtslehre, 12) Pferdekenntniß, 13) Lehre vom Hufbeschlag, 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 15) forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwirthschaftliche Exkursionen, akademischer Forstmeister Schulz-Wölker; 16) organische Chemie, 17) analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, 18) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und Magnetismus, Klimatologie und

Digitized by Google

und Meteorologie, Professor Dr. Trommer; 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde, 20) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Exkursionen, Dr. Jessen; 21) über Konstruktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller; 22) Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend praktischen Uebungen, Professor Dr. Grunert; 23) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1854.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
E. Baumstark.

№ 61. Unbestellbare Gegenstände betreffend.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare, resp. in den Postwagen vorgefundene Gegenstände:

1) ein Sonnenschirm, welcher am 9ten September v. J. in einer Beichaise der Station Tilsit vorgefunden worden ist;
2) eine Tabacksdose, am 16ten August v. J. in dem Personen-Postwagen aus Ragnit in Tilsit vorgefunden;
3) ein am 29sten November 1852 in Sensburg zur Post gelieferter Brief an den Handelsmann Nogick in Meseritz, Gouvernement Lublin in Rußland, ein Rubel Papiergeld enthaltend, dessen Absender sich nicht unterzeichnet hat;
4) ein grautuchener Ueberrock, ein weißes und ein rothes Taschentuch, sämmtlich am 18ten Oktober v. J. in der Passagierstube zu Insterburg vorgefunden;
5) eine am 30sten Oktober v. J. in der Passagierstube zu Laugßargen liegen gebliebene Hutschachtel, und
6) ein in der Passagierstube zu Tilsit am 20sten Oktober v. J. vorgefundener Damen-Mantel.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendungen, resp. des Auffindens der Passagier-Effekten an gerechnet, nicht melden, so wird das Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, die übrigen Gegenstände werden aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 17ten Januar 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 62. Polizei-Verordnung.

Mit Genehmigung der Königlichen hohen Regierung bestimmen wir hiemit auf Grund des §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849, daß den Hökern, Händlern, Kaufleuten, Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Ankauf von Kartoffeln, Roggen, Gerste und Erbsen

Erbsen zum Wiederverkauf an den hiesigen Wochenmärkten erst nach 11 Uhr Vormittags gestattet ist. Wer dagegen handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder angemessener Gefängnißstrafe beahndet. Sensburg, den 8ten Februar 1854. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Domainenpächter Wegemann in Stannaitschen ist von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister zum Königl. Oberamtmann ernannt worden.

Der Konsul Kaufmann L. Oehlmann zu Königsberg ist als General-Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für den Umfang des Gumbinner Regierungs-Bezirks bestätigt worden.

Dem für den Kreis Lyck als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ zu Berlin bestätigten Kaufmann M. S. Magnus zu Lyck ist die Konzession zur Uebernahme dieser Agentur auch für die Kreise Lötzen, Oletzko und Johannisburg ertheilt worden.

Der Landschafts-Kassen-Kontroleur Kannacher zu Angerburg ist als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs- und Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Angerburg und die Umgegend bestätigt worden.

Dem Fräulein Ottilie Bolk in Sensburg ist die Befugniß beigelegt worden, daselbst eine Privatschule für junge Mädchen bis zum vollendeten 10ten Lebensjahre zu errichten.

Der interimistische Fischmeister Johann Ernst Holz zu Tawe ist in seinem Amte als Fischmeister für das vierte Revier des kurisches Haffes definitiv bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 8

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 9. Gumbinnen, den 1sten März 1854.

№ 63. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23sten Februar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3933 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, vom 20sten Juli 1853; nebst Nachtrag vom 1sten Dezember 1853; unter

№ 3934 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow; unter

№ 3935 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Lüttticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg; unter

№ 3936 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow, und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch; unter

№ 3937 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg, im Kreise Brilon, über Ellerinchausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal, und unter

№ 3938 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie giltigen gesetzlichen Vorschriften.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 64. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 8440. Febr.

Dem Eigenkäthner Michael Skrzypek von Dombrowken, Kreises Johannisburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 11ten Februar 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 65. Polizei-Verordnung. A. d. J. 2098. Febr.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 28sten August 1852 (Amtsblatt Seite 256) das Hineinwerfen von Abgängen und sonstigen das Wasser verunreinigenden Gegenständen in den Angerapp-Fluß und in die Kanäle bei Angerburg, eben so das Reiten, Fahren und Treiben von Heerden durch den Mühlen-Kanal daselbst, bei Vermeidung einer Geldbuße bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, für den Umfang des Angerburger Kreises hiermit untersagt. Gumbinnen, den 14ten Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 66. Die Besetzung einer Landbriefträgerstelle betr.

Eine bei der Post-Expedition in Pillkallen neu kreirte Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 108 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militair-Person besetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen wollen sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Papiere binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei der gedachten Post-Expedition melden. Gumbinnen, den 24sten Februar 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 67. Polizei-Verordnung.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und namentlich in Rücksicht auf die jetzt vorherrschende ungewöhnliche Theuerung der Lebensmittel wird zu der Polizei-Verordnung vom 26sten März 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 92), betreffend den Ankauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten hierselbst, hiermit unter Genehmigung der Königl. Regierung zu Gumbinnen weiter bestimmt, daß das darin ausgesprochene Verbot wegen des Kaufes vor der eilften Stunde auf alle in der erwähnten Verordnung genannten Gewerbetreibende Bezug hat; selbst wenn solche die darin enthaltenen Gegenstände zum eigenen Gebrauche oder auch Gegenstände, welche nicht zu ihrem speziellen Gewerbe gehören, kaufen.

Kontraventionen gegen diese Bestimmung kommen nach Maßgabe der erwähnten Verordnung vom 26sten März 1852 zur Ahndung. Insterburg, den 5ten Februar 1854.

Der Magistrat.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 9

Gedruckt bei Fr. Krausenek.

Digitized by Google

GUMBINNEN 7.3 *

Amtsblatt

№ 10. Gumbinnen, den 8ten März 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 68. Empfehlung eines neuen Werks d. d. J. 23. Febr.

Es erscheint gegenwärtig hier im Selbstverlage des Herausgebers ein Werk unter dem Titel:

die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30sten Mai 1853, und

das Gesetz vom 31sten Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, nebst Motiven, Ergänzungen, und Erläuterungen, in Verbindung mit den beiden Gesetzen vom 24sten Mai 1853, resp. betreffend die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde und die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850, unter Benutzung der Akten des Königlichen Ministerii des Innern, bearbeitet und herausgegeben von E. A. Hübner, Geheimer expedirender Sekretair im Ministerium des Innern.

Der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. ist die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften beigefügt, wobei insbesondere auch die von der Staats-Regierung in den Plenar-Berathungen der Kammern über Zweck und Absicht einzelner Vorschriften abgegebenen Erklärungen angeführt worden sind.

Unter die Ergänzungen zu den in dem Titel bezeichneten Gesetzen sind ferner gehörigen Orts neben den Ausführungs-Instruktionen die ausdrücklich in Bezug genommenen aber doch mit der Materie im Zusammenhange stehenden anderweiten Gesetze ꝛc. ältere noch anwendbare Spezial-Entscheidungen der Central-Behörden und die nach Emanation der fraglichen Gesetze in Beziehung darauf ergangenen Allerhöchsten Erlasse und Ministerial-Reskripte, desgleichen selbstständige erläuternde Bemerkungen aufgenommen.

Ein erschöpfendes alphabetisches Sach- und ein chronologisches Register sind zur Erleichterung des Handgebrauchs hinzugefügt.

Da hiernach das Werk besonders geeignet erscheint, der richtigen Auffassung des Gesetzes und der Erreichung wünschenswerther Einheit in der Anwendung des letzteren förderlich zu werden, so nehme ich Veranlassung, die Königl. Regierung auf das Werk aufmerksam zu machen, Ihr dessen Anschaffung für die Bibliothek des Kollegii anheimzugeben und Dieselbe aufzufordern, den Landräthen und Magistraten nicht nur ebenfalls die Anschaffung für den

Digitized by Google

dienstlichen Gebrauch zu empfehlen, sondern diese Behörden auch zur Entgegennahme von Bestellungen auf die Schrift, mit dem Befügen zu ermächtigen, daß die geschlossenen Subskriptionslisten an den Herausgeber zu senden sind.

Der Preis eines brochirten Exemplars in der Stärke von einigen 20 Bogen groß Lexikon-Format wird 2 Rthlr. nicht übersteigen.

Schließlich überlasse ich der Königl. Regierung das Erscheinen des Werks und die zu Bestellungen auf dasselbe gebotene Gelegenheit durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen Berlin, den 28sten Januar 1854.

Der Minister des Innern, gez. v. Westphalen.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht. Gumbinnen, den 13ten Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 69. Polizei-Verordnung, die Aufnahme polnischer Flüchtlinge betreffend. A. d. 3. 1832. Febr.

Unter Bezugnahme auf die in № 8 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Instruktion des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge, vom 11ten Januar d. J. und namentlich zur Ergänzung der darin sub 1 Tit. e. enthaltenen Bestimmung, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

Wer einen polnischen Flüchtling, ohne ihn der Polizeibehörde zu melden, bei sich aufnimmt, hat Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. und im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Haben sich Personen, welche Kleinhandel mit Getränken, Schank- oder Gastwirthschaft betreiben, eines Vergehens dieser Art nach erfolgter Verurtheilung zum zweiten Male schuldig gemacht, so wird ihnen die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes versagt werden.

Gumbinnen, den 17ten Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 70. Das Verbot, Kinder unter 14 Jahren beim Hausirhandel mitzuführen, betreffend. A. A. 4016. Febr.

Obgleich in dem §. 13 des durch das Amtsblatt vom Jahre 1824, № 42, pag. 641 bis 651 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 die ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, daß von den Hausirern unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden dürften, so sind dennoch namentlich in der jüngsten Zeit, Klagen darüber laut geworden, daß Hausirer, diesem gesetzlichen Verbote unge-

Digitized by Google

ungeachtet, ihre ganze Familie mit umher führen und sich mit ihren Kindern bettelnd und vagabundirend im Lande umhertreiben.

Um diesem verderblichen Mißbrauche, durch welchen nicht allein das geistige und leibliche Wohl der Kinder im höchsten Grade gefährdet wird, sondern auch für die Gemeinden, welche durch solche umherziehende Familien heimgesucht werden, nicht selten eine große Belästigung entsteht, nachdrücklich entgegen zu treten, finden wir uns veranlaßt, obige gesetzliche Bestimmung nochmals in Erinnerung zu bringen und zu deren strengsten Handhabung Folgendes zur pünktlichen Beachtung der Behörden und Hausirer zu verordnen:

1) Wenn bei der Ortsbehörde die Ertheilung eines Gewerbscheins nachgesucht wird und der Nachsuchende (resp. die Nachsuchende) Kinder unter 14 Jahren hat, so muß in allen Fällen (ausgenommen, wenn einer der Ehegatten zurückbleibt, die Kinder bei sich behält und den Nachweis liefert, daß er für ihre Bedürfnisse sorgt und die schulpflichtigen zu regelmäßigem Schulbesuch anhält) eine Person von gutem Rufe und anerkannter Moralität sich hinstellen, welche protokollarisch und in gesetzlich bindender Weise die Verpflichtung übernimmt, während der Abwesenheit der Eltern die Kinder zu sich zu nehmen, für ihren Unterhalt zu sorgen und den gesetzlichen Bestimmungen wegen des regelmäßigen Schulbesuchs nachzukommen. Auch muß sie sich darüber ausweisen, daß sie vermögend ist, diese Verpflichtungen zu erfüllen. — Das desfallsige Protokoll, welches von der betreffenden Person zu unterzeichnen ist, muß dem Antrage auf Ertheilung des Gewerbescheins beiliegen und wird bei dessen Ermangelung letzterer von uns nicht gewährt werden.

2) Wenn ein Hausirer umherziehend in Begleitung von Kindern unter 14 Jahren angetroffen wird, so ist derselbe unnachsichtlich und sofort mittels Zwangspasses in seine Heimath zurückzuweisen.

3) Auch wird in einem solchen Falle dem betreffenden Hausirer ein Gewerbeschein fernerhin nicht mehr ertheilt und dieser Vorbehalt in die Gewerbescheine aufgenommen werden.

4) Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, der betreffenden Polizeibehörde sofortige Anzeige davon zu machen, wenn ein Hausirer sich in Begleitung von Kindern unter 14 Jahren aus der Gemeinde entfernen sollte, damit alsdann auf denselben sorgfältig vigilirt und im Betretungsfalle die Vorschrift ad 2 gegen denselben in Anwendung gebracht werden kann. Die Unterlassung dieser Anzeige Seitens der Gemeindevorsteher wird streng geahndet werden. Eine gleiche Verpflichtung liegt in Betreff der im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder während der gesetzlichen Schulzeit den Lehrern ob, und werden die Herren Schulpfleger beauftragt, die Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen und diejenigen Schullehrer, welche sich hierbei säumig zeigen sollten, zur Einschreitung gegen dieselben uns anzuzeigen.

Die

Digitized by Google

Die Herren Landräthe haben wir beauftragt, den ihnen untergeordneten Bürgermeistern, Polizeibeamten und Gendarmen die pünktliche Beachtung der vorstehend erlassenen Bestimmungen gemessenst anzuempfehlen, damit deren Vollzug überall zur Ausführung kommt.

Gumbinnen, den 28sten Februar 1854. Königliche Regierung.

№ 71. Patentertheilung. Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 72. Patentertheilung. Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, H. Thomas zu Berlin, ist unter dem 20sten Februar 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 73. Patentertheilung. Dem Ingenieur Kur zu Buckau, bei Magdeburg, ist unter dem 20sten Februar 1854 ein Patent:

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1854 auf der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau, in Ober-Schlesien.

№ 74. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1854. auf der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Ober-Schlesien.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Regierungsrath Heinrich.
2) Spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau, Schafzucht und Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen Oekonomierath Settegast.
3) Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik, über Krankheiten der Pflanzen, praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Kulturpflanzen und botanische Exkursionen und Demonstrationen Professor Dr. Heinzel.
4) Organische Chemie, landwirthschaftliche Technologie, Bodenkunde, analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker.

5) Uebungen

Digitized by Google

5) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren Rendant Schneider.
6) Ueber Trockenlegung der Felder, mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung, mit Demonstrationen Lehrer Pietruski.
7) Waldbau und Forstschutz mit Exkursionen Oberförster Wagner.
8) Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten Institutsgärtner Stoll.
9) Thierheilkunde Departements-Thierarzt Lüthens.
10) Landwirthschaftliche Baukunde Bau-Inspektor Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 24sten April 1854. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 20sten Februar 1854.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geh. Regierungsrath Heinrich.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bei dem Regierungs-Kollegio zu Gumbinnen beschäftigten Regierungs-Assessor Springer zum Regierungs-Rath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Dem Kreis-Kassen-Rendanten Brenke, welcher auf seinen Antrag vom 1sten Mai d. J. aus dem Staatsdienst mit Pension entlassen wird, ist von des Königs Majestät, als Anerkenntniß seiner Verdienste, der Charakter als Rechnungs-Rath beigelegt.

Dem Kandidaten der Theologie Ernst Lauenstein in Lyck ist die Rektor-Adjunktur zu Schirwindt übertragen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Herrmann Carl Emanuel Ruhdel hat sich als ausübender Arzt und Wundarzt in der Stadt Sensburg niedergelassen.

Der Steuer-Einnehmer, Grundbesitzer Bartsch zu Lyck, ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft und der Preußischen Rentenversicherungs-Gesellschaft eben da, für Lyck und die Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Karl Ludwig Herrmann zu Lyck ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Konkordia“ und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Lyck und die Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Leopold Grunowski zu Tilsit ist als Agent des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins für Tilsit und die Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Raulien zu Angerburg ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, für Angerburg und die Umgegend bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kreis-Chirurgus Reiß in Ragnit ist als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Ragnit und Umgegend bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Franz Walther zu Grünwiese, Kreises Sensburg, ist als Boniteur bestätigt und vereidigt worden.

Dem Fräulein Sophie Rauschke in Göritten ist die Befugniß beigelegt worden, Privat-Unterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien zu ertheilen.

Der Kreisbote Wilutzki ist nach bestandener Probezeit vom 1sten März 1854 ab bei dem Landrathsamte in Angerburg definitiv als Kreisbote und Kreis-Exekutor angestellt.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg während des Monats Februar 1854.

A. Beim Appellationsgericht:

sind zu Referendarien ernannt:

die Auskultatoren Putzrath und Rovenhagen unter Bestimmung ihres Dienstalters resp. vom 27sten Dezember 1853 und 12ten Januar d. J.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Kreisrichter Harder in Pillkallen vom 1sten April d. J. ab an das Kreisgericht zu Lyck; und

der Kreisrichter Krantz in Insterburg vom 1sten April d. J. ab an das Kreisgericht zu Pillkallen versetzt, ferner

der Gerichts-Assessor Keber als Kreisrichter in Ragnit mit der Anciennetät vom 4ten August 1851; und

der Gerichts-Assessor Kölmann als Kreisrichter in Marggrabowa mit der Anciennetät vom 30sten April 1853 angestellt worden.

Gestorben ist der Kreisgerichts-Rath Lindenau in Tilsit und

in Ruhestand versetzt der Bote und Exekutor Kurowski bei der Gerichts-Kommission in Nikolaiken vom 1sten Juli d. J. ab.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 10.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
1.3*3.4

Amtsblatt

№ 11. Gumbinnen, den 15ten März 1854.

№ 75. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 6ten Stück der Gesetzsammlung, welches den 4ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3939 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Krone; unter

№ 3940 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg; unter

№ 3941 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg; unter

№ 3942 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 6ten Februar 1854; unter

№ 3943 die Bekanntmachung über die unterm 30sten Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins, vom 12ten Februar 1854; und unter

№ 3944 das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13ten Februar 1854.

Bekanntmachung der höheren Behörden.

№ 76. Betrifft die Ausstellung von Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse und Gewerbescheine.

Im Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 17ten Januar d. J. wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß

im Herzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg und Jever,

im Fürstenthum Birkenfeld die Großherzoglichen Aemter,

die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse nach den Formularen A., B., D., so wie die Gewerbescheine nach dem Muster C. und

im Fürstenthum Schaumburg-Lippe die Aemter und Magistrate die Zeugnisse A., B. und D.;

Digitized by Google

D., dagegen die Polizei-Kommission die Gewerbescheine nach dem Muster C. ausstellen werden. Berlin, den 18ten Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 77. Die Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 16ten und 17ten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt und der polnischen Sprache mindestens einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und in polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmation- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845, № 7, unterm 22sten Januar 1845 bekannt gemacht worden. Königsberg, den 17ten Februar 1854.

№ 78. Die Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Pr.-Eylau für das Elementar-Schulwesen ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 14ten Juli d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein, und daß dieselben beizubringen haben:

Die

Digitized by Google

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmation- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß auf denselben jedoch ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845, № 13, unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden. Königsberg, den 17ten Februar 1854.

№ 79. Die Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangel. Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 3ten und 4ten April d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt, die Aspiranten haben sich aber schon am 2ten April bei der Direktion des Seminars zu melden.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmation- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und über die ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die

Digitized by Google

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 № 13 unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden. Königsberg, den 21sten Februar 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 80. Prämien-Bewilligung. A. d. J. 6598. Febr.

Dem Chaussee-Aufseher Stiller zu Sehesten ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 28sten Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 81. Prämien-Bewilligung. A. d. J. 6608. Febr.

Dem Gendarm Fröhlich zu Sensburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 28sten Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 82. Die Verlegung des Jahrmarkts in Marggrabowa betr. A. d. J. 2906. Febr.

Der Krammarkt zu Marggrabowa wird vom 20sten Juli d. J. auf **den 20sten Juni d. J.** verlegt. Tages vorher findet der Vieh- und Pferdemarkt statt. Gumbinnen, den 1sten März 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 83. Die Verlegung des Jahrmarktes in Aweyden betreffend. A. d. J. 2929. Febr.

Der Jahrmarkt im Kirchdorfe Aweyden, Kreises Sensburg, wird vom 19ten April d. J. auf **den 5ten April d. J.** verlegt. Gumbinnen, den 1sten März 1854

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 84. Polizei-Anordnung. Die von den Anwohnern der Landstraßen den Posten zu leistende Hilfe betreffend. A. d. J. 2165. Febr.

Mit Bezug auf §. 26 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 wird auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungskreises Folgendes geordnet:

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben schleunigst, die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe, gegen vollständige Entschädigung zu gewähren.

Wer dieser Anordnung nicht Folge leistet, hat eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Gumbinnen, den 5ten März 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 85. Patentertheilung.

Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 4ten März 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 86. Die Termine zur Immatrikulation für das Sommer-Semester pro 1854 betreffend.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommer-Semester 1854 sind folgende Termine bestimmt:

den 20sten, den 24sten und den 28sten April d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungs-Gründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Königsberg, den 23sten Februar 1854.

Königlicher akademischer Senat.

№ 87. Die Beförderung von Gegenständen unter Band betr.

Nach §. 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des preußischen Post-Bezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Pfennige für je ein Zolloth exkl. erhoben.

Diese Bestimmung ist durch Verfügung Sr. Excellenz des Ministers für Handel ꝛc. Herrn v. d. Heydt d. d. Berlin, den 26sten Februar d. J. dahin modifizirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maßgabe des Gewichts berechnet wird.

Gumbinnen, den 6ten März 1854.

Königl. Ober-Postdirektion.

№ 88. Polizei-Verordnung.

Die im Amtsblatt pro 1854, № 8, Seite 79 abgedruckte Polizeiverordnung vom 8ten v. M., nach welcher der Ankauf einzelner Getreidegattungen ꝛc. auf den hiesigen Wochenmärkten Beschränkungen unterworfen ist, wird in Bezug auf den Ankauf von Gerste hiemit außer Kraft gesetzt.

Sensburg, den 5ten März 1854. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Das Königl Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat dem Ober-Inspektor Fronhöfer im Haupt-Gestüt-Amte Trakehnen den Charakter „Königlicher Ober-Amtmann“ verliehen.

Der Stadtkassen-Rendant Becker zu Stallupönen ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar für Stallupönen und Umgegend bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Heinrich Klein zu Sensburg ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft für Sensburg und die Umgegend bestätigt worden.

Der Lehrer Brandstätter in Pillkallen ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Februar 1854.

Der Post-Sekretair Wettke aus Königsberg ist in die Stelle des zur Ober-Post-Direktion versetzten bisherigen kommissarischen Orts-Postkassen-Kontroleurs, Post-Sekretair Hennig getreten.

Der kommissarische Bureau-Beamte, Post-Sekretair Schütze ist in gleicher Eigenschaft zu der Königl. Ober-Post-Direktion in Königsberg versetzt worden.

Dem Post-Expeditions-Gehilfen Holtzendorff ist unter Ernennung zum Post-Expediteur die Verwaltung der Post-Expedition in Rautenberg und dem Post-Expeditions-Gehilfen Bulbeck, unter Ernennung zum Post-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition in Schmalleningken übertragen worden.

In die Stelle des freiwillig aus dem Postdienste geschiedenen Kondukteurs Rubusch ist der invalide Gendarm Czepanski bei dem Post-Amte in Insterburg als Kondukteur angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 11.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 12. Gumbinnen, den 22sten März 1854.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung, welches den 16ten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter № 89. Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 3945 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Dovern nach der Eisenbahn-Station Baal; unter

№ 3946 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der hannöverschen Grenze; unter

№ 3947 das Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft, vom 13ten Februar 1854; unter

№ 3948 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge; unter

№ 3949 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk; unter

№ 3950 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11ten Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 20sten Februar 1854; unter

№ 3951 das Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zins-Garantie für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend, vom 20sten Februar 1854; unter

№ 3952 die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 1sten März 1854; und unter

№ 3953 das Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittels der Presse verübten Vergehen, vom 6ten März 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 90. Betrifft die Anerkennung einer patriotischen Handlung. A. d. J.

Die Kreisstände in den Kreisen Angerburg, Stallupönen, Insterburg, Pillkallen, Tilsit, Niederung, Heydekrug und Goldapp haben die Einnahme aus den Jagdscheinen ganz oder doch zu einem erheblichen Theile zur Unterstützung hilfsbedürftiger Veteranen zu verwenden beschlossen, und damit einen Beweis ihrer wahrhaft patriotischen Gesinnung gegeben, den wir auf das Dankbarste hierdurch anzuerkennen uns verpflichtet fühlen. Gumbinnen, den 13ten März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 91. Betrifft die Eichung von ⅛ Scheffel oder 2 Metzen. A. d. J. 3040. März.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 25sten April v. J. bestimme ich auf den Antrag der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission, daß fortan auch Gemäße von ⅛ Scheffel oder 2 Metzen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen inneren Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normalmaaße nicht mehr als 3 Linien beträgt. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße werden auf 6 Sgr, wenn dieselben aber bereits früher geeicht sind, auf 3 Sgr. festgesetzt.

Berlin, den 25sten Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An In Vertretung: (gez.) v. Pommer-Esche.

die Königl. Regierung zu Gumbinnen. IV. 16,498.

Vorstehender Erlaß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 13ten März 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 92. Patentertheilung.

Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeifer zu Köln ist unter dem 14ten März 1854 ein Patent:

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 93. Patentertheilung.

Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte, in Oberschlesien, ist unter dem 14ten März 1854 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, in soweit die Konstruktion desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das

Digitized by Google

№ 94. Patentaufhebung.

Das dem Rittergutsbesitzer Baron v. Gilgenheimb-Weidenau unterm 2ten Mai 1852 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-Grabe- und Kultur-Maschine,

ist erloschen.

№ 95. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20sten April 1853 ertheilte Patent:

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen,

ist aufgehoben.

Bekanntmachung.

№ 96. Vakanz einer Landbriefträgerstelle.

Eine bei der Post-Expedition in Bubainen vakant gewordene Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 120 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Zeugnisse binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei der Post-Expedition in Bubainen zu melden. Gumbinnen, den 13ten März 1854. Der kom. Ober-Post-Direktor Hoppe.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer-Adjunkten Herrmann Julius Albert Herford zu Szillen ist die durch das Ableben des Pfarrers Mielke erledigte Pfarrstelle an der dortigen evangelischen Kirche verliehen worden.

Der Konditor Adolph Zimmer in Gumbinnen ist zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt und die Wahl bestätigt worden.

Die Kaufleute Karl Ernst Albrecht, Friedrich Glaubitz, Julius Ferdinand Jabs, Ferdinand Kühn, Theodor Lentz und Friedrich Gottlieb Wahrendorff, so wie der Gerbermeister Johann Jakob Habedank und der Gymnasial-Direktor a. D. Viktor Görber sind in Tilsit zu unbesoldeten Rathsherrn gewählt und auf 6 Jahre bestätigt worden.

Der Apotheker I. Klasse Carl Ludwig Blum zu Bialla hat die dem Apotheker Mahlke daselbst gehörig gewesene Apotheke angekauft und deren Verwaltung übernommen.

Der Buchhändler Sterzel in Gumbinnen ist zum Agenten der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar für Gumbinnen und Umgegend bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann E. Müller zu Tilsit ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Tilsit und Umgegend bestätigt worden.

Der Färbermeister Nolde ist als Schiedsmann für den Obermühlen- und Schloß-Bezirk der Stadt Insterburg gewählt und bestätigt worden.

Der Kommissionair und Spediteur F. L. Wolff zu Insterburg ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia für Insterburg und die Umgegend bestätigt worden.

Der landräthliche Bureau-Gehilfe Platen zu Marggrabowa ist als Agent der neuen Berliner Hagelschadens-Assekuranz-Gesellschaft für Marggrabowa und Umgegend bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Joseph Seewald ist die Försterstelle zu Sisdroy, Oberförsterei Kurwien, definitiv verliehen worden.

Druckfehler. In der im Stücke 11, Seite 92 des Amtsblatts abgedruckten Polizei-Verordnung vom 5ten März d. J. sind zwei Druckfehler:

1) daß dieselbe Polizei-Anordnung, statt Polizei-Verordnung genannt,
2) steht in der dritten Zeile geordnet, statt verordnet.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 12

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 12. Gumbinnen, den 22sten März 1854.

Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 24sten April 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die theologische Encyclopädie und Methodologie wird Professor Dr. Siefert 2stündig privatim abhandeln.

Eine historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments giebt Professor Dr. Sommer 4stündig privatim.

Die Weissagungen des Propheten Jesaias erklärt derselbe 5stündig privatim.

Die Bücher Samuelis erklärt Dr. Simson 3stündig unentgeltlich.

Die Leidens- und Auferstehungs-Geschichte nach den vier Evangelien erklärt Professor Dr. Gebser 2stündig öffentlich.

Das Evangelium des Johannes erklärt derselbe 5stündig privatim.

Die Briefe Pauli an die Epheser, Philipper und Colosser erklärt Dr. Weiß 4stündig unentgeltlich.

Den Galaterbrief erklärt Professor Dr. Jakobi 3stündig öffentlich.

Die Offenbarung Johannis erklärt Professor Lic. Erbkam 4stündig öffentlich.

Uebungen im Interpretiren des Neuen Testaments hält Dr. Weiß 2stündig unentgeltlich.

Kirchliche Symbolik trägt Professor Dr. Sieffert 4stündig öffentlich vor.

Den ersten Theil der Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Jakobi 6stündig privatim vor.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Professor Lic. Erbkam 5stündig privatim vor.

Katechetik trägt Professor Cosack 4stündig privatim vor.

Die jüdische Geschichte trägt Dr. Simson 2stündig unentgeltlich vor.

Ueber die Sprache und Schrift der Hebräer spricht Professor Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Disputations-Uebungen über Kirchengeschichte hält Professor Dr. Jakobi 2stündig privatim.

Die evangelischen Sonntags-Perikopen wird Professor Cosack 1stündig homiletisch auslegen.

Digitized by Google

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündig öffentlich

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheiluug des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Gebser 2stündig öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Jakobi 2stündig öffentlich.

Das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Professor Dr. Jakobson 5stündig privatim.

Naturrecht trägt Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 3stündig privatim vor.

Die Institutionen des römischen Rechts (nach Mackeldey) lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 6stündig privatim.

Dieselben lehrt Professor Dr. Simson 6stündig privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Professor Dr. Sanio 10stündig privatim.

Erbrecht und Familienrecht (nach Thibaut) lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.

Ueber Auslegungskunst und Kritik des Rechts trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte erzählt Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 6stündig privatim.

Ueber das Rechtssystem des Sachsenspiegels spricht derselbe 1stündig öffentlich.

Deutsches Privat- und Lehnrecht trägt Professor Dr. Jakobson 8stündig privatim vor.

Deutsches und Preußisches Staatsrecht lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.

Europäisches Völkerrecht trägt Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim vor.

Die Geschichte der preußischen Gesetzgebung von 1740 bis 1840 trägt Professor Dr. Simson 2stündig öffentlich vor.

Den zweiten oder speciellen Theil des preußischen Strafrechts lehrt Dr. John 2stündig unentgeltlich.

Den gemeinen deutschen und preußischen Civilprozeß trägt derselbe 6stündig privatim vor.

Den Kriminalprozeß erörtert derselbe 4stündig privatim.

Ein Repetitorium des deutschen Privatrechts hält Professor Dr. Jakobson 2stündig öffentlich.

Die

Digitized by Google

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Sanio fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Jakobson fort.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Simson fort.

3. Medizin.

Allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen lehrt Professor Dr. Burdach 4stündig öffentlich.

Die Knochen und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Burdach 3stündig privatim vor.

Allgemeine und spezielle Histologie lehrt Dr. v. Wittich unentgeltlich.

Experimental-Physioligie lehrt Professor Dr. Helmholtz 6stündig privatim.

Den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Professor Dr. Möller 4stündig privatim vor.

Auserlesene Abschnitte der speziellen Pathologie trägt Professor Dr. Hirsch 4stündig öffentlich vor.

Untersuchungen pathologischer Se- und Excrete hält Dr. Hay 4stündig unentgeltlich.

Allgemeine Therapie trägt Professor Dr. Cruse 4stündig privatim vor.

Hygieine lehrt derselbe 3stündig öffentlich.

Frauenkrankheiten 2ter Theil trägt vor Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.

Auskultation und Perkussion lehrt Dr. Hay 2stündig privatim.

Abschnitte der medizinischen Physik trägt Professor Dr. Helmholtz 1stündig öffentl. vor.

Ophthalmologie trägt Dr. Sämann 3stündig privatim vor.

Ueber den Augenspiegel nebst praktischer Anleitung zu Untersuchungen an Menschen- und Thier-Augen spricht derselbe 1stündig unentgeltlich.

Ueber Augenoperationen spricht derselbe 1stündig unentgeltlich.

Geburtshilfliche Operationslehre in Verbindung mit Phantomübungen trägt Professor Dr. Hayn 6stündig privatim vor.

Gerichtliche Medizin trägt Professor Dr. Burow 4stündig privatim vor.

Ein Repetitorium der Geburtshilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.

Operationsübungen an Kadavern leitet Dr. Sämann so oft Leichen vorhanden sein werden.

Medizinische Klinik hält Professor Dr. Hirsch 2stündig täglich öffentlich.

Digitized by Google

Medizinische Poliklinik hält Professor Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.

Chirurgische Klinik und Poliklinik hält Professor Dr. Seerig täglich 2stündig öffentlich.

Chirurgische Poliklinik hält Professor Dr. Burow täglich 2stündig öffentlich.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Professor Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Professor Dr. Kaute 4stündig öffentlich.

Metaphysik lehrt Professor Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.

Kantsche, Fichtesche, Schellingsche und Hegelsche Philosophie in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange lehrt Professor Kaute 2stündig öffentlich.

Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechtsphilosophie lehrt derselbe 4stündig öffentlich.

Pädagogische Unterhaltungen nach Art eines Seminars leitet Dr. Castell unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Die Theorie der astronomischen Instrumente lehrt Dr. Wichmann 2stündig unentgeltlich.

Die Theorie der Störungen der Planeten und Kometen lehrt Professor Dr. Peters 2stündig öffentlich.

Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie lehrt Dr. Luther 2stündig unentgeltlich.

Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Professor Dr. Peters 2stündig privatim.

Höhere Arithmetik lehrt Professor Dr. Richelot 4stündig privatim.

Anwendung der elliptischen Funktionen lehrt derselbe 2stündig öffentlich.

Integral-Rechnungen lehrt Dr. Luther 4stündig privatum.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen trägt Prof. Dr. Hesse 4stünd. privatim vor.

Geometrie trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Die mathematische Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Professor Dr. Richelot 2stündig öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Naturgeschichte der Wirbelthiere trägt Professor Dr. Rathke 6stündig privatim vor.

Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere trägt derselbe 4stündig öffentlich vor.

Einleitung in die Entomologie trägt Dr. Zaddach unentgeltlich vor.

Spezielle Botanik lehrt Professor Dr. Meyer 5stündig privatim.

Die Theorie des Lichts Professor Dr. Neumann 4stündig privatim.

Die

Digitized by Google

Die Lehre vom Magnetismus und Galvanismus trägt Prof. Dr. Moser öffentlich vor.

Ueber Meteorologie und Climatologie spricht derselbe 4stündig privatim.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik trägt Professor Dr. Neumann 2stündig öffentlich vor.

Organische Chemie lehrt Professor Dr. Werther 4stündig privatim.

Auserlesene Kapitel der technischen Chemie erläutert derselbe 2stündig öffentlich.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet derselbe 2stündig privatim.

Die Uebungen des botanischen Seminars leitet Professor Dr. Meyer 2stündig unentgeltlich.

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars führt fort zu leiten Professor Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Finanzwissenschaft trägt Professor Dr. Schubert 5stündig privatim vor.

Völkerrecht und Diplomatie trägt derselbe 4stündig privatim vor.

Allgemeine Technologie lehrt Dr. Thomas 4stündig privatim.

Landwirthschaft trägt derselbe 4stündig privatim vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Geschichte der Griechen trägt Professor Dr. Drumann 4stündig öffentlich vor.

Neuere Geschichte vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis auf den Tod Friedrichs des Großen trägt derselbe 4stündig öffentlich vor.

Neuere Geschichte seit dem Anfange des 30jährigen Krieges lehrt Professor Dr. Voigt 4stündig öffentlich.

Fortsetzung der neuesten Geschichte seit 1804 trägt Professor Dr. Schubert 1stündig öffentlich vor.

Die Geschichte Preußens lehrt Professor Dr. Voigt 4stündig privatim.

Geschichte Englands seit den Tagen Heinrichs VIII. trägt Dr. v. Hasenkamp 2stündig privatim vor.

Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika II. Theil trägt derselbe 2stündig unentgeltlich vor.

Geschichte der Gesellschaft Jesu derselbe 2stündig unentgeltlich.

Vergleichende Geographie der Länder, welche das Mittelmeer einschließen, trägt vor Dr. Merlecker unentgeltlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Professor Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Phi-

Digitized by Google

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische und römische Mythologie trägt Professor Dr. Lobeck 4stündig öffentlich vor.

Ueber Bühnenwesen und Bühnendichter der Griechen und Römer trägt vor Professor Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.

Geschichte der epischen Poesie der Griechen nebst einer Geschichte der homerischen Kritik trägt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich vor.

Auserwählte Reden aus Thukydides erklärt derselbe 1stündig unentgeltlich.

Aristophanes Vögel erklärt Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

Des Apollonius Argonautica, unter Darlegung des Sprachunterschiedes desselben im Vergleich zu Homer, erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.

Die Satyren des Persius erklärt Dr. Zander 1stündig unentgeltlich.

Im philologischen Seminare erklärt des Pindar Gedichte und hält lateinische Sprechübungen Professor Dr. Lobeck 3stündig öffentlich.

Die zweite Abtheilung des philologischen Seminars leitet Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Grammatik der hebräischen Sprache lehrt Professor Dr. Olshausen 4stündig privatim.

Eine Erklärung des Pentateuch giebt Professor Dr. Saalschütz 2stündig öffentlich.

Die Geographie von Palästina und hebräische Archäologie trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Die chaldäischen Stellen des alten Testaments erklärt Professor Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.

Die arabische Sprache lehrt Professor Dr. Olshausen 2stündig öffentlich.

Dasselbe lehrt Professor Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.

Die Sanskritsprache lehrt derselbe 2stündig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Die Elemente der mittelhochdeutschen Grammatik trägt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich vor.

Göthe's Faust erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Englische Grammatik lehrt derselbe 2stündig privatim.

Erklärung von Shakspeare's Romeo und Julie giebt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Französische Sprech- und Schreibübungen hält derselbe 2stündig unentgeltlich.

Erklärung des Misanthrope von Molière giebt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Er-

Digitized by Google

Erklärung von Arioſt's raſendem Roland giebt Dr. Herbſt 2ſtündig unentgeltlich.

Erklärung von Hartzenbuſch »los amantes de Teruel« giebt derſelbe 2ſtünd. unentgeltl.

Das polniſche Seminar leitet Dr. Gregor 2ſtündig unentgeltlich.

Das litthauiſche Seminar leitet Prediger Kurſchat unentgeltlich.

10. Schöne Wiſſenſchaften und gymnaſtiſche Künſte.

Poetik lehrt Profeſſor Dr. Roſenkranz 4ſtündig öffentlich.

Die Werke einiger Künſtler nach Vaſari beſchreibt Profeſſor Dr. A. Hagen 2ſtündig öffentlich.

Ueber die ſpaniſche, franzöſiſche und engliſche Malerei trägt derſelbe 2ſtünd. öffentl. vor.

Ueber die gothiſchen Baudenkmäler trägt derſelbe 2ſtündig öffentlich vor.

Die praktiſchen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwiſſenſchaften leitet Muſikdirektor Sämann 2ſtündig unentgeltlich.

Derſelbe ertheilt 2ſtündigen unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß, Kontrapunkt und Orgelſpiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunſt lehrt Stallmeiſter Schmidt.

B. Oeffentliche akademiſche Anſtalten.

1. Seminarien. a) Theologiſches: die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des A. T. leitet Profeſſor Dr. Sommer; die des N. T. Profeſſor Dr. Gebſer; die hiſtoriſche Abtheilung wird Profeſſor Dr. Jacobi leiten; das homiletiſch-katechetiſche Seminar leitet Profeſſor Coſack. b) Litthauiſches: unter Leitung des Prediger Kurſchat. c) Polniſches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juriſtiſches: die römiſch-rechtliche Abtheilung leitet Profeſſor Dr. Sanio; die kanoniſch-germaniſtiſche Profeſſor Dr. Jacobſon; die civil-prozeſſualiſche Profeſſor Dr. Simſon. e) Philologiſches: unter Leitung der Profeſſoren Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Hiſtoriſches: unter Leitung des Profeſſor Dr. Schubert. g) Mathematiſch-phyſikaliſches: unter Leitung der Profeſſoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Kliniſche Anſtalten. a) Mediziniſches Klinikum: Direktor iſt Profeſſor Dr. Hirſch. b) Mediziniſches Poliklinikum: Profeſſor Dr. Möller. c) Chirurgiſches Klinikum: Direktor Profeſſor Dr. Seerig. d) Das chirurgiſche Poliklinikum leitet Profeſſor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Profeſſor Dr. Hayn.

3. Das anatomiſche Inſtitut leitet Profeſſor Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek, unter Direktion des Ober-Bibliothekar

Pro-

Digitized by Google

Professor Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Mittwoch und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr.

5. Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.

6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke.

7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN

Amtsblatt

№ 13. Gumbinnen, den 29sten März 1854.

Bekanntmachungen der höhern Behörden.

№ 97. Die Durchfuhr von Waffen durch Preußen betreffend.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18ten d. M. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen. Berlin, den 20sten März 1854.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

№ 98. Die Einziehung der Königl. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848 betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12ten September und 2ten Dezember v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 № 221 und vom Jahre 1854 № 1) werden die Inhaber Königlich preußischer Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Königlich preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße № 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen,

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papiere durchaus von einander getrennt werden. Berlin, den 2ten März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 99. Empfehlung einer Schrift. L. d. J. 5273 März.

Bei E. S. Schröder in Berlin ist vor Kurzem eine für das Turnwesen wichtige Schrift unter folgendem Titel erschienen:

„Die Gymnastik nach dem Systeme des schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von H. Rothstein.“ Fünfter Abschnitt, die ästhetische Gymnastik, Heft 1.

Turnlehrer, Inhaber orthopädischer Institute und Aerzte, welche sich für die Sache interessiren, werden auf diese Schrift besonders aufmerksam gemacht. Gumbinnen, den 8ten März 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 100. Betrifft das Verbot des Gebrauchs der Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf Chausseen. L. d. J. 6946. März.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 22sten Dezember v. J. habe ich die Chaussee:

1) von Goldapp über Marggrabowa bis Lyck;
2) von Miekieten über Szameitkehmen und Heydekrug bis Memel;
3) von Tilsit über Ragnit und Lengwethen bis Pillkallen;
4) von Rastenburg bis Lötzen,

in das Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtwuhrwerk verboten ist, aufnehmen lassen.

Berlin, den 27sten Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An (gez.) v. Pommer-Esche.

den Königl. Ober-Präsidenten und Wirklichen Geh. Rath Herrn Eichmann Excellenz zu Königsberg.

Abschrift vorstehender Ministerial-Genehmigung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Gumbinnen, den 13ten März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Landraths-Amts-Verweser, Rittergutsbesitzer Dr. Herrmann Schmalz auf Kussen, zum Landrathe des Kreises Pillkallen Allergnädigst zu ernennen geruht; in Folge dessen dem Herrn ꝛc. Schmalz das Landrathsamt nunmehr definitiv übertragen worden ist.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 13.

Gedruckt bei Fr. Kraniseck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 14. Gumbinnen, den 5ten April 1854.

№ 101. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3954 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg, im Kreise Erkelenz, über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kippshoven; unter

№ 3955 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechten für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kroeben in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo durch den Kreis Schrimm; unter

№ 3956 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Rthlrn., vom 20sten Februar 1854; unter

№ 3957 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Krone durch den Kreis Czarnikau; unter

№ 3958 die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, so wie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten, vom 10ten März 1854; unter

№ 3959 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14ten Februar 1854 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden, vom 13ten März 1854; und unter

№ 3960 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1854, betreffend die Uebertragung

Digitized by Google

der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direktion“ fortbestehende Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 102. Die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 1sten September 1853 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848. 1850 und 1852 betr.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5ten September v. J. können die durch dieselbe zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speziell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1sten April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 die 5 Zins-Coupons Ser. II. № 4 bis 8;

der Anleihe vom Jahre 1850 der Zins-Coupon Ser. I. № 8, und

der Anleihe vom Jahre 1852 die 4 Zins-Coupons Ser. I. № 5 bis 8,

unentgeltlich zurückzugeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verlosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen dieser drei Anleihen hier bei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, baldigst zur Auszahlung zu präsentiren. Berlin, den 15ten März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 103. Eine von dem Vorstande der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz beabsichtigte öffentliche Ausspielung betr. A. d. J. 1960. März.

Die angeblichen Vorstände der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz haben eine große Kunst-Industrie- und Geldlotterie errichtet und beabsichtigen eine Ausspielung von Industrie-Gegenständen in Verbindung mit Geldgewinn, zu welchen der alleinige Verkauf der Loose, dem Handlungshause J. Nachmann und Comp. in Mainz übertragen sein soll.

Da dieses Unternehmen zu den durch das Gesetz vom 5ten Juli 1847 verbotenen auswärtigen

wärtigen Lotterien gehört, so wird vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen hiedurch gewarnt. Gumbinnen, den 21sten März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 104. Anerkennung für bewiesene Thätigkeit bei einem auf dem Vorwerk Saalau stattgefundenen Brande. S. A. 3859. März.

Der Wirthschafts-Inspektor Friedrich Fornaçon und Wirthschafts-Eleve Hermann Pries in Saalau haben durch bewiesene besondere Thätigkeit und Umsicht zur Löschung und Verhütung der Weiterverbreitung des am 30sten November v. J. auf dem Vorwerke Saalau stattgefundenen Brandes wesentlich beigetragen, welches lobenswerthe Benehmen wir hierdurch gerne anerkennen und zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gumbinnen, den 22sten März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 105. Patentertheilung.

Dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn, bei Unna, ist unter dem 22sten März 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion des Bohrmeissels, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 106. Patentertheilung.

Dem Hüttenverwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk, bei Groß-Strehlitz, in Oberschlesien, ist unter dem 22sten März 1854 ein Patent:

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, in soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 107. Patentertheilung.

Dem Dr. C. Jessen zu Eldena ist unter dem 27sten März 1854 ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneidehacke,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 108. Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts

Im verflossenen Jahre sind bei den Schiedsmännern unseres Departements 14,740 Streitsachen angemeldet worden; von diesen sind 8242 durch Vergleiche und 1907 durch Zurücktre- der

im hiesigen Departement pro 1853 betr.

ten der Parteien beseitigt, dagegen sind 4523 an den Richter verwiesen und 68 am Schlusse des Jahres noch schwebend verblieben. Insterburg, den 24sten März 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein v. Wittke ist die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks beigelegt.

Dem Schulamtsbewerber Israel Lichtentag, mosaischen Bekenntnisses, zur Zeit in Marggrabowa ist die Befugniß beigelegt worden, in jüdischen Familien Privatunterricht zu ertheilen.

Der Lehrer Brandstätter in Pillkallen ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar für Pillkallen und Umgegend widerruflich bestätigt worden.

Der Posthalter Gustav Burchard ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar für Darkehmen und Umgegend bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Preß ist zum Agenten der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar für Marggrabowa und Umgegend bestätigt worden.

Der Bürgermeister Lother zu Sensburg ist als Schiedsmann der Stadt Sensburg für die nächsten 3 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kreiswundarzt Reiß zu Ragnit ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union“ zu Weimar für Ragnit und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Meyer jun. zu Lötzen ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia für Lötzen und Umgegend bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 14.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

1

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt

№ 14. Gumbinnen, den 5ten April 1854.

Bekanntmachung der höheren Behörden.

Provinzial-Reglement

zur

Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Preußen.

Die Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Preußen betr.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24sten Februar 1834, in der Gesetzsammlung Nr. 9 pro 1834, so wie durch das Gesetz wegen der Kriegesleistungen vom 11ten Mai 1851 §. 14 (Gesetz-Sammlung Nr. 20 pro 1851), alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armeemobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3 der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, in Stelle des unterm 28sten September 1836 erlassenen und unterm 30sten April 1837 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements, folgende für die Provinz Preußen geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungspferde, in Uebereinstimmung mit dem Königl. General-Kommando hiedurch erlassen:

I. Im Allgemeinen.

Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

1. Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungspferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern vom 18ten August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungspferde.

2. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a) für die Garde und Linie, einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde, mit obigen Ausnahmen gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staatskasse auszuheben (Verordnung vom 24sten Februar 1834 §§. 1 und 2). Dagegen:

b) für

b) für die Provinzial-Landwehr resp. aus den Landwehr-Bataillons-Bezirks und Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirken nach dem Beschluß der Kreisstände entweder gleichfalls im Wege der Aushebung und Abschätzung oder durch bedingten Ankauf mit Vorbehalt der Abnahme der behandelten Pferde, auf Kosten der Kreise aufzubringen (nach derselben Verordnung zu 11).

II. Vorbereitungs-Maaßregeln während des Friedens.

Repartition der Mobilmachungspferde auf die Regierungsbezirke, Kreise und Aushebungsbezirke.

3. Die nach Maaßgabe des Bedürfnisses, so wie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Kontingente der Regierungsbezirke an Mobilmachungspferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und zwar:

a) Die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie, nach Maaßgabe der zu 5 dieses Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit (Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 1.)

b) Die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr nach Maaßgabe der gesammten Bevölkerung (nach derselben Verordnung zu 11 und nach der Allerhöchsten Order vom 17ten September 1831 zu 3, Gesetz-Sammlung Nr. 16 pro 1831.)

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Kontingente der Kreise an Mobilmachungspferden werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4 dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke, zu a. und b. in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a. angegebenen Maaßstabe vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirksvorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Moblimachung, in sofern die Kreisstände den zu 2 b. freigestellten Ankauf nach dem zu 11 erforderlichen Beschlusse nicht vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds gezahlt werden können.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

4. Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachnng zu gestellenden Pferde, sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke eingerichtet worden, deren Umfang jedoch zur vollständigeren Erreichung ihres Zweckes nicht zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a) einen

Digitized by Google

a) einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der dienſttauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieſer in der Richtung des weitern Beſtimmungsorts zu wählende Sammelplatz, darf indeß nicht zugleich der Abnahme-Ort der Mobilmachungspferde ſein, um eine gegenſeitige Erſchwerung des ſchnellen Fortgangs der Geſchäfte zu verhüten. Ferner iſt für jeden Aushebungsbezirk

b) ein Bezirksvorſtand, aus drei mit dem Pferdeſtande des Bezirks genau bekannten ſachverſtändigen Grundbeſitzern durch die Kreisſtände zu erwählen und durch den Landrath nach ſorgfältiger Prüfung zu beſtätigen.

Die Mitglieder dieſes Bezirksvorſtandes müſſen neben der erwähnten Lokalkenntniß und Befähigung als unpartheiiſche und rechtſchaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks beſitzen, und ſowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verſchiedenen Zwecken des Kriegesdienſtes nach den zu 1 dieſes Reglements beigefügten Beſtimmungen, als auch zur ſchleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geſchäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu geſtellenden Mobilmachungspferde geeignet ſein, weshalb vorzüglich Perſonen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder ſonſt eine beſondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirksvorſtände zu ernennen ſind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbeſtimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlaſſen, in ſofern dies nach ſeinem Ermeſſen zur zuverläſſigeren Erreichung des Zweckes erforderlich ſein ſollte.

Die Mitglieder der Vorſtände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieſes Kommunal- und Ehrenamtes auf einſtweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt deſſelben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittels Handſchlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorſtandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreiſes mit der Leitung der Geſchäfte beauftragt, empfängt die Aufträge deſſelben und ſorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorſtandes, ſo wie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu geſtellenden dienſttauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingeſeſſenen des betreffenden Bezirks ſchon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieſes Vorſtandes insbeſondere bei dem Eintritte einer Armeemobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 27 dieſes Reglements feſtzuſetzenden Strafe, unweigerlich und ohne die mindeſte Zögerung Folge zu leiſten.

5. Von dieſen Bezirksvorſtänden iſt während des Friedens jährlich bis zum 1ſten Februar dem Landrath eine ſummariſche Ueberſicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres

Jahresüberſicht der vorhandenen dienſttauglichen Pferde.

Digitized by Google

Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1 dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar von:

a) Reitpferden von und über 5 Fuß 3 Zoll,
   dieselben kleiner, jedoch nicht unter 5 Fuß;
b) Packpferden, nicht unter 4 Fuß 11 Zoll;
c) Stangenpferden, nicht unter 5 Fuß 2 Zoll;
d) Vorderpferden, nicht unter 5 Fuß,

nebst einer Balance gegen das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten wird.

Außer dem repartirten Kontingente ist eine Reserve von 33⅓ Prozent, mithin auf drei das vierte Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balance für ihren Kreis, worin das repartirte Kontingent an Pferden, sowohl für Garde und Linie, als auch für die Landwehr, nebst der erwähnten Reserve, zu berücksichtigen ist, jährlich bis zum 1sten März an die Regierungen mit gutachtlicher Aeußerung über die voraussichtliche Deckung des Kontingents ihres Kreises an Mobilmachungspferden.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1sten Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weiteren Mittheilung an das Königl. Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungspferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungspferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Abnahme-Orte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

6. Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königlichen General-Kommandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungspferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht. In sofern dieser Abnahme-Ort:

a) in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungsort für die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungsbezirke des Kreises bei dem Eintritt einer Armeemobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort
b) in einem benachbarten Kreise, gemeinschaftlich mit demselben, zu bestimmen, wird in dem gestellenden Kreise ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreissammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Kontingente

des

Digitized by Google

des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein um diese Kontingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferde-Kontingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungsorte hiernach die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungsbezirke eines Kreises nebst der zu 5 dieses Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungsfalle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirksvorständen zu 4 dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

7. Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungspferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, gebildet, bestehend aus: Bildung der Abnahme-Kommission für jeden Abnahme-Ort.

einem von dem betreffenden Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier mit entscheidender Stimme in Bezug auf die Dienstauglichkeit der abzunehmenden Pferde,

und aus:

dem Landrath des gestellenden Kreises, event. seines Stellvertreters, mit entscheidender Stimme wegen der Taxe der zur Abnahme geeignet befundenen Pferde,

ohne daß in beiden Beziehungen ein Rekurs gegen die Entscheidung der Kommissarien zulässig ist.

Diesen Abnahme-Kommissarien werden zur Auswahl der dienstauglichen Pferde beigegeben, und zwar:

dem Militair-Kommissarius: ein Kurschmidt nebst sonstigen Sachverständigen;

dem Civil-Kommissarius: der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Pferdekenner.

8. Zu der auf die Abnahme folgenden Abschätzung der Mobilmachungspferde, worauf es indeß bei den etwa für Rechnung des Kreises vorher schon angekauften Pferden für die Provinzial-Landwehr nicht weiter entnommen wird, gestellt der Landrath eines jeden Kreises im Falle der Mobilmachung die schon während des Friedens von ihm zu ernennenden Ernennung der Taxatoren.

drei Taxatoren,

welche erst im Mobilmachungsfalle bei dem Beginn der Ausübung ihrer Funktion, nach dem nachfolgenden Formulare zu vereidigen und während der Dauer derselben in sofern von ihnen darauf Anspruch gemacht wird, aus dem Diäten-Fonds der betreffenden Regierung auf die an dieselbe von den Landräthen einzusendenden Liquidationen angemessen zu remuneriren sind. (Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17ten Januar 1851.)

B.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Funktion der Taxatoren, welche den Betrag der

Ver-

Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungspferde zu ermitteln haben, wird bei ihrer Auswahl und Ernennung mit aller Sorgfalt auf Sachverständige Bedacht zu nehmen sein, welche bei hinreichender Erfahrung und Umsicht, den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit und das öffentliche Vertrauen besitzen.

Abnahme-Rationale.

9. Die Blanquets zum Abnahme-Rationale nebst Taxe der Mobilmachungspferde sind von dem Landrathe eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem nachfolgenden Formulare in zweien Exemplaren, resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde

der Garde und Linien

und für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde

der Provinzial-Landwehr,

stets bereit zu halten. Ebenso werden

Abnahme-Brenneisen.

10. die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linien

und " " Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde den Landräthen ꝛc. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Inhalt der Anlage A. dieses Reglements zugefertigt werden. (Verfügung des Ober-Präsidiums an die Regierungen und Landräthe vom 11. Februar 1854).

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungsart der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, so wie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

11. Zu 2 b. dieses Reglements ist von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln jedenfalls vollständig zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, entweder gleich den Pferden für die Garde und Linie:

im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe

oder

durch Ankauf

aufbringen wollen. In dem letztern Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung, die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehrpferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4 oder in dem Kreissammelplatze und Abnahme-Orte zu 6 dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Zu diesem Zwecke haben die Kreisstände schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht

zu

Digitized by Google

zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehrpferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferde-Besitzer bei einer Mobilmachung.

12. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die zu 4 dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatz für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben, und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ Prozent Reserve aufzubringenden Mobilmachungspferde wiederholt bekannt zu machen, so wie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Kontingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Kommunal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, so wie der eigentlichen Dienstpferde der Königl. Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem, laut Abschnitt 4 dieses Reglements, schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege möglichst durch Gendarmen oder Unterbedienten zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen, und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreissammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

Auswahl und Verzeichnung der dienstauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

13. Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung des Anlage A (zu 1 dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert, und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungspferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegung des etwanigen Einwandes, daß dienstaugliche Pferde, welche den Bezirksvorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle

als

Digitized by Google

als der Gestieller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Kontrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehrpferde diese Bestimmung beibehalten können, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungspferden für die Garde- und Linientruppen, so wie eventuell auch das Kontingent für die Provinzial-Landwehr, in sofern das Letztere nach der zu 2. b dieses Reglements erwähnten Befugniß der Kreisstände nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ Prozent des repartirten Kontingents, also auf jede drei Pferde ein viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale über das Kontingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1 bis 7 des zu 9 dieses Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden mit der darin abgegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7 gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen den Landräthen zuzufertigen und bei den Bezirksvorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein. Die als diensttauglich ausgewählten Pferde sind von ihren Eigenthümern zum weitern Transport mit Halfter, Trense und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit dem etwa fehlenden, noch brauchbaren Hufbeschlage umsomehr versehen zu lassen, als dies demnächst Erfordernisse der Abnahme sind.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte resp. Hauptsammelplatze des Kreises.

14. An dem auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf den Abschnitt 17 dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage, werden die in den Aushebungsbezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 21 dieses Reglements angegebenen Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr unter Begleitung der Sozietätsvorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahmeorte des Kreises, oder in sofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Hauptsammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13 dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch demnächst bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirksvorstände dem Landrathe ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen

Digitized by Google

lichen Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

15. In denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6 b. dieses Reglements auf dem Wege dahin ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Kontingente der Aushebungsbezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, nimmt derselbe auf diesem Kreissammelplatze die Bezirks-Kontingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreisthierarztes und sonstigen Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Kompletirung der Kontingente durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Kontingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Kommissarius in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath, oder in dringendem Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreisthierarztes und der drei Taxatoren seines Kreises mit der ersten Abtheilung des Pferde-Kontingents desselben nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Kommissarius, zu 7 bis 10 dieses Reglement, als Civil-Abnahme-Kommissarius mitzuwirken.

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht, und daher ein Kreissammelplatz erforderlich ist.

16. Die nach dem Abschnitte 7 dieses Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Kommissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit den als Civil-Kommissarien fungirenden Landräthen der dahin gewiesenen Kreise in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit denselben die Wirksamkeit der Abnahme-Kommission.

Zusammentritt der Abnahme-Kommissionen in den Abnahme-Orten und Beginn ihrer Wirksamkeit.

17. Zur nothwendigen, möglichst sorgfältigen Musterung, Auswahl und Abnahme kann die Anzahl der an einem Abnahme-Orte täglich zur Abnahme zu gestellenden Pferde an den kürzesten Tagen des Jahres zwar etwa auf 80 täglich außer der dazu gehörigen Reserve von 33⅓ Prozent beschränkt werden. Diese Anzahl gilt indeß nur als ein Minimum, dessen Erhöhung in den Grenzen der Ausführbarkeit unbeschadet der nöthigen Sorgfalt mit Rücksicht auf die jedesmalige Tageslänge und auf die obwaltende Dringlichkeit indeß von den Dispositionen der Militairbehörde und von der darnach zwischen dem abnehmenden Militair-Kommissarius, und dem gestellenden Civil-Kommissarius, gleich bei ihrem Zusammentritt und demnächst im Fortgange des Geschäfts zu treffenden Vereinbarung abhängig gemacht wird, um in dem allgemeinen Interesse das Abnahmegeschäft möglichst zu beschleunigen.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

18. In sofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungspferde.

Digitized by Google

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und unmittelbar darauf die Pferde desselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen, bevor die Pferde aus dem folgenden Kreise zur Abnahme kommen.

Vereidigung der Taxatoren vor dem Beginn des Abnahme-Geschäfts.

19. Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Kommission und vor dem Anfange des Abnahmegeschäfts stellt der Civil-Kommissarius die für seinen Kreis ernannten drei Taxatoren vor, verweist dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer wichtigen Obliegenheit auf die in dem folgenden Abschnitte dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze, bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem zu 8 dieses Reglements sub B. beigefügten Formulare und fügt die darüber aufzunehmende Verhandlung demnächst dem von den Taxatoren in Absicht der Taxe mit zu unterschreibenden Abnahme-Atteſt, zu 23 dieses Reglements, Behufs ihrer Legitimation in dieser Eigenschaft bei.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungspferde.

20. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehre stattfindenden Pferdepreisen und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben im Mobilmachungsfalle unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen.

Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungspferdes darf nach Abschnitt 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Die höher taxirten Pferde sind daher zunächst von der Abnahme zurückzustellen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise darf auf höher taxirte Pferde jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern zurückgegangen werden. Selbst wenn theuere Pferde abgenommen werden müßten, werden dafür nicht mehr als Einhundert und Zwanzig Thaler, resp. aus Staats- oder Kreis-Fonds vergütet, weshalb es Sache der betreffenden Regierung, resp. des Kreises bleiben würde, die zur Ungebühr gezahlten höheren Beträge von den Schuldigen wieder einzuziehen. Erlaß der Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 13ten März 1853.

Die Abschätzung der aus den Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres zu 2 b. zulässigen Ankaufs nicht erforderlich und tritt lediglich bei der Aushebung dieser Pferde nach denselben Grundsätzen, wie für die Garde und Linie ein.

Nebenerfordernisse der abgenommenen Mobilmachungspferde an Halfter, Trense, Stricken und Hufbeschlag.

21. Alle abzunehmenden Pferde sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und 2 Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen abzuliefern, welche Erfordernisse als in der Taxe der Pferde mit begriffen den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert noch besonders vergütet werden. Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlags entscheidet der Militairabnahme-Kom-

Digitized by Google

Kommissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etats-Preis ausführen läßt. Die dafür entstehenden Kosten, werden bei der Abwesenheit oder Weigerung des Eigenthümers aus Kreisfonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd decourtirt oder anderweit von ihm eingezogen.

Auswahl und Abschätzung der abzunehmenden Pferde.

22. Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde, werden von der Abnahme-Kommission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zu den in Behandlung stehenden Zwecken des Kriegsdienstes gemustert und entweder als tauglich ausgewählt, oder als untauglich zurückgewiesen, wobei zu 7 dieses Reglements

die Stimme des Militair-Kommissarius entscheidend ist.

Wegen der hiebei zu beanspruchenden Größe und sonstigen Beschaffenheit der abzunehmenden Pferde, und in wieweit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, wird auf die zu 1 dieses Reglements sub A. beigefügten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Bezug genommen.

Die als dienstauglich anerkannten Pferde werden hierauf sämmtlich, respektive

für die Garde und Linie und

" " Provinzial-Landwehr

abgesondert, in derjenigen Reihefolge aufgestellt, daß die voraussichtlich über 100 Rthlr. abzuschätzenden Pferde und zwar die theuersten zuletzt nach den zu 20 angegebenen Grundsätzen zur Abschätzung gelangen. In dieser Reihenfolge werden hierauf:

Abnahme-National-Taxe und Abnahme-Bescheinigung der abgenommenen Pferde.

23. die abgenommenen Pferde in die zu 9 dieses Reglements nach dem sub C. beifolgenden Formular von dem Landrath als Civil-Kommissarius bereit zu haltenden beiden Abnahme-Nationale, wovon das eine für den Pferdebedarf der Garde und Linie und das andere für den der Provinzial-Landwehr zu benutzen ist, eingetragen. Bei jedem eingetragenen Pferde wird dann sofort die Werthsangabe der einzelnen Taratoren in den dazu vorhandenen besonderen Rubriken, so wie auch der von der Abnahme-Kommission vorher zu prüfende und festzustellende nach Anleitung des Formulars auf volle Thaler abzurundende Durschnittsbetrag derselben in Zahlen und Worten in dem Abnahme-Nationale hinzugefügt. Dieser Durchschnittsbetrag ist indeß nach den zu 20. angeführten gesetzlichen Abschätzungsgrundsätzen, bei etwaiger Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als durchschnittlich 120 Rthlr. taxirter Pferde, auf dies Maximum zu reduziren, weil ein höherer Werth nicht vergütet werden darf. Auch ist die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der zwischen 100 und 120 Rthlr. abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde in der Rubrik Anmerkung des Abnahme-Nationals als unvermeidlich nachzuweisen.

Digitized by Google

Das durchschnittliche Ergebniß der Abschätzung eines jeden abgenommenen Pferdes wird sofort vernehmbar ausgesprochen, worauf dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter freisteht, seine Einwendungen deshalb gegen die Abnahme-Kommission unverzüglich zu äußern. Gegen die von derselben hierauf erfolgende definitve Entscheidung, wobei der

Civil-Abnahme-Kommissarius die entscheidende Stimme hat,

ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

Die Abschätzung der aus Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres zu 2 b. und zu 11 dieses Reglements zulässigen Ankaufs nicht erforderlich, tritt daher lediglich bei ihrer Ausbebung nach denselben Grundsätzen wie für die Garde und Linie ein.

Nach beendigter Abnahme und Abschätzung der Pferde, wird die in jedem der beiden Nationale eingetragene durchschnittliche Taxe summirt und darunter folgendes Abnahme-Attest ausgestellt:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . . geschrieben . . . . . Pferden mit einer durchschnittlichen Gesammttaxe von . . . . . Rthlr., geschrieben . . . . . Thalern, zur Mobilmachung von den vorgenannten Eingesessenen des Kreises . . . . . richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt:

(Abnahme-Ort und Datum.)

a. Die Abnahme-Kommission.

(Unterschriften.)

b. Die laut beiliegender Verhandlung vereideten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Liquidation und Vergütung der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, so wie der Remuneration der Sachverständigen.

24. Die solchergestallt mit der Abnahme-Bescheinigung zu versehenden beiden Abnahme-Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Civil-Kommissarius des Kreises in Empfang, um:

a) die Pferde für die Garde und Linie zur Vergütung aus Staatsfonds sofort bei der zuständigen Regierung zu liquidiren, dagegen

b) für die Bezahlung der Pferde für die Provinzial-Landwehr aus den bereitesten Kreismitteln zu sorgen,

und den Eigenthümern derselben einstweilen Anerkenntnisse über die ihnen gebührende Vergütung auszustellen. Die Auszahlung dieser Vergütung für abgenommene Mobilmachungspferde für die Garde und Linie soll nach Abschnitt 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen, und zwar nach dem Erlaß

des

Digitized by Google

des Königl. Kriegsministeriums, Abtheilung für das Remonteweſen vom 6ten September 1849 gegen ſtempelfreie Quittung der Empfangsberechten erfolgen. Auch ſind alsdann die Liquidationen der Taxatoren über die von denſelben zu 8 dieſes Reglements, ſo wie auch von den zuzuziehenden Thierärzten zu beanſpruchende Remuneration, durch die Landräthe an die betreffende Regierung zur Feſtſtellung und Anweiſung einzuſenden.

Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungspferden.

25. Die Abnahme-Kommiſſionen ſind nach Abſchnitt b. der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten Februar 1834 verbunden, für die vollſtändige Aufbringung der repartirten Mobilmachungspferde ſoweit als angänglich zunächſt ſelbſt zu ſorgen. Sollte daher bei der Abnahme der geſtellten Pferde eines Kreiſes, einſchließlich der Reſervepferde wegen anerkannter Untauglichkeit ein Manquement an dienſttauglichen Pferden entſtehen, ſo hat die Abnahme-Kommiſſion, und namentlich der Landrath des betreffenden Kreiſes, entweder ſofort eine neue Aushebung zur ſchleunigen Deckung dieſes Manquements durch die Bezirksvorſtände zu veranlaſſen, oder nach pflichtmäßiger Erwägung des Erfolges nach Abſchnitt 4 der Allerhöchſten Verordnung vom 24ſten Februar 1834 ſämmtliche Pferde des im Rückſtande gebliebenen Kreiſes, mit alleiniger Ausnahme der Dienſtpferde der Königlichen Beamten und der kontraktlichen Anzahl der Poſtpferde zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4 dieſes Reglements zuſammenzuziehen, um die brauchbarſten Pferde ſelbſt auszuheben und nachträglich abzunehmen. In ſofern aber aus einzelnen Kreiſen die fehlende Anzahl der Mobilmachungspferde auf dieſem Wege unzweifelhaft nicht beſchafft werden kann, ſo iſt darüber von dem betreffenden Civil-Abnahme-Kommiſſarius ſowohl der zuſtändigen Regierung als auch dem Ober-Präſidium ſofort Anzeige zu machen, um auf die ſchleunige Deckung des obwaltenden Manquements aus andern Kreiſen, wo nach der zu 14 dieſes Reglements zu machenden Anzeige ein Ueberſchuß an dienſttauglichen Pferden ermittelt werden ſollte, Bedacht zu nehmen.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derſelben nach den Mobilmachungsorten.

26. Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairiſch verpflegt, beaufſichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt, wozu das, außer den zu 21 erwähnten Erforderniſſen, nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beſchaffen iſt. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainſoldaten, Reſerve- und Landwehrmannſchaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einſtweilen auszuhebende und während ihrer Dienſte, ſo wie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Trainſoldaten militairiſch zu verpflegende Koppelknechte.

Sollten bei dem Beginn des Abnahmegeſchäfts an den Militair-Abnahme-Orten, die zur Beaufſichtigung und Verpflegung der Pferde beſtimmten Trainſoldaten ꝛc. noch nicht in hin-

hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegeſteller zu beaufſichtigen.

Strafbeſtimmungen. 27. Diejenigen, welche der Aufforderung zur Geſtellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungeſäumt und vollſtändig Folge leiſten, ſind in Gemäßheit der Vorſchriften des §. 14 des bereits allegirten Geſetzes vom 11ten Mai 1851, ſo wie auch der Verordnung vom 24ſten Februar 1834 zu 1 und 10 und des §. 20 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten Marz 1850 Geſetz-Sammlung Seite 268, nicht nur:

a) zur ſofortigen Nachgeſtellung der zurückbehaltenen dienſttauglichen Pferde auf die wirkſamſte Weiſe polizeilich anzuhalten,

ſondern auch:

b) wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10 enthaltenen Strafvorſchrift, entweder durch vorläufige Straffeſtſetzung nach dem Geſetz vom 14ten Mai 1852, Geſetz-Sammlung Seite 245 oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizeianwalte zur Strafe zu ziehen.

Schluß. 28. Bei dem guten Geiſte und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieſer Provinz bisher in wichtigen Momenten ſtets bewieſen haben, darf erwartet werden, daß ſie bei einer etwaigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieſes Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit ſetzen werden, die in dem Abſchnitt 27 dieſes Reglements erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Königsberg, den 6ten Februar 1854.

Der Ober-Präſident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath gez. Eichmann.

Vorſtehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11ten März 1854.

Der Kriegs-Miniſter.
gez. v. Bonin.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Manteuffel.

Bei-

Digitized by Google

Beilage A.

Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Kompletirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   b) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß;
2) In Ansehung der sonstigen Mobilmachungspferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen:
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden, die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z B. Blindheit, Spatlahmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde, werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach

Digitized by Google

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Korps-Bezirks und des Kreises, aus welchen sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18ten August 1853.

Der Kriegs-Minister.
(gez.) v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Manteuffel.

Beilage B.

Eidesformular

für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich, (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834, Abschnit 7, enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen nach meinem besten Wissen pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Digitized by Google

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde

aus dem Kreise . . . . . .

Regierungsbezirks . . . . . .

(Und zwar sind:

1) über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie, und

2) " " " Kreisfonds " " " " " Provinzial-Landwehr,

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen.)

Digitized by Google

1. Vor- und Zunamen des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde.		4. Alter.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe.	
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.

Digitized by Google

7. Sind abgenommen als *)					8. Taxe der abgenommenen Pferde.					
Reit-pferde.	Pack-pferde.	Stangen-pferde.	Vorder-pferde.	für welchen Truppentheil ꝛc.	Erste Taxatur.	Zweite Taxatur.	Dritte Taxatur.	Durchschnitts-Betrag in vollen Thalern. In Zahlen.	Durchschnitts-Betrag in vollen Thalern. In Worten.	Bemerkungen.
					Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7:
„Sind ausgewählt als."

Digitized by Google

Gedruckt in der Krausenekschen Buchdruckerei zu Gumbinnen

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 15. Gumbinnen, den 12ten April 1854.

№ 109. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung, welches den 4ten April d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3961 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Görchen nach Rawicz, mit einer Zweig-Chaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kröben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kröben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kröben; unter

№ 3962 das Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kröben, im Betrage von 32,500 Rthlr., vom 30sten Januar 1854; unter

№ 3963 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Usch, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen; unter

№ 3964 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena; unter

№ 3965 das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg, vom 13ten März 1854; und unter

№ 3966 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Exekution in Civilsachen, vom 20sten März 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 110. Polizeiverordnung. Ueber die Bestrafung der Eltern und

Der §. 54 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8ten August 1835 genehmigten sanitäts-polizeilichen Regulativs (Gesetzsammlung pro 1835, pag. 256) schreibt vor:

Sind Kinder bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund unge-

Vormünder wegen verabsäumter Impfung ihrer Kinder, resp. Mündel. A. d. J. 3063. Jan.

ungeimpft geblieben und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Mit Mitzugnahme auf diese Vorschrift und den §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird für den Umfang unseres Bezirks verordnet, was folgt:

Die nach dem vorstehend allegirten §. 54 des sanitätspolizeilichen Regulativs verwirkte Polizeistrafe soll in einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder in einer angemessenen Gefängnißstrafe bestehen.

Gumbinnen, den 4ten März 1854

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 111. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6469. März.

Dem Gendarm Gladow zu Stallupönen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 23sten März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 112. Die Allgemeine Landes-Stiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger als National-Dank betr. A. d. J. 6212. März.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten Januar d. J. dem Grundgesetze der Allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger als Nationaldank die Bestätigung zu ertheilen, so wie der gedachten Stiftung zugleich Korporationsrechte, soweit diese zum Erwerb von Kapitalien und Grundstücken erforderlich sind, in Gnaden zu verleihen geruht.

Seitens des Durchlauchtigsten Protektors der Stiftung, Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen, ist darauf die Publikationsordre vom 22sten Februar d. J. erlassen worden, aus der wir besonders hervorheben:

„Der Dank Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Kriegsherrn an „Sein siegreiches Heer, d. d. Paris, den 3ten Juni 1814, weist ausdrücklich darauf „hin, daß

„mit Dank und Liebe das Vaterland“

„seine würdigen und tapfern Kämpfer mit Gott für König und Vaterland empfangen „werde.

„Dieser Dank und diese Liebe des Vaterlandes hat sich in einzelnen Fällen auch „vielfach bewährt; es fehlte bisher jedoch an einem geeigneten Mittelpunkte zur allgemeinen nationalen Fürsorge für die Erleichterung des sorgenvollen Lebens-Abends der „noch lebenden hilfsbedürftigen vaterländischen Veteranen, deren es noch viele Tausende „giebt; ja es giebt zurück bis in die Zeit unseres Königlichen Helden Friedrichs des „Großen Majestät noch Einzelne dergleichen Krieger. Dieser Mittelpunkt ist nunmehr „in

Digitized by Google

„in der seit dem 15ten Oktober 1851 ins Leben getretenen Allgemeinen Landesstiftung „als Nationaldank! gefunden worden. Der Gedanke zur Begründung dieser Stiftung „ist vom Kuratorium derselben in verdienstlicher Weise bis auf den jetzigen segensvollen „Standpunkt zur That gebracht worden, und es haben hierdurch die obigen Königlichen „Verheißungen zum Wohle der Armee und deren invaliden Krieger, wie zur Ehre des „Vaterlandes ihre volle Erfüllung erhalten. Nachdem Ich dieses erkannt und die hoch„erfreulichen Sympathieen für die Erfüllung der patriotischen Zwecke der Stiftung genau „beobachtet, auch die segensreichen Erfolge mit freudigem Herzen dankbar anerkannt „habe, galt es Mir als Pflicht, das von Mir unterm 19ten November v. J. genehmigte „Grundgesetz für die Stiftung in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern „Seiner Majestät dem Könige, unserm Allergnädigsten Herrn, zur Genehmigung und „Bestätigung vorzulegen. Allerhöchstdieselben haben dieses Grundgesetz unterm 18ten „Januar d. J., dem Krönungs-Gedächtnißtage des Königshauses Hohenzollern, in Gna„den zu bestätigen und dabei der gedachten Stiftung zugleich Korporationsrechte, soweit „diese zum Erwerb von Kapitalien und Grundstücken erforderlich sind, zu ertheilen ge„ruht. Somit ist dieser aus Wohlthätigkeitssinn entsprungenen Stiftung die schönste „Weihe und der höchste Schutz zu Theil geworden, indem sie nunmehr unter die Obhut „unsers Königs und Kriegsherrn gestellt ist. Es wird Mir zu allen Zeiten ein wohl„thuendes Gefühl sein: die Verdienste um das Gedeihen dieser Stiftung und die Für„sorge für die hilfsbedürftigen invaliden Krieger dankbar anzuerkennen und auch Seiner „Majestät dem Könige zur Allergnädigsten Berücksichtigung zu empfehlen. Mögen Mir „hierzu, wie bisher, so auch fernerhin viele Veranlassungen gegeben werden, da dieser „Stiftung Meine ganz besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge stets zugewendet bleiben „wird und Ich in derselben den schönsten Ausdruck der preußischen National-Dank„barkeit für die rühmliche Hingebung und Treue der preußischen Armee an den König „und das Vaterland erkenne.

„Es werden vielleicht früher, als wir es glauben, Zeiten eintreten, wo das Heer „auf den Ruf seines Königs und Kriegsherrn zu den Waffen greifen muß. Dann „wird die Absicht der Allgemeinen Landesstiftung klar in das Bewußtsein eines jeden „Vaterlands-Freundes treten und der Soldat freudig in den Kampf gehen, wissend, „daß König und Volk seiner auch in den spätesten Tagen eingedenk sein wird."

Die der Stiftung zum Grunde liegende Idee geht davon aus:

daß es eine National-Ehrenpflicht der Liebe und des Dankes sei, allen denen, welche zur Zeit Friedrichs des Großen, dann später 1806 bis 7 und in den Befreiungskriegen

1813 bis 15 für König und Vaterland die Waffen trugen, kämpften und bluteten, die Lebens-Sorgen, welche jetzt ihr Alter bedrücken, nach Möglichkeit zu erleichtern und ihren Lebens-Abend zu erheitern,

und ihr Zweck besteht darin:

daß sie, die aus der Dankbarkeit des ganzen, durch treffliche Fürsten reich gesegneten, in Liebe und Treue zu ihnen haltenden preußischen Volks hervorgegangen, sichs zur Aufgabe mache, diejenigen vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts zu unterstützen, welche aus Staats-Mitteln eine Invaliden-Pension gesetzlich nicht erhalten können, im Alter oder durch Unglücksfälle arbeitsunfähig geworden und der Hilfe bedürftig und würdig sind.

Indem die Stiftung sonach vorzugsweise eine That des National-Dankes ist, und ein neues kräftiges Band des innigsten Vertrauens und Einverständnisses zwischen unserm geliebten hohen Königshause, der Armee und dem ganzen preußischen Volke bilden soll, nimmt selbige zugleich auch die allgemeinste thätige Beihilfe und Mitwirkung aller Angehörigen wie aller Kräfte des preußischen Volks in Anspruch, um für diese Stiftung zur Erfüllung des großen Zwecks die entsprechenden Mittel zu erlangen.

Als Einnahme-Quellen der Stiftung werden in §. 3 des Grundgesetzes bezeichnet:

a) der Rein-Ertrag der von Sr. Majestät dem Könige mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten Dezember 1851 der Stiftung Allergnädigst bewilligten Benefiz-Vorstellung im Königlichen Opernhause in Berlin am 3ten August jeden Jahres;

b) die Rein-Erträge von sonstigen Privat-Konzerten und Theater-Vorstellungen in Berlin und in den Provinzen;

c) die Rein-Erträge von gesetzlich genehmigten Ausstellungen mit Verloosungen;

d) die Rein-Erträge aus der Herausgabe von Schriften und Bildern Seitens der Stiftung; als permanente Schriften der Stiftung werden hier namentlich angeführt:

1) Gedenkbücher zur Erinnerung an wichtige Begebenheiten der vaterländischen Geschichte;

2) der jährliche Kalender „der Veteran“;

3) die Zeitschrift „der National-Dank“ als amtliches öffentliches Organ der Stiftung.

Dazu treten die Rein-Erträge von Schriften und Bildern anderer Herausgeber zum Besten der Stiftung, wozu jedoch in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Protektors und des Kuratoriums der Stiftung einzuholen ist.

e) jährliche

Digitized by Google

e) jährliche und einmalige Beiträge von Behörden, Freimaurerlogen, Korporationen, Vereinen, Privatpersonen ꝛc. an die Stiftung;

f) Sammlungen von Dankes- und Liebesgaben bei öffentlichen und Familien-Fest-Versammlungen und sonstigen geselligen Gelegenheiten;

g) die schon bestehenden oder noch zu genehmigenden Kirchen-Kollekten;

h) Legate, Schenkungen und Vermächtnisse;

i) Zinsen von angelegten Kapitalien und aus Spezial-Stiftungen von Privaten und Korporationen bei der General-Schatz-Kasse des Kuratoriums und bei den Provinzial- und Kreis-Kommissariats-Schatz-Kassen der Allgemeinen Landes-Stiftung.

Die Dotirung der Stiftung durch alle diese hier bezeichneten Einnahmen wird hierdurch noch ausdrücklich als eine National-Ehren- und Herzenssache empfohlen.

Die Verwaltungs-Organe der Stiftung sind:

1) das Protektorat;

2) das Kuratorium für die Gesammtleitung der Angelegenheiten der Stiftung mit einer General-Schatz-Kasse;

3) Regierungs-Kommissariate für den Umfang eines jeden Regierungs-Departements;

4) Kreis-Kommissariate für den Umfang eines jeden Stadt- und Landkreises oder Theile derselben in den Regierungs-Bezirken.

Außerdem wird im §. 40 allgemein empfohlen, zur dauernden Erfüllung der Zwecke der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank innerhalb der Verwaltung derselben aus Legaten, Schenkungen und Vermächtnissen oder Ersparnissen, besondere Kreis- und Spezial-Stiftungen zu errichten, die den Namen des Kreises oder der einzelnen edlen Stifter derselben tragen sollen.

Ueber solche Spezial-Stiftungen sind vom Kuratorium mit den Stiftern, besondere Stiftungs-Urkunden zu vereinbaren, welche hiernächst von dem Prinzen-Protektor zu bestätigen bleiben.

Die jährlichen Fest- und Gedenktage der Stiftung sind nach §. 49:

1) der 24ste Januar als Geburtstag des Königs Friedrichs des Großen;

2) der 22ste März als Geburtstag des Prinzen-Protektors;

3) der 3te August als Geburtstag des Hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelms III.;

4) der 15te Oktober als Geburtstag Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelms IV., zugleich der Stiftungstag dieser Nationaldankes-Stiftung.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, vertrauen wir mit Zuversicht darauf, daß die Einwohner unseres Bezirks ihren so oft schon rühmlichst bewährten patrio-

Digitized by Google

patriotischen Sinn auch hierbei wieder bethätigen und es sich angelegen sein lassen werden, die edlen Zwecke der Allgemeinen Landesstiftung soviel wie möglich zu befördern, damit auch die im hiesigen Bezirke sehr zahlreich vorhandenen hilfsbedürftigen Veteranen sich endlich vor Noth und Elend gesichert sehen, und dadurch die freudigste Hingebung für König und Vaterland in ihrer sittlichen Kraft und Reinheit gepflegt und lebendig erhalten werde.

Insbesondere machen wir es aber allen Behörden unseres Ressorts zur Pflicht, für die Ausbreitung und das Gedeihen der Stiftung, wo und wenn sich irgend eine Gelegenheit dazu darbietet, eifrigst mitzuwirken, und namentlich den Organen derselben jeden möglichen Beistand auf das Bereitwilligste zu leisten

Exemplare des Grundgesetzes sind zum Preise von 5 Sgr. durch die Kreis-Kommissariate, so wie auch durch die Königlichen Landrathsämter zu beziehen, und würden wir es sehr gerne sehen, wenn jedes Dominium und jede Gemeinde auf ein Exemplar subskribiren möchte.

Gumbinnen, den 5ten April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 113. Patentertheilung. Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 1sten April 1854 ein Patent:

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 114. Patentertheilung. Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6ten April 1854 ein Patent:

auf eine Kartenschlage- und Kopier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 115. Patentverlängerung. Das dem Steindruckerei-Besitzer Herrmann Delius zu Berlin unterm 11ten Juni 1849 ertheilte Patent:

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 11ten Juni d. J. ab auf 3 Jahre verlängert worden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 116. Die Gestattung der Aufnahme von Personen bei der Personenpost zwischen Sensburg und Rastenburg betr.

Das reisende Publikum wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 31 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 31sten Juli 1852 davon in Kenntniß gesetzt, daß bei der Personenpost zwischen Sensburg und Rastenburg in dem Kirchdorfe Sepesten, ¾ Meilen von Sensburg und 3 Meilen von Rastenburg entfernt, die Aufnahme von Personen unterwegs gestattet sein soll. Gumbinnen, den 3ten April 1854.

Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 117. Vakanz einer Landbriefträgerstelle.

Eine bei der Post-Expedition in Marggrabowa vakant gewordene Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 120 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden.

Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungsansprüche und ihre Führung sprechenden Zeugnisse binnen 14 Tage bei der Post-Expedition in Marggrabowa entweder schriftlich oder persönlich zu melden.

Gumbinnen, den 5ten April 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Der seitherige Gymnasiallehrer zu Tilsit, Predigtamts-Kandidat Dr. Johann Friedrich Julius Gerlach ist zum zweiten Prediger der deutschen evangelischen Kirche zu Tilsit von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Während der Krankheit des Oberförsters Michaelis zu Padrojen wird der Forst-Kandidat Fetschrin daselbst die Geschäfte als Forst-Polizei-Anwalt versehen.

Der Stadtkämmerer Czygan zu Lötzen ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ für Lötzen und Umgegend bestätigt worden.

Der Partikulier Rudolph Schulz zu Sensburg ist zum Agenten der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar für Sensburg und Umgegend bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat März 1854.

A. Beim Appellationsgericht:

sind die Auskultatoren Schulz und Keßler zu Referendarien ernannt, unter Bestimmung ihres Dienstalters resp. vom 19ten und 20sten Februar d. J.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Kreisrichter Dengel zu Tilsit zum Kreis-Gerichtsrath ernannt,

der Kreisrichter Dippe zu Darkehmen vom 1sten Juni d. J. ab an das Kreisgericht zu Tilsit versetzt, und

der

der interimistische Bote und Exekutor Marczynowski in Lyck definitiv angestellt worden.
Gestorben sind der Rechtsanwalt, Justizrath Hellwich in Tilsit,
die Boten und Exekutoren Kannieck in Goldapp und Zaplowski in Lötzen, und
aus dem Justizdienst entlassen der Bureau-Assistent Kröhnert in Ruß.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro März 1854.

Der Post-Expedient Dittrich ist aus dem Bureau der Ober-Post-Direktion zu dem Post-Amte in Tilsit versetzt worden.

In die Stelle des von Heinrichswalde versetzten Steuer-Einnehmers und Post-Expediteurs Hesse ist der Steuer-Einnehmer Feuker getreten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 15.

Gedruckt bei Fr. Kranseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
18•4 3-4

Amtsblatt

№ 16. Gumbinnen, den 19ten April 1854.

№ 118. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung, welches den 11ten April d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3967 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kalau; unter

№ 3968 das Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups, vom 13ten März 1854; unter

№ 3969 das Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Königlich preußischen Staaten, vom 13ten März 1854; unter

№ 3970 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mühlheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft, vom 13ten März 1854, und unter

№ 3971 die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 3ten April 1854.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 119. Den Remonte-Ankauf pro 1854 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 27sten Juni in Mehlauken,	den 23sten August in Gumbinnen,
= 30sten Juni in Tapiau,	= 28sten August in Angerburg,
= 3ten Juli in Wehlau,	= 30sten August in Barthen,
= 6ten Juli in Insterburg,	= 2ten Sept. in Kinderhof, bei Gerdauen,
= 8ten Juli in Seßlacken,	= 9ten September in Rastenburg,
= 10ten Juli in Lengwethen,	= 11ten September in Lötzen,
= 13ten Juli in Ragnit,	= 12ten September in Widminnen,
= 2ten August in Trempen,	= 13ten September in Lyck,
= 3ten August in Darkehmen,	= 16ten September in Marggrabowa,
= 16ten August im Dorf Kattenau,	= 18ten September in Goldapp,

Digitized by Google

den 19ten September in Mehlkehmen,	den 3ten Oktober in Plaschken,
" 20sten September in Stallupönen,	" 5ten Oktober in Prökuls,
" 22sten September in Schirwindt,	" 7ten Oktober in Kaukehmen,
" 25sten September in Pillkallen,	" 10ten Oktober in Heinrichswalde,
" 27sten September in Lasdehnen,	" 11ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten und auf den zu Barthen und Kinderhof werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer ꝛc. aber werden ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden zunächst belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31sten März 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 120. Die Verheirathung resp. Trauung eines Fremden mit einer Inländerin betreffend.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28sten April 1841 (Gesetz-Samml. S. 121) schreibt vor: daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen, auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine giltige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

In den letzten Jahren sind bei dem Königl. Ministerium des Innern sehr viele Fälle zur

Digitized by Google

zur Sprache gekommen, in denen diese Vorschrift vor den betreffenden Geistlichen außer Acht gelassen ist. Die Königlichen Regierungen sind in solchen Fällen in Folge der mit anderen Staaten abgeschlossenen Konventionen genöthigt gewesen, solche Individuen und deren Familien in den diesseitigen Unterthanen-Verband zu übernehmen, haben es aber denjenigen Armen-Verbänden, welchen diese Familien zugewiesen worden sind, überlassen müssen, wegen der daraus für sie entstehenden Lasten, von dem betreffenden Geistlichen im Wege Rechtens Schadloshaltung zu suchen.

Wir sind deshalb durch den evangelischen Ober-Kirchenrath beauftragt worden, den Geistlichen unseres Bezirks die gewissenhafte Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift in Erinnerung zu bringen. Königsberg, den 23sten März 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

№ 121. Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere. S. 1. 1000. März.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
		I. Staats-Schuldscheine.					
à 1000 Rthlr.		à 1000 Rthlr.		à 500 Rthlr.		à 200 Rthlr.	
266	A.	22,115	A.	20,461		1,089	E.
4,937	"	29,267	"	22,645		1,090	"
4,938	"	29,360	"	à 400 Rthlr.		1,091	"
5,342	"	à 500 Rthlr.		404	C.	1,714	"
13,136	"	1,042	B.	405	"	3,301	"
13,137	"	1,542	"	616	"	3,427	"
13,138	"	1,543	"	1,217	"	3,428	"
13,139	"	1,544	"	4,618	"	3,429	"
13,140	"	1,545	"	5,431	"	3,430	"
13,141	"	1,546	"	8,634	"	3,431	"
13,142	"	1,605	"	8,635	"	3,432	"
13,143	"	1,606	"	à 300 Rthlr.		6,617	"
13,144	"	3,436	"	13,086	D.	8,165	"
13,145	"	3,437	"	à 200 Rthlr.		11,558	"
13,146	"	3,438	"	1,087	E.	15,033	"
13,147	"	11,720		1,088	"		

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
			Noch I. Staats-Schuldscheine.				
à 100 Rthlr.		à 100 Rthlr.		à 100 Rthlr.		à 50 Rthlr.	
6,400	F.	14,417	F.	153,729	F.	33,715	G.
14,388	"	14,418	"	154,716	"	34,052	"
14,389	"	14,419	"	155,123	"	34,053	"
14,390	"	14,420	"	155,124	"	34,055	"
14,391	"	19,324	"	168,523	"	34,347	"
14,392	"	25,413	"	169,955	"	34,348	"
14,393	"	28,987	"	182,379	"	36,823	"
14,394	"	28,988	"	183,994	"	42,630	"
14,395	"	28,995	"	188,558	"	43,897	"
14,396	"	29,004	"	188,559	"	49,544	
14,397	"	29,005	"	193,028	"	à 25 Rthlr.	H.
14,398	"	29,009	"	193,029	"	4,406	"
14,399	"	29,018	"	193,030	"	4,407	"
14,400	"	29,019	"	193,031	"	4,410	"
14,401	"	31,498	"	193,032	"	4,411	"
14,402	"	38,626	"	193,033	"	4,424	"
14,403	"	41,434	"	193,034	"	4,425	"
14,404	"	82,514	"	193,035	"	6,003	"
14,405	"	95,776	"	193,036	"	13,068	"
14,406	"	96,506	"	193,037	"	13,069	"
14,407	"	96,510	"	194,103	"	13,272	"
14,408	"	99,290	"	195,430	"	18,305	"
14,409	"	112,560	"	à 50 Rthlr.		22,647	"
14,410	"	130,879	"	3,111	G.	31,205	"
14,411	"	132,909	"	3,112	"	32,844	"
14,412	"	133,752	"	3,113	"	34,266	"
14,413	"	133,759	"	3,114	"	35,152	"
14,414	"	136,656	"	3,124	"	35,153	"
14,415	"	146,695	"	10,317	"	35,154	"
14,416	"	149,008	"	24,171	"	35,838	"

Noch

Digitized by Google

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Li.
Noch I. Staats-Schuldscheine.							
à 25 Rthlr.		à 25 Rthlr.		à 25 Rthlr.		à 25 Rthlr.	
39,902	H.	40,043	H.	48,629	H.	50,668	H.
40,039	"	40,044	"	48,630	"	53,641	"
40,040	"	40,045	"	48,631	"	54,306	"
40,041	"	44,957	"	48,632	"	54,307	"
40,042	"	48,440	"	48,633	"	54,308	"
II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.							
à 1000 Rthlr.		à 1000 Rthlr.		à 500 Rthlr.		à 200 Rthlr.	
493	A.	3,403	A.	2,419	B.	116	E.
792	"	4,124	"	à 400 Rthlr.		218	"
873	"	à 500 Rthlr.		170	C.	803	"
1,667	"	444	B.	199	"	1,065	"
1,767	"	1,422	"	293	"	à 50 Rthlr.	
1,774	"	1,473	"	346	"	2,982	G.
1,956	"	2,388	"	491	"		
1,958	"	2,413	"				

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

Lit. E.: à 200 Rthlr. № 128 und 129; Lit. G.: à 50 Rthlr. № 10.

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I.: à 100 Rthlr. № 8942, 8943 und 9982; Ser. II.: à 50 Rthlr. № 7205 und 10,736.

Berlin, den 27sten Januar 1854. Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Vorstehende Liste wird in Folge der Anordnung im §. 22 des Gesetzes vom 16ten Juni 1819, Gesetzsammlung pro 1819, Seite 161, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 31sten März 1854.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 122. Die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 11ten Mai 1851, die Kriegsleistungen und deren Vergütung betr. I. d. J. 6162. April.

Die zur eventuellen Ausführung des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11ten Mai 1851 von Seiten der Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges unterm 8ten Januar d. J. erlassene besondere Instruktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 10ten April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. In-

Instruktion
zur
Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851,
betreffend
die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruktion ertheilt:

1. Zu §. 2 des Gesetzes. Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1 des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3 des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2. Zu §. 3 des Gesetzes. Nach der Bestimmung des §. 3, sub 1, erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Kantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung

ziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamte in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Kommunen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3. Zu §. 4 des Gesetzes. Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungsbezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maßgabe der vorhandenen Magazinbestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Korps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Korps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Korps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kom-

Digitized by Google

Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Korps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Korps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4. Zu §. 5 des Gesetzes. Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungsbezirk einen Civil-Kommissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Kommissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das

Digitized by Google

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,

b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und

c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat,

z. B. in der Zeit vom — bis — ein Dritttheil,
vom — bis — ein Dritttheil,
ꝛc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheidungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Korps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Rathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhilfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Kommissar, event. mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittels einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Kontrole eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Kontrol-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittels Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5. Zu §. 6 des Gesetzes. Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

Digitized by Google

6. Zu §. 7 des Gesetzes. Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hilfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hilfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungs-Personal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. kautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Viktualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7. Zu §. 8 des Gesetzes. Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreislandräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreislandräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8. Zu §. 9 des Gesetzes. Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von

Digitized by Google

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marschrouten mehr ertheilt werden.

9. Zu §. 12 des Gesetzes. Die Feststellung der Vergütungen, resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Kommission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28sten Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,

aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,

aus einem Militair-Beamten und

aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude, ꝛc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10. Zu §. 13 des Gesetzes. Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Kontrole-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4.) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten ꝛc., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrole für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten

Digitized by Google

Liquidationen — von dem Kriegs-Miniſterium an das Finanz-Miniſterium, zur weiteren Veranlaſſung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Miniſterium iſt nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung ſchon auf dem, unter §. 4 angegebenen Wege die nöthigen Kontrole-Mittel erlangt.

11. Zu §. 19 des Geſetzes. Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweiſe benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zuſtandes der Armee fortgewährt, dieſelben verbleiben alſo während der Dauer der diesfälligen Miths-Kontrakte ebenfalls ihrer bisherigen Beſtimmung.

Offiziere und Mannſchaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garniſonen, die an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kaſernirt werden, wenn ſie den, zur Selbſtverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuſchuß erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1854.

Miniſterium des Innern.	Finanz-Miniſterium.	Kriegs-Miniſterium.
v. Weſtphalen.	v. Bodelſchwingh.	v. Bonin.

Ver-

Digitized by Google

Vergütigungs-Anerkenntniß

für

den Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte . . . . . Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 361) hierdurch anerkannt, daß

der . . . . . Kreis

1) für Natural-Verpflegung von . . . . Mann auf . . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . . . . Rth. Sgr. Pf.

und

für Lieferung von Marsch-Fourage, nämlich:

. . . . . Hafer . . . . Rth. Sgr. Pf.
. . . . . Heu . . . . . } . . . Rth. Sgr. Pf.
. . . . . Stroh . . . . . }

2) für Lieferung in das Magazin zu N. N.

von . . . . Wsp. Schffl. Mtz. Roggen . . . . Rth. Sgr. Pf.
. . . . Hafer . . . . . .
. . . . Ctr. Heu . . . . .
. . . . Schock Stroh . . . .

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen . . . . . Rth. Sgr. Pf.,

buchstäblich . . . . Rth. . . . Sgr. . . . Pf., nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den ten . . . . . .

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Behufs

№ 123. Die Martini-Durchschnittspreise pro 1853, Behufs Ablösung der Reallasten betreffend. A. d. J. L. 7541. März.

Behufs der Ablösung von Reallasten werden die gemäß §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom treide in den fünf Preis-Distrikten nachstehend:

№	Benennung der Preis-Distrikte.	Benennung der Normal-Marktorte.	Benennung der zu denselben gehörenden landräthlichen Kreise.	Die Martini- mit Weizen. Rt.	Sgr.	₰
1	I.	Stadt Johannisburg	Johannisburg	1	25	3
2		„ Lyck	Lyck	1	20	9,$\frac{18}{20}$
3		„ Marggrabowa	Oletzko	1	25	11,$\frac{5}{20}$
4	II.	„ Sensburg	Sensburg	1	28	9
5		„ Angerburg	Angerburg	2	—	11,$\frac{17}{20}$
6		„ Lötzen	Lötzen	2	1	2,$\frac{16}{20}$
7	III.	„ Goldapp	Goldapp	2	1	3
8		„ Darkehmen	Darkehmen	1	28	1,$\frac{1}{20}$
9		„ Insterburg	Insterburg	1	29	2,$\frac{8}{20}$
10		„ Gumbinnen	Gumbinnen	1	27	3,$\frac{18}{20}$
11	IV.	„ Tilsit	Tilsit, Heydekrug und Niederung	2	1	11,$\frac{14}{20}$
12	V.	„ Ragnit	Ragnit	2	—	5,$\frac{8}{20}$
13		„ Pillkallen	Pillkallen	1	28	2,$\frac{17}{20}$
14		„ Stallupönen	Stallupönen	1	25	4,$\frac{15}{20}$

zur Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 3ten April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Aten März 1850 ermittelten Martini-Durchschnittspreise pro 1853 für marktgängiges Ge-

Durchschnitts-Marktpreise betragen pro $18^{30}/_{53}$, also für 24 Jahre, Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre,

„von einem Scheffel"

Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen: graue.			Erbsen: weiße.			Bemerkungen.
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	
1	3	0,$^{18}/_{20}$	—	25	2,$^{15}/_{20}$	—	16	1,$^{8}/_{20}$	—	—	—	—	—	—	Der Durchschnitts-Preis für graue und weiße Erbsen hat nicht festgestellt werden können weil diese Getreidesorten nicht regelmäßig zu Markte gebracht sind.
1	—	10,$^{16}/_{20}$	—	24	0,$^{2}/_{20}$	—	14	7,$^{10}/_{20}$	—	—	—	—	—	—	
1	2	5,$^{10}/_{20}$	—	26	4,$^{6}/_{20}$	—	16	1,$^{1}/_{20}$	—	—	—	—	—	—	
1	6	1,$^{4}/_{20}$	—	28	7,$^{4}/_{20}$	—	19	10,$^{4}/_{20}$	—	—	—	—	—	—	
1	5	2,$^{8}/_{20}$	—	26	5,$^{14}/_{20}$	—	16	4,$^{18}/_{20}$	1	16	6,$^{8}/_{20}$	1	9	10,$^{6}/_{20}$	
1	3	1,$^{7}/_{20}$	—	25	3,$^{15}/_{20}$	—	16	11,$^{2}/_{20}$	—	—	—	—	—	—	wie vor.
1	7	4,$^{18}/_{20}$	—	27	1,$^{4}/_{20}$	—	16	9,$^{12}/_{20}$	1	13	—	1	11	2,$^{8}/_{20}$	
1	7	2,$^{2}/_{20}$	—	26	9,$^{12}/_{20}$	—	16	0,$^{9}/_{20}$	1	8	11,$^{5}/_{20}$	1	7	9,$^{12}/_{20}$	
1	7	8,$^{13}/_{20}$	—	26	11,$^{12}/_{20}$	—	17	1,$^{18}/_{20}$	1	11	3,$^{6}/_{20}$	1	9	4,$^{18}/_{20}$	
1	7	10,$^{11}/_{20}$	—	25	4,$^{5}/_{20}$	—	16	5,$^{12}/_{20}$	—	—	—	1	9	11,$^{16}/_{20}$	wie vor in Bezug der grauen Erbsen.
1	9	2,$^{16}/_{20}$	—	27	6,$^{4}/_{20}$	—	16	10,$^{4}/_{20}$	—	—	—	—	—	—	desgleichen wegen grauer und weißer Erbsen.
1	8	6,$^{11}/_{20}$	—	27	3,$^{1}/_{20}$	—	17	7,$^{1}/_{20}$	1	12	7,$^{10}/_{20}$	1	10	10,$^{6}/_{20}$	
1	6	8,$^{8}/_{20}$	—	25	10,$^{15}/_{20}$	—	16	10,$^{13}/_{20}$	1	9	4,$^{10}/_{20}$	1	9	1,$^{6}/_{20}$	
1	5	5,$^{16}/_{20}$	—	23	6	—	16	9,$^{1}/_{20}$	1	7	9,$^{5}/_{20}$	1	5	9,$^{12}/_{20}$	

Die

Digitized by Google

№ 124. Patentaufhebung.

Die dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin unter dem 8ten Juli 1853 ertheilten Patente:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

sind erloschen.

Personal-Chronik.

In Stelle des nach Posen versetzten Kassirers Franke ist zum zweiten Vorstandsbeamten der Königl. Bank-Kommandite in Memel der Kassirer Rotth ernannt und statt des nach Gleiwitz versetzten Buchhalters Braag sind die Geschäfte des zweiten Vorstandsbeamten der Königl. Bank-Kommandite in Tilsit dem Buchhalterei-Assistenten Böse übertragen worden.

Der Kaufmann E. Müller in Tilsit ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck und der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt für Tilsit und Umgegend bestätigt worden.

Dem Fräulein Emilie Manitius, zur Zeit in Kreywutschen, bei Insterburg, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien beigelegt worden.

Der Barbier Wilhelm Valerius in Gumbinnen ist als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Der Stadtkämmerer Albescheit zu Lyck ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar, für Lyck und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann J. A. Peter in Gumbinnen ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Gumbinnen und die Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann J. A. Peter in Gumbinnen, ist als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gumbinnen und die Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Werwath zu Stallupönen, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Stallupönen und die Umgegend bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 16.

Gedruckt bei Fr. Kreuseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 254 * 5-6

Amtsblatt

№ 17. Gumbinnen, den 26sten April 1854.

№ 125. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

No. 3972 das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20sten März 1854; unter

No. 3973 das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen, vom 3ten April 1854; unter

No. 3974 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie, vom 10ten April 1854; und unter

No. 3975 das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, vom 11ten April 1854.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 126. Verbot der Zeitschrift Autographische Korrespondenz.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königl. Stadtgerichts zu Königsberg vom 1sten d. M., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift: „Autographische Korrespondenz," bestätigt und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, wird auf den Grund des §. 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 3ten April 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 127. Die Zerstückelung von Grundstücken betr. A. d. J. 1459. April.

Das Gesetz vom 24sten Mai v. J. (Gesetzsammlung № 21, Seite 241), welches zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3ten Januar 1845 erlassen worden, enthält mehrere Verbotsbestimmungen deren genaue Kenntniß für die bei derartigen Geschäften Betheiligten nöthig ist, um nicht vorkommenden Falls in die geordnete Strafe zu verfallen.

Diese Bestimmungen werden daher hierdurch noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

In den §§. 6, 7 und 8 des gedachten Gesetzes vom 24sten Mai v. J. wird bestimmt:

§. 6. In sofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften des §. 7, № 1, oder §. 20 des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 und §. 4 des Gesetzes vom 24sten Februar 1850 wegen definitiver und interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Sozietäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Aufgebots und des Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7. Auch müssen bei einem solchen Aufgebots- oder Versteigerungsgeschäft (§. 6) vor dem Zuschlage oder Vertrags-Abschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des §. 93 des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2ten März 1850, desgleichen wegen etwaniger Hypothekenschulden, getroffen werden.

§. 8. Bei diesen Aufgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen (§. 6) ist jedesmal ein Richter zuzuziehen und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der im §. 6, Absatz 2, und §. 7 angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

Das Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen ist im §. 9 l. c. für jeden Veräußerer mit einer Geldbuße bis 200 Rthlr. bedroht.

Ferner enthält der §. 12 des Gesetzes vom 24sten Mai v. J. die Wiederherstellung der in dem Gesetz vom 24sten Februar 1850 aufgehobenen Bestimmung, wonach bei neuen Ansiedelungen die nach Vorschrift der §. 25 und 26 des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Baukonsenses vorhergehen muß.

Bezüglich dieser Bestimmung ist §. 13 l. c. vorgeschrieben, daß, wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorhergehenden Baukonsens erhalten zu haben, mit einer Geldbuße bis zu 20 Rthlr. bestraft und daß außerdem die Weiterführung der Ansiedelung von der Ortsbehörde verhindert werden soll. Gumbinnen, den 8ten April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 128. Die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Angerburg betr. A. d. J. 29s. April.

Die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 ist in der Stadt Angerburg beendigt und sind damit für den gedachten Ort die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde außer Kraft getreten. Gumbinnen, den 12ten April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch

Digitized by Google

№ 129. Den Preis der Blutegel in den Apotheken betr. K. d. I. 828. April.

Durch das Königliche Ministerium ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Gumbinnen, den 13ten April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 130. Ein neu entstandener Wirthschaftshof. K. d. I. 2391. April.

Dem auf der Dorfs-Feldmark Nausseden, Kreises Ragnit, entstandenen Wirthschaftshof ist, ohne Abänderung der bisherigen Kommunal-Verhältnisse, der Name „Johannishof-Naussedenc beigelegt worden. Gumbinnen, den 15ten April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 131. Die Annahme von Zinscoupons von den Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in öffentlichen Kassen betr. K. A. 3793. April.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853, № 26, Seite 141 № 185) theilen wir den öffentlichen Kassen und dem Publikum noch mit, daß nach höherer Anordnung auch Zins-Coupons von den Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von allen öffentlichen Kassen innerhalb der Verjährungsfrist an Zahlungsstatt anzunehmen sind.

Gumbinnen, den 18ten April 1854.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 132. Den Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich betreffend.

Unter Bezugnahme auf den in № 28 der Gesetzsammlung pro 1853 publizirten Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19ten Februar v. J. bringe ich hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Waarenverzeichniß nebst Abdruck der Anlagen I. und II. des erwähnten Vertrages und des Vereinszolltarifs vom 1sten Januar d. J. ab nunmehr erschienen ist, und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Königsberg, den 11ten April 1854.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor, v. Maassen.

Bekanntmachungen.

№ 133. Die in Folge der anderweiten Regulirung der Abgangszeiten der Eisenbahnzüge zwischen Königsberg und Marienburg bei der Post eingetretenen Veränderungen betr.

Vom 20sten d. M. ab treten in dem Gange nachstehend genannter Posten in Folge der anderweiten Regulirung der Abgangszeiten der Eisenbahnzüge zwischen Königsberg und Marienburg folgende Veränderungen ein:

Es werden abgefertigt werden:

1) Die Schnellpost zwischen Gumbinnen und Taplacken, welche in letzterem Orte mit der Schnellpost nach Königsberg resp. Tilsit in unmittelbarem Anschlusse steht,

aus

Digitized by Google

aus Gumbinnen täglich 7 Uhr 30 Minuten früh,
aus Taplacken täglich 1 Uhr 28 Minuten Nachmittags.

Bei regelmäßigem Gange trifft diese Post in Gumbinnen um 6 Uhr 53 Minuten Abends ein, so daß die mitkommenden Zeitungen und Briefe noch an demselben Tage zur Ausgabe gelangen.

2) Die Personenpost zwischen Insterburg und Lyck:
aus Insterburg täglich 5 Uhr 30 Minuten früh nach Ankunft der Personenpost aus Königsberg,
aus Lyck in bisheriger Weise täglich 7 Uhr 30 Minuten Morgens zum Anschluß in Insterburg an die Personenpost von Gumbinnen nach Königsberg.

3) Die Personpost zwischen Gumbinnen und Königsberg:
aus Gumbinnen wie bisher täglich 7 Uhr Abends,
aus Königsberg täglich 8 Uhr Abends.

4) Die erste Personenpost zwischen Gumbinnen und Stallupönen:
aus Gumbinnen täglich 9 Uhr Vormittags,
aus Stallupönen wie bisher täglich 4 Uhr früh.

5) Die zweite Personenpost zwischen Gumbinnen und Stallupönen:
aus Gumbinnen täglich 7 Uhr 15 Minuten Abends,
aus Stallupönen wie bisher täglich 4 Uhr Nachmittags.

6) Die Personenpost zwischen Gumbinnen und Pillkallen:
aus Gumbinnen am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
aus Pillkallen wie bisher am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 12 Uhr Mittags.

7) Die Personenpost von Stallupönen nach Wirballen:
täglich um 1 Uhr Nachmittags.

Gumbinnen, den 19ten April 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Civil-Supernumerarius Hensel ist die selbstständige Bearbeitung der Domainen-Angelegenheiten in dem Kreise Goldapp kommissarisch übertragen worden.

Der Buchhändler Sterzel hieselbst ist als Hauptagent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin für Gumbinnen und Umgegend bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 18. Gumbinnen, den 3ten Mai 1854.

№ 134. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 25sten April d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 3976 den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend, vom 20sten Dezember 1853; unter

Nr. 3977 den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 20sten Dezember 1853; unter

Nr. 3978 den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, vom 26/31sten Dezember 1853; unter

Nr. 3979 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg; unter

Nr. 3980 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg; unter

Nr. 3981 die Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuer-Sozietät der Neumark vom 17ten Juli 1846, vom 3ten April 1854; und unter

Nr. 3982 die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13ten Juni 1853 wegen Sistirung der Verwandlungen

der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten, vom 6ten April 1854.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29sten April d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 3983 Den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, vom 20sten Dezember 1853; unter

Nr. 3984 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Köln-Krefelder Eisenbahn durch eine besondere in Köln domizilirende Königl. Kommission; unter

Nr. 3985 die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31sten Oktober 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 9ten März 1854; unter

Nr. 3986 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen; unter

Nr. 3987 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn., vom 20sten März 1854; unter

Nr. 3988 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg" gebildeten Aktiengesellschaft, vom 19ten April 1854; unter

Nr. 3989 die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, vom 22sten April 1854; und unter

Nr. 3990 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mülheimer Aktiengesellschaft für Gaserleuchtung" gebildet hat, vom 23sten April 1854

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 135. Anmeldung der Todesfälle und Verbot des Begrabens ohne Genehmigung. A. d. J. 8918. März.

Es kommen trotz unserer Verordnung vom 27sten September 1831 (Amtsblatt pag. 690) noch immer Fälle vor, daß die Bestimmung der §§. 469, 470, 471 Theil II. Tit. 11 des Allg. Ld.-R., nach welcher jeder Todesfall, auch der von todtgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kinder, dem Pfarrer des Kirchspiels angezeigt werden soll, nicht beachtet

tet wird, und zum Theil daher wird es erklärlich, daß Verstorbene, deren Beerdigung auf einem Kirchhofe nachzuweisen ist, doch in den betreffenden Kirchen-Büchern nicht verzeichnet sind.

Unter Hinweisung auf obige Amtsblatts-Verfügung und unter Festhaltung der dort angedrohten Strafen, ordnen wir deshalb mit Bezug auf das Gesetz vom 11ten März 1850 Folgendes an:

1) Alle Kirchhöfe und Begräbnißplätze sind, unbeschadet der polizeilichen Ueberwachung, der Oberaufsicht der Geistlichen überwiesen, welche wieder die Küster, Ortsschullehrer und Todtengräber mit der speziellen Beaufsichtigung zu beauftragen und zu kontrolliren haben.
2) Auf keinem Kirchhofe, — öffentlichen oder Privatbegräbnißplatze — darf eine Leiche ohne die schriftliche Genehmiguug des zuständigen Geistlichen beerdigt werden.
3) Wer ohne eine solche schriftliche Genehmigung eine Beerdigung ausführt, hat eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe zu erleiden. Die Küster, Lehrer und Todtengräber haben von jeder Uebertretung dieser Anordnung, sobald sie zu ihrer Kenntniß kommt, dem Geistlichen, beziehungsweise der Polizeibehörde, Anzeige zu machen.
4) Die schriftlichen Anweisungen sind von den Küstern, Lehrern oder Todtengräbern, soweit sie ihnen übergeben sind, sorgfältig aufzubewahren und alle 4 Wochen mit dem Datum der wirklich erfolgten Beerdigung versehen, dem Geistlichen zuzustellen, der dabei zugleich die Kontrole, daß alle Todesfälle wirklich in den Kirchenbüchern verzeichnet sind, anzustellen hat.

Wir beauftragen die Herren Landräthe, die Orts-Polizei-Behörden und Beamten hiernach zu instruiren und zu kontroliren. Küster, Lehrer und Todtengräber, welche obige Bestimmungen nicht beachten, werden in Ordnungsstrafe genommen werden.

Ebenso machen wir es den Herren Superintendenten zur Pflicht, bei ihren Revisionen auch auf vorstehende Bestimmungen zu achten, damit jede Vernachläßigung gebührend gerügt werde. Gumbinnen, den 12ten April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 136. Die Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin betr. A. d. J. 5108. April.

Die Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin, welches den Zweck hat, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden, haben bisher oft in ungeeigneter Weise, theils zu spät, theils ohne Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse und sonst erforderlichen Anlagen stattgefunden. Um den hieraus entstehenden Unregelmäßigkeiten und Weiterungen in Zukunft

)(zu

zu begegnen, hat das hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet, daß die Geſuche, wegen Aufnahme in dieſes Inſtitut, ferner nicht unmittelbar demſelben, ſondern zunächſt den betreffenden Königl. Regierungen eingereicht werden ſollen.

Hiernach ſind denn auch dieſe Meldungen künftig, unter Beifügung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe über die zu erfüllenden, nachſtehend bezeichneten, Bedingungen uns und zwar ſo zeitig einzureichen, daß wir dieſelben, mit dem erforderlichen Gutachten verſehen, zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kurſus — reſp. vor Oſtern oder Michaelis j. J. — dem genannten hohen Miniſterio einſenden können.

Die Bedingungen, welche der Aufnahme in dieſes Inſtitut zum Grunde liegen, ſind aber folgende:

1) ein Alter von wenigſtens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Sekunda beſucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlaſſen ſei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntniſſe in der Muſik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierſpiel habe;
4) daß, obgleich ſämmtliche Unterrichts-Gegenſtände unentgeltlich ertheilt werden, derſelbe die Koſten ſeines Aufenthalts in Berlin beſtreiten kann, und
5) daß derſelbe vor ſeiner Aufnahme in das Inſtitut ſich einer Prüfung des Direktors deſſelben unterziehe.

Außer den vor genannten erforderlichen Atteſten iſt uns auch ein, von dem Aufnahmeſuchenden ſelbſt verfaßter Lebenslauf mit kurzer Erwähnung ſeiner Erziehung und Bildung, ſowohl in wiſſenſchaftlicher als muſikaliſcher Hinſicht einzureichen.

Der Lehr-Kurſus ſelbſt währt nur ein Jahr, von Oſtern bis Oſtern und Michaelis bis Michaelis, es kann jedoch nach Umſtänden auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anſtalt geſtattet werden, und beſtehen die Lehrgegenſtände deſſelben in:

1) Unterricht im Orgelſpiel;
2) Vortrag über die Konſtruktion der Orgel;
3) Unterricht im Klavierſpiel;
4) Theorie der Muſik, beſtehend a) in Harmonielehre, b) in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge;
5) Geſang-Unterricht, und
6) Inſtrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klaſſiſcher Muſikwerke.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Inſtituts erſtreckt ſich auf 20, es kann jedoch, mit Genehmigung des Königl. hohen Miniſteriums, noch 6 angehenden Muſikern, die nicht

zu

Digitized by Google

zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden. Gumbinnen, den 19ten April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 137. Die Verlegung der Forst- und Torfkasse von Rauffeden nach Catrinigkeiten betr. F. A. 11. April.

Die Forst- und Torfkasse der Oberförsterei Ibenhorst wird vom 1sten Mai d. J. ab mit unserer Genehmigung von Rauffeden nach Catrinigkeiten, Kirchspiels Schackuhnen, Kreises Heydekrug, verlegt werden, was hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Gumbinnen, den 25sten April 1854.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 138. Den Preis eines Waarenverzeichnisses betreffend.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer neueren Mittheilung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 13ten d. M., III. 10,080, der Preis des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu den vom 1sten Januar d. J. an im Zollverein bei dem Verkehr mit Oesterreich giltigen Tarif-Bestimmungen im Wege des Buchhandels nicht 15 Silbergroschen, sondern 20 Silbergroschen für das Exemplar beträgt.

Königsberg, den 21sten April 1854.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor, v. Maassen.

№ 139. Betrifft die Aufhebung der Waaren-Kontrole im Binnenlande.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3ten April 1852 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande, so weit sie danach noch in der Provinz Westphalen und den Fürstlich Waldeckschen und Lippeschen Gebietstheilen aufrecht erhalten worden, nach Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine, mit der Maßgabe aufgehoben ist, daß sie ferner nur noch für Kaffee im Regierungsbezirk Münster fortbesteht. Königsberg, den 27sten April 1854.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor, v. Maassen.

Bekanntmachungen.

№ 140. Vakanz einer Landbriefträgerstelle betr.

Bei der Post-Expedition in Aulowöhnen soll eine neu kreirte Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 60 Rthlr. jährlich verbunden ist, durch eine versorgungsberechtigte Militairperson besetzt werden.

Derartig qualifizirte Individuen wollen sich daher binnen 14 Tagen unter Vorlegung ihrer Atteste ꝛc. persönlich oder schriftlich bei der Post-Expedition in Aulowöhnen melden.

Gumbinnen, den 27sten April 1854. Königliche Ober-Postdirektion.

Vom

№ 141. Posten-Veränderungen betr.

Vom 1sten Mai d. J. ab treten in dem Abgange nachstehender Posten folgende Veränderungen ein:

Es werden abgefertigt werden:

1) Die Personenpost zwischen Rastenburg und Johannisburg:
   aus Rastenburg täglich 9 Uhr Vormittags;
   aus Johannisburg wie bisher täglich 5 Uhr 30 Minuten Morgens.
   Bei regelmäßigem Gange trifft diese Post um 6 Uhr 55 Minuten Abends in Johannisburg ein, so daß die mitkommenden Briefe und Zeitungen noch an demselben Tage zur Ausgabe gelangen.
2) Die Personenpost zwischen Rastenburg und Lyck:
   aus Rastenburg am Montag, Mittwoch und Freitag 9 Uhr Vormittags;
   aus Lyck wie bisher am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 6 Uhr früh.
3) Die Personenpost zwischen Rastenburg und Sensburg:
   aus Rastenburg täglich 9 Uhr 30 Minuten Vormittags;
   aus Sensburg wie bisher täglich 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags.
4) Die Personenpost zwischen Rhein und Lyck:
   aus Rhein am Sonntag, Dienstag und Donnerstag 1 Uhr Nachmittags;
   aus Lyck wie bisher am Montag, Mittwoch und Freitag um 4 Uhr früh.
5) Die Personenpost zwischen Lötzen und Rhein:
   aus Lötzen am Montag, Mittwoch und Freitag 8 Uhr 30 Minuten Vormittags;
   aus Rhein am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags;
6) Die Personenpost zwischen Lyck und Johannisburg:
   aus Lyck am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 8 Uhr Abends, nach Ankunft der Personenpost aus Insterburg;
   aus Johannisburg am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag wie bisher um 9 Uhr Abends, nach Ankunft der Personenpost aus Rastenburg.
7) Die Personenpost zwischen Gumbinnen und Goldapp:
   aus Gumbinnen am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 6 Uhr früh;
   aus Goldapp am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr 35 Minuten Nachmittags, resp. 30 Minuten nach Ankunft der Personenpost aus Lyck.

Gumbinnen, den 28sten April 1854. Königliche Ober-Postdirektion

№ 142. Vakanz einer Landbriefträgerstelle betr.

Eine bei der Post-Expedition in Lengwethen vakant gewordene Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 96 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden.

Der-

Digitized by Google

Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Zeugnisse binnen 14 Tagen bei der Post-Expedition in Lengwethen zu melden. Gumbinnen, den 28sten April 1854.

Königliche Ober-Postdirektion.

№ 143. Belobung.

Beim Löschen des im Dorfe Szittkehmen, Kreises Goldapp, am 6ten d. M. stattgefundenen Feuers haben sich der Gutsbesitzer Herr Stägenwallner von Groß-Dagutschen, der Wirth Mathes Kalchert von ebendaselbst und der Schmied Laupichler von Groß-Szittkehmen durch besondere Thätigkeit rühmlichst ausgezeichnet.

Dies lobenswerthe Benehmen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 21sten April 1854.

General-Feuer-Sozietäts-Direktion der Ostpreuß. Landschaft.

№ 144. Die Errichtung einer besonderen Kassenführung bei der Königl. Bankagentur in Insterburg betr.

Nachdem eine Kassenführung bei der Königl. Bank-Agentur in Insterburg eingerichtet ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieselbe berechtigt ist, Gelder zur Wiedererhebung bei dem unterzeichneten Bank-Komtoir, sowie bei Bezahlung von Lombard-Darlehnen und Wechseln anzunehmen. Die von der Bank-Agentur zu ertheilenden Empfangsbescheinigungen, resp. Quittungen müssen von dem Bank-Bevollmächtigten Ober-Staatsanwalt Kühnemann und den Kassenführern Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Kischke und Bank-Revisor v. Warchmin unterzeichnet sein. Königsberg, den 21sten April 1854.

Königl. Bank-Komtoir.

Personal-Chronik.

Dem reitenden Feldjäger Lieutenant Neumann II. ist die interimistische Wahrnehmung der erledigten Oberförsterstelle zu Grondowken übertragen worden.

Der Kreis-Kassen-Rendant Schaupensteiner zu Angerburg ist vom 1sten Mai d. J. ab an die Kreiskasse zu Gumbinnen versetzt, und der Domainen-Intendant Schön zu Goldapp ist zum Rendanten der Kreiskasse zu Angerburg ebenfalls vom 1sten Mai d. J. ab ernannt worden.

Die Gutsbesitzer v. Simpson auf Wensöwen, v. Schön auf Daniellen, Behrent auf Bialla, Hillmann jun. auf Nordenthal, Bruno auf Barthen und Mittelsteiner auf Wessolowen sind in Gemäßheit der Verordnung vom 30sten Juni 1834 §. 2 zu Kreisverordneten in Auseinandersetzungssachen für den Kreis Oletzko gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

In Stelle des Gutsbesitzers Albers auf Kowalken ist der Gutsbesitzer, Lieutenant Müllner auf Willkassen, in Stelle des Gutsbesitzers Bremer auf Jägersthal der Gutsbesitzer Stägen-

Digitized by Google

Stägenwallner aus Dagutschen, in Stelle des Gutsbesitzers Albrecht auf Disselwethen der Gutsbesitzer Käswurm auf Tollmingkehmen in Gemäßheit der Verordnung vom 30sten Juni 1834 §. 2 als Kreisverordnete bei der Vermittelungs-Behörde in Auseinandersetzungssachen für den Kreis Goldapp erwählt und bestätigt worden.

Die Gutsbesitzer Bujack auf Medunischken und Vogelreuter auf Geilboden sind in Gemäßheit der Verordnung vom 30sten Juni 1834 §. 2 zu Kreisverordnete in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Kreis Darkehmen gewählt und bestätigt worden.

Der reitende Feldjäger Lieutenant Neumann II., welchem die interimistische Wahrnehmung der Oberförsterstelle zu Grondowken übertragen, ist für die Dauer dieser seiner Beschäftigung zum Polizeianwalt des Oberförstereibezirks Grondowken ernannt worden.

Der Mälzenbräuer Johann Pakroppa ist in Angerburg auf 6 Jahre zum Beigeordneten und die Mälzenbräuer R. M. Schweiger und Gottfried Fäge, so wie der Kaufmann Israel Hirsch Gotthilf sind auf dieselbe Dauer zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und die Wahl bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Goullon zu Goullonshoff ist als stellvertretender Schiedsmann für das Kirchspiel Drygallen, Kreises Johannisburg, gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Schwarz zu Lyck ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin für Lyck und Umgegend widerruflich von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann und Spediteur F. L. Lagenpusch zu Schmalleningken ist als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See- und Land-Transport bestätigt worden.

Der Steuer-Rendant a. D. D. Bärens zu Kaukehmen ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von ebenda für die Kreise Heidekrug und Niederung bestätigt worden.

Der Partikulier Klebs zu Angerburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Berlin bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 18.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 19. Gumbinnen, den 10ten Mai 1854.

№ 145. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 3991 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31sten Dezember 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zink-Fabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen „Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfalen" führt, vom 3ten April 1854; und unter

Nr. 3992 die Bekanntmachung über die unterm 24sten April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, vom 27sten April 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 146. Die Zusätze zum Reglement für die Feuer-Sozietät der ostpreußischen Landschaft betr.

Zusätze zum Reglement für die Feuer-Sozietät der ostpreußischen Landschaft vom 30sten Dezember 1837 (Gesetzsammlung 1838, S. 97) nach den bestätigten Beschlüssen der General-Landtage der ostpreußischen Landschaft.

I. zu §. 1. Nur solche bepfandbriefte Bauerhöfe, welche bereits aus der Dorfslage abgebaut sind, können in die landschaftliche Feuer-Sozietät aufgenommen werden. — G.-L.-B. 1847, ad 1.

II. zu §. 7. Brau- und Brennerei-Geräthe aller Art sind als Mobiliar zu betrachten und daher von der Versicherung in der landschaftlichen Feuer-Sozietät auszuschließen. — G.-L.-B. 1847, ad 3.

III. zu §. 12. Die Vorschrift im §. 12 ist aufgehoben und dagegen bestimmt, daß die Polizeibehörden die von ihnen genehmigten Mobiliar-Feuer-Versicherungen anzuzeigen verpflichtet worden sind. — Kabinetsordre vom 1sten Dezember 1841.

IV. zu §. 16. Mühlenwerke und die mit Roß- und andern Mühlen in einem bleibenden Zusammenhange stehenden Häcksel-Maschinen sind als Theile der Gebäude zu betrachten und können daher nach §. 10 des Reglements bei einer andern Versicherungs-Gesellschaft nicht versichert werden, wenn die Mühlengebäude bei der landschaftlichen Sozietät versichert sind. — General-Landtags-Beschluß de 1850, ad 1.

Digitized by Google

V. zu §. 30. Pappdächer werden zur zweiten Klasse eingeschätzt.

VI. zu §. 30. Die Prüfung, ob ein Lehmdach zur Einschätzung in die zweite Klasse gut genug sei, ist für jeden einzelnen Fall dem Bezirks-Komité überlassen. — ad V. und VI. General-Landtags-Beschluß de 1847, ad 4.

VII. zu §. 34. Der Prozentsatz des jährlichen Beitrags der vier verschiedenen Versicherungs-Klassen der Gebäude wird nach dem Verhältniß 1, 2, 3, 4 berechnet. Die Prüfung und etwaige Aenderung dieses Beitrags-Verhältnisses ist alle 6 Jahre vorzunehmen. — General-Landtags-Beschluß 1847, ad 5.

VIII. zu § 39 b. Das zur Zeit des Brandes nicht bewohnte oder nicht benutzte Gebäude muß zugleich unbewohnbar oder unbenutzbar sein, wenn dafür im günstigsten Falle nur die Hälfte der Vergütung gezahlt werden darf. — G.-L.-B. 1850, ad 2.

IX. zu §. 40, 41, 42, 55. Die Bestimmungen der §§. 40, 41, 42 und 55 sind nur fakultativ, dergestalt, daß bei Partial-Brandschäden in der Regel schon auf das motivirte Gutachten des Bezirks-Komités über den Betrag der von ihm zu berechnenden Herstellungskosten der beim Brande beschädigten Theile eines versicherten Gebäudes — die das Komité auch durch Sachverständige zu ermitteln berechtigt sein soll — und ohne die Taxe des Werths der unbeschädigten Theile des Gebäudes, die vom Komité berechnete Vergütung gezahlt wird, daß es aber dem Beschädigten in jedem Falle und der General-Feuer-Sozietäts-Direktion nach ihrem jedesmaligen Ermessen freistehen soll, die in den §§. 40, 41, 42 und 55 des Reglemenes vorgeschriebenen Abschätzungen durch bauverständige Werkmeister und Berechnung der danach sich herausstellenden Vergütung zu fordern, und daß endlich die Kosten dieser Art der Abschätzung durch Bauverständige dem Beschädigten zur Last fallen, wenn er das Gutachten des Komités bemängelt hat und das Resultat der Taxe und der Berechnung für ihn nicht günstiger ausfällt, als jenes Gutachten, während in allen übrigen Fällen, wie bisher, die Sozietät die Abschätzungskosten trägt. — G.-L.-B. de 1850, ad 4.

X. zu §. 42. Der Feuer-Sozietäts-Kommissarius ist berechtigt, Total-Brandschäden, bei welchen die Vergütung die Summe von 200 Rthlrn. nicht übersteigt, ohne Zuziehung anderer Mitassociirten allein zu untersuchen und festzustellen. — G.-L.-B. 1850, ad 5.

XI. zu §. 43 b. Die landschaftliche Feuer-Sozietät vergütet die Instandsetzung der ihren Assoziirten zugehörigen Feuerspritzen auch in dem Fall, wenn solche im Gebrauch zum Löschen eines nicht diese Sozietät betreffenden Brandes beschädigt worden sind, wenn die versichernde Sozietät Gegenseitigkeit beobachtet. — G.-L.-B. 1847, ad 8.

XII. zu

Digitized by Google

XII. zu §. 43 b. Das Maximum der Prämie für die Anschaffung neuer Fahrspritzen ist auf 90 Rthlr. beschränkt worden. — G.-S.-B. 1847, ad 6.

Königsberg, den 10ten April 1854.

Die General-Feuer-Sozietäts-Direktion der ostpreußischen Landschaft.

Die vorstehenden, auf bestätigten Beschlüssen der General-Landtage der ostpreußischen Landschaft beruhenden Zusätze zum Reglement für die Feuer-Sozietät der ostpreußischen Landschaft vom 30sten Dezember 1837 (Gesetzsammlung 1838, Seite 97) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 27sten April 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 147. Die Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder für das IV. Quartal 1853 betreffend. G. A. 2525. April.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im IV. Quartal 1853 zum Domainen-Veräußerungsfonds eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder sind heute den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten, gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen und Rückgabe der von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Interims-Quittungen, zugefertigt worden.

Gumbinnen, den 24sten April 1854.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 148. Gemeinheits-auseinandersetzungen betr. K. d. J. L. 7226. Mai.

In folgenden Ortschaften des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Angerburg: Brosowen, Weiderentenablösung;

b) Kreises Darkehmen: 1) Szameitschen, Domainenzinsablösung, 2) Kermuschienen, Renten-Ablösung;

c) Kreises Lötzen: Widminnen, Gemeinheitsauseinandersetzung;

d) Kreises Insterburg: 1) Aulowönen, Domainenzinsablösung, 2) Patimbern, Abgaben-Regulirung des Gottlieb Ebelebenschen Grundstücks, 3) Spracten, Abgabenregulirung des Daniel Petereitschen Grundstücks, 4) Groß-Wittgirren, Separation der Gemeindegärte;

e) Kreises Oletzko: 1) Kiöwen, 2) Przytullen, 3) Dullen, 4) Dombrowsken, 5) Jaschken, 6) Lakellen, 7) Stooßnen, Domainenzinsablösung, 8) Dullen, Abgabenregulirung des den Wirthen Gottlieb Kowalczyck und Genossen gehörigen Grundstücks № 12, 9) Olschöwen, Abgabenregulirung des Paul Jurczikschen Grundstücks, 10) Krzysöwken, 11) Markowsken, 12) Schwiddern, Gemeitsauseinandersetzung, 13) Sayden, Wald-Separation,

hat

hat die Gemeinheitsauseinandersetzung, resp. Ablösung und Abgabenregulirung stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 24sten Juni 1854 entweder bei der unterzeichneten Königlichen Regierung oder bei dem Spezialkommissarius, Herrn Regierungs-Assessor Wedthoff, hieselbst ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungsrezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 1sten Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 149. Die Erledigung d. Präzentorats in Plaschken betr. A. d. J. 5180. Mai.

Das Präzentorat in Plaschken, Kreises Tilsit, ist durch den Tod des bisherigen Präzentors Land erledigt. Geeignete Bewerber werden hiemit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse a dato in vier Wochen bei uns zu melden, wobei bemerkt wird, daß die Kenntniß der litthauischen Sprache und die Fertigkeit im Orgelspiel erforderlich sind. Gumbinnen, den 5ten Mai 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 150. Patentertheilung.

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28sten April 1854 ein Patent:

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 151. Patentaufhebung.

Das dem Mechanikus F. M Bode zu Kassel unter dem 26sten April 1853 ertheilte Patent:

> auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Konstruktion desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Friederike Stengel in Johannisburg ist die Errichtung einer Privatschule für Mädchen vom 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre daselbst bewilligt worden.

Der Kaufmann Gustav Plikert ist als Haupt-Agent der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft für Insterburg und Umgegend bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 19.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
16 5 * 7-8

Amtsblatt

№ 20. Gumbinnen, den 17ten Mai 1854.

№ 152. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 3993 das Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II. und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, vom 24sten April 1854; unter

№ 3994 das Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen, vom 24sten April 1854; und unter

№ 3995 das Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30sten Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz, vom 24sten April 1854.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 153. Den Remonte-Ankauf pro 1854 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 27sten Juni in Mehlauken,
" 30sten Juni in Tapiau,
" 3ten Juli in Wehlau,
" 6ten Juli in Insterburg,
" 8ten Juli in Seßlacken,
" 10ten Juli in Lengwethen,
" 13ten Juli in Ragnit,
" 2ten August in Trempen,
" 3ten August in Darkehmen,
" 16ten August im Dorf Kattenau,
" 23sten August in Gumbinnen,
" 28sten August in Angerburg,
" 30sten August in Barthen,
" 2ten Sept. in Kinderhof, bei Serdauen,
" 9ten September in Rastenburg,
den 11ten September in Lötzen,
" 12ten September in Widminnen,
" 13ten September in Lyck,
" 16ten September in Marggrabowa,
" 18ten September in Goldapp,
" 19ten September in Mehlkehmen,
" 20sten September in Stallupönen,
" 22sten September in Schirwindt,
" 25sten September in Pillkallen,
" 27sten September in Lasdehnen,
" 3ten Oktober in Plaschken,
" 5ten Oktober in Prökuls,
" 7ten Oktober in Kaukehnen,
" 10ten Oktober in Heinrichswalde,
" 11ten Oktober in Tilsit.

Nur

Digitized by Google

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten und auf den zu Barthen und Kinderhof werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer ꝛc. aber werden ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden zunächst belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31sten März 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Bekanntmachung.

№ 154. Vakanz einer Landbriefträgerstelle betr.

Eine bei dem Postamte in Lyck erledigte Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 120 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll vom 1sten Juni d. J. ab mit einer versorgungsberechtigten Militairperson besetzt werden.

Derartige Personen wollen sich daher unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre Führung sprechenden Atteste binnen 14 Tagen schriftlich oder persönlich bei dem Postamte in Lyck melden. Gumbinnen, den 11ten Mai 1854.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Landrathsamts-Verweser, früheren Regierungs-Referendarius Theodor Heinrich Degen zum Landrathe Allergnädigst zu ernennen geruht und ist dem Landrathe Degen das Landrathsamt des Kreises Heydekrug nunmehr definitiv übertragen.

Der Kaufmann Wilhelm Eckert jun. zu Insterburg ist als Spezial-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für Insterburg und die Umgegend bestätigt.

Der Kaufmann Rudolph Sackersdorf zu Tilsit ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Tilsit und Umgegend bestätigt worden. Der

Digitized by Google

Der Stadtkämmerer Carl Ebel ist als Agent für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin für Bialla und Umgegend bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Priddat zu Angerburg ist als Agent der Magdeburger Hagelschaden Versicherungs-Gesellschaft für Angerburg und Umgegend bestätigt worden.

Im Kreise Ragnit sind für das Triennium $18^{54}/_{56}$ folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) für den Bezirk Nr. 1 der köllmische Gutsbesitzer Mathias Eigner in Paskalwen, 2) für den Bezirk Nr. 2 der Berittschulze Julius Görke in Antstrabben, 3) für den Bezirk Nr. 3 der köllmische Gutsbesitzer Ferdiand Bachler in Rucken, 4) für den Bezirk Nr. 4 der Berittschulze Christian Prusseit in Plimballen, 5) für den Bezirk Nr. 5 der Gutsbesitzer, Kaufmann und Gastwirth Eduard Lippke in Lenkwethen, 6) für den Bezirk Nr. 6 der Guts- und Mühlenbesitzer Simon Gindler in Gerschunen und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Robert Loß in Paskalwen, 7) für den Bezirk Nr. 7 der Gutsbesitzer Thurau in Ober-Eisseln und zu dessen Stellvertreter Leinert daselbst, 8) für den Bezirk Nr. 8 der Gutsbesitzer Rauschning in Nettschunen, und zu dessen Stellvertreter der Berittschulz und Grundbesitzer Liedtke in Jonaten, 9) für den Bezirk Nr. 9 der Berittschulze und Dorfrichter Wannazer in Antuppen, 10) für den Bezirk Nr. 10 der Krug- und Gutsbesitzer Carl Julius Gaßner in Schillupischken, 11) für den Bezirk Nr. 11 der Kaufmann und Gastwirth Albrecht Bäcker in Wischwill, 12) für den Bezirk Nr 12, der Polizei-Verwalter Hallervorden in Schmaleningken, 13) für den Bezirk Nr. 13, der Kaufmann und Gastwirth Albrecht Bruder in Trappönen, 14) für den Bezirk Nr. 14 der Kaufmann Flöß in Ragnit, als Stellvertreter des Schiedsmanns, Stadtkämmerer Malkwitz daselbst.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat April 1854.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Kammergerichts-Referendarius Krackow zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 1sten April v. J. ernannt und beim hiesigen Kreisgericht als Hilfsrichter beschäftigt worden; ferner

sind zu Referendarien befördert: die Auskultatoren Thomaßik, Winkler und Schumacher, unter Bestimmung ihres Dienstalters resp. vom 19ten und 21sten Februar und 9ten März d. J.;

der Referendarius Adolph Schlenther auf sein Ansuchen an das Appellationsgericht zu Königsberg;

die

die Auskultatoren Pensky und Zimmer von Letzterem an das hiesige Kollegium versetzt, und die Rechts-Kandidaten Gryzewski, Kischke und Schepke, nach bestandener Prüfung als Auskultatoren angenommen, Letzterer ist auf sein Ansuchen an das Appellationsgericht zu Königsberg versetzt worden.

Gestorben ist der Auskultator Maroska.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Bureau-Assistent Borm in Insterburg als Sekretair beim Kreisgericht zu Goldapp;

der Supernumerarius Ritter in Goldopp als Bureau-Assistent beim Kreisgericht zu Insterburg;

der Supernumerarius Glück in Kaukehmenen als Bureau-Assistent beim Kreisgericht zu Heydekrug; und

der intermistische Bote und Exekutor Berard zu Johannisburg daselbst definitiv angestellt worden.

Gestorben sind der Kreisrichter Ulrich in Seckenburg und der Bote und Exekutor Fridrizik in Angerburg.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro April 1854.

Der invalide Postillion Kallweit ist als Briefträger und Wagemeister bei der Post-Expedition I. Klasse in Darkehmen auf Kündigung angestellt worden.

Der Post-Sekretair Adelt aus Gumbinnen ist zu dem Postamte in Braunsberg versetzt worden.

Der Packbote Tromm aus Gumbinnen ist in gleicher Eigenschaft zu dem Postamte in Lyck, dagegen der Wagenmeistergehilfe Hein aus Lyck als Briefträger zu dem hiesigen Post-Amte versetzt worden.

Der bisherige Briefträger Schlecks in Gumbinnen ist als Kondukteur auf dem Gumbinnen-Königsberger Personenpost-Course, dagegen der Kondukteur Bastian als Packbote bei dem hiesigen Postamte auf Kündigung angestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Lengwethen ist dem zum Post-Expediteur ernannten Posthalter Hofer daselbst übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Wosée ist als Kondukteur auf dem Tilsit-Tauroggener Personen-Post-Course bei dem Postamte in Tilsit auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 20.

Gedruckt bei Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
24·5 * 9 10

Amtsblatt

№ 21. Gumbinnen, den 24sten Mai 1854.

№ 155. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 16ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 3996 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl; unter

Nr. 3997 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stenszewo über Graetz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt, bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau; unter

Nr. 3998 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim; unter

Nr. 3999 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kalauer Kreise projektirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Kottbuser Chaussee, 2) von dem Boblitzer Chausseehause an der Berlin-Kottbuser Chaussee über Kalau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Döbern, Gr.-Raeschen nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Gräbendorf, Kasel, Drebkau nach der Spremberger Kreisgrenze bei Jeserigk 4) von Betschau nach Kalau und 5) von Kalau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze; unter

Nr. 4000 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel seitens der Standesherrschaft Muskau und der Straße von Triebel nach Sorau seitens des Kreises Sorau; unter

Nr. 4001 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,600 Rthlr., vom 3ten April 1854; unter

Digitized by Google

Nr. 4002 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen und Stahlwaaren in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, vom 18ten August 1847, vom 24sten April 1854; unter

Nr. 4003 das Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24sten April 1854; und unter

Nr. 4004 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1854, betreffend die Modifikation des §. 139 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21sten November 1853.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 19ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4005 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsberga'er Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich weimarschen Gränze in der Richtung auf Rastenberg; unter

Nr. 4006 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Höxter über Vörden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee; unter

Nr. 4007 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Koblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich; und unter

Nr. 4008 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854, vom 9ten Mai 1854.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 156. Die Befähigung der Realschule in Neisse zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neisse als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse der Sekunda und Prima

Digitized by Google

Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 20sten April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, (gez.) v. Raumer.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 157. Die Errichtung eines Eichungsamts betreffend. A. d. Z. 2972. Mai

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ein Eichungs-Amt in Stallupönen errichtet. Gumbinnen, den 10ten Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 158. Aufruf zur Wohlthätigkeit. A. d. Z. 3278. Mai.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. ist unsere Stadt von einem selten schweren Unglück heimgesucht worden. Eine bei furchtbarem Sturm ausbrechende, mit wüthender Eile nach allen Seiten um sich greifende Feuersbrunst legte in wenigen Stunden 111 Wohnhäuser, 97 Speicher, Scheunen und Ställe, so wie unsere evangelische Kirche in Asche, und machte ungefähr 1000 Menschen obdachlos. Unsere Bedrängniß ist ungewöhnlich groß. Schon das Unterkommen läßt sich schwer beschaffen, da die gesammte Einwohnerzahl unserer Stadt, die Ausgebauten abgerechnet, sich nur auf ungefähr 2000 beläuft. Dazu kommt die drückende Armuth unseres Orts, durch welche viele seiner Bewohner verhindert worden sind, ihre Gebäude in einer Feuer-Assekuranz zu versichern, und welche uns schon seit einer Reihe von Wochen genöthigt hat, täglich über 100 Portionen meist gekochter Speisen, an die Bedürftigsten zu verabreichen. In dieser Bedrängniß und entsetzlichen Noth richten wir unser Blicke zu Gott, uud wenden uns zugleich mit der dringendsten Bitte um Unterstützung unserer vielen Verunglückten an das Mitleid Derer, die der Herr in den Stand gesetzt hat, den Armen mittheilen zu können. Sollen unsere Tagelöhner wieder in einem Bett schlafen, sollen unsere Handwerker wieder Handwerkszeuge in die Hände bekommen, sollen unsere Straßen nicht eine lange Reihe von Jahren und theilweise für immer unbebaut liegen bleiben: so sind uns reichliche Gaben noth. Gott wird auch ein reicher Vergelter sein. Zempelburg, den 26sten April 1854. Das Unterstützungs-Komité.

Warschutzki, evangelischer Pfarrer. Zermann, Bürgermeister. Dr. Vossius, praktischer Arzt, Vorsitzender der Stadtverordneten. Rößler, Kreisrichter. Jehne, Kreisrichter. v. Natzmer, Königl. Steuereinnehmer und Stadtverordneter.

Vorstehenden Aufruf bringen wir in Folge Requisition der Königl. Regierung zu Marienwerder mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Beiträge zu dem in Rede stehenden milden Zweck entweder an die hiesige Redaktion des Intelligenzblatts für Litthauen,

Digitized by Google

welche sich zur Entgegennahme und Weiterbeförderung derselben bereit erklärt hat, oder direkt an den Unterstützungs-Verein in Zempelburg von den Gebern eingesendet werden können.

Gumbinnen, den 11ten Mai 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 159. Verwarnung des Publikums vor jedem Spiele in fremden Lotterien A. d. J. 1821. Mai

Die Banquiers Julius Stiebel jun. & Comp. zu Frankfurt a. M. haben in öffentlichen Blättern folgende Ankündigung erlassen:

„die nächste Ziehung der von der Großherzoglich badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände laut Gesetz vom 21sten Februar 1843 errichteten Eisenbahn-Anlehens-Lotterie findet am 28sten Februar 1854 statt, und sind hierzu Originalloose, die in der ganzen preuß. Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Rthlr. durch uns zu erhalten.

Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Loose à 23 Rthlr. zurück, und haben daher diejenigen Intenessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung am 28sten Februar zu betheiligen gesonnen sind, die Differenz von 1 Rthlr. einzusenden."

Das Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß Unternehmungen der in dem zweiten Absatze der vorstehenden Ankündigung erwähnten Art zu den durch die Allerhöchste Verordnung vom 5ten Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 261) Verbotenen gehören, auf welche sich unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6ten April 1851 (Amtsbl. S. 85) bezieht, und daher vor jeder etwaigen Betheiligung daran ernstlich verwarnt. Gumbinnen, den 13ten Mai 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 160. Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des preuß. Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbufer-Staaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb des preußischen Gebiets befahrenden Schiffen Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Flösse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem angeordneten Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuerämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienst-

Verhältniß

Digitized by Google

Verhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbufer-Staaten als genügender persönlicher Ausweis.

§. 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13ten April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetzsammlung für 1844, Seite 518 bis 524 — bestraft.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Juli 1854 in Kraft.

Berlin, den 4ten Mai 1854.

Der Minister für Handel. Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Vorstehende Verordnung wird zur Beachtung für die betheiligten Kahnführer und Schiffsleute hiemit bekannt gemacht. Gumbinnen, den 16ten Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 161. Patentertheilung.

Dem Königl. sächsischen Regierungs-Referendarius v. Canig zu Leipzig ist unter dem 12ten Mai 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 162. Patentertheilung.

Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unterm dem 12ten Mai 1854 ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 163. Betrifft die gezogenen Apoints bei der Verloosung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28sten v. M. heute statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 199. 217. 614. 770. 991. 1324. 1653. 1770. 2228.
" B. zu 500 Rthlr. Nr. 456. 531.
" C. zu 100 Rthlr. Nr. 112. 921. 1214. 1220. 1297. 1487. 1500. 1623. 1739. 1989. 2749. 2835.
" D. zu 25 Rthlr. Nr. 37. 157. 691. 825. 932. 1112.
" E. zu 10 Rthlr. Nr. 519. 776. 962. 1258. 1489. 1964. 2170. 2190.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Series I. Nr. 9 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 20sten Mai 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Verhandelt Königsberg den 20sten Mai 1854 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 164. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Gemäß der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der sechsten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausge-

Digitized by Google

gelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten noch nicht fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Litt. A. à 1000 Rthlr. — 6 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
2) " B. à 500 Rthlr. — 2 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
3) " C. à 100 Rthlr. — 9 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
4) " D. à 25 Rthlr. — 3 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
5) " E. à 10 Rthlr. — 6 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;

in Summa 26 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

des Herrn Geheimen Kommerzien-Rath Bittrich von hier,
des Herrn Landschafts-Rath Sacksen-Groß-Karschau,
so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn v. Hippel,

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Bittrich. Sachsen. v. Hippel.

a. u. s.

(gez.) Müllner Hohenfeldt. Hermenau.

№ 165. Polizei-Verordnung.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Gumbinnen wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 verordnet:

daß auf den Wochenmärkten in Heydekrug den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln jeder Art — mit Ausnahme von Fischen — in der Zeit vom 1sten Mai bis 1sten November von 9 Uhr ab, vom 1sten November bis 1sten Mai aber erst von 10 Uhr ab gestattet sein soll, und vor dieser Zeit bei der §. 187 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 angedrohten Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist.

Heydekrug, den 14ten Mai 1854. Der Landrath Degen.

№ 166. Vakanz einer Landbriefträger-Stelle betr.

Eine bei der Post-Expedition in Darkehmen vakant gewordene Landbriefträger-Stelle mit welcher eine Löhnung von 120 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll mit einer versorgungsberechtigten Militair-Person besetzt werden. Derartige qualifizirte Individuen werden daher aufgefordert,

fordert, sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungsansprüche und ihre Führung sprechenden Papiere binnen 14 Tagen bei der Post-Expedition in Darkehmen zu melden.

Gumbinnen, den 20sten Mai 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Fromm bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorate zu Königsberg ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Kaufmann Rudolph Sackersdorf zu Tilsit ist als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thueringia in Erfurt für Tilsit und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Zacharias zu Insterburg ist als Agent der Land- und Strom-Versicherungs-Gesellschaft Azienda Assecuratrice in Triest für Insterburg und die Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Plickert zu Insterburg ist als Spezial-Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Insterburg und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Eichelbaum zu Insterburg ist als Agent des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins für die Stadt Insterburg und Umgegend bestätigt worden.

Nachstehend benannte Schülerinnen des hiesigen Hebammen-Lehr-Instituts:

1) Laura Girod in Insterburg, 2) Karoline Neumann in Trappönen, Kreises Ragnit, 3) Dorathea Otterburg in Schakunen, Kreises Heydekrug, 4) Wilhelmine Gomm in Dombrowken, Kreises Angerburg, 5) Elisabeth Klink in Kraupischkehmen, Kreises Insterburg, 6) Julianne Sachs in Seßlacken, Kreises Insterburg, 7) Louise Petrat in Mayguniſchken, Kreises Gumbinnen, 8) Heinriette Felluhn in Walterkehmen, Kreises Gumbinnen, 9) Amalie Schlemminger in Laugsargen, Kreises Tilsit, 10) Elisabeth Koch in Stobern, Kreises Stallupönen, 11) Justine Pötschulat in Puschdorf, Kreises Insterburg, 12) Maria Kullekowski in Danien, Kreises Pillkallen, 13) Erneſtine Flohr in Drygallen, Kreises Johannisburg, 14) Karoline Strempler in Bruißen, Kreises Heydekrug, 15) Wilhelmine Frenzel in Menturren, Kreises Darkehmen, 16) Auguste Brandt in Laugallen, Kreises Gumbinnen, 17) Dorothea Krusch in Heinrichswalde, Kreises Niederung, 18) Wilhelmine Warnas in Rogallwalde, Kreises Darkehmen,

haben nach gut bestandener Prüfung die Approbation als Hebamme erhalten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 21.

Gedruckt bei Fr. Kraſſowsky.

Digitized by Google

GUMBINNEN
30.5 * 1-54

Amtsblatt

№ 22. Gumbinnen, den 31sten Mai 1854.

№ 167. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 24sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4009 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine; unter

Nr. 4010. das Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes, vom 24sten April 1854; und unter

Nr. 4011 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Das 19te Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4012 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9ten Oktober 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen, vom 1sten Mai 1854; unter

Nr. 4013 das Statut des Morrn-Pollychener Deichverbandes, vom 1sten Mai 1854, und unter

Nr. 4014 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und der Verordnung vom 9ten Februar 1849, wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc., vom 15ten Mai 1854.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 168. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1) das Taufattest;

2) das Attest über erfüllte Militairpflicht oder körperliche Unbrauchbarkeit zum Militairdienste;

3) das

3) das Abgangszeugniß von der Universität;
4) die licentia concionandi;
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreisſuperintendenten über die ſittliche Führung und theologiſche und pädagogiſche Fortbildung, beſonders über die Uebung im Predigen und Katechiſiren;
6) der Kommunionſchein;
7) das Curriculum vitae, welches ſich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältniſſe zu beſchränken, ſondern auch auf den innern Gang ihrer geiſtlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateiniſcher Sprache;
8) ein Atteſt über den Beſuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der die pädagogiſche Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Superintendenten vom 21ſten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispenſirt werden kann, und
9) ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Inſtituts für das Orgelſpiel und den Kirchengeſang.

Die Meldung muß ſpäteſtens bis zum 8ten Juli d. J. bei uns geſchehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den ſchriftlichen Arbeiten werden zugeſtellt werden. Der Termin zur Einreichung der ſchriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird ſpäteſtens auf den 8ten Oktober d. J. beſtimmt, wonach, wenn kein abweiſender Beſcheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten am 30ſten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologiſchen Fakultät ſtattgefunden hat, zu welchem ſich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 20ſten Oktober d. J. zu melden haben.

Meldungen oder ſchriftliche Arbeiten, welche ſpäter eingehen, werden zum nächſten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 13ten Mai 1854.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 169. Wegen wahlfähiger Elementarſchullehrer.

Die nachſtehend genannten Seminariſten:
1) Chriſtian Bartſch, geboren zu Schackummen, Kirchſp. Mehlkehmen, 21½ Jahre alt;
2) Ludwig Braun, geboren zu Schwarpeln, Kirchſpiels Pillkallen, 22⅔ Jahre alt;
3) Auguſt Brettſchneider, geboren zu Kaimelau, Kirchſpiels Iſchdaggen, 22¾ Jahre alt;
4) Julius Brettſchneider, geboren zu Aukßkallen, Kirchſpiels Obeliſchken, 21 Jahre alt;
5) Friedr. Eigner, geboren zu Budwethen, Kirchſpiels Georgenburg, 20¾ Jahre alt;
6) Ferd. Ellmer, geboren zu Szirgupchen, Kirchſpiels Walterkehmen, 21¾ Jahre alt
7) Carl Eduard Gragetzki, geboren zu Benullen, Kirchſpiels Entzuhnen, 21 Jahre alt
8) Friedr.

Digitized by Google

8) Friedr. Grumblat, geboren zu Tutschen, Kirchspiels Kattenau, 24¼ Jahre alt;
9) Julius Jährling, geboren zu Parwißken, Kirchspiels Skaisgirren, 20¾ Jahre alt;
10) Joh. Kankeleit, geboren zu Kl.-Warningken, Kirchspiels Pillkallen, 21½ Jahre alt;
11) George Mielke, geboren zu Romeiken, Kirchspiels Bilderweitschen, 21¼ Jahre alt;
12) Heinrich Rhau, geboren zu Neslonkehmen, Kirchspiels Gumbinnen, 21½ Jahre alt;
13) Andreas Sinnhuber, geboren zu Schackeln, Kirchsp. Tollmingkehmen, 23½ Jahre alt;
14) Samuel Tuluweit, geboren zu Neuendorf, Kirchspiels Mehlauken, 22¾ Jahre alt;
15) Heinrich Tunnat, geboren zu Wandlauzen, Kirchsp. Nemmersdorff, 22½ Jahre alt;
16) August Warlies, geboren zu Oschnaggern, Kirchspiels Dombrowken, 21½ Jahre alt;
17) Mathias Weyer, geboren zu Kummehlupchen, Kirchspiels Willuhnen, 23 Jahre alt;

sind nach bestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Karalene für wahlfähig zu Elementarschullehrerstellen erkannt worden. Königsberg, den 19ten Mai 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 170. Gemeinheits-auseinander-setzungen betr. s. d. s. L. 7226. Mai.

In folgenden Ortschaften des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Angerburg: Brosowen, Weiderentenablösung;
b) Kreises Darkehmen: 1) Szameitschen, Domainenzinsablösung, 2) Kermuschienen, Renten-Ablösung;
c) Kreises Lötzen: Widminnen, Gemeinheitsauseinandersetzung;
d) Kreises Insterburg: 1) Aulowönen, Domainenzinsablösung, 2) Patimbern, Abgaben-Regulirung des Gottlieb Chelebenschen Grundstücks, 3) Spracten, Abgabenregulirung des Daniel Petereitschen Grundstücks, 4) Groß-Wittgirren, Separation der Gemeinde gärte;
e) Kreises Oletzko: 1) Kiöwen, 2) Przytullen, 3) Dullen, 4) Dombrowsken, 5) Jaschken, 6) Lakellen, 7) Stooßnen, Domainenzinsablösung, 8) Dullen, Abgabenregulirung des den Wirthen Gottlieb Kowalczyck und Genossen gehörigen Grundstücks № 12, 9) Olschöwen, Abgabenregulirung des Paul Jurczikschen Grundstücks, 10) Krzysöwken, 11) Markowsken, 12) Schwiddern, Gemeitsauseinandersetzung, 13) Sayden, Wald-Separation,

hat die Gemeinheitsauseinandersetzung, resp. Ablösung und Abgabenregulirung stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 24sten Juni 1854 entweder bei der unterzeichneten Königlichen Regierung oder bei dem Spezialkommissarius, Herrn Regierungs-Assessor Wedthoff, hieselbst ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des

)(Aus-

Digitized by Google

Auseinandersetzungsrezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 1sten Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 171. Vakanz der Stelle des ersten Lehrers am hiesigen Hebammen Lehr-Institut betr. A. d. J. 819. Mai.

Durch den am 11ten dieses Monats erfolgten Tod des Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Lietzau hieselbst, ist das hiesige Physikat und die mit demselben verbundene Stelle des ersten Lehrers am hiesigen Hebammen-Lehr-Institut erledigt. Den etwanigen Meldungen zu dieser Stelle sehen wir binnen 8 Wochen entgegen. Gumbinnen, den 16ten Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 172. Namensführung betr. A. d. J. 1917. Mai.

Se. Majestät der König haben mittels Allerhöchster Kabinetsorder vom 26sten vorigen Monats dem Bauerwirth Jurgis Wannags zu Pokallna, Kreises Heydekrug, die Beibehaltung des bisher geführten Namens Kaßoks gestattet, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 16ten Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 173. Die Reparatur der Schiffs-Schleuse bei Gr.-Bubainen betr. A. d. J. 6965. Mai.

Mit Vorbehalt weiterer Bestimmung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schiffs-Schleuse bei Groß-Bubainen, Kreises Insterburg, wegen einer nothwendigen Haupt-Reparatur vorläufig während der Monate Juni und Juli d. J. geschlossen wird.

Gumbinnen, den 19ten Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 174. Die Anerkennung eines frommen christlichen Sinnes betr. A. d. J. 3392. Mai.

Die Frau Oberamtmann Böhm zu Göritten hat der dortigen Kirche eine werthvolle weiße Altardecke, so wie eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche verehrt, auch den Kirchenplatz durch kostspielige Gartenanlagen wesentlich verschönern lassen.

In Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den die Geschenkgeberin hierdurch bethätigt hat, bezeigen wir derselben für diese Wohlthat hiermit unsern Dank und wünschen, daß dieses schöne Beispiel Nacheiferung erwecken möge.

Gumbinnen, den 20sten Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 175. Patentverlängerung.

Das dem Wegebauvorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau unter dem 14ten Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupé's in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14ten Mai 1857 verlängert worden.

Das

Digitized by Google

№ 176. Patentaufhebung.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Weinhauer zu Ober-Bieber, bei Neuwied, unterm 13ten Juli 1853 ertheilte Patent: auf ein konzentrisch pressendes Ventilator-Gebläse ist aufgehoben.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 177. Die Anmeldung der Tabackspflanzungen betr.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber der Tabacksplanzungen von Sechs und mehr Quadratruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist.

Namentlich mache ich nochmals bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeindebeamten nicht genügt, daß diese beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist. Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derselben, ziehen die §. 7 der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gerne vermieden sehen möchte, und darum alle Betheiligten wiederholt ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht der in Erinnerung gebrachten Gesetzen zu genügen.

Königsberg, den 21sten Mai 1854.

Der Geheime Finanzrath und Provinzal-Steuer-Direktor v. Maassen.

Bekanntmachungen.

№ 178. Betrifft die gezogenen Apoints bei der Verloosung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28sten v. M. heute statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 199. 217. 614. 770. 991. 1324. 1653. 1770. 2228.

„ B. zu 500 Rthlr. Nr. 456. 531.

„ C. zu 100 Rthlr. Nr. 112. 921. 1214. 1220. 1297. 1487. 1500. 1623. 1739. 1989. 2749. 2835.

„ D. zu 25 Rthlr. Nr. 37. 157. 691. 825. 932. 1112.

„ E. zu 10 Rthlr. Nr. 519. 776. 962. 1258. 1489. 1964. 2170. 2190.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Series I. Nr. 9 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom

Digitized by Google

vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1852 folgende schon früher ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Preußen bis jetzt zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind:

Litt. C., № 261 über 100 Rthlr., und
" D., № 53 über 25 Rthlr.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 20sten Mai 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 179. Postm Veränderungen betr.

Vom 1sten Juni d. J. ab treten bei nachstehenden Posten des diesseitigen Bezirks folgende Veränderungen ein:

1) Die Personenpost zwischen Johannisburg und Rastenburg wird durch Kondukteure begleitet und das Personengeld von 5 Sgr. auf 6 Sgr. pro Person und Meile erhöhet werden.

2) Die Personenpost zwischen Sensburg und Rastenburg, welche gegenwärtig täglich coursirt, wird vom 1sten Juni d. J. ab nur dreimal wöchentlich und zwar aus Sensburg am Sonntag, Mittwoch und Freitag um 12 Uhr 30 Minuten Mittags und aus Rastenburg am Montag, Donnerstag und Sonnabend um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags abgefertigt werden.

3) Die Personenposten zwischen Rhein und Lötzen und zwischen Angerburg und Lötzen werden aufgehoben und wird in deren Stelle eine Personenpost zwischen Sensburg und Angerburg mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Sensburg am Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonntag 4 Uhr früh,
aus Angerburg an denselben Tagen um 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Das Personengeld bei dieser Post, welche in Angerburg mit der Personenpost zwischen Angerburg und Gumbinnen in genauem Zusammenhange steht, ist auf 5 Sgr. pro Person und Meile festgesetzt, wofür die Mitnahme von 30 Pfund Gepäck gestattet ist.

4) Die Personenpost zwischen Pillkallen und Lengwethen, welche in letzterem Orte mit der Personenpost zwischen Gumbinnen und Tilsit in Verbindung steht und gegenwärtig nur dreimal in der Woche coursirt, wird vom 1sten Juni d. J. ab täglich mit Ausnahme des

Digitized by Google

des Sonntags aus Pillkallen um 8 Uhr 30 Minuten früh und aus Lengwethen um 1 Uhr 10 Minuten Nachmittags abgefertigt werden.

Gumbinnen, den 24sten Mai 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Aufforderung
zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die Königl. Marine als Schiffsjungen.

№ 180. Aufforderung zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die Königl. Marine als Schiffsjungen.

Am 14ten, 12ten und 20sten Juni d. J. wird unter Leitung einer Kommission in Swinemünde, Stralsund und Danzig die Prüfung, Untersuchung und Annahme von Schiffsjungen für den Königl. Marinedienst stattfinden.

Junge Leute, welche den unterstehenden Bedingungen genügen und als Schiffsjungen einzutreten wünschen, haben sich bis zum 4ten k. M. unter Angabe desjenigen Ortes, an welchem sie sich der Prüfung unterwerfen wollen, schriftlich an das Königl. Marine-Stations-Kommando zu Danzig zu wenden und dabei vorzulegen:

a. Tauf-, Impf- und Konfirmationsschein,
b. ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Körperstärke,
c. Zeugniß über früher genossenen Schulunterricht,
d. Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger event. der Polizei ausgestellt,
e. die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, Betreffs der im Fall der Annahme einzugehenden Verpflichtung einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine.

Es wird hierbei zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß den Schiffsjungen keine Aussicht auf Beförderung zum Offizier geboten wird.

Danzig, den 24sten Mai 1854. Der Contre-Admiral Schröder.

Bedingungen
zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt als Schiffsjungen in den Königlichen Marinedienst:

a. ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 16 Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit,
c. gute Führung,
d. erfolgte Konfirmation,
e. genügende Schulkenntnisse,
f. die mit Genehmigung der Eltern resp. Vormünder eingegangene Verpflichtung, zwölf Jahre in der Königl. Marine zu dienen.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Eduard Dreyer zu Gumbinnen ist als Spezial-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Gumbinnen und Umgegend bestätigt worden.

Der frühere Protokollführer August Graf ist zum Bürgermeister in der Stadt Rhein gewählt und diese Wahl auf 6 Jahre bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Franz Steiner zu Jaschken, Kreises Oletzko, ist als Boniteur bestätigt und vereidigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Pollnow zu Pillkallen ist als Spezial-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Pillkallen und Umgegend bestätigt worden.

Der Mälzenbräuer Mathes Meydöffer zu Stallupönen ist als Spezial-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Stallupönen und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Gustav Lowatz zu Darkehmen ist als Spezial-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Darkehmen und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann M. Reck zu Sensburg ist als Spezial-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Sensburg und Umgegend bestätigt worden.

Der Gastwirth F. W. Dembowski zu Angerburg ist als Spezial-Agent der neuen Berliner Hagelschaden-Assekuranz-Gesellschaft für den landräthlichen Kreis Angerburg und die Umgegend bestätigt worden.

Als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ist der Stadt-Sekretair Schnellendrüßler zu Goldapp für die Stadt Goldapp und Umgegend bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Schon in Mehlkehmen ist als Schiedsmann des Kirchspiels Mehlkehmen, Kreises Stallupönen, und der Gutsbesitzer Hochmann zu Mehlkehmen als Stellvertreter des Schon gewählt und bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Heinrich Albert Kirschner ist die Forstaufseher-Stelle zu Schweikowen, Oberförsterei Grondowken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 22.

Gedruckt bei Fr. Kraukneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
G G * 4-5

Amtsblatt

№ 23. Gumbinnen, den 7ten Juni 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 181. Die Heranziehung der bei den Truppen angestellten Zahlmeister zur Klassensteuer betr. A. 4806 April.

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16ten Februar d. J. ist den bei den Truppen angestellten Rechnungsführern der Titel „Zahlmeister“ beigelegt und zugleich bestimmt worden, daß die Zahlmeister zu den oberen Militairbeamten mit Offiziers-Rang gehören sollen.

Die bezeichneten Militairbeamten scheiden daher aus der Kategorie der nach §. 6 zu b. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 wegen Einführung einer neuen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer von der Klassensteuer befreiten Unteroffiziere, der sie in ihrer bisherigen Stellung angehört haben, aus und es sind dieselben in Gemäßheit des §. 11 a. a. O. vom 1sten März d. J. ab nach ihren Gesammtverhältnissen, ebenso wie die Offiziere in den klassensteuerpflichtigen Orten zur gedachten Steuer heranzuziehen.

Gumbinnen, den 26sten Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 182. Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Gumbinnen-Lengwether Kunststraße betr.

Nachdem auf der Gumbinnen-Lengwether Kunststraße eine weitere Strecke von 800 Ruthen Chaussee bis nahe an Kraupischken fertig geworden und bereits befahren wird, so wird bei der Chausseegeldhebestelle zu Perbangen, welche jetzt das Chausseegeld für eine Meile erhebt, vom 15ten Juni dieses Jahres an das Chausseegeld nach dem Satze für eine und eine halbe Meile nach dem Allerhöchsten Tarife vom 29sten Februar 1840 erhoben werden. Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß. Königsberg, den 31sten Mai 1854.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungsrath Voigtel.

Bekanntmachungen.

№ 183. Betrifft die gezogenen Apoints bei der Verloosung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 28sten v. M. heute statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Digitized by Google

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 199. 217. 614. 770. 991. 1324. 1653. 1770. 2228.
" B. zu 500 Rthlr. Nr. 456. 531.
" C. zu 100 Rthlr. Nr. 112. 921. 1214. 1220. 1297. 1487. 1500. 1623. 1739. 1989. 2749. 2835.
" D. zu 25 Rthlr. Nr. 37. 157. 691. 825. 932. 1112.
" E. zu 10 Rthlr. Nr. 519. 776 962. 1258. 1489. 1964. 2170. 2190.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Series I. Nr. 9 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1852 folgende schon früher ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Preußen bis jetzt zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind:

Litt. C., № 261 über 100 Rthlr., und
" D., № 53 über 25 Rthlr.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 20sten Mai 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 184. Postenveränderungen betr.

Vom 1sten Juni d. J. ab wird unter Aufhebung der Lokal-Personenpost zwischen Darkehmen und Goldopp eine tägliche Personenpost zwischen Insterburg und Goldapp eingerichtet, welche in Insterburg mit der Schnellpost zwischen Gumbinnen und Taplacken in genauer Verbindung steht.

Der Abgang der neuen Post erfolgt:

aus Goldapp täglich 3 Uhr 30 Minuten früh und
aus Insterburg täglich 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür 30 Pfund Gepäck freie Beförderung erhalten.

Von demselben Termine ab wird die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Lyck und Rastenburg aufgehoben und in deren Stelle eine wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Lyck und Lötzen und eine tägliche Personenpost zwischen Lötzen und Rastenburg eingerichtet.

Die

Digitized by Google

Die Lyck-Lötzener Personenpost, bei welcher zweisitzige Courswagen in Gebrauch bleiben, wird:

aus Lyck am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 6 Uhr früh und

aus Lötzen am Montag, Mittwoch und Freitag, um 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags, abgefertigt werden.

Die Lötzen-Rastenburger Personenpost wird dagegen täglich:

aus Lötzen um 2 Uhr Nachmittags und

aus Rastenburg um 9 Uhr Vormittags

ihre Abfertigung erhalten.

Das Personengeld bei beiden Posten wird nach dem bisherigen Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden. Gumbinnen, den 27sten Mai 1854.

Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 185. Die Aufnahme von Personen bei der Sensburg-Angerburger Personenpost auf der Strecke zwischen Sensburg und Rhein betreffend.

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei der Sensburg-Angerburger Personenpost auf der Strecke zwischen Sensburg und Rhein die Aufnahme von Personen unterwegs an den unten näher bezeichneten Punkten gestattet sein soll:

1) in Muntowen, ½ Meile von Sensburg, vor dem Hause des Gutsbesitzer Borowski;
2) in Salza, 1¼ Meilen von Sensburg, vor dem Schulhause, und
3) in Mierziewen, 1¾ Meilen von Sensburg und ¾ Meilen von Rhein, vor dem Schulhause.

Gumbinnen, den 29sten Mai 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 186. Vakanz einer Landbriefträger-Stelle betr.

Bei der Post-Expedition in Widminnen ist eine vakant gewordene Landbriefträgerstelle, mit welcher eine jährliche Löhnung von 120 Thalern verbunden ist, durch eine versorgungsberechtigte Militairperson zu besetzen. Derartig qualifizirte Individuen wollen sich unter Vorlegung ihrer Atteste ꝛc. binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei der Post-Expedition in Widminnen melden. Gumbinnen, den 2ten Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat in Anerkennung ihrer erfolgreichen Bemühungen zur Förderung der vaterländischen Pferdezucht den Stationshaltern:

Gutsbesitzer und Landrath a. D. Schlenther zu Baubeln, im Kreise Tilsit;

Gutsbesitzer Käsewurm zu Puspern, im Kreise Gumbinnen, und

Gutsbesitzer Stachel zu Bergheim, im Kreise Angerburg,

die silberne Gestüt-Medaille verliehen.

Im

Im Kreise Tilsit sind nachstehend genannte Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) für das Kirchspiel Tilsit: der Grundbesitzer David Reisgies in Wittschen für den 1sten Bezirk, der Grundbesitzer Daniel Kröhnert in Stolbeck für den 2ten Bezirk, der Grundbesitzer Leopold Keßler für den 3ten Bezirk, der Wirth Carl Gaßner in Pamletten für den 4ten Bezirk;
2) für das Kirchspiel Pictupönen: der Wirth Ludwig Jöhn in Sterpeiken für den 1sten Bezirk, der Wirth Wilhelm Janert in P.willken für den 2ten Bezirk, der Grundbesitzer Johann Franz in Bojehnen für den 3ten Bezirk;
3) für das Kirchspiel Willkischken: der Grundbesitzer Wilhelm Rahn in Polompen für den 1sten Bezirk, und der Wirth Friedrich Broßehl in Augswethen für den 2ten Bezirk;
4) für das Kirchspiel Coadjuthen: der Grundbesitzer Friedrich Bartscheit in Gallus-Wilpien für den 1sten Bezirk, der Gerichtsschulz und Grundbesitzer Friedrich Wilhelm Kannegießer in Coadjuthen als Schiedsmann und der Gutsbesitzer Friedrich Krohmann in Kmenischken als Stellvertreter für den 2ten Bezirk;
5) für das Kirchspiel Plaschken: der Grundbesitzer Maurus Pauleit in Pleine.

Der Kaufmann H. Jellmann zu Lötzen ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ für Feldfrüchte zu Berlin für den Kreis Lötzen bestätigt worden.

Der Kaufmann Eduard Zimmermann zu Marggrabowa ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Marggrabowa und Umgegend bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Mai 1854.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Auskultator Hoffmann zum Referendarius befördert, unter Bestimmung seines Dienstalters vom 19ten April d. J.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind zu Kreisrichtern ernannt: die Gerichts-Assessoren Ostermeyer in Darkehmen, mit dem Dienstalter vom 25sten Juli v. J.;

Dröse in Pillkallen, mit dem Dienstalter vom 19ten Juli v. J., und

Regge eben daselbst, mit dem Dienstalter vom 2ten Auzust v. J.;

ferner ist der Rechtsanwalt und Notar v. d. Osten zu Tilsit auf sein Ansuchen als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht Greiffenberg in Pommern versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.

Gedruckt bei Fr. Kraffeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
13·6*5-6

Amtsblatt

№ 24. Gumbinnen, den 14ten Juni 1854.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 187. Den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 27sten Juni in Mehlauken,
" 30sten Juni in Tapiau,
" 3ten Juli in Wehlau,
" 6ten Juli in Insterburg,
" 8ten Juli in Seßlacken,
" 10ten Juli in Lengwethen,
" 13ten Juli in Ragnit,
" 2ten August in Trempen,
" 3ten August in Darkehmen,
" 16ten August im Dorf Kattenau,
" 23sten August in Gumbinnen,
" 28sten August in Angerburg,
" 30sten August in Barthen,
" 2ten Sept. in Kinderhof, bei Gerdauen,
" 9ten September in Rastenburg,
den 11ten September in Lötzen,
" 12ten September in Widminnen,
" 13ten September in Lyck,
" 16ten September in Marggrabowa,
" 18ten September in Goldapp,
" 19ten September in Mehlkehmen,
" 20sten September in Stallupönen,
" 22sten September in Schirwindt,
" 25sten September in Pillkallen,
" 27sten September in Lasdehnen,
" 3ten Oktober in Plaschken,
" 5ten Oktober in Prökuls,
" 7ten Oktober in Kaukehnen,
" 10ten Oktober in Heinrichswalde,
" 11ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten und auf den zu Barthen und Kinderhof werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größeren Herren Gutsbesitzer ꝛc. aber werden ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden zunächst belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vor-

Digitized by Google

vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31sten März 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

№ 188. Verbot der in Lübeck erscheinenden Zeitschrift Monatsblätter für freies religiöses Leben betr. A. d. J. 2101. Mai.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königl. Kreisgerichts zu Halle vom 22sten April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9te Nummer der in Lübeck von Carl Boldermann redigirten und verlegten Zeitschrift: „Monatsblätter für freies religiöses Leben," die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 18ten Mai 1854. Der Minister des Innern (gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 189. Anerkennung eines frommen christl. Sinnes. A. d. J. 3432. Mai.

Die Gerbermeisterwittwe Bajorat zu Tilsit hat der dortigen deutsch-lutherischen Kirche eine kostbare große Kelchdecke von karmoisinrothem Sammet, mit ächten Goldfranzen besetzt und mit ächter Goldstickerei geschmückt, verehrt.

In Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den die Geberin hiedurch bethätigt hat, bringen wir derselben für diese Wohlthat hiemit unsern Dank und wünschen, daß dieses schöne Beispiel Nacheiferung erwecken möge.

Gumbinnen, den 24sten Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 190. Baumfrevel betreffend. A. d. J. 6589. Mai.

In der Nacht vom 20sten zum 21sten v. M. sind auf der Chausseestrecke zwischen Seedranken und Gollubien, Kreises Oletzko, der Kraupischkehmen-Lycker Straße, 21 Chausseebäume aus Muthwillen abgebrochen.

Wer dem Wegebaumeister Köppen, oder dem Königl. Landrathsamte in Marggrabowa den Thäter dieses Verbrechens so zu bezeichnen im Stande ist, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, erhält eine Belohnung von zwanzig Thalern.

Gumbinnen, den 4ten Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach

Digitized by Google

№ 191. Schema zur Servis-Liquidation der Kommunen. A. d. J. 8136. Juni.

Nach der ausdrücklichen Anordnung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 18ten Januar v. J. soll die Liquidirung des Serviſes hinfort nach nachſtehendem Schema erfolgen, welches wir den Königl. Landrathsämtern und Orts-Vorſtänden mit dem Bemerken mittheilen, daß die Königl. Intendantur künftig nur nach dieſem Schema gefertigte Liquidationen anweiſen wird.

Gumbinnen, den 8ten Juni 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema C.

Servis-Liquidation

der

Kommune . . . . . pro Monat . . . . 18 . .

Stadt . . . . . ter Klaſſe.

Bemerkungen.

1) Dieſes Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommune den Servis für Einquartierte direkt oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen liquidiren.

2) Bei der Liquidirung des Serviſes für Einquartierte iſt der Tag des Eintreffens mit zum Anſatz zu bringen, der Tag des Abganges aber unberückſichtigt zu laſſen.

3) Ein dreitägiger Quartiergenuß, bleibt als zur Kategorie der Durchmärſche gehörig, unvergütet.

4) Iſt von den Kommunen bei der Quartiergewährung für weniger als die etatsmäßige Pferdezahl Stallung gewährt worden, ſo darf der Stallſervis auch nur für ſo viel Pferde berechnet werden, als wirklich eingeſtellt geweſen ſind. Der Stallpreis iſt aber nicht wie bisher mit dem Perſonal-Servis zuſammen zu werfen, ſondern unmittlbar unter demſelben in einer beſonderen Poſition auszubringen.

5) Der in dem Schema zwiſchen den Spalten 7 und 8 freigelaſſene, zum Heften beſtimmte Raum darf in den Liquidationen nicht beſchrieben werden.

Digitized by Google

№ der Beläge.	Anzahl der Offiziere und Mannschaften. Selbst eingemiethet.	Einquartirt.	Mit Dienstwohnung versehen.	Truppentheil und Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				N . . . tes Bataillon des . . . ten Infanterie-Regiments.		
1	—	1	—	Sekonde-Lieutenant N. N. . . . . ꝛc.	—	0 0 0

№ 192. Patentertheilung. Dem Fabrikanten J. Kirsch in Achen ist unter dem 27sten Mai 1854 ein Patent:

auf eine Wollschmiere, in soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 193. Patentertheilung. Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2ten Juni 1854 ein Einführungs-Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, in soweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren.			Es ist daher an Personal- und Stall-Servis überhaupt zu empfangen.			Bemerkungen.
Vom	Bis zum Abgangs-Tage.	Mithin auf Monate erkl. Abgangs-Tag.				
8.			9. Rthr.	Sgr.	pf.	10.
1	15	14/30	0	0	0	

Dem E. Althaus zu Stolberg, bei Aachen, ist unter dem 27sten Mai 1854 ein Patent: № 194. Patentertheilung.

auf eine ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein,

auf fünf Jahre. von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 4ten Juni 1854 ein Patent: № 195. Patentertheilung.

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

№ 196. Patent-Ertheilung. Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Seelesen, Eduard Heinrich Surminski, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Stradaunen in der Diözese Lyck verliehen worden.

Der Kreissekretair Halling zu Sensburg ist als Spezial-Agent der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für Sensburg und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann J. C. Schmitt zu Heydekrug ist als Spezial-Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar für den Kreis Heydekrug bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Windel zu Darkehmen ist als Spezial-Agent:

1) der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, 2) der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und 3) der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,

für den Kreis Darkehmen bestätigt worden.

Im Kreise Gumbinnen sind für die laufende Wahlperiode folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

I. Stadt Gumbinnen. 1ster Bezirk: Kaufman A. G. Reimer, Stellvertreter Buchbinder Kühn; 2ter Bezirk: Mälzenbräuer C. Mentz, Stellvertreter Gastwirth R. Ehmer; 3ter Bezirk: Buchhändler C. Sterzel, Stellvertreter Mälzenbräuer Forstreuter; 4ter Bezirk: Mälzenbräuer F. Sinhuber, Stellvertreter Kupferschmied Greiffenegg.

II. Kirchspiel Gumbinnen. 1ster Bezirk: Gutsbesitzer Rudatis in Prußischken, Stellvertreter Gutsbesitzer Dorn in Sadweitschen; 2ter Bezirk: Kölmer Pliquet aus Kallnen, Stellvertreter Kölmer Christian Lörtzer daselbst (Augskallnen.)

III. Kirchspiel Gerwischkehmen. 1ster Bezirk: Gutsbesitzer Franz Meyhöfer auf adl. Pötschkehmen, Stellvertreter Wirth Johann Gubba von Wilpischen.

IV. Kirchspiel Ischdaggen. 1ster Bezirk: Gutsbesitzer Zenthöfer in Schlappacken, Stellvertreter Krugbesitzer Abraham Souvant von Schlappacken.

V. Kirchspiel Judtschen. 1ster Bezirk: Kölmer Abraham Ganguin zu Girnehlen, Stellvertreter Wirth Aschmoneit von Stobricken.

VI. Kirchspiel

Digitized by Google

VI. Kirchspiel Remmersdorf. 1ster Bezirk: Stellvertreter Wirth Christian Notting von Balderdßen.

VII. Kirchspiel Niebudßen. 1ster Bezirk: Gutsbesitzer Ansat in Versteningken, Stellvertreter Gutsbesitzer Nast von Jonasthal; 2ter Bezirk: Gutsbesitzer Johann Mentz aus Brakupönen, Stellvertreter Berittschulz Ganguin von Brakupönen.

VIII. Kirchspiel Szirgupönen. 1ster Bezirk: Berittschulz Friedrich Schäfer zu Groß-Baitschen, Stellvertreter Wirth Luckenbach in Groß-Baitschen; 2ter Bezirk: Berittschulz Wilhelm Nitsch in Jodßuhnen, Stellvertreter Schulz Neumann in Augstupönen.

IX. Kirchspiel Walterkehmen. 1ster Bezirk: Berittschulz Ludwig Heisrath von Mayguniſchken, Stellvertreter Wirth Aschmetat in Mayguniſchken; 2ter Bezirk: Wirth George Henseleit von Budßedschen, Stellvertreter Ferdinand Ganguin von daselbst.

Der Stadtsekretair Schnellendrüßler zu Goldapp ist als Spezial-Agent der Kölnischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Goldapp bestätigt worden.

Die Gutsbesitzer Möller auf Margen, Wander auf Birkenfelde, Droz auf Skirbst, Massalski auf Nausseden, Rosenfeld in Klein-Brittanien und Jakob Rosenfeld in Trumpeiten, sind in Gemäßheit der Verordnung vom 30sten Juni 1834, §. 2 zu Kreisverordneten in Auseinandersetzungssachen für den Kreis Niederung gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Kaufleute Joseph Ebner und Leopold Ziem sind in Schirwindt auf 6 Jahre zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Sackersdorf zu Tilsit hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln niedergelegt, und es ist an dessen Stelle der Geschäfts-Agent Carl Schmidt zu Tilsit als Spezial-Agent der gedachten Gesellschaft für die Stadt Tilsit und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann Stobbe zu Lötzen ist als Spezial-Agent der Magdeburger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Lötzen bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Heinrici zu Wolfsee ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder — für die Kirchspiele Lötzen, Rydßewen, Groß-Stürlack und Rhein, Kreises Lötzen — bestätigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Pollnow zu Pillkallen ist als Spezial-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin für die Stadt Pillkallen und Umgegend bestätigt worden.

De

Der Post-Expedient Hugo Schettler zu Lasdehnen, Kreises Pillkallen, ist als Spezial-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin für Lasdehnen und Umgegend bestätigt worden.

Der Berittschulz Henkies aus Gerwischken ist als Schiedsmann des Kirchspiels Nemmersdorf, Kreises Gumbinnen, gewählt und bestätigt worden.

Der Apotheker I. Klasse Herr Hugo Elimar Kühn hat die Verwaltung der Apotheke zu Taukenischken, Kreises Stallupönen, welche seinem verstorbenen Vater gehörig gewesen, übernommen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 24.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
20-6 * 5-6

Amtsblatt

№ 25. Gumbinnen, den 21sten Juni 1854.

№ 197. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 16ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr 4015 das Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, vom 19ten April 1854; unter

Nr. 4016 die Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, vom 1sten Juni 1854; unter

Nr. 4017 das Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, vom 19ten April 1854; unter

Nr. 4018 die Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, vom 1sten Juni 1854; unter

Nr. 4019 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Orlinghauser Straße; unter

Nr. 4020 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid; unter

Nr. 4021 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechts-Anwalte und Notarien, so wie der Advokaten und der Advokat-Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln zum Halten der Gesetz-Sammlung, und unter

Nr. 4022 das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle, vom 15ten Mai 1854.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 198. Die General-Kirchenvisitation betreffend.

Die diesjährigen General-Visitationen werden im Regierungs-Bezirke Gumbinnen in folgender Art stattfinden:

A. In der Diözese Gumbinnen:

am 18ten Juni Gumbinnen Altstadt — am 19ten Juni Gumbinnen Neustadt und Isch-

daggen

Digitized by Google

daggen — am 20sten Juni Nemmersdorf und Nibudßen — am 21sten Juni Walterkehmen und Gerwischkehmen — am 22sten Juni Szirgupönen und Judtschen — am 23sten Juni Altstadt Gumbinnen und Lehrer-Konferenz.

B. In der Diözese Stallupönen:

am 25sten Juni Stallupönen — am 26sten Juni Stallupönen und Göritten — am 27sten Juni Kattenau und Pillupönen — am 28sten Juni Bilderweitschen und Mehlkehmen — am 29sten Juni Enzuhnen.

Am 30sten Juni Synode beider Diözesen in Gumbinnen. — Am 1sten Juli Lehrer-Konferenz in Stallupönen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 199. Betrifft die Bewerbung um ein Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin. A. d. J. 2952. Juni

Um unbemittelten jungen Leuten den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin möglich zu machen, werden denselben, soweit es die Fonds gestatten, Stipendien zur Höhe von 200 Rthlr. gewährt. Die Bedingungen zur Erlangung eines Stipendiums sind: tüchtige Leistungen, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit. Derjenige, der diese Bedingungen zu erfüllen glaubt und sich um die Verleihung eines Stipendiums bewerben will, hat uns bis zum 15ten Juli d. J.

1) den Geburtsschein, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber in einem Alter von 17 bis 27 Jahren sich befindet;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen im Institute besitzt;
3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule, oder eines Gymnasiums, oder wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;
5) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6) ein polizeiliches Führungs-Attest;
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen;
8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde,

ein-

Digitized by Google

einzureichen. Derjenige Bewerber, der eines der ad 4 erwähnten Zeugnisse der Reife nicht vorlegen kann, erlangt ein Stipendium nur erst, nachdem er zu Anfang des Monats Oktober d. J. im Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin geprüft und in dasselbe wirklich aufgenommen ist.

Um demselben die Reise nach Berlin möglich zu machen, wird eine Reise-Unterstützung gewährt, wenn durch eine von uns anzuordnende Vorprüfung die Ueberzeugung erlangt wird, daß der Bewerber die Aufnahme-Prüfung in Berlin wahrscheinlich bestehen wird.

Das geringste Maaß der bei dieser Vorprüfung erforderlichen Vorbildung ist:

1) im Deutschen: die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich korrektem Style schriftlich auszudrücken;
2) im Rechnen: Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen;
3) in der Mathematik: genaue Kenntniß der Buchstaben-Rechnung bis zu den Gleichungen des zweiten Grades, einschließlich der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie.
4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen korrekt und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekunden.

Gumbinnen, den 8ten Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 200. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons der Schuldverschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend. A. A. 3686. Juni.

Vom 15ten Juni d. J. ab werden die den Zeitraum vom 1sten Oktober 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850 bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuld-Verschreibungen mit einem nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind), dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk: „Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache“ an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselben zurück erhalten.

Uebrigens kann weder die Kontrole der Staatspapiere, noch die Unterzeichnete Haupt-Ver-

Verwaltung der Staatsschulden, sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle derartigen Anträge unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 6ten Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden fordern wir die Inhaber der Schuld-Verschreibungen über die Staats-Anleihe aus dem Jahre 1850 auf, dieselben in der angegebenen Frist unserer Hauptkasse mit dem vorgeschriebenen Verzeichnisse einzureichen, welche die Schemas zu den Letzteren unentgeltlich verabfolgen wird.

Gumbinnen, den 9ten Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

№ 201. Vakanz von Landbriefträgerstellen betr.

Die Zahl der Landbriefträgerstellen in den Bezirken der Post-Anstalten in Angerburg, Darkehmen, Gumbinnen und Insterburg wird in Kurzem vergrößert werden.

Versorgungsberechtigte Personen, welche auf derartige Stellen, mit welchen ein jährliches Einkommen von ungefähr 100 Rthlr. verbunden ist — reflektiren und im Stande sind, ihre Ansprüche auf Versorgung in Civil-Dienste durch Atteste darzuthun, wollen sich bei einer der bezeichneten Post-Anstalten melden und sich durch Vorlegung ihrer Atteste legitimiren.

Gumbinnen, den 10ten Juni 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 202. Vakanz von Postboten-stellen betr.

Bei der Post-Expedition in Czychen werden zum 1sten Juli d J. zwei Postbotenstellen vakant. Qualifizirte versorgungsberechtigte Militairpersonen können sich zu diesen Stellen unter Einreichung ihrer Dienstpapiere ꝛc. schriftlich oder persönlich bei der Post-Expedition in Czychen binnen 14 Tagen melden. Dieselben werden dort auch die Bedingungen erfahren, unter denen ihre Annahme erfolgen kann.

Sollten qualifizirte versorgungsberechtigte Personen sich nicht melden, so werden auch andere geeignete Personen berücksichtigt werden können. Gumbinnen, den 10ten Juni 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Minna Klein in Simken, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien im diesseitigen Verwaltungsbezirk beigelegt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 25.

Gedruckt bei Fr. Kraukenek.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 26. Gumbinnen, den 28sten Juni 1854.

№ 203. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 21sten Stück der Gesetzsammlung, welches den 20sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4023 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10ten Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren, vom 9ten Mai 1851. Vom 9ten Mai 1854.

Das 22ste und 23ste Stück der Gesetzsammlung, welche den 22sten d. M. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

Nr. 4024 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen; unter

Nr. 4025 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben; unter

Nr. 4026 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, vom 20sten Mai 1854; unter

Nr. 4027 das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, vom 20sten Mai 1854; und unter

Nr. 4028 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 aufzunehmende Staats-Anleihe von funfzehn Millionen Thaler.

Das 24ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 24sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4029 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien

Digitized by Google

gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen, vom 9ten Mai 1854; und unter

Nr. 4030 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin“ gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 1sten Juni 1854.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 204. Das Verbot der Durchfuhr von Kriegsmunition aller Art betreffend.

Nachdem des Königs Majestät mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten d. M. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen. Berlin, den 10ten Juni 1854.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

№ 205. Betreffend die Einziehung der Königl. Preuß. Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J. und 2ten März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15ten Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Be-

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 206. Betrifft die Verlängerung der Schank-Konsense. A. d. J. 3043. Mai.

Um dem verderblichen Einflusse der Branntwein-Schänken, so viel polizeilich geschehen kann, entgegen zu treten, haben wir, so wie im Dezember 1852 schon hinsichts der Branntwein-Verabfolgung gegen Naturalien geschehen ist, nunmehr alle Landrathsämter und Magistrate angewiesen, die Verlängerung der ertheilten Schank-Konsense unbedingt auch dann zu versagen, wenn bekannt und dargethan ist, daß der Inhaber des Schank-Konsenses im Verlauf des letzten Jahres Branntwein auf Kredit verabfolgt hat.

Dies wird zur Warnung für die betheiligten Schänker hiermit bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 30sten Mai 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 207. Das Departements-Ersatz-Geschäft für das Jahr 1854 betr. A. d. J. 6111. Juni

Das Departements-Ersatz-Geschäft wird in diesem Jahre für den hiesigen Bezirk an folgenden Tagen stattfinden:

den 17ten Juli in Heydekrug, den 19ten Juli in Kaukehmen, für den Bezirk der 1sten Infanterie-Brigade;

den 21sten Juli in Tilsit, den 24sten Juli in Sensburg, den 26sten Juli in Johannisburg, den 28sten Juli in Lyck, den 31sten Juli in Oletzko, den 2ten August in Lötzen, den 3ten August in Angerburg, den 5ten August in Goldapp, den 7ten August in Darkehmen, den 8ten August in Insterburg, den 10ten August in Gumbinnen, den 12ten August in Stallupönen, den 14ten August in Pillkallen, den 16ten August in Ragnit, den 17ten August in Heinrichswalde, für den Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade.

Gumbinnen, den 10ten Juni 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 208. Patentertheilung.

Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 209. Patentertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, so weit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

№ 210. Patentertheilung. Dem Fabrikanten B. J. Sommers zu Bocholt ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Prinzips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 211. Patentertheilung. Dem Siedemeister Friedrich Carl Francke zu Groß-Oschersleben ist unter dem 9ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine Preß- und Waschvorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 212. Patentertheilung. Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 213. Patentertheilung. Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 214. Verlegung einer Chausseegeld-Hebestelle betr. Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Chausseegeld-Hebestelle zu Palentienen, auf der Kunststraße zwischen Ragnit und Pillkallen, vom 1sten Juli d. J. ab nach dem neu errichteten Erhebungsgebäude bei Tussainen verlegt und daß daselbst von dem gleichen Zeitpunkte ab das Chausseegeld nach Maßgabe des Allerhöchst vollzogenen Tarifes vom 29sten Februar 1840 bei dem Verkehre in der Richtung nach und von Tussainen

Digitized by Google

nen jedesmal nach dem Satze für eine halbe Meile und in den übrigen Richtungen für eine ganze Meile erhoben werden wird. Königsberg, den 19ten Juni 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Voigtel.

Bekanntmachung.

№ 215. Die Aufnahme von Personen bei den nebenbezeichneten Posten betr.

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei den nachstehend aufgeführten Posten die Aufnahme von Personen unterwegs an den unten näher bezeichneten Punkten gestattet sein soll.

№	Cours zwischen	Cours und	Stationen und Zwischenorte.	Meilen.	Bemerkungen.
1	Szameitkehmen	Heydekrug	Juschka-Spödßen	3/4	Chausseehaus.
			Wießen	1/4	Krug
			Gaidellen	1 1/4	Krug
			Szibben und Werden	1/4	Krüge des Dobrin und Liedtke.
			Heydekrug	1/4	
			Summa	2 3/4	
2	Lötzen	Rastenburg	Klein-Stürlack	1 1/4	Chausseehaus.
			Groß-Stürlack	3/4	Herrmannscher Krug.
			Martenheim	1/2	Krug des Czychi.
			Queden	1/2	Chausseehaus.
			Krausendorff	1/2	Haus des Lehrer Kuhn.
			Rastenburg	1/2	

Gumbinnen, den 9ten Juni 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Forst-Inspektor Schulz in Gumbinnen das Prädikat als Forstmeister zu verleihen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Rendanten der Kreiskasse zu Heinrichswalde, Contag, und dem Rendanten der Kreiskasse zu Lyck, Stengel, den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3ten Mai d. J. sind die bisherigen Superintendentur-Verweser: 1) Pfarrer Maletius zu Pissavitzen, 2) Pfarrer Peteaux in Ruß, 3) Pfarrer Deutschmann in Goldapp und 4) Pfarrer Jordan in Ragnit, zu Superintendenten der Diözesen resp. Lyck, Heydekrug, Goldapp und Ragnit Allergnädigst ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Louis Philipp Landsberg zu Mehlkehmen ist auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Der Thierarzt I. Klasse Johann Samuel Kater ist zum Kreis-Thierarzt für die Kreise Niederung und Heydekrug ernannt worden.

Der Kommerzienrath Jacoby und der Forstkassen-Rendant Schäfer in Johannisburg sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und auf 6 Jahre bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent Carl Schmidt zu Tilsit ist als Spezial-Agent: 1) der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia und 2) der Kölnischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft, für die Stadt Tilsit und Umgegend bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Nadolny zu Tilsit ist als Spezial-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania für Feldfrüchte zu Berlin für den Kreis Tilsit bestätigt worden.

Der pensionirte Steuer-Einnehmer Bärent zu Kaukehmen ist als Spezial-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln für die Kreise Niederung und Heydekrug bestätigt worden.

Dem bisherigen Gendarm Franz Julius Scherbening ist die einstweilige Verwaltung der durch die Pensionirung des Kreisboten Neuber vakanten Kreisbotenstelle bei dem Landrathsamte in Gumbinnen vorläufig auf Probedienst vom 1sten Juli 1854 ab übertragen worden.

Der ehemalige Sergeant im ersten Dragoner-Regiment Otto Kirchhoff ist als Chaussee-Aufseher auf der Strecke von Camanten bis Spullen der Ragnit-Schirwindter Straße vorläufig auf Probedienst angestellt.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Mai 1854.

Der Postsekretair Leysaht in Gumbinnen ist zu dem Postamte in Rastenburg versetzt worden.

Der Post-Expediteur Prätorius in Nikolaiken ist ausgeschieden.

Der Post-Expedient Schulz aus Rastenburg ist nach Johannisburg versetzt und mit der Verwaltung der Post-Expedition daselbst beauftragt worden.

Der invalide Gefreite Gräwe ist bei dem Postamte in Tilsit als Bureau-Diener auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 26.

Gedruckt bei Fr. Kraukenek.

Digitized by Google

GUMBINNEN
5 · 7 * 9 10

Amtsblatt

№ 27. Gumbinnen, den 5ten Juli 1854.

№ 216. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 25ste Stück der Gesetz-Samlung, welches den 28sten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4031 das Waldkultur-Gesetz für den Kreis Wittgenstein, vom 1sten Juni 1854; unter

Nr. 4032 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach; und unter

Nr. 4033 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Louise Königliche Hoheit.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 217. Neu entstandenes Etablissement.

Der in der Feldmark der Stadt Goldapp belegenen Besitzung des Gutsbesitzers Koch, ist ohne Abänderung der Kommunal-Verhältnisse, der von ihr bisher geführte Namen Abrahamsruh nunmehr amtlich beigelegt worden. Gumbinnen, den 25sten Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 218. Patentertheilung.

Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 219. Patentertheilung.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 23sten Juni 1854 ein Patent:

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 220. Patentertheilung.

Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unter dem 26sten Juni 1854 ein Patent:

Digitized by Google

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 221. Patentertheilung. Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26sten Juni 1854 ein Patent:

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 222. Patentaufhebung. Die dem Papierfabrikanten Joh. Oechelhäuser zu Siegen unter dem 23sten August v. J. ertheilten Patente:

1) wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,

2) wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

sind erloschen.

№ 223. Patent-Berichtigung. Der Inhaber des unter dem 27sten Mai 1854 ertheilten, in Nr. 24 des Amtsblatts veröffentlichten Patents wegen einer Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein heißt nicht E. Althaus, sondern E. Althans zu Stolberg bei Aachen.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 224. Die Gerichtsferien betr. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Erntferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August aufhören;

2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 während dieser Zeit die Partheien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, das heißt besonders schleunige Sachen betreffen;

3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:

a) die Verhandlungen in Arrest-Strafsachen;

b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen, aus Handels-Billets und kaufmännischen Assignationen, aus einer Assekuranz-Police auf die Einzahlung der darin versproche-

nen

nen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bau-Sachen und Meths-Emissions-Sachen;

c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;

d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen;

e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen;

f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, so weit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet;

g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungs-Sachen;

4) daß diejenigen Prozeßschriften, zu deren Einreichung die gesetzte Frist während der Ferien abläuft, auch während der Ferien in der bestimmten Frist eingereicht werden müssen, den Partheien jedoch freisteht, die Verlängerung der Frist bis nach den Ferien ausdrücklich zu beantragen.

Insterburg, den 23sten Juni 1854. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 225. Die Uebersicht der Steuersätze, welche in den jenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Unter Bezugnahme auf die in № 2 des Amtsblatts pro 1842 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 13ten Dezember 1841 III. 28,061, und auf die derselben beigefügte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, bringe ich hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem inzwischen mehrfache, theilweise bereits durch meine Bekanntmachung vom 2ten April 1844 (Amtsblatt № 16, Seite 54, pro 1844) mitgetheilte Abänderungen in diesen Steuersätzen eingetreten sind, auch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine eine Erweiterung des Inhalts derselben nothwendig gemacht hat, nunmehr eine vervollständigte Uebersicht, wovon ein Abdruck hier erfolgt, aufgestellt worden ist, wonach in Zukunft verfahren werden wird.

Königsberg, den 24sten Juni 1854.

Der Geheime Finanzrath und Provinzal-Steuer-Direktor.

Im Auftrage: der Ober-Regierungsrath Voigtel.

Digitized by Google

Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im: 14 Rthlr.-Fuß. Rthlr. Sgr. ₰.	24½ Gulden-Fuß. Fl. Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmost.				
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*) Außerdem im engern Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge).				*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.
	a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft.				
	b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft.				
	c. Vom Großherzogth. Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben.				
	d. Anhalt-Bernburg.	Centner (Preuß) = 1,028964 Zoll-Centner.			
	e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lippe rode, Cappel und Grävenhagen.	Wein	— 25 —	1 27½	
	f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg.	Traubenmost	— 20 —	1 10	
	g. Anhalt-Dessau.				
	h. Anhalt-Köthen.				
	i. Von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode.				
	k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim.				
	l. Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld.				

Noch 1

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im: 14 Rthlr.-Fuß. Rt. Sgr. ₰	24½ Gulden-Fuß. Fl. Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
Noch 1	Preuß n.				
	m. Waldeck und Pyrmont.				
	n. Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode.				
	o. Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.				
	p. Lippe.				
2	Sachsen.				
3	Hannover.				
4	Kurhessen (ausschließl. der Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach)				
5	Thüringischer Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen preußischen Gebietstheilen:	Centner (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Centner.			
		Wein	— 25 —	1 27½	
		Traubenmost	— 20 —	1 10	
	a. Von Bayern: die Enklave Kaulsdorf.				
	b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden.				
	c. Das Großherzogth. Sachsen: ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers.				
	d. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.				
	e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.				

Noch 5

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im: 14 Rthlr.-Fuß. Rth. Sgr. ₰.	24½ Gulden-Fuß. Fl. Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
Noch 5	Thüringischer Verein.				
	f. Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode. (Siehe 1 i.)				
	g. Die fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft.				
	h. Die fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft.	Centner (Preuß.) = 1,028904 Zoll-Centner.			
	i. Das Fürstenthum Reuß älterer L.	Wein	— 25 —	1 27½	
		Traubenmost	— 20 —	1 10	
	k. Das Fürstenthum Reuß jüngerer L.				
6	Braunschweig.				
7	Oldenburg.				
8	Luxemburg.				
	Anmerkung. Die in den vorausgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt.				
	Zwischen den vorausgeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.				
	II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.				
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*)	Centner Preuß.	— 20 —	1 10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacks-Fabrikaten nicht erhoben.
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a bis p aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.				

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im: 14 Rthlr.-Fuß. Rth.	Sgr.	₰	24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (wie zu I. 4).							
5	Thüringischer Verein (wie zu I. 5).	Centner Preuß.	—	20	—	1	10	
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacks-Fabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc findet freier Verkehr mit Taback statt.							
	III. Vom Bier.							
1 a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollerschen Lande.) Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a bis p aufgeführten Vereinsländer, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Centner (Preuß.)	—	7	6	—	26¼	
1 b.	Hohenzollernsche Lande.	Eimer (Württemb.) = 2,13913 Cub.-m Preuß.						Diese Uebergangs-Abgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13⅓ Xr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.							
		a. braunes Bier	1	4	3⅗	2	—	
		b. weißes Bier	—	22	10⅖	1	20	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	Desgl.	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im: 14 Rthlr.-Fuß. Thlr. Sgr. Pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl. Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
2	Sachsen.	Centner (Preuß.)	— 7 6	— 26¼	
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5).				
4	Braunschweig.				
5	Luxemburg.				
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a. 2 bis 5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern ꝛc. freier Verkehr mit Bier statt.				
6	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern:	Eimer (Bayerisch) = 0,497932 Ohm Preußisch.	— 17 1⅗	1 —	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Xr. für den Bayerischen Eimer.
	a. Das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschuß des Ortes Melpers.				
	b. Das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg.				
7	Württemberg.	Eimer (Württemb.) = 2,13914 Ohm Preuß.			Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuer-Vergütung festgesetzt und gewährt.
	a. braunes Bier		1 21 5⅐	3 —	
	b. weißes Bier		1 4 3⅗	2 —	
8	Baden.	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preuß.	— 22 3⅗	1 18	

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im: 14 Rthlr.-Fuß. Rthlr. Sgr. ₰	Steuersatz im: 24½ Gulden-Fuß. Fl. Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
9	Kurhessen (ausschließl. des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkaden.)	Zoll-Centner.	— 7 6	— 26¼	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ Sgr. vom Zoll-Centner.
10	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessisch.) = 1,164431 Ohm Preußisch.	— 22 10⅔	1 20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 Xr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt a. M.	Ohm (Frankfurter) = 1,013867 Ohm Preußisch.	— 17 1⅗	1 —	
	IV. Vom Branntwein.				
1 a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande.) Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a bis p aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangs-Abgabe von Branntwein, auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6 — —	10 30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 8 Spf. für ein Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.
1 b.	Hohenzollernsche Lande.				
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Württemb.)	1 12 10⅔	2 30	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	Desgl.	. . .	. .	
2	Sachsen.	Ohm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6 — —	10 30	Wie zu 1 a.
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5).				

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im: 14 Rthlr.-Fuß. Rth. Sgr. pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl. Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
4	Braunschweig.	Ohm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6 — —	10 30	Wie zu 1 a.
5	Luxemburg.				
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a 2, 3 und 5 aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1 a 2, 3, 4, 5 aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.				
6	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch)	1 — —	1 45	
7	Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover:	Ohm (Hannover) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6 24 ½	10 30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5½ Hannov. Pfennigen für jedes Hannoversche Quartier zu 50 Prozent nach Tralles gewährt.
	a. Schaumburg-Lippe,				
	b. die Braunschweigischen Enklaven.				
8	Oldenburg.				
	Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7 und 8 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.				
9	Württemberg.	Eimer (Württemb.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6 2 10⅔	10 40	Bei der Ausfuhr werden ¾ des Betrages der Uebergangs-Abgabe, also 8 Fl., für den Württemberg. Eimer vergütet.

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im: 14 Rthlr.-Fuß. Rthlr. Sgr. pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl. Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
10	Baden.	Ohm (Badisch)			Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangs-Abgaben vergütet.
		a. Brantwein	— 28 6⁶/₇	1 40	
		b. Weingeist	1 21 5⁴/₇	3 —	
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg.)	(Ohm (Kurhessisch) = 1,155382 Ohm Preuß. bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6 28 8	12 8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Rthlr. für die Kurhessische Ohm zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessische) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	3 15 1⁵/₇	6 8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
	V. Vom geschrooteten Malze.				
1	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter III. 6 aufgeführten Landestheile anderer Vereins-Staaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Scheffel Preußisch.	— 14 3⁵/₇	— 50	
2	Württemberg.	Simri (Württemb.) = 0,403060 Scheffel Preußisch.	— 6 10⁵/₇	— 24	

Per-

Personal-Chronik.

Die bis jetzt von dem Baumeister Basilewski in Lötzen interimistisch verwaltete Kreisbaumeisterstelle ist vom 1sten Juli d. J. ab dem Kreisbaumeister Köppen übertragen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Rudat in Szemgallen, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht in dem hiesigen Verwaltungsbezirk beigelegt worden.

Der Apotheker erster Klasse H. Wächter zu Tilsit hat die von ihm schon früher geführte Verwaltung der dortigen „grünen Apotheke" wieder übernommen.

Der Kaufmann F. W. Faltin zu Marggrabowa ist als Spezial-Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für Marggrabowa und Umgegend bestätigt worden.

Der Grundbesitzer F. Reinberger zu Powarßen, Kreises Niederung, ist als Spezial-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin für den Kreis Niederung bestätigt worden.

Der Apotheker W. H. Mahlke zu Lyck ist als Spezial-Agent 1) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und 2) der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für Lyk und Umgegend bestätigt worden.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Juni 1854.

Der Post-Sekretair Wettke in Gumbinnen ist zum Postkassen-Kontroleur ernannt und in der von ihm bisher kommissarisch verwalteten Stelle als Orts-Postkassen-Kontroleur und Vorsteher des Postamts in Gumbinnen bestätigt worden.

Der pensionirte Hausverwalter Rückward ist zum Post-Expediteur in Jodlauken, der Kaufmann Lasch zum Post-Expediteur in Grabowen, der Kaufmann Behr zum Post-Expediteur in Czychen und der Rektor Schwartzkopf zum Post-Expediteur in Gonsken ernannt worden.

Dem Post-Expeditions-Gehilfen Katschun ist, unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition in Rhein übertragen worden.

Der invalide Gendarm Neumann aus Marggrabowa ist bei dem Postamte in Tilsit als Posthauswärter auf Kündigung angestellt worden.

Der Hilfsbriefträger Matzkeit aus Insterburg ist zum Kondukteur ernannt und als solcher auf dem Johannisburg-Rastenburger Personenpost-Course bei der Post-Expedition in Johannisburg auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 27.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 27. Gumbinnen, den 5ten Juli 1854.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 226. Betrifft den Zuschlag zur klassifizirten Einkommensteuer, Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer. E. v. 4026. Juni.

Nach dem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 24sten Juni d. J. ist beschlossen worden, die durch das Gesetz vom 20sten Mai d. J., № 4026 (Gesetzsammlung Seite 313), genehmigte Staats-Anleihe im Laufe des gegenwärtigen Monats zu eröffnen, und demgemäß soll der in dem zweiten Gesetz vom 20sten Mai d. J., № 4027 (Gesetzsammlung Seite 314), bezeichnete Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1sten August d. J. ab in Hebung treten.

Diesen Beschluß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bemerken dabei, daß:

I. Für die klassifizirte Einkommensteuer der Zuschlag von der in den einzelnen Stufen für jeden Steuerpflichtigen veranlagten Steuer und in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auch von dem vollen Betrage dieser veranlagten Steuer eingezogen, jedoch davon die Summe von Fünf Thalern als Entschädigung in Gemäßheit des §. 3 des letztgedachten Gesetzes in Anrechnung gebracht wird.

II. Für die Klassensteuer wird:

1) in der 1sten Stufe der 1sten Hauptklasse bei der Unterstufe a. der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. betragende Zuschlag für die ersten neun Monate des vom August ab laufenden Jahres mit 4 Pf., für die letzten drei Monate mit 3 Pf.;
bei der Unterstufe b. der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag für die ersten sechs Monate mit 8 Pf. und für die letzten sechs Monate mit 7 Pf.;

2) in der 2ten Stufe der 1sten Hauptklasse der jährlich 15 Sgr. betragende Zuschlag für alle Monate gleich mit 1 Sgr. 3 Pf.;

3) in der 3ten Stufe der 1sten Hauptklasse der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag für die ersten sechs Monate mit 1 Sgr. 11 Pf. und für die letzten sechs Monate mit 1 Sgr. 10 Pf;

4) in der 4ten Stufe der 11ten Hauptklasse der jährlich 1 Rthlr. betragende Zuschlag für alle Monate gleich mit 2 Sgr. 6 Pf.;

5) in der 5ten Stufe der 11ten Hauptklasse der jährlich 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag für die ersten sechs Monate mit 3 Sgr. 2 Pf. und für die letzten sechs Monate mit 3 Sgr. 1 Pf.;

Digitized by Google

6) in der 6ten Stufe der IIten Hauptklasse der jährlich 1 Rthlr. 15 Sgr. betragende Zuschlag für alle Monate gleich mit 3 Sgr. 9 Pf.;

7) in der 7ten Stufe der IIten Hauptklasse der jährlich 2 Rthlr. betragende Zuschlag auch für alle Monate gleich mit 5 Sgr.;

8) in der 8ten Stufe der IIten Hauptklasse der jährlich 2 Rthlr. 15 Sgr. betragende Zuschlag ebenso mit 6 Sgr. 3 Pf. monatlich;

9) in der 9ten Stufe der IIIten Hauptklasse der jährlich 3 Rthlr. betragende Zuschlag ebenso mit 7 Sgr. 6 Pf. monatlich;

10) in der 10ten Stufe der IIIten Hauptklasse der jährlich 4 Rthlr. betragende Zuschlag ebenso mit 10 Sgr monatlich;

11) in der 11ten Stufe der IIIten Hauptklasse der jährlich 5 Rthlr. betragende Zuschlag ebenso mit 12 Sgr. 6 Pf. monatlich, und

12) in der 12ten Stufe der IIIten Hauptklasse der jährlich 6 Rthlr betragende Zuschlag ebenso mit 15 Sgr. monatlich,

erhoben.

III. Die Erhebung des Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich des im §. 1 des letztgedachten Gesetzes bezeichneten, den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer erfolgt auf Anweisung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors durch die Haupt-Steuer-Aemter.

Wir fordern die Steuerpflichtigen und die Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks hiermit auf, den Zuschlag zu den vorhin ad 1 und 2 benannten Steuern vom 1sten August d. J. ab, mit den Monats-Raten ihrer Hauptsteuern zugleich an die gesetzlich bestimmten Hebe-Behörden in dem feststehenden Termin pünktlich abzuführen und werden die diesfälligen Zuschlagsbeträge in den Quittungsbüchern den einzelnen Steuerpflichtigen und Gemeinden von den Steuer-Empfängern vermerkt werden.

Gumbinnen, den 2ten Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Druck von Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 28. Gumbinnen, den 12ten Juli 1854.

№ 227. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 8ten Juli d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

No. 4034 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos.

Allerhöchste Verordnungen.

№ 228. Die Erhebung der Branntweinsteuer betr.

Das in № 20, Seite 265 ff. der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckte Gesetz vom 19ten April d. J. und die Verordnung vom 1sten Juni d. J., wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes werden hierdurch nochmals, wie folgt, bekannt gemacht:

(№ 4015.) Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19ten April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittels Erlasses vom 16ten Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1sten August 1855 ab bis auf 3 Sgr.;

   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 16ten Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1sten August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

zu erhöhen, und

Digitized by Google

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19ten April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(№ 4016.) Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1sten Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19ten April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1. Es werden:

1) die zuletzt mittels Erlasses vom 16ten Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

   a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1sten August 1855 ab bis auf 3 Sgr.;

   b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 16ten Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1sten August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

erhöhet; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1sten Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 229. Die Einführung der neuen Städte-Ordnung in der Stadt Bialla betreffend. A. d. J. 321. Juni.

In der Stadt Bialla ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 beendigt und sind somit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden für den gedachten Ort, vom heutigen Tage an außer Kraft getreten.

Gumbinnen, den 27sten Juni 1854.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

№ 230. Die Schulamts-Prüfung der Literaten betr. A. d. J. 5306. Juni

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamts-Prüfung in Angerburg abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen:

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache;
2) das akademische Abgangs-Zeugniß im Original;
3) ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnorts über ihr moralisches und politisches Verhalten;
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate einen Seminar-Kursus durchgemacht haben;
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß;
6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören), und
7) ein Gesundheits-Attest,

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, in sofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempelbogen von 5 Sgr zu verwenden ist.

Die Prüfung wird Ende September oder Anfangs Oktober stattfinden und der dazu festgesetzte Termin den Betheiligten noch besonders bekannt gemacht werden. Gumbinnen, den 4ten Juli 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 231. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 3ten Juli 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpenkolben, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 232. Die Gerichtsferien betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Ernteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August aufhören;
2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 während dieser Zeit die Partheien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, das heißt besonders schleunige Sachen betreffen;
3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:
   a) die Verhandlungen in Arrest-Strafsachen;
   b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen, aus Handels-Billets und kaufmännischen Assignationen, aus einer Assekuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bau-Sachen und Mieths-Ermissions-Sachen;
   c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;
   d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen;
   e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen;
   f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, so weit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet;
   g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungs-Sachen;
4) daß diejenigen Prozeßschriften, zu deren Einreichung die gesetzte Frist während der Ferien abläuft, auch während der Ferien in der bestimmten Frist eingereicht werden müssen, den Partheien jedoch freisteht, die Verlängerung der Frist bis nach den Ferien ausdrücklich zu beantragen.

Insterburg, den 25sten Juni 1854. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

№ 233. Gefundene Gegenstände betr.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende in den Postwagen und Passagierstuben vorgefundene Gegenstände: 1) ein

Digitized by Google

1) eine Stiefel-Stülpe und eine Pfeife in dem Königsberg-Tilsiter Personenpostwagen am 12ten März d. J. vorgefunden;
2) eine grautuchene Mütze und eine Schachtel mit Haubenzeug an demselben Tage in der Passagierstube zu Tilsit vorgefunden;
3) ein blaugewürfelter Damenmantel und ein graues Kissen am 19ten April d. J. in der Passagierstube zu Laugßargen vorgefunden;
4) eine blautuchene Knabenmütze am 18ten April d. J. in dem Rastenburg-Angerburger Personenpostwagen vorgefunden;
5) ein zinnerner Nachttopf, in der Passagierstube zu Tilsit am 19ten Mai d. J. vorgefunden.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens derselben an gerechnet, nicht melden, so werden die herrenlosen Effekten zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden Gumbinnen, den 3ten Juli 1854.

Königliche-Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Steuer-Inspektor Frick ist von Magdeburg als Ober-Zoll-Inspektor nach Johannisburg versetzt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer Ludwig Preß ist in Marggrabowa zum Beigeordneten des Magistrats-Vorsitzenden gewählt und der Wahlakt auf 6 Jahre bestätigt worden.

Dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten Friedemann in Kaukehmen ist die interimistische Verwaltung des erledigten Präzentorats in Plaschken, Kreises Tilsit, übertragen worden.

Dem Fräulein Lina Kasubski in Insterburg ist die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht an junge Mädchen gebildeter Familien bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre beigelegt worden.

Der ehemalige Sergeant im 4ten Infanterie-Regiment Ferdinand Holtz ist nach 6monatlicher Probedienstleistung als Chaussee-Aufseher auf der Kraupischkehmen-Lycker Chaussee, der Strecke von Dzingellen nach Marggrabowa, vom 1sten Juli d. J. ab als Chaussee-Aufseher nunmehr angestellt worden.

Der Ludwig Romeike ist auf der Insterburg-Skaisgirrer Chaussee, der Strecke von Georgenburg nach Reckeitschen, vom 1sten Juli 1854 ab nach bestandenem Probedienst, als Chaussee-Aufseher angestellt worden.

Der Robert v. Schulz, welcher seit dem 1sten Januar d. J. als Chaussee-Aufseher der

Digitized by Google

Gumbinnen-Lengwether Chaussee, die Strecke von Gumbinnen nach Cannapinnen, auf Probe verwaltet hat, ist vom 1sten Juli ab als Chaussee-Aufseher daselbst angestellt worden.

Die Herren Gutsbesitzer Krause auf Auer und Schubert auf Grünheide sind in Gemäßheit der Verordnung vom 30sten Juni 1834 zu Kreis-Verordneten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Kreis Insterburg gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Bleyer aus Kraupischken ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln bestätigt worden.

Der Barbier Eduard Schneidereit in Schmaleningken ist als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Juni 1854.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Rechts-Kandidat Wendland nach bestandener Prüfung zum Auskultator angenommen worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Kreisgericht-Direktor Kämpffert in Darkehmen auf seinen Antrag zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Tilsit und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts ernannt, und ist ihm statt seines bisherigen Amts-Charakters den Titel „Justizrath" zu führen gestattet;

der Kreisgerichtsrath Kersten zu Lübben als Direktor des Kreisgerichts zu Darkehmen angestellt, und

dem Gerichts-Assessor Pianka zu Pr.-Stargardt die interimistische Verwaltung einer erledigten Richterstelle beim Kreisgericht zu Johannisburg übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 28.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 29. Gumbinnen, den 19ten Juli 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 234. Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835. P. S. 1528. Juli.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung werden die Inhaber alter Kassen-Anweisungen aus dem Jahre 1835 aufgefordert, den Präklusiv-Termin am 31sten Januar 1855 nicht etwa zu ihrem eigenen Nachtheile verstreichen zu lassen. Alle Königl. Kreis- und Forstkassen werden hierdurch angewiesen, bis zu diesem Tage die qu. alten Kassenanweisungen gegen neue Kassenanweisungen aus dem Jahre 1851, oder, sofern solche nicht vorräthig, gegen baares Geld umzutauschen. Gumbinnen, den 14ten Juli 1854.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

№ 235. Polizei-Verordnung. Die Einführung von Holz- und Wildpret-Attesten betreff. F. A. 851. Juni.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung setzen wir hiemit für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, zur Ergänzung der Vorschriften im §. 24, Tit. 14, der Forst- und Jagdordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3ten Dezember 1775 Folgendes fest:

§. 1. Das Verbot, Holz oder Wildprett ohne Atteste in die Städte zu bringen, wird auch auf die Ortschaften:

1) Coadjuten, Kirchspiels gleichen Namens, Kreises Tilsit;
2) Heydekrug, Kirchspiels Werden, Kreises Heydekrug;
3) Ruß, Kirchspiels Ruß, Kreises Heydekrug;
4) Widminnen, Kirchspiels Widminnen, Kreises Lötzen;
5) Lasdehnen, Kirchspiels Lasdehnen, Kreises Pillkallen;
6) Lappienen, Kirchspiels Lappienen, Kreises Niederung;
7) Kaukehmen, Kirchspiels Kaukehmen, Kreises Niederung;
8) Heinrichswalde, Kirchspiels Heinrichswalde, Kreises Niederung;
9) Neukirch, Kirchspiels Neukirch, Kreises Niederung;
10) Salleninken, Kirchspiels Lengwethen, Kreises Ragnit; und
11) Szittkehmen, Kirchspiels Szittkehmen, Kreises Goldapp,

ausgedehnt.

§. 2. In Bezug auf die beizubringenden Atteste gelten die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 2ten Juni 1828, F. A. Nr. 966/5, bekannt gemachten Bestimmungen.

§. 3. Für Holz oder Wildpret, welche ohne vorgeschriebene Atteste eingebracht werden, wird in Bezug auf die Städte neben der Konfiskation, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 5 Rthlr., in Bezug auf die vorgedachten 11 Ortschaften aber nur eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Rthlr. für jeden einzelnen Fall festgesetzt. Hiebei wird jedoch bestimmt, daß Hinsichts der, in den mehrgedachten 11 Ortschaften eingebrachten unlegitimirten Holz- und Wildprett-Transporte, die Betheiligten für den Fall eines sich ergebenden Verdachtes unrechtmäßigen Erwerbes, dem betreffenden Gericht zur weitern Veranlassung zu überweisen sind.

§. 4. Im Falle des Unvermögens, tritt an die Stelle der Geldstrafe, Gefängnißstrafe nach §. 18 des Gesetzes vom 11ten März 1850.

§. 5. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen unserer bereits vorerwähnten Amtsblatts-Verfügung vom 2ten Juni 1828, F. A. Nr. 966/5 in Giltigkeit.

Gumbinnen, den 29sten Juni 1854 Königl. Regierung.

Dem

Digitized by Google

№ 236. Patentertheilung.

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Löwenstamm zu Berlin ist unter dem 8ten Juli 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrollirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 237. Gerichtsferien betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Ernteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August aufhören;

2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 während dieser Zeit die Partheien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, das heißt besonders schleunige Sachen betreffen;

3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:
   a) die Verhandlungen in Arrest-Strafsachen;
   b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen, aus Handels-Billets und kaufmännischen Assignationen, aus einer Assekuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bau-Sachen und Mieths-Ermissions-Sachen;
   c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;
   d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen;
   e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen;
   f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, so weit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet;
   g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungs-Sachen;

4) daß diejenigen Prozeßschriften, zu deren Einreichung die gesetzte Frist während der Ferien abläuft, auch während der Ferien in der bestimmten Frist eingereicht werden

müssen

müssen, den Partheien jedoch freisteht, die Verlängerung der Frist bis nach den Ferien ausdrücklich zu beantragen.

Insterburg, den 25sten Juni 1854. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 238. Verloren gegangenes Dienstsiegel.

Das bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Gumbinnen in Gebrauch gewesene Dienstsiegel Nr. 784 ist verloren gegangen und wird demnach hierdurch für ungiltig erklärt. Sämmtliche Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter des hiesigen Verwaltungs-Bezirkes werden angewiesen, darauf zu sehen, und durch ihre Untergebenen darauf sehen zu lassen, daß kein Mißbrauch mit diesem verlorenen Siegel getrieben, und daß es, wenn es aufgefunden wird, an mich eingeliefert werde. Königsberg, den 13ten Juli 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik.

Der reitende Feldjäger, Lieutenant Stävie ist unter einstweiliger Belassung in seiner bisherigen Stellung als Vertreter der Forst-Assessor-Stelle bei der hiesigen Königlichen Regierung zum Oberförster ernannt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten Robert Theodor Böttcher ist die erledigte Pfarrgehilfenstelle an der evangelischen Kirche zu Skaisgirren, in der Diözese litthauer Niederung, kommissarisch übertragen worden.

Dem Kandidaten des höhern Schulamts Heinrich August Pöhlmann ist die vierte ordentliche Lehrerstelle bei dem Königlichen Gymnasium in Tilsit verliehen worden.

Der bisherige Kreiskassen-Diener Johann Buchholz ist vom 1sten August 1854 ab als Kreisbote und Kreis-Exekutor bei dem Landraths-Amte in Marggrabowa angestellt.

Der Dr. med. Fr. R. Herrmann Prellwitz in Wilkischken, Kreis Tilsit, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden.

Der Kaufmann Salomon Eichelbaum zu Insterburg ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Meyer zu Lötzen ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gemeinde-Steuer-Einnehmer Kollecker zu Schirwindt ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 29.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 30. Gumbinnen, den 26sten Juli 1854.

№ 239. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12ten Juli d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4035 den Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist, vom 15ten Mai 1854; unter

Nr. 4036 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauischen Grenze in der Richtung auf Sandersleben seitens des Mansfelder Seekreises; unter

Nr. 4037 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungs-Bezirk Bromberg projektirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kißʼowo bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin; unter

Nr. 4038 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Rthlrn., vom 1sten Juni 1854; unter

Nr. 4039 das Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 26sten Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind, vom 10ten Juni 1854; unter

Nr. 4040 das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 10ten Juni 1854; unter

Nr. 4041 den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlr., vom 21sten August 1852, zur Ausgabe von 80,000 Rthlr. neuer Obligationen, vom 23sten Juni 1854; und unter

Nr. 4042

Digitized by Google

Nr. 4042 die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, vom 28sten Juni 1854.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 20sten Juli d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr 4043. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Magdeburg den 8ten Februar 1854, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821, der Additional-Akte vom 13ten April 1844 und der Uebereinkunft vom 13ten April 1844, wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, vom 7ten April 1854; und unter

Nr. 4044 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation“ mit dem Domizil zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 14ten Juli 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 240. Anwendung des Dampfschifffahrt-Regulativs vom 18. April 1844 auf die masurischen Gewässer. A. d. J. 1243. Juni.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Amtsblatt pro 1844 Stück 27 Seite 99 abgedruckte Regulativ vom 18ten April 1844, „enthaltend die durch den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen für den Schiffsverkehr erforderlich gewordenen Polizei-Vorschriften“ auch auf die Dampfschifffahrt in den masurischen Gewässern Anwendung findet. Das schifffahrttreibende Publikum hat sich nach dieser Bestimmung zu richten. Besondere Verordnung ad. §§. 6 und 7 wird vorbehalten. Gumbinnen, den 9ten Juli 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 241. Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Marggrabowa. A. d. J. 285. Juli.

Nachdem in der Stadt Marggrabowa die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. beendigt ist, sind damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden für die gedachte Stadt außer Kraft getreten.

Dies wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 85 des vorerwähnten Gesetzes vom 30sten Mai 1853 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 10ten Juli 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 242. Die Ausreichung von Quittungen über Kauf- und Ab-

Die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im II. Quartal 1854 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Veräußerungs-Gelder sind den betreffenden Kreiskassen zu Aushändigung an die Interessenten,

gegen

Digitized by Google

gegen Ausstellung von Empfangs-Bescheinigungen und Rückgabe der von unserer Hauptkasse ausgestellten Interims-Quittungen, zugefertigt worden. Gumbinnen, den 12ten Juli 1854.

Lösungs-Kapitalien pro litt. Quartal 1854. F. A. 2622. Juli.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuen, Domainen und Forsten.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15ten Juli 1854 ein Patent:

№ 243. Patenttheilung.

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20sten Juli 1854 ein Patent:

№ 244. Patenttheilung.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Fabrikanten Hanues und Kraaz zu Berlin unter dem 30sten Januar 1853 ertheilte Patent:

№ 245. Patentaufhebung.

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gaßmesser, ist erloschen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21sten Dezember 1853 ertheilte Patent:

№ 246. Patentaufhebung.

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes ist aufgehoben.

Bekanntmachungen.

Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Postanstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1sten September d. J. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur soweit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird. Berlin, den 17ten Juli 1854.

№ 247. Die Herausgabe eines Haupt-Registers zur Preuß. Gesetzsammlung von 1806 bis 1853 betr.

Debits-Komtoir der Gesetz-Sammlung.

Das

Digitized by Google

№ 248. Die Aufnahme von Personen unterwegs bei der Sensburg-Angerburger Personenpost betreffend.

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die Aufnahme von Personen unterwegs bei der Sensburg-Angerburger Personenpost auf der Strecke zwischen Sensburg und Rhein nicht an den in der Bekanntmachung vom 29sten Mai d. J. namhaft gemachten Orten, sondern an den unten näher bezeichneten Punkten gestattet sein soll:

1) in Seehesten, ¾ Meilen von Sensburg, vor der Kirche;
2) in Weißenburg, 1¼ Meilen von Sensburg, vor dem Kruge;
3) in Kryßatnen, 2½ Meilen von Sensburg und ½ Meile von Rhein, vor dem Schulhause.

Gumbinnen, den 19ten Juli 1854. Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Laser Adam in Angerburg ist als Agent der Kölnischen Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Stadtsekretair Schnellendrüßler in Goldapp ist als Agent der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ bestätigt worden.

Der Kaufmann Joseph Alexander zu Stallupönen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Magnus zu Lyk ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Schiedsmann Karl Pötschke in Goldapp, welcher für den Stadtbezirk Goldapp pro 1851/54 bestätigt war, ist zu dessen Nachfolger im Amte der Bürger Leopold Hotop und zum Stellvertreter desselben der Partikulier Wilhelm Oddey von daselbst gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des bisherigen Schiedsmanns für das Kirchspiel Kallinowen, des Predigers Skrzeczka, ist der Grundbesitzer Johann Przytulla zu Pienken als solcher gewählt und bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Herrn Grunau in Goldapp ist die Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk beigelegt worden.

Der Stadtkämmerer Adami zu Nikolaiken ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Grundbesitzer C. Bartsch in Lyk ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 30.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 1·8 * 12-1

Amtsblatt

№ 31. Gumbinnen, den 2ten August 1854.

№ 249. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 29ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten Juli d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4045 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine; und unter

Nr. 4046 die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend, vom 7ten Juli 1854.

JUSG. 3 8 VM

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 250. Betrifft das Verbot derjenigen Gewichte, welche mit Löchern am Boden zum Ajustiren und Aichen versehen sind. A. d. J. 1440. Juli.

Nachstehendes Ministerial-Reskript:

Durch die Cirkular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6ten April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Cirkular-Verfügung vom 4ten Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Bleibehaltung der in dem Erlasse vom 4ten Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch konstruktive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1sten Januar 1855 ab, überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche

zur

Digitized by Google

zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Die Königl. Regierung hat die vorstehende Verfügung durch das Amtsblatt, und zwar in geeigneten Zwischenräumen wiederholentlich, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die dortige Provinzial-Aichungs-Kommission darnach mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 26sten November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) v. d. Heydt.

An
die Königl. Regierung zu Gumbinnen. VI. 15,200.

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Aichungsbehörden sind angewiesen worden, dieser Bestimmung gemäß zu verfahren. Gumbinnen, den 14ten Juli 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 251. Viehmarkt in Tilsit. — A. d. J. 3028. Juli.

Der zweite Viehmarkt wird in Tilsit am 26sten September d. J. abgehalten werden.

Gumbinnen, den 15ten Juli 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 252. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer J. C. Hellmann in Elberfeld ist unter dem 20sten Juli 1854 ein Patent:

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 253. Patentertheilung.

Dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt in Berlin ist unter dem 24sten Juli 1854 ein Patent:

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 254. Patentauftheilung.

Die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser in Aachen unterm 6ten Juni 1852 ertheilten Einführungs-Patente:

auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,

auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,

auf

Digitized by Google

auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, und

auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,

sind aufgehoben.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 255. Chaussee-Geld-Erhebestelle in Kukowen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Chausseegeld-Hebestelle zu Kukowen auf der Kunststraße zwischen Marggrabowa und Lyck mit einem zweiten Schlagbaume an dem Dorfwege nach Kukowen versehen, und daß auch bei der Passirung dieses zweiten Schlagbaumes das Chausseegeld nach dem Satze für zwei Meilen zu entrichten ist.

Königsberg, den 21sten Juli 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen.

№ 256. Den Gang der Gumbinnen-Pillkaller Post betreffend.

Die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Pillkallen und Stallupönen wird vom 1sten August d. J. ab aufgehoben und von demselben Termine ab der bisherigen wöchentlich viermaligen Personenpost zwischen Gumbinnen und Pillkallen ein täglicher Gang gegeben.

Der Abgang der letztern Post, welche mit der Personenpost zwischen Gumbinnen und Königsberg in unmittelbarem Zusammenhange steht, wird täglich 9 Uhr 30 Minuten Vormittags aus Gumbinnen um 12 Uhr Mittags aus Pillkallen stattfinden. Gumbinnen, den 26sten Juli 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 257. Die Errichtung einer Kariolpost zwischen Schirwindt und Stallupönen betreffend.

Vom 1sten August d. J. ab wird neben der wöchentlich viermaligen Personenpost zwischen Schirwindt und Stallupönen noch eine wöchentlich dreimalige Kariolpost eingerichtet.

Beide Posten erhalten folgenden Gang:

I. Personenpost zwischen Schirwindt und Stallupönen:

aus Schirwindt: am Sonntag, Montag, Mitwoch und Freitag um 10 Uhr Vormittags;
aus Stallupönen: an denselben Tagen um 1 Uhr Vormittags.

II. Kariolpost zwischen Schirwindt und Stallupönen:

aus Schirwindt: am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 10 Uhr Vormitags;
aus Stallupönen: an denselben Tagen 1 Uhr Nachmittags.

Von obigem Termine wird außerdem die Personenpost zwischen Schirwindt und Pillkallen an folgenden Tagen abgefertigt werden:

aus Schirwindt: am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 4 Uhr 30 Minuten früh;
aus Pillkallen: an denselben Tagen 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Gumbinnen, den 29sten Juli 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Kreisbaumeisterstelle für den Lötzener Baukreis wird bis auf Weiteres von dem Baumeister Basilewski verwaltet.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Fr. W. O. Labes hat sich in Kraupischken als praktischer Arzt niedergelassen.

Der Polizei-Anwalt Krause zu Gerdauen ist als Unter-Rezeptor für den Belauf Klinthenen der Königl. Astrawischker Forst in Stelle des bisherigen Unter-Rezeptor Thomas zu Barten ernannt worden.

Der Kaufmann Fr. Wolff zu Bialla, Kreises Johannisburg, ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden

---

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 31.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 32 Gumbinnen, den 9ten August 1854.

№ 258. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 1sten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4047 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Kulmsee bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Kulm, von Gremboczyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Kulmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise; unter

Nr. 4048 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Rthlr., vom 23sten Juni 1854; unter

Nr. 4049 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises, im Betrage von je 31,000 Rthlr., vom 23sten Juni 1854; unter

Nr. 4050 das Statut des Lohauser Deichverbandes, vom 23sten Juni 1854; und unter

Nr. 4051 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34 der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14ten Oktober, 11ten Dezember, 1839 betreffend. Vom 20sten Juli 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 259. Die Prüfung der Schulamts-Bewerber in Karalene und Angerburg betr. A. d. J. 5240. Juli.

Zur nächsten Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, mit Einschluß der interimistischen Lehrer welche nicht Literaten sind, haben wir folgende Termine angesetzt:

A. in Karalene den 29sten und 30sten August d. J., für diejenigen, welche in den Kreisen Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Gumbinnen, Goldapp und Darkehmen;

B. in Angerburg den 18ten und 19ten September d. J., für diejenigen, welche in den Kreisen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyck, Johannisburg und Sensburg sich aufhalten.

Die

Digitized by Google

Die Examinanden haben sich in Angerburg am 17ten September, in Karalene am 28sten August d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Die schriftlichen Meldungen, welche zunächst den betreffenden Herren Superintendenten einzureichen sind, müssen denselben spätestens bis zum 15ten August d. J. zugegangen sein, wenn auf sie gerücksichtigt werden soll. Es sind denselben beizufügen:

a) ein kurzer selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der Geburtsort, das Lebensalter, die Familienverhältnisse des Angemeldeten, ferner wo derselbe vorgebildet, wo und während welcher Zeit er etwa bereits unterrichtet, und wie er sich für den von ihm gewählten Beruf vorgebildet hat, auch wenn und wo er bereits geprüft worden ist, zu ersehen sein muß;

b) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten, und — in sofern derselbe an einer öffentlichen Schule bereits unterrichtet hat — über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen;

c) ein Ausweis über das Militair-Verhältniß;

d) ein Zeugniß über die Kenntniß der litthauischen oder polnischen Sprache.

Diese Zeugnisse sind sämmtlich nicht steuerpflichtig. Gumbinnen, den 25sten Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 260. Den Vieh- und Krammarkt in Sensburg betr. A. d. J. 3129. Juli.

Der Viehmarkt wird in Sensburg am 21sten August d. J. und der Krammarkt am 23sten August d. J. abgehalten werden. Gumbinnen, den 1sten August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 261. Patentaufhebung.

Das dem Dr. Eduard Stolle in Berlin unterm 20sten Juli v. J. ertheilte Patent auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen, ist erloschen.

Bekanntmachungen.

№ 262. Gefundene Gegenstände betr.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende in den Postwagen und Passagierstuben vorgefundene Gegenstände:

1) eine Stiefel-Stülpe und eine Pfeife in dem Königsberg-Tilsiter Personenpostwagen am 12ten März d. J. vorgefunden;

2) eine grautuchene Mütze und eine Schachtel mit Haubenzeug an demselben Tage in der Passagierstube zu Tilsit vorgefunden;

3) ein blaugewürfelter Damenmantel und ein graues Kissen am 19ten April d. J. in der Passagierstube zu Laugßargen vorgefunden;

4) eine blautuchene Knabenmütze am 18ten April d. J. in dem Rastenburg-Angerburger Personenpostwagen vorgefunden;

5) die

Digitized by Google

5) ein zinnerner Nachttopf, in der Passagierstube zu Tilsit am 19ten Mai d. J. vorgefunden.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens derselben an gerechnet, nicht melden, so werden die herrenlosen Effekten zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden Gumbinnen, den 3ten Juli 1854.

Königliche-Ober-Post-Direktion.

№ 263. Den Gang und die Zwischenorte zur Aufnahme von Personen bei der Gumbinnen-Pillkaller Post betr.

Nachdem die Gumbinnen-Pillkaller Personenpost vom 1sten August d. J. ab nicht mehr auf der direkten Straße über Springen, sondern über Cannapinnen befördert wird, sind folgende Zwischen-Orte, an denen die Aufnahme von Personen unterwegs gestattet sein soll, festgesetzt worden:

von Gumbinnen nach Cannapinnen (vor dem Kruge)	1 Meile,
von Cannapinnen nach Niebudßen (desgleichen)	¼ "
von Niebudßen nach Brakupönen (desgleichen)	½ "
von Brakupönen nach Jentkuttkampen (desgleichen)	¼ "
von Jentkuttkampen nach Pillkallen	1 "
	4 Meilen.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung in §. 31 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 31sten Juli 1852 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 1sten August 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Forstrathe v. Dewall hierselbst den Titel als Oberforstmeister zu verleihen.

Dem Regierungs-Kanzlei-Vorsteher Rosbach ist der Titel eines Kanzlei-Inspektors verliehen.

Der Kupferschmiedemeister Carl Eichbaum in Sensburg ist daselbst zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und auf 6 Jahre bestätigt.

Der Gemeinde-Einnehmer Kollecker zu Schirwindt ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Juli 1854.

A. Beim Appellationsgericht:

sind die Auskultatoren Rohmann und Kröhnke zu Referendarien ernannt;

und

und der Referendarius Sperl von dem Kammergericht und die Auskultatoren Hecht, Frenzel und Heydasch von dem Appellationsgericht zu Königsberg an das hiesige Kollegium versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind die Gerichts-Assessoren Krakow, Wollmer und Schweiger als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Insterburg;

der invalide Ober-Gefreite Carl Szimkat als Bote und Exekutor in Pillkallen; und

der invalide Unteroffizier Gottfried Lau als solcher in Angerburg etatsmäßig angestellt worden.

Dem Notarius Voß in Gumbinnen ist auf seinen Antrag die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Juli 1854.

Der invalide Gefreite Hoppe ist Hilfsbriefträger bei dem Post-Amte in Insterburg auf Kündigung angestellt worden.

Der Post-Expediteur Schweighöfer in Stallupönen ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Expediteur Holzendorff in Rautenberg ist gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 32.

Gedruckt bei Fr. Kraukneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 33. Gumbinnen, den 16ten August 1854.

№ 264. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 31ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 12ten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4052 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Potosć bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnower Kreis fällt; unter

Nr. 4053 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Wzlowonica bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin; unter

Nr. 4054 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irxleben, 2) von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldensleber Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben; unter

Nr. 4055 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Ließem nach Warweiler, und unter

Nr. 4056 das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Rthlrn., vom 26sten Juli 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

№ 265. Die Aufnahme von Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnenberuf in das

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 7ten Juni v. J. wird nachstehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten:

Nach-

Digitized by Google

evangelische Lehrerinnen-Seminar Droyßig betreffend. A. d. J. 8141. Aug.

Nachdem zu Anfang September d. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars in Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18ten Oktober d. J. wieder zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf in die genannte Anstalt aufgenommen werden.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom 26sten Mai v. J. enthaltenen, folgende:

Das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyßig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Kursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elemantar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhälnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Vom Herbst 1855 ab, wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen verbunden werden, in welcher neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, so wie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit im Gesang und Klavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Kursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medizin, wird eine, in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Rthlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die

Digitized by Google

Die Zulaſſung in das Seminar erfolgt auf Vorſchlag der betreffenden Königlichen Regierungen, reſp. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die ſich wegen körperlicher, oder geiſtiger und ſittlicher Urſachen zur Fortſetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anſtalt entlaſſen werden können.

Die Zulaſſung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin iſt bis längſtens zum 24ſten Auguſt bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftſtücke und Zeugniſſe nachzuſuchen:

1) Geburts- und Taufſchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18ten Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt ſein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Phyſikus über normalen Geſundheitszuſtand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Bruſtſchwäche, Kurzſichtigkeit, Schwerhörigkeit, ſo wie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung ſo weit vorgeſchritten iſt, daß angenommen werden kann, ſie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Geſundheit übernehmen können. Zugleich iſt zu beſcheinigen, daß die Aſpirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden iſt.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die ſittliche Führung der Aſpirantin; eben ein ſolches von dem Ortsgeiſtlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und chriſtlichen Gemeinſchaft.
4) Ein von der Bewerberin ſelbſt verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu erſehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu ſchließen iſt. Dieſer Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handſchrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieſelben das Penſionsgeld von 60 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen ſich verpflichten. Im Falle von Bewerberinnen auf Unterſtützung Anſpruch gemacht wird, iſt ein von der Ortsbehörde ausgeſtelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältniſſe der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu erſehen ſind.

In dem Geſuche iſt ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterſtützung, und in welchem Betrage abhängig gemacht wird. Es verſteht ſich von ſelbſt daß derartige bedingte Geſuche um Aufnahme nur ſo weit berückſichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgeſuchten Unterſtützung geſtatten.

Zur Aufnahme in das Seminar iſt unbedingt und mindeſtens erforderlich: Kenntniß der chriſtlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genau

Kenntniß

Digitized by Google

Kenntniß der bibliſchen Geſchichte und Fertigkeit, die wichtigſten Hiſtorien im Anſchluß an den Autdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigſten und gebräuchlichſten evangeliſchen Kirchenlieder; gutes und richtiges Leſen; Fertigkeit, ein geleſenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und ſchriftlich ohne grobe Verſtöße gegen Sprachgeſetze und Rechtſchreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländiſchen- und der Naturgeſchichte, der Geographie und der Naturlehre, wie ſie in der Oberklaſſe einer guten Elementarſchule erworben werden kann; Uebung im Stricken, Stöpfen und Nähen gewöhnlicher Wäſche. Ein Anfang im Verſtändniß der franzöſiſchen Sprache, ſo wie im Klavierſpielen, Geſang und Zeichnen iſt erwünſcht.

Die nähern Beſtimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Geſichtspunkten werden ſofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfang des Monats Oktober ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen. Berlin, den 31ſten Juli 1854.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. 15830. Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Bewerberinnen aus unſerm Bezirke, deren Geſuche um Zulaſſung zu dem diesjährigen Aufnahmetermine jedenfalls bis ſpäteſtens zum 1ſten k. M. unter Beifügung der ad 1 bis 5 oben bezeichneten Schriftſtücke und Zeugniſſe bei uns einzureichen ſind, die Vorprüfung hier in Gumbinnen am 11ten k. M. zu beſtehen und ſich dieſerhalb am 10ten ej. m. beim Herrn Regierungs-Schulrath Bock hieſelbſt zu melden haben. Gumbinnen, den 8ten Auguſt 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 266. Prämien-Bewilligung. A. d. J. 6824. Juli. Dem Kaufmann Krohn in Nikolaiken iſt für die Entdeckung eines gerichtlich beſtraften Baumfrevlers ein Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 9ten Auguſt 1854.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

№ 267. Prämien-Bewilligung. A. d. J. 6829. Juli. Dem Lehrer Brettſchneider in Pagelienen, Kreiſes Inſterburg, iſt für die Entdeckung eines gerichtlich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 9ten Auguſt 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 33.

Gedruckt bei Fr. Kraſſenek.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 33. Gumbinnen, den 16ten August 1854.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Privat-Verkehr mit Schießpulver.

№ 268. Polizei-Verordnung betreffend den Privat-Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königl. Regierung verordnet unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20sten Mai 1852 hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr wie folgt:

Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein. (§. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.) Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich konzessionirten Anlagen (§. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.)

§. 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, so wie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polzei- resp. Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei konkurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

Digitized by Google

§. 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Konzessionirte verpflichtet ist.

Transport von Schieß-Pulver. Allgemeine Vorschriften.

§. 5. Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6. Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, so wie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulver-Transports einem jeden Polizeibeamten oder Gendarm auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße, und so viel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7. Zu jedem Pulvertransport über einen Zentner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualifikation dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, so wie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, so wie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Zentner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

Vorschriften für den Land-Transport.

§. 8. Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9. Kleine Quantitäten Pulver bis zu einem Zentner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über einen Zentner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Zentner Pulver, kein Landwagen mehr als zwölf Zentner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittels der Eisenbahn ist verboten.

§. 10. Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden, und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, so wie das Hemmen der Räder durch

Digitized by Google

Ketten, ist untersagt und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11. Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12. Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§. 13. Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42 der Dienst-Instruktion für Post-Kondukteure das Nöthige vorgesehen, welcher am Schlusse beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer, resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14. Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Taback rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15. Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann

Digitized by Google

ſodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu ſetzen hat, die Ankunft zu melden und von derſelben die Beſtimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denſelben gefahren und was ſonſt für Vorſichtsmaßregeln beobachtet werden ſollen. Dieſen Beſtimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen.

Iſt es irgend möglich, ſo muß der Transport nicht durch, ſondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort iſt auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Paſſage ganz frei zu halten; ebenſo müſſen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde völlig abgeſchloſſen, und wenn dies nicht angeht, ſoweit es thunlich ausgelöſcht werden, vorausgeſetzt, daß das Gewicht des zu verſendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hinderniſſe aufſtoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, ſo dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, ſondern müſſen wieder umkehren und die Wegräumung des Hinderniſſes außerhalb abwarten.

§. 16. Nähert ſich der Pulvertransport einer Eiſenbahnlinie, welche er überſchreiten muß, ſo muß derſelbe 400 Schritt vor dem Eiſenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächſten Eiſenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn ſogleich ohne Gefahr paſſirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächſten Zuges abzuwarten iſt. Das Letztere muß unbedingt geſchehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigſtens noch ¼ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umſtänden darf die Eiſenbahn paſſirt werden, ehe ſich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hinderniſſe und Gefahr drohende Umſtände hinweggeräumt und insbeſondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöſcht nnd weggefegt ſind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, ſo müſſen dieſelben beim Paſſiren der Eiſenbahn aufſchließen, d. h. unmittelbar hintereinander fahren, und erſt 400 Schritt nachher den vorgeſchriebenen Abſtand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf dieſe Weiſe nicht in ¼ Stunde paſſirt werden, ſo muß der Transport getheilt werden.

Nähert ſich der Pulvertransport einer Eiſenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieſelbe zu durchſchneiden, muß ihr aber in dieſer gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, ſo muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erſt nach ſorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann paſſirt werden, wenn ein Zuſammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten iſt.

Stößt

Digitized by Google

Stößt dem Pulvertransport beim Paſſiren der Eiſenbahn oder in gefährlicher Nähe derſelben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, ſo muß der Führer des Pulvertransports den nächſten Bahnwärter davon ſofort benachrichtigen und ihn erſuchen, das Haltſignal zu geben. Das Hinderniß iſt ſodann ſo ſchnell als möglich zu beſeitigen und ſobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlaſſen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei ſei.

Befinden ſich in der zuläßigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchſchneiden oder ſie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. ſ. w., ſo finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17. Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittels Fähre paſſiren, ſo darf dieſelbe in der Regel immer nur Einen Wagen deſſelben nebſt deſſen nothwendiger Begleitung, ſonſt aber nichts mitnehmen, nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß iſt, dürfen Ausnahmen ſtattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenſtände zugleich mit übergeſetzt werden.

§. 18. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichſel und dergl., ſo iſt der beſchädigte Theil mit Vorſicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbeſſerung zu bringen. Iſt die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, ſo muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes ſo ſicher und vorſichtig als möglich unter den in den folgenden Paragraphen näher beſtimmten allgemeinen Vorſichts-Maßregeln aufbewahrt werden. Die Anweiſung des Aufbewahrungsortes iſt bei der Orts-Polizeibehörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgeſetzt werden kann, nachzuſuchen.

§. 19. Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beſchlagen oder einen Nagel anziehen zu laſſen.

Iſt dergleichen nothwendig, ſo muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgeſpannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schänke, Schmiede oder einem andern Hauſe halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausſpannung darf nur bei einer Entfernung von mindeſtens 300 Schritten vom nächſten Gebäude ſtattfinden.

Iſt es nothwendig, ein Pferd beſchlagen oder den Beſchlag anziehen zu laſſen, ſo darf dies nicht am Wagen geſchehen, vielmehr muß letzterer wenigſtens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgeſpannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächſten

Gebäulichkeit

Digitized by Google

Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird. In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizeibehörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen ꝛc. mit dem Militair-Kommandanten deshalb zu benehmen hat — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf diejenige Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21. Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben außer dem Fuhrmann eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte von dem Wagen vorausgehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabackspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Vorschriften für den Wassertransport.

§. 22. Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als fünf Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen und diese mit einem weißen P. von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24. Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25. Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26. Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehen, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des Letztern, durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28. Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§. 15) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15 abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden; und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29. Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahr-

Digitized by Google

Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30. Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16 hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ½ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie §. 16 vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31. Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 33. Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7 und im §. 22 vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, so weit sie nicht nach §. 177 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345, № 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Konfiskation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18, Gesetz vom 11ten März 1850) ein. — Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15,

Digitized by Google

§. 16 und §. 28) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, so wie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften unbefolgt lassen.

§. 35. Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Abschrift des im §. 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42 der Dienst-Instruktion für Post-Kondukteure.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

§. 42. Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Kondukteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1) Jedes, einem Pulver-Transporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritt von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2) Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis Letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.
4) Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden **P.** bezeichnet ist.
5) die den Pulverwagen begleitende Militair-Eskorte hat die Autorität einer Schildwacht. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Kondukteur streng zu halten hat.

Wenn

Digitized by Google

Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung, oder gar widersetzlich gegen die Militair-Eskorte zeigt, so hat der Post-Kondukteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterieen und Munitions-Kolonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Gumbinnen, den 3ten August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Wintersemester 1854/55 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau in Oberschlesien.

№ 269. Verzeichniß der Vorlesungen für das Wintersemester 1854 und 55 bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau, in Ober Schlesien.

1) Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungsrath Heinrich. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 3) Wollkunde; 4) Demonstrationen im Felde oder in der Hochwirthschaft, Unterweisung im Klassifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle; 5) Landwirthschaftliches Repetitorium: Oekonomierath Settegast. 6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; 7) Ueber landwirthschaftliche Geräthe mit Demonstrationen: Lehrer der Landwirthschaft Pietruski. 8) Oryktognosie und Geognosie; 9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 10) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Heinzel. 11) Unorganische Chemie; 12) Physik; 13) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio: Professor Dr. Kröker. 14) Mathematik; 15) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 16) Forsttaxation und Benutzung: Oberförster Wagner. 17) Landwirthschaftliche Baukunde: Bau-Inspektor Gottgetreu. 18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 19) Pferde- und Schweinezucht: Departements-Thier-Arzt Lüthens. 20) Gemüse- und Weinbau.

Die Vorlesungen des Wintersemesters beginnen mit dem 2ten November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige die Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder schriftlich oder mündlich an den Unterzeichneten zu richten.

Proskau, den 8ten August 1854.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungsrath Heinrich.

Lek-

Digitized by Google

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Winterfemester 1854/55.

№ 270. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Winterfemester 1854 und 55.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden für das nächste Winterhalbjahr am 15ten Oktober d. J. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Staatswirthschaftslehre: Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre, landwirthschaftliche Geräthekunde, landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium: Prof. Dr. Segnitz. 3) Rindvieh- und Schafzucht, über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Rodde. 4) Gemüsegartenbau: Garten-Inspektor Jühlke. 5) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 6) Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in der Fabrik, anorganische Experimental-Chemie, analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Trommer. 7) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Anatomie der Pflanzen, Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 8) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller. 9) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert. 10) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1854.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
E. Baumstark.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
22 8 * 4-5

Amtsblatt

№ 34. Gumbinnen, den 23sten August 1854.

№ 271. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 19ten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4057 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter; unter

Nr. 4058 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbröel, des Regierungsbezirks Köln, vom 17ten Juli 1854; und unter

Nr. 4059 das Reglement für die Feuer-Sozietät des Markgrafthums Ober-Lausitz, preußischen Antheils, vom 26sten Juli 1854.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 272. Zollvereins-Angelegenheiten betreffend.

Auf der zehnten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten dahin übereingekommen, die Bestimmung im Artikel 18 des Handels- und Zollvertrags zwischen Preußen und Oesterreich vom 19ten Februar v. J., wonach die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht zu unterwerfen sind, auch zwischen den Zollvereinsstaaten mit der Maaßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Befreiung nur dann stattfindet, wenn die betreffenden Personen in dem Lande, welchem sie angehören, wohnen und von dort aus ihr Frachtfuhr- oder Schifffahrtsgewerbe betreiben.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, hiernach verfahren zu lassen. Bemerkt wird jedoch, daß die in Rede stehende Freilassung von der Gewerbesteuer auf Agenten und Kommissionaire von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten z. B. von Omnibus- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften u. s. w., desgleichen auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waaren-Niederlagen halten, sich nicht erstreckt.

Berlin, den 25sten Juli 1854. Für den General-Direktor der Steuern.

An Henning.

die Königl. Regierung zu Gumbinnen. III. 14,181.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 273. Betrifft die Aufnahme von unvermögenden unheilbaren Geisteskranken in die Provinzial-Heil und Pflege-Anstalt zu Allenberg.

Im Einverständniß mit der ständischen Verwaltungs-Kommission der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg habe ich genehmigt, daß fortan unvermögende unheilbare Geisteskranke, auch wenn sie **nicht gemeingefährlich** sind, gegen ein von dem betreffenden Armen-Verband zu entrichtendes Pflegegeld, im Betrage von 40 Rthlr. jährlich, in die genannte Anstalt aufgenommen werden dürfen. Es darf von dieser Vergünstigung aber nur so lange und in dem Umfange Gebrauch gemacht werden, daß dem Zweck der auf eine bestimmte Zahl von Kranken und Pfleglingen eingerichteten Anstalt, die heilbaren Geisteskranken zu heilen und die gefährlichen unheilbaren zu bessern und zu verwahren, dadurch nicht Eintrag geschieht.

Solches bringe ich, in Ergänzung der in den §§. 11, 15 und 22 der Bekanntmachung vom 4ten Dezember 1852 enthaltenen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 2ten August 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath, **Eichmann.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 274. Die Ausreichung der Staatsschuldschein Zins Coupons Ser. XII. p. S. 1841.

Die Staatsschuldschein-Zins-Coupons Ser. XII. über die Zinsen für die vier Jahre 1855 bis einschließlich 1858 werden von der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 und 93, vom 1sten September d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Ende sind die Staatsschuldscheine mit einem vom Präsentanten zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern und Nummern, und mit ihrem Kapitalbetrage aufzusummiren sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von der Kontrole der Staatspapiere unentgeltlich ausgereicht. Mit Auswärtigen kann sich weder die Kontrole der Staatspapiere, noch können wir uns in Schriftwechsel einlassen, vielmehr müssen dieselben ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons,“

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden. Berlin, den 9ten August 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den einzureichenden Staatsschuldscheinen die alten Coupons (Stich-Coupons) **nicht** beigefügt werden dürfen und daß die vor der unterzeichneten Regierung nicht ressortirenden

Digitized by Google

renden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses, direkt an die Kontrole der Staatspapiere einsenden können, welche dieselben mit den Coupons, den Instituten und Kassen direkt zusenden wird.

Gumbinnen, den 15ten August 1854. Königliche Regierung.

№ 275. Patentertheilung.

Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3ten August 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist;

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 276. Die Aufhebung der Waaren-Kontröle im Königreich Hannover betr.

Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 3ten April 1852 und 27sten April d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königl. hannöverschen Finanz-Ministeriums die Waaren-Kontröle im Binnenlande, welche nach einer unterm 25sten Januar d. J. getroffenen Anordnung für alle in §. 93 der Zoll-Ordnung bezeichneten Artikel im Königreich Hannover aufgehoben war, gegenwärtig in Beziehung auf Kaffee an der Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande, also namentlich in der Niedergrafschaft Lingen, der Grafschaft Bentheim, dem Herzogthum Arenberg-Meppen und den Aemtern Jemgum, Leer, Stickhausen und Weener, wieder eingeführt worden ist.

Königsberg, den 15ten August 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Bekanntmachungen.

№ 277. Passagier-Aufnahme zwischen Rhein und Lötzen betr.

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei der Sensburg-Angerburger Personenpost, welche vom 1sten August d. J. ab auf der Strecke zwischen Rhein und Lötzen nicht mehr auf der bisherigen direkten Straße, sondern auf dem Wege über Groß-Stürlack befördert wird, die Aufnahme von Personen unterwegs an den unten näher bezeichneten Punkten auf der Tour zwischen Rhein und Lötzen gestattet sein soll:

1) in Orlen, ½ Meile von Rhein, vor dem Schulhause;
2) in Groß-Stürlack, 1¼ Meilen von Rhein, vor dem Kruge, und
3) in Klein-Stürlack, 1¾ Meilen von Rhein und 1¼ Meilen von Lötzen, vor dem Chaussee-Zollhause.

Gumbinnen, den 11ten August 1854. Königliche Ober-Post-Direktion.

Die

Digitized by Google

№ 278. Post-Veränderungen betr.

Die Personenpost zwischen Gumbinnen und Pillkallen wird vom 1sten September d. J. ab:

aus Gumbinnen täglich 7 Uhr 30 Minuten Abends, nach Ankunft der Schnellpost aus Taplacken, und

aus Pillkallen täglich 8 Uhr Vormittags nach Ankunft der Personenpost aus Schirwindt,

abgefertigt werden. Gumbinnen, den 16ten August 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 279. Post-Veränderungen betr.

Vom 1sten September d. J. ab wird neben der wöchentlich dreimaligen Kariolpost zwischen Szittkehmen und Goldapp noch eine wöchentlich dreimalige Kariolpost von Szittkehmen über Mehlkehmen nach Stallupönen eingerichtet.

Beide Kariolposten werden von dem oben erwähnten Zeitpunkte in folgender Weise abgefertigt werden:

1) Kariolpost zwischen Szittkehmen und Goldapp:

aus Szittkehmen am Montag, Mitwoch und Freitag 6 Uhr früh;

aus Goldapp an denselben Tagen 2 Uhr Nachmittags.

2) Kariolpost zwischen Szittkehmen (Mehlkehmen) und Stallupönen:

aus Szittkehmen am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 6 Uhr früh;

aus Stallupönen an denselben Tagen 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Die mit diesen Posten in Szittkehmen eingehenden Briefe und Zeitungen werden noch an demselben Abende ausgegeben werden, wenn die Post vor 8 Uhr angekommen ist.

Gumbinnen, den 17ten August 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

In der Stadt Bialla ist der bisherige Stadtkämmerer Ebel zum Beigeordneten und der bisherige Rathmann Neumann wiederum auf sechs Jahre gewählt.

Ferner sind die bisherigen Stadtverordneten Hildebrandt, Gelki und Wolff ebenfalls auf sechs Jahre zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt.

Der Barbier Carl Becker in Lötzen ist als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Der Kaufmann Gustav Herrmann Nadolny zu Tilsit ist als Agent der Land- und Strom-Versicherungs-Gesellschaft Assienda Assicuratrice zu Triest bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Robert Gusseck zu Groß-Szuskehmen, hiesigen Kreises, ist als Agent der Achner und Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 34.

Gedruckt bei Fr. Kraukneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 35. Gumbinnen, den 30sten August 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 280. Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835. P. S. 1528. Juli.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung werden die Inhaber alter Kassen-Anweisungen aus dem Jahre 1835 aufgefordert, den Präklusiv-Termin am 31sten Januar 1855 nicht etwa zu ihrem eigenen Nachtheile verstreichen zu lassen. Alle Königl. Kreis- und Forstkassen werden hierdurch angewiesen, bis zu diesem Tage die qu. alten Kassenanweisungen gegen neue Kassenanweisungen aus dem Jahre 1851, oder, sofern solche nicht vorräthig, gegen baares Geld umzutauschen. Gumbinnen, den 14ten Juli 1854.

Königl. Regierung.

Dem

Digitized by Google

№ 281. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6506. Aug. Dem Chausseegeld-Einnehmer Kümpel ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 16ten August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 282. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6507. Aug. Dem Chausseegeld-Einnehmer Kümpel in Szameiten ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 16ten August 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 283. Patenttheilung. Dem Fabrikbesitzer Herrmann Friedländer zu Berlin ist unter dem 24sten August 1854 ein Einführungs-Patent:

auf ein Verfahren, baumwollene Waaren zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichprozeß benutzter Chemikalien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestat haben Allergnädigst geruhet, dem Regierungs-Sekretair Schumacher den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Dem seitherigen Pfarrer zu Rydzewen, Gustav Eduard Salkowski, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangel. Kirche zu Engelstein, in der Diözese Angerburg, verliehen worden.

Dem Fräulein Marie Emilie Ahlsdorff, zur Zeit in Königsberg, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks ertheilt worden.

Der unverehelichten Heinriette Hoffmann in Mallwischken, Kreises Pillkallen, ist die Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht in den Elementarkenntnissen an Kinder bis zum 10ten Jahre ertheilt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Christian Friedrich Lindner ist die Försterstelle zu Kurwien, Oberförsterei gleichen Namens, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der Reserve Jäger Räther ist als Hülfs-Polizei-Sergeant für die Stadt Insterburg und der Reserve Jäger Gerber in gleicher Diensteigenschaft für die Stadt Johannisburg angenommen worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur des ersten Armee-Korps:

Der Referendarius Bierfreund ist von Münster nach Königsberg versetzt und der Registratur-Applikant Wohlfart zum Registratur-Assistenten befördert worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 35.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 35. Gumbinnen, den 30sten August **1854.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1853. A. d. J. D. 205. Juni.

Nach der Bestimmung des §. 91 des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in dem hiesigen Regierungsbezirke vom 30sten Dezember 1837 (Gesetzsammlung pro 1838, Seite 153) wird die nachstehende Uebersicht aus der von den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1853 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 13ten Juli 1854.

Königliche Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische Uebersicht

der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1853.

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. An Bestand.												
Aus dem Jahre 1852 nichts.												
II. An Defekten.												
Nichts.												
III. An Resten.												
An ordentlichen Beiträgen pro 1851 et retro .	542	6	4	5	27	6	228	20	7	307	18	3
An außerordentlichen Beiträgen pro 1848 et retro	133	3	3	1	—	—	48	20	10	83	12	5
An Fundations-Beitrag pro 1851 et retro .	38	8	6	—	10	—	23	16	1	14	12	5
An ordentlichen Beiträgen pro 1852	801	18	3	18	23	—	642	22	3	140	3	—
An Fundations-Beiträgen pro 1852	81	28	9	1	13	—	69	4	9	11	11	—
An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	17	15	—	—	—	—	12	15	—	5	—	—
An Extraordinair.	8	20	—	—	—	—	—	—	—	8	20	—
Summa der Reste . . .	1623	10	1	27	13	6	1025	9	6	570	17	1

Digitized by Google

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
IV. Laufende Verwaltung.												
A. An außerordentlichen Beiträgen pro 1852.												
In dem Kreise Angerburg	2279	29	8	—	—	—	2279	11	8	—	18	—
" Darkehmen	1961	17	6	—	—	—	1941	20	—	19	27	6
" Goldapp	2698	25	9	—	—	—	2683	14	8	15	11	1
" Gumbinnen	4498	27	4	—	15	—	4496	19	8	1	22	8
" Heydekrug	2981	13	10	—	—	—	2945	11	—	36	2	10
" Insterburg	4238	20	7	—	—	—	4143	20	4	95	—	3
" Johannisburg	3013	17	8	—	—	—	3013	17	8	—	—	—
" Lötzen	2531	23	7	—	—	—	1931	17	1	600	6	6
" Lyck	3189	12	10	—	—	—	3187	3	4	2	9	6
" Niederung	2228	5	1	—	—	—	2209	17	9	18	17	4
" Oletzko	1985	29	8	—	—	—	1967	24	7	18	5	1
" Pillkallen	4893	2	1	—	—	—	4893	2	1	—	—	—
" Ragnit	2407	—	5	—	—	—	2367	14	10	39	15	7
" Sensburg	2486	18	1	—	—	—	2462	26	5	23	21	8
" Stallupönen	3352	13	4	—	—	—	3352	13	4	—	—	—
" Tilsit	3161	13	5	6	18	10	3147	9	6	7	15	1
Summa der außerordentlichen Beiträge	47909	—	10	7	3	10	47023	3	11	878	21	1
B. An ordentlichen Beiträgen pro 1853.												
In dem Kreise Angerburg	4615	15	5	—	—	—	4614	9	5	1	6	—
" Darkehmen	3993	8	4	—	—	—	3966	15	8	26	22	8
" Goldapp	5590	9	1	—	—	—	5577	11	6	12	27	7
" Gumbinnen	8986	1	—	—	4	2	8984	28	—	—	28	10
" Heydekrug	6194	13	5	—	—	—	6194	13	5	—	—	—
" Insterburg	8580	29	8	—	—	—	8537	13	3	43	16	5
" Johannisburg	6310	2	2	—	—	—	6291	4	1	18	28	1
Latus	44270	19	1	—	4	2	44166	5	4	104	9	7

In

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	44270	19	1	—	4	2	44166	5	4	104	9	7
In dem Kreise Lötzen	5218	20	8	—	—	—	5142	26	4	75	24	4
" Lyck	6628	21	11	—	—	—	6628	21	11	—	—	—
" Niederung	4761	1	5	—	—	—	4680	5	3	80	26	2
" Oletzko	4114	21	7	—	—	—	4100	16	3	14	5	4
" Pillkallen	9912	1	—	—	—	—	9900	14	9	11	16	3
" Ragnit	6899	11	3	—	—	—	6860	28	1	38	13	2
" Sensburg	5022	20	1	—	—	—	4996	28	2	25	21	11
" Stallupönen	6720	23	3	—	—	—	6720	23	3	—	—	—
" Tilsit	6563	10	8	—	—	—	6543	20	3	19	20	5
Summa der ordentlichen Beiträge . .	100112	—	11	—	4	2	99741	9	7	370	17	2
C. An Fundations-Beiträgen pro 1853.												
In dem Kreise Angerburg	69	14	—	—	—	—	69	14	—	—	—	—
" Darkehmen	58	20	—	—	—	—	58	20	—	—	—	—
" Goldapp	140	18	—	—	—	—	140	18	—	—	—	—
" Gumbinnen	91	18	—	—	—	—	91	18	—	—	—	—
" Heydekrug	272	27	—	—	—	—	270	19	—	2	8	—
" Insterburg	134	20	—	—	—	—	133	12	—	1	8	—
" Johannisburg	178	3	—	—	—	—	176	17	—	1	16	—
" Lötzen	143	27	—	—	—	—	138	23	—	5	4	—
" Lyck	170	12	—	—	—	—	170	12	—	—	—	—
" Niederung	189	28	—	—	—	—	161	1	—	28	27	—
" Oletzko	84	5	—	—	—	—	80	20	—	3	15	—
" Pillkallen	128	7	—	—	—	—	128	4	—	—	3	—
" Ragnit	1014	5	—	—	—	—	1008	2	—	6	3	—
" Sensburg	107	11	—	—	—	—	107	11	—	—	—	—
" Stallupönen	120	19	—	—	—	—	120	19	—	—	—	—
" Tilsit	229	2	—	—	—	—	220	23	—	8	9	—
Summa der Fundations-Beiträge .	3133	26	—	—	—	—	3076	23	—	57	3	—

Digitized by Google

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
D. An Zinsen von Ostpreußischen Pfandbriefen und Aktiv-Kapitalien	2119	4	9	—	—	—	2109	4	9	10	—	—
E. An Pensions-Beiträgen von den angestellten Beamten	6	9	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—
F. An Extraordinair	—	15	7	—	—	—	—	—	7	—	15	—
Rekapitulation der laufenden Verwaltung:												
A. An außerordentlichen Beiträgen pro 1852	47909	—	10	7	3	10	47023	3	11	878	23	1
B. An ordentlichen Beiträgen pro 1853 . .	100112	—	11	—	4	2	99741	9	7	370	17	2
C. An Fundations-Beiträgen pro 1853 . .	3133	26	—	—	—	—	3076	23	—	57	3	—
D. An Zinsen	2119	4	9	—	—	—	2109	4	9	10	—	—
E. An Pensions-Beiträgen	6	9	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—
F. An Extraordinair	—	15	7	—	—	—	—	—	7	—	15	—
Summa der laufenden Verwaltung .	153280	27	1	7	8	—	151956	20	10	1316	28	3
Rekapitulation der Einnahme:												
I. An Bestand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. An Defekten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An Reste	1623	10	1	27	13	6	1025	9	6	570	17	1
IV. An laufende Verwaltung	153280	27	1	7	8	—	151956	20	10	1316	28	3
Summa der ganzen Einnahme .	154904	7	2	34	21	6	152982	—	4	1887	15	4

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
An Vorschuß	15408	2	5	—	—	—	15408	2	5	—	—	—
I. An Resten.												
A. Brandschadens-Vergütungen.												
In dem Kreise Angerburg	1560	15	—	—	—	—	767	15	—	793	—	—
Latus . . .	16968	17	5	—	—	—	16175	17	5	793	—	—

In

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Transport . . .	16968	17	5	—	—	—	16175	17	5	793	—	—
In dem Kreise Darkehmen	677	—	—	—	—	—	237	—	—	440	—	—
„ Goldapp	1636	15	—	—	—	—	1119	—	—	517	15	—
„ Gumbinnen	365	—	—	—	—	—	135	—	—	230	—	—
„ Heydekrug	12028	—	—	—	—	—	7820	15	—	4207	15	—
„ Insterburg	1665	—	—	—	—	—	520	—	—	1145	—	—
„ Johannisburg	8542	13	6	85	—	—	5410	13	6	3047	—	—
„ Lötzen	7122	15	—	—	—	—	4765	15	—	2357	—	—
„ Lyck	4724	15	—	—	—	—	2103	—	—	2621	15	—
„ Niederung	2855	15	—	—	—	—	1487	15	—	1368	—	—
„ Oletzko	1175	5	—	—	—	—	253	—	—	922	5	—
„ Pillkallen	2377	—	—	—	—	—	851	—	—	1526	—	—
„ Ragnit	2360	20	—	—	—	—	1470	7	6	890	12	6
„ Sensburg	2902	15	—	—	—	—	1426	15	—	1476	—	—
„ Stallupönen	1695	15	—	—	—	—	1025	—	—	670	15	—
„ Tilsit	2223	22	6	—	—	—	1662	15	—	561	7	6
Summa an Brandschadens-Vergütungen	53911	16	—	85	—	—	31053	21	—	22772	25	—
B. An Verwaltungskosten:												
aa. An Diäten der Kirchspiels-Kommissarien .	77	28	1	2	22	6	72	20	7	2	15	—
bb. An Remuneration der Kreisbehörden zwei Prozent der Einnahme	1982	—	—	—	—	—	1964	10	10	17	19	2
Summa . . .	2059	28	1	2	22	6	2037	1	5	20	4	2
Hiezu:												
An Brandschadens-Vergütungen	53911	16	—	85	—	—	31053	21	—	22772	25	—
Summa . . .	55971	14	1	87	22	6	33090	22	5	22792	29	2
cc. Extraordinair	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	16	10
Summa an Resten . . .	55972	—	11	87	22	6	33090	22	5	22793	16	—

II. Laufende

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll. Rtl.	Sgr.	Pf.	Abgang. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
II. Laufende Verwaltung.												
A. An Brandschadens-Vergütungen.												
In dem Kreise Angerburg	5753	20	—	—	—	—	4613	5	—	1140	15	—
" Darkehmen	910	—	—	—	—	—	525	—	—	385	—	—
" Goldapp	3512	—	—	—	—	—	2681	15	—	830	15	—
" Gumbinnen	2780	—	—	—	—	—	2780	—	—	—	—	—
" Heydekrug	12500	—	—	—	—	—	8207	15	—	4292	15	—
" Insterburg	2531	20	—	—	—	—	1833	20	—	698	—	—
" Johannisburg	9487	9	—	—	—	—	6731	24	6	2755	14	6
" Lötzen	14024	—	—	—	—	—	11179	15	—	2844	15	—
" Lyck	11083	25	—	—	—	—	8706	12	6	2377	12	6
" Niederung	1730	—	—	—	—	—	1275	—	—	455	—	—
" Oletzko	1162	28	4	—	—	—	952	28	4	210	—	—
" Pillkallen	2797	5	—	—	—	—	2043	17	6	753	17	6
" Ragnit	4415	—	—	—	—	—	3500	—	—	915	—	—
" Sensburg	5925	2	—	—	—	—	4787	16	—	1137	16	—
" Stallupönen	2692	—	—	—	—	—	2429	22	6	262	7	6
" Tilsit	6034	—	—	—	—	—	3809	15	—	2274	15	—
Summa an Brandschadens-Vergütungen	87388	19	4	—	—	—	66061	26	4	21326	23	—
B. An Verwaltungskosten.												
a. An Remuneration dem Abtheilungs-Dirigenten und dem Dezernenten des Regierungs-Kollegii	400	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—
b. Dem Regierungs-Kassen-Beamten	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—
c. An Kreis-Verwaltungskosten 2 Prozent der Einnahme	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	1900	—	—
d. Dem Sekretair-Gehalt	486	20	—	—	—	—	486	20	—	—	—	—
e. Dem Boten-Gehalt	130	—	—	—	—	—	130	—	—	—	—	—
Latus	3416	20	—	—	—	—	1516	20	—	1900	—	—

f. Bei-

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Transport . . .	3416	20	—	—	—	—	1516	20	—	1900	—	—
f. Beitrag zu den Pensionen der ausgeschiedenen Beamten	153	26	11	—	—	—	153	26	11	—	—	—
g. An Bureau- und Kanzlei-Bedürfnisse, Drucksachen, Hilfsarbeiter, Heizung ꝛc. ꝛc. . . .	606	3	1	50	16	2	555	16	11	—	—	—
h. An Diäten, Fuhrkosten der Kirchspiels-Kommissarien und Sachverständigen und für die Deputirten bei der Rechnungs-Revision . .	1417	11	1	—	—	—	1382	3	7	35	7	6
i. An Wohnungsmiethe	80	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—
k. An Prämien für Brandhilfsleistungen und zur Anschaffung von Feuerlöschgeräthen	200	—	—	164	—	—	36	—	—	—	—	—
Summa der Verwaltungskosten .	5874	1	1	214	16	2	3724	7	5	1935	7	6
Rekapitulation der laufenden Verwaltung.												
An Brandschadens-Vergütungen	87388	19	4	—	—	—	66061	26	4	21326	23	—
An Verwaltungskosten	5874	1	1	214	16	2	3724	7	5	1935	7	6
Summa der laufenden Verwaltung .	93262	20	5	214	16	2	69786	3	9	23262	—	6
III. An Extraordinair	194	10	11	—	—	—	194	10	11	—	—	—
Rekapitulation der Ausgabe.												
An Vorschuß	15408	2	5	—	—	—	15408	2	5	—	—	—
I. An Resten	55972	—	11	87	22	6	33090	22	5	22793	16	—
II. Laufende Verwaltung	93262	20	5	214	16	2	69786	3	9	23262	—	6
III. Extraordinair	194	10	11	—	—	—	194	10	11	—	—	—
Summa der ganzen Ausgabe . . .	164837	4	8	302	8	8	118479	9	6	46055	16	6

Balance.

Die Einnahme beträgt . . . . . 152982 Rtl. — Sgr. 4 ₰.
Die Ausgabe beträgt . . . . . 118479 „ 9 „ 6 „
Bleibt Bestand . . . 34502 Rtl. 20 Sgr. 10 ₰.

Ver

Vermögens-Balance.

An Ostpreußischen Pfandbriefen und Schuld-Dokumenten	60383 Mk.	— Sgr.	— Pf.
An Einnahme-Resten	1887 "	15 "	4 "
An Bestand	34502 "	20 "	10 "
Summa . . .	96773 Mk.	6 Sgr.	2 Pf.
Davon ab:			
Die Ausgabe-Reste mit	46055 "	16 "	6 "
Bleibt Aktiv-Vermögen . . .	50717 Mk.	19 Sgr.	8 Pf.

Aufstellung der Fundations-Beiträge.

			In Pfandbriefen.			Baar.		
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Am Jahre 1852 Bestand			60000	—	—	14374	17	5
Hierzu treten:								
1) Zinsen von 60000 Rthlr. à 3½ Prozent pro 1853 mit	2100 Mk.	— Sgr.						
2) An Fundations-Beiträgen für das Jahr 1853 mit .	3133 "	26 "						
Summa . . .	5233 Mk.	26 Sgr.						
Hievon gehen ab:								
1) Abzüge aus der Rechnung pro 1852 mit .	1 Sgr.							
2) Desgleichen pro 1853	26 "							
3) In Debite erhobene und zurückgezahlte . .	18 "							
=	1 "	15 "						
Bleiben . . .			—	—	—	5232	11	—
Blieben demnach am Schlusse des Jahres 1853 .			60000	—	—	19606	28	5

Summarische Uebersicht aus der von dem Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds abgelegten Jahres-Rechnung pro 1853. A. d. J. D. 280. Juni.

Auf den Grund der von uns und den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung pro 1853 wird der Zustand des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds im hiesigen Regierungs-Bezirk nach Vorschrift des §. 104 des Reglements vom 29sten April 1838, Gesetzsammlung pro 1838, Seite 332, in der folgenden Uebersicht hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 13ten Juli 1854.

Königliche Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische

Summarische Uebersicht aus der von dem Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds abgelegten Jahres-Rechnung pro 1853.

Namen der Städte.	Hauptbetrag der Versicherungs-Summe pro 1853.	Davon kommen zur Klasse							
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.
1. Angerburg . . .	314350	4030	185460	9920	56160	18690	5390	14190	20510
2. Arys	74810	2740	51760	410	6240	2830	750	3780	6300
3. Bialla	86600	4580	30800	3840	14620	3210	3600	12810	13140
4. Darkehmen . . .	206720	11820	123930	8410	34190	25200	1980	600	590
5. Goldapp	366260	9940	241460	7040	29580	27900	1970	15430	32940
6. Gumbinnen . . .	777230	30290	580100	35740	50340	54860	4350	6420	15130
7. Insterburg . . .	1054360	28450	562410	162830	154360	69720	15640	20370	40580
8. Johannisburg . .	194050	1500	74430	5310	70810	9830	9810	15280	7080
9. Lötzen	226180	12800	138070	5650	17780	13940	1860	14020	22060
10. Lyck	355470	22190	219580	19230	30230	25560	4350	6250	28080
11. Marggrabowa . .	304550	24580	156000	15910	46810	17730	1990	18910	22620
12. Nikolaiken . . .	98320	5650	44220	3870	26750	4500	2140	5690	5500
13. Pillkallen	199400	4420	118290	5580	18840	20960	1350	10170	19790
14. Ragnit	300020	5720	157820	34160	39370	15820	8750	22430	15950
15. Rhein	107890	10020	45600	4570	17360	2140	1150	16360	10690
16. Schirwindt . . .	112120	1270	59960	4120	15860	10940	2680	2120	15170
17. Sensburg . . .	138770	5600	67730	7460	42920	2470	3470	3870	5250
18. Stallupönen . . .	221150	4320	161800	4190	10120	20090	1480	5570	13580
19. Tilsit	1836340	47090	898910	214040	444080	98270	49860	24920	59190
Summa . .	6974590	237010	3918330	552280	1126400	444660	122570	219100	354150

Digitized by Google

Namen der Städte:	Hievon waren aufzubringen an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Bei-																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1. Angerburg	6	21	6	458	5	2	32	20	4	216	26	8	87	6	7	27	9	9
2. Arys	4	5	9	129	12	9	1	11	—	24	28	10	12	17	6	4	—	—
3. Bialla	7	19	—	76	10	—	12	20	8	57	16	9	14	29	5	18	26	5
4. Darkehmen	14	16	10	302	11	6	27	25	8	136	6	4	117	14	3	10	16	10
5. Goldapp	16	14	6	591	13	9	22	24	2	114	24	7	123	28	3	10	15	2
6. Gumbinnen	44	19	10	1425	27	10	115	—	—	196	27	2	251	10	5	23	6	4
7. Insterburg	46	5	10	1366	19	7	524	4	4	596	19	11	318	1	8	83	28	11
8. Johannisburg	1	20	—	184	4	11	17	21	8	278	2	4	44	28	2	52	9	7
9. Lötzen	21	10	—	344	12	9	18	25	—	70	12	10	63	12	7	8	25	7
10. Lyck	36	29	6	546	17	3	64	3	—	120	4	5	119	—	—	20	26	8
11. Marggrabowa	37	19	—	383	—	—	53	1	—	186	5	2	82	22	2	10	15	3
12. Nikolaiken	9	12	6	106	27	9	12	27	—	106	25	9	20	23	6	11	6	—
13. Pillkallen	5	16	10	287	10	6	18	18	—	73	21	9	97	24	5	7	6	—
14. Ragnit	8	28	6	387	4	—	113	6	5	145	11	8	73	10	10	46	20	—
15. Rhein	12	22	8	111	15	—	15	7	—	67	27	2	9	28	2	6	5	—
16. Schirwindt	2	3	6	149	19	6	13	22	—	63	13	3	51	1	7	14	8	10
17. Sensburg	9	10	—	162	17	11	24	21	—	170	14	5	10	27	8	15	26	6
18. Stallupönen	7	6	—	401	15	—	13	26	2	39	26	5	93	15	7	7	21	6
19. Tilsit	71	29	1	2200	13	8	709	—	6	1751	29	5	458	17	10	265	27	7
Summa	365	10	10	9615	18	10	1811	14	11	4418	14	10	2051	20	7	646	1	11

Digitized by Google

trägen zur Klasse VII.			VIII.			Summa des Soll-Aufkommens.			Hievon sind aufgekommen.			Mithin in Rest verblieben.			Bemerkungen.
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
63	1	2	121	9	10	1013	11	—	1013	11	—	—	—	—	
22	20	5	41	20	—	240	26	3	240	26	3	—	—	—	
68	27	1	87	8	—	344	7	4	344	7	4	—	—	—	
2	26	8	2	28	8	614	26	9	606	—	7	8	26	2	
71	20	6	204	25	8	1156	16	7	1156	16	7	—	—	—	
26	24	—	89	29	4	2173	24	11	2173	24	11	—	—	—	
86	18	10	233	18	—	3255	27	1	3255	27	1	—	—	—	
84	18	8	46	18	8	710	4	—	653	15	5	56	18	7	
68	18	8	138	12	2	734	9	7	734	9	7	—	—	—	
28	27	1	166	16	8	1103	4	7	1075	23	4	27	11	3	
103	26	6	144	5	4	1001	4	5	996	27	11	4	6	6	
32	8	8	34	26	8	335	7	10	335	7	10	—	—	—	
44	23	5	111	24	—	646	24	11	646	24	11	—	—	—	
118	21	2	83	29	—	977	11	7	977	11	7	—	—	—	
91	—	1	61	13	4	375	28	5	352	9	2	23	19	3	
11	24	6	95	27	8	402	—	10	402	—	10	—	—	—	
21	7	2	35	—	—	450	4	8	450	4	8	—	—	—	
23	27	—	82	6	4	669	24	—	669	24	—	—	—	—	
119	11	8	392	18	8	5969	28	5	5969	28	5	—	—	—	
1091	23	3	2175	8	—	22175	23	2	22055	1	5	120	21	9	

Digitized by Google

Uebersicht sämmtlicher Einnahmen

1. An Bestand aus dem Jahre 1852 exkl. 10000 Rthlr. in Pfandbriefen . . . . . .
2. An Defekten gemäß vorhergehender Rechnung . . . . . .
3. An Resten: an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1852 et retro . . . . . .
   an außerordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1849 . . . . . .
4. An ordentlichen Sozietäts-Beiträgen pro 1853 . . . . . .
5. An Pensions-Beiträgen . . . . . .
6. An Extraordinair . . . . . .
7. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien . . . . . .

Aus

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl.	Sgr.	₰	II. Rtl.	Sgr.	₰	III. Rtl.	Sgr.	₰
1. Arys . . .	Kaufm. Gottl. Piontkowski	1 zerstörter Speicher . .	—	—	—	396	—	—	—	—	—
		1 beschädigter Stall . .	—	—	—	29	8	—	—	—	—
		1 zerstörter Zaun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mälzenbräuer Franz Käuffer	1 beschädigter Stall . .	—	—	—	6	18	6	—	—	—
		1 beschädigter Zaun . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Bialla . . .	Wittwe Amalie Kossakowski	1 beschädigter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1 beschädigter Zaun . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bäckermeister Julius Willki	1 Stall nebst Scheune . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1 Stall	—	—	—	105	—	—	—	—	—
		1 beschädigter Zaun . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Grundbes. Herrm. Bongarts	1 beschädigter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1 beschädigter Zaun . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mälzenbräuer Sam. Leopold	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus	—	—	—	536	26	6	—	—	—

Digitized by Google

pro 1853.

	Soll-Einnahme.			Hievon sind aufgekommen.			Mithin in Rest verblieben.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
. . . . .	18263	11	11	18263	11	11	—	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	300	24	1	272	9	10	28	14	3
. . . . .	—	13	3	—	13	3	—	—	—
. . . . .	22175	23	2	22055	1	5	120	21	9
. . . . .	4	6	—	4	6	—	—	—	—
. . . . .	565	25	5	191	8	7	374	16	10
. . . . .	350	—	—	350	—	—	—	—	—
Summa	41660	13	10	41136	21	—	523	22	10

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	396	—	—	396	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	8	—	29	8	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	23	—	30	23	—	30	23	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	18	6	6	18	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	29	3	23	29	3	23	29	3	—	—	—
29	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	10	—	29	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	13	6	7	13	6	7	13	6	—	—	—
165	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	10	—	165	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	—	—	105	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	6	10	1	6	10	1	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	20	3	15	20	3	15	20	3	—	—	—
194	20	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	89	27	6	823	14	—	823	14	—	—	—	—

Noch 2. Bialla

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl.	Sgr.	₰	II. Rthl.	Sgr.	₰	III. Rthl.	Sgr.	₰
		Transport . . .	—	—	—	536	26	6	—	—	—
Noch											
2. Bialla . . .	Grundbesitzer Lendßian . .	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Töpfer Samuel Pokropowitz	zerstörte Scheune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise zerstörter Stall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Töpfer Karl Schwittay .	theilweise Stall nebst Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schneider David Ley . .	theilweise Stall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Grundbesitzer Lychowski .	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Goldapp . .	Schuhmacher Hubert . .	theilweise zerstörte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Gumbinnen .	Frau Oberamtmann Bruno	theilweise beschädigtes									
		Wohnhaus	—	—	—	25	—	—	—	—	—
	Mälzenbr. Ferd. Lambrücker	desgleichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		ganz zerstörtes Brandhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		ganz zerstörter Stall .	145	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilweise zerstörter Stall	—	—	—	150	—	—	—	—	—
		theilweise zerstörter Stall	—	—	—	2	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerber Toussaint . . .	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Thorwegbeschädigung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Thorwegsmauer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Insterburg .	Kaufmann Trapp . . .	theilweise beschädigtes									
		Wohnhaus	—	—	—	13	—	—	—	—	—
6. Lötzen . . .	Schmidt Eduard Brzezinski	desgleichen	—	—	—	13	—	—	—	—	—
		desgleichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		theilw. beschädigter Stall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus	145	—	—	739	26	6	—	—	—

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rt.	Sgr.	Pf.	V. Rt.	Sgr.	Pf.	VI. Rt.	Sgr.	Pf.	VII. Rt.	Sgr.	Pf.	VIII. Rt.	Sgr.	Pf.	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rt.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rt.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Rest. Rt.	Sgr.	Pf.
194	20	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	89	27	6	823	14	—	823	14	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	—	—	—	—	—	59	—	—	19	20	—	39	10	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	4	—	—	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	16	—	9	16	—	4	23	—	4	23	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	20	—	—	—	—	—	—	—	9	20	—	3	6	8	6	13	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	20	—	—	—	—	—	—	—	8	20	—	2	20	—	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	2	—	—	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	6	2	7	6	1	3	9	1	3	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	1	25	—	1	25	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—
—	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—
—	—	—	440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	440	—	—	440	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	—	—	145	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	—	3	15	—	3	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—
—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	26	—	—	—	—	—
147	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147	—	—	147	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7	6	5	7	6	5	7	6	—	—	—
349	20	—	1666	—	—	—	—	—	20	10	—	60	25	—	117	28	6	3099	20	—	3035	29	11	63	20	1

Noch 6. Lötzen

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰
		Transport . . .	145 — —	739 26 6	— — —
Noch 6. Lötzen . . .	Seilermeister Ernst Minde	theilweise beschädigtes Wohnhaus	— — —	31 — —	— — —
		theilw. beschädigter Stall	— — —	100 — —	— — —
		theilw. beschädigter Stall	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Schuhmacher Dzygalowski	theilweise zerstörtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Landrath Bielitz	Geschäftshaus, theilweise zerstört	— — —	— — —	— — —
		zerstörte Pumpe . . .	— — —	— — —	— — —
	Superintendent Schellong .	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
		beschädigtes Gemüsefeld	— — —	— — —	— — —
	Oberstlieut. a. D. Gregorovius	beschädigte Scheune . . .	— — —	— — —	— — —
	Gemeinde-Kirchenrath . .	Pfarrerwittwenhaus-Stall theilweise	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
7. Lyck . . .	Fleischer Gottlieb Rosteck .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	— — —	37 10 —	— — —
	Kirchen-Kollegium . . .	ganz zerstörter Stall . .	— — —	— — —	— — —
		ganz zerstörter Stall . .	— — —	— — —	— — —
		ganz beschädigte Scheune	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . .	— — —	— — —	— — —
	Ludwig Bars	theilweise zerstörte Scheune	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
		Latus	145 — —	908 6 6	— — —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
349	20	—	1666	—	—	—	—	—	20	10	—	60	25	—	117	28	6	3099	20	—	3035	29	11	63	20	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	31	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	44	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	10	—	1	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	10	—	2	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—	27	15	—	27	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	10	—	37	10	—	—	—	—
247	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	247	27	6	—	—	—	247	27	6
197	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197	27	6	—	—	—	197	27	6
396	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	396	16	—	—	—	—	396	16	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	24	4	30	24	4	—	—	—	30	24	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	—	5	10	—	—	—	—	5	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	2	—	7	—	—	—	2	—	7
1304	1	—	1676	—	—	—	—	—	20	10	—	76	5	—	172	28	5	4302	20	11	3325	29	11	976	21	—

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rub.	Kop.	Pf.	II. Rub.	Kop.	Pf.	III. Rub.	Kop.	Pf.
		Transport	145	—	—	908	6	6	—	—	—
Noch 7. Lyck . . .	Direktor Fabian	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberlehrer Chrekezinski . .	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Grundbesitzer Buchholz . .	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Grundbesitzer Alexy . . .	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Marggrabowa	Bürger Karl Seäin . .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	200	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bürger Franz Dahlheimer	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	325	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bürger Ludwig Faltin . .	theilweise beschädigtes Wohnhaus	—	—	—	66	20	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann Julius Spieß .	theilw. beschädigtes Insthaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Nikolaiken .	Grundbes. Chr. Taraschewski	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fleischer Popeck und Meyer	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fleischer Popeck	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fleischer Tachilczick . . .	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schneider Fritz Katzor . .	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fleischer Fritz Schwidder .	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		ganz zerstörter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Töpfer Kappioch	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus	145	—	—	1699	26	6	—	—	—

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse													Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.													
Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.	Rbl.	Sgr.	Pf.
1304	1	—	1676	—	—	—	—	—	20	10	—	76	5	—	172	28	5	4302	20	11	3325	29	11	976	21	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7	4	5	7	4	—	—	—	5	7	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	8	3	3	8	—	—	—	3	3	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	10	—	23	10	—	—	—	—	23	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	11	4	6	11	4	—	—	—	6	11	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	525	—	—	525	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	5	—	—	17	6	—	17	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	20	—	66	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	20	—	—	—	—	—	—	—	93	20	—	32	26	8	65	23	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	100	—	—	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	22	3	18	22	3	9	11	2	9	11	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	—	9	2	—	4	16	—	4	16	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	66	20	—	33	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	6	5	—	6	2	15	3	2	15	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	20	—	—	40	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8	3	4	8	3	2	4	2	2	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	33	10	—	16	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	20	—	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	26	10	18	26	10	9	13	5	9	13	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	80	—	—	—	—	—
1304	1	—	1676	—	—	—	—	—	649	—	—	76	5	—	248	9	5	5798	11	11	4561	24	1	1236	17	10

Noch 9. Nikolaiken

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl.	Sgr.	Pf.	II. Rtl.	Sgr.	Pf.	III. Rtl.	Sgr.	Pf.
		Transport . . .	145	—	—	1699	26	6	—	—	—
Noch 9. Nikolaiken .	Töpfer Kappioch	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bürger Urban	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Maurer Böhnke und Wittwe Kapteina	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Jakob Grodotzki	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Töpfer Strumka und Schuhmacher Czeningo . . .	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fischer Kapteina	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wittwe Bilski	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		ganz zerstörter Stall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Paul Dmoch und Daniel Scharna	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Paul Dmoch	ganz zerstörtes Stallgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Daniel Scharna	ganz zerstörter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Maurer Johann Walloch und Michael Poppeck .	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Walloch	ganz zerstörter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		ganz zerstörter Stall . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fischer Karl Komorowski	ganz zerstörtes Wohnhaus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus	145	—	—	1699	26	6	—	—	—

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse													Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.												
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1304	1	—	1676	—	—	—	—	—	649	—	—	76	5	—	248	9	5	5798	11	11	4561	24	1	1236	17	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	29	6	6	29	6	3	14	9	3	14	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	1	23	7	—	26	9	—	26	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	26	20	—	53	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	9	2	4	9	1	2	4	1	2	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	26	20	—	53	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	19	6	5	19	6	2	24	9	2	24	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	33	10	—	16	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	6	20	—	3	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	1	23	7	—	26	9	—	26	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	80	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	6	20	—	3	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	1	23	7	—	26	9	—	26	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	6	20	—	3	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	23	3	6	23	3	3	11	7	3	11	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	53	10	—	26	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	6	20	—	3	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	13	10	—	6	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	24	6	10	24	6	5	12	3	5	12	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	46	20	—	23	10	—
1304	1	—	1676	—	—	—	—	—	1309	—	—	76	5	—	286	1	8	6496	4	2	5947	10	—	1448	24	2

Noch 9. Nikolaiken

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰
Noch		Transport . . .	145 — —	1699 26 6	— — —
9. Nikolaiken .	Fischer Karl Komorowski	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Maurer Friedrich Böhnke	theilweise zerstörte Scheune	— — —	— — —	— — —
	Gottlieb Hoffmann . . .	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Michael Kapioch	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Wittwe Bury	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Johann Meyer	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Fischer Karl Poppeck . .	ganz zerstörter Stall . .	— — —	— — —	— — —
10. Ragnit . .	Kupferarbeiter Frd. Schettler	gänzlich zerstörte Scheune	— — —	— — —	— — —
	Schuhmacher Mich. Gronau	gänzlich zerstörtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Züchner Otto Horl . . .	zerstörtes Wohnhaus . .	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Zimmergesell Löffner . .	gänzlich zerstörtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Züchner Karl Kropat . .	theilweise zerstörtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
	Gastwirth Reincke . . .	Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
11. Rhein . . .	Gastwirth Ferd. Rossius .	gänzlich eingeäscherte Chaluppe	— — —	— — —	— — —
	Grundbesitzer Lange . . .	theilweise zerstörter Stall	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . . .	— — —	— — —	— — —
	Sattler Luttermann . . .	theilw. beschädigte Scheune	— — —	— — —	— — —
12. Tilsit . . .	Kaufmann Albrecht . . .	theilw. beschäd. Windmühle	— — —	— — —	— — —
	Buchdrucker Reyländer . .	theilw. beschäd. Hofgebäude	— — —	— — —	5 — —
	Summa der Brandschaden- und Zäune-Vergütungen . . .		145 — —	1699 26 6	5 — —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse													Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.													
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1304	1	—	1676	—	—	—	—	—	1309	—	—	76	5	—	286	1	8	6496	4	2	5047	10	—	1448	24	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	3	4	1	3	2	—	7	2	—	8
25	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	27	2	12	28	7	12	28	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	29	—	5	29	—	2	29	6	2	29	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	3	3	8	3	1	19	1	1	19	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	28	—	2	28	—	1	14	—	1	14	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	1	23	7	—	26	9	—	26	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	6	20	—	13	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	799	15	—	—	—	—	799	15	—	799	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	400	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	6	3	7	6	3	7	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	320	—	—	—	—	—	—	—	—	320	—	—	320	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	1	18	—	1	18	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	15	—	10	15	—	10	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	16	20	—	33	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	8	—	—	—	—	—	—	—	29	8	—	14	19	—	14	19	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	21	10	25	21	10	12	25	11	12	25	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	221	—	—	—	—	—	—	—	—	221	—	—	110	15	—	110	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	450	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	2	15	—	2	15	—
1329	28	2	1676	—	—	—	—	—	3104	8	—	875	20	—	346	19	1	9182	11	9	7524	13	11	1657	27	10

1. Die

Digitized by Google

	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport	9182	11	9	7524	13	11	1657	27	10
1. Die Verwaltungskosten, einschließlich derjenigen Beträge, welche den resp. Stadtkommunen als Beihilfe zur Instandsetzung der bei den Bränden entstandenen Schäden an den öffentlichen Feuerlösch-Geräthen gewährt sind, dergleichen Prämien ꝛc.	1022	25	3	1021	25	3	1	—	—
2. Extraordinair für Mandatarien-Gebühren	11	9	2	11	9	2	—	—	—
Summa der kurrenten Ausgabe . . .	10216	16	2	8557	18	4	1658	27	10
Hiezu:									
a) Die Ausgabe-Reste aus frühern Jahren an Brandschadens-Vergütungen:									
1) Angerburg	125	—	—	108	10	—	16	20	—
2) Goldapp	—	22	6	—	—	—	—	22	6
3) Insterburg	1560	—	—	1560	—	—	—	—	—
4) Johannisburg	1174	21	5	1091	11	5	83	10	—
5) Lyck	627	6	8	—	—	—	627	6	8
6) Marggrabowa	858	5	4	61	22	6	796	12	10
7) Nikolaiken	205	29	2	205	29	2	—	—	—
8) Raanit	479	—	—	479	—	—	—	—	—
9) Rhein	2440	11	11	499	27	9	1940	14	2
10) Sensburg	324	28	4	324	28	4	—	—	—
11) Tilsit	2417	22	—	2369	20	—	48	2	—
b) Verwaltungskosten ꝛc.	15	—	—	4	—	—	11	—	—
Summa aller Ausgaben . . .	20445	13	6	15262	17	6	5182	26	—

Balance.

Die Ist-Einnahme beträgt	41136	Rtl.	21	Sgr.	—	Pf.
Die Ist-Ausgabe beträgt	15262	"	17	"	6	"
Bleibt baarer Bestand	25874	Rtl.	3	Sgr.	6	Pf.
Dazu Einnahme-Reste	523	"	22	"	10	"
Summa	26397	Rtl.	26	Sgr.	4	Pf.
Die Ausgabe-Reste betragen	5182	"	26	"	—	"
Mithin ein Aktiv-Vermögen von . . .	21215	Rtl.	—	Sgr.	4	Pf.
Baar und in Pfandbriefen	10000	"	—	"	—	"
Zusammen also	31215	Rtl	—	Sgr.	4	Pf.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 36. Gumbinnen, den 6ten September 1854.

№ 284. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 33ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 22sten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 4060 das Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes, vom 26sten Juli 1854, und unter

№ 4061 das Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes, vom 26sten Juli 1854.

Das 34ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 4062 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee; unter

№ 4063 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltnug der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf, unter

№ 4064 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Aktien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten; unter

№ 4065 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 26sten Juli 1854; unter

№ 4066 das Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung, vom 4ten August 1854; unter

№ 4067 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze, 2) von Strasburg nach Kowalewo und 3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub; unter

№ 4068

№ 4068 die Bekanntmachung über die unterm 17ten Juli 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Mislowitzer Chaussee vom 12ten Dezember 1853, vom 9ten August 1854; und unter

№ 4069 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westfälischer Bergwerks-Verein“ gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Iserlohn, vom 17ten August 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1853.

№ 285. Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1853. A. d. J. 4581. August.

Das zinstragende Kapital hat am Schlusse des Jahres 1853 betragen . . . . . 21696 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

und zwar: an Hypotheken-Kapitalien 14971 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.
an Staatsschuldscheinen . 4700 " — " — "
an Ostpreuß. Pfandbriefen 2025 " — " — "

Wie oben . . . 21696 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Einnahme:

1) Zinsen von Kapitalien	744 Rthlr.	13 Sgr.	11 Pf.
2) Beiträge der Schullehrer	878 "	20 "	— "
3) Beiträge der Schulkassen	194 "	10 "	— "
4) Ertrag der Kirchen-Kollekten	60 "	23 "	11 "
5) Schenkungen und andere außerordentliche Zahlungen . .	11 "	— "	— "
6) Zur Kapitalisirung und Extraordinair	3926 "	6 "	7 "
7) An Bestand ex anno 1852	663 "	14 "	4 "
8) An Resten	223 "	28 "	11 "
Summa der Einnahme . . .	6702 Rthlr.	27 Sgr.	8 Pf.

Ausgabe:

1) An Unterstützungen . . .	1506 Rthlr.	24 Sgr.	— Pf.	
2) Zur Kapitalisirung und Extraordinair	4964 "	9 "	7 "	
3) An Resten	39 "	— "	— "	
Summa der Ausgabe . . .			6510 "	3 " 7 "
Bleibt Bestand . . .			192 Rthlr.	24 Sgr. 1 Pf.

Gumbinnen, den 26sten August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Es

№ 286. Vorsichts-Maßregeln wegen des Milzbrandes betreffend. A. d. Z. 830. August.

Es kommt in diesem Sommer wieder häufiger als seit einigen Jahren der Milzbrand unter dem Rindvieh zum Vorschein, und sind auch bereits einigemal durch unvorsichtiges Schlachten schon erkrankter Thiere, Uebertragungen der Krankheit auf Menschen vorgekommen. Wir finden uns daher veranlaßt, unsre Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten August 1845, die Vorkehrungen wider den Milzbrand betreffend, dem Publiko in Erinnerung zu bringen, indem wir zugleich zur Warnung darauf hinweisen, daß erst kürzlich das Königl. Ober-Tribunal drei Personen aus dem hiesigen Bezirke wegen fahrlässiger Uebertretung der in Betreff des Milzbrandes erlassenen Polizei-Vorschriften und wegen der dadurch herbeigeführten Ansteckung von Menschen — in Anwendung des §. 306 des Strafgesetzbuches — zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt hat. Gumbinnen, den 29sten August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 287. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29sten August 1854 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 288. Patentaufhebung.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 25sten November 1853 ertheilte Patent:

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion,

ist aufgehoben.

№ 289. Patentaufhebung.

Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze, bei Gleiwitz, unter dem 26sten Juli 1852 ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter,

ist aufgehoben.

№ 290. Patentaufhebung.

Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth unterm 19ten März 1853 ertheilte Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen.

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Kupferschmiedemeister Heinrich Kleeberg, der Bäckermeister Friedrich Faltin und der bisherige Stadtverordnete Wilhelm Siemon sind in Marggrabowa auf 6 Jahre zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt worden. Dem

Digitized by Google

Dem Fräulein Antonie Schrempf, zur Zeit in Berghoff, Kreises Lötzen, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks ertheilt worden.

Dem Fräulein Johanne Agnes Tackmann in Königsberg ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks ertheilt worden.

Der Reserve-Jäger Litzki ist als Hilfspolizei-Sergeant für die Stadt Gumbinnen angenommen worden.

Der Barbier Ludwig Meyer in Tilsit ist als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat August 1854

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Referendarius Albert Kröncke gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind als Boten und Exekutoren angestellt:

die Militair-Versorgungs-Berechtigten Gemeiner Johann Giese und Gefreiter Christian Warnat in Heydekrug, Unteroffizier Carl Schudeleit, Sergeant Leopold Röstel und Gefreiter Friedrich Berdrow in Insterburg, Unteroffizier August Leber in Johannisburg, und Trompeter Friedrich Becher, Gefreiter Friedrich Schmauck und Kürassier Christoph Schröder in Tilsit.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro August 1854.

Der invalide Unteroffizier Gerlach ist als Personenpost-Kondukteur des Johannisburg-Rastenburger Courses bei der Post-Expedition in Johannisburg auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 36.

Gedruckt bei Fr. Kremendahl.

Digitized by Google

GUMBINNEN 12'9 * 4-5

Amtsblatt

№ 37. Gumbinnen, den 13ten September 1854.

№ 291. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 5ten September d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4070 das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern, vom 3ten April 1854; unter

Nr. 4071. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Kölner Eisenbahngesellschaft, vom 4ten August 1854; unter

Nr. 4072 das Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Kölner Eisenbahngesellschaft, vom 4ten August 1854; unter

Nr. 4073 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, vom 12ten Auguſt 1854; und unter

Nr. 4074 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeine Uerzig, im Kreise Wittlich, des Regierungsbezirks Trier, vom 12ten August 1854.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 6ten September d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4075 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Nienborger-Straße, im Fürstenthum Münster, über Heek und Doodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen; unter

Nr. 4076 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn, vom 26sten Juli 1854; und unter

Nr. 4077 das Statut für die Miliorations-Sozietät des Neidenthales, bei Soldau, Kreises Niederung, vom 12ten August 1854.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 292. Das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein

Digitized by Google

kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 28sten August 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 293. Die Abhaltung einer Kirchenkollekte betr.

Mittels Reskripts vom 18ten d. M. hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, abermals die Abhaltung einer Kirchenkollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 30sten August 1854. Königliches Konsistorium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 294. Die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Johannisburg betr. A. d. J. 877. August.

Nachdem in der Stadt Johannisburg die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 beendigt ist, sind damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden für die gedachte Stadt außer Kraft getreten. Dies wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 85 des vorerwähnten Gesetzes vom 30sten Mai 1853 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 29sten August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 295. Aufhebung der Grenzsperre für die Einbringung von Vieh betr. A. d. J. 702. Sept.

Da nach übereinstimmenden Nachrichten die Rinderpest im benachbarten Polen und Rußland schon seit einiger Zeit gänzlich erloschen ist, so werden die unterm 10ten Dezember v. J. angeordneten Grenzsperrmaaßregeln hiemit aufgegeben und wird die Einbringung von Vieh und Viehzuchtsprodukten aus dem benachbarten Auslande nach Maßgabe des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 wieder bis auf Weiteres freigegeben. Gumbinnen, den 5ten September 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 296. Gemeinheits-Auseinandersetzungen betr. A. d. J. 1207. Sept.

In folgenden Ortschaften:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Insterburg: Sterkeningken, Abgaben-Regulirung rücksichtlich des zum Dorfe gehörigen sogenannten Wäldchens;

b) Kreises Oletzko: 1) Olschöwen, Domainenzins-Ablösung, 2) Przytullen und 3) Setzken, Gemeinheits-Theilung, 4) Lakellen und 5) Wielitzken B. I und II., Feld- und Wald-Separation; a) Krei-

Digitized by Google

II. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Johannisburg: 1) Jebrammen, 2) Dworacken, 3) Cziernien, 4) Klein-Brzosken und 5) Monethen, Gemeinheits-Theilung, 6) Groß-Paasken, Wiesen-Separation, 7) Sabielnen und 8) Drygallen, Wald- und Weide-Separation, 9) Gut Ublick und Sucha-Mühle, Auseinandersetzung;

b) Kreises Lyck: 1) Marggrabowa, Wald-Separation, 2) Niedzwetzken, 3) Rumeyken, 4) adl. Kobilinnen und 5) Schneplen, Gemeinheits-Theilung, 6) Niedzwetzken, Separation des zum Dorfe gehörigen separat belegenen Weideterrains, genannt: „Nowiny;"

III. der Kreis-Vermittelungs-Behörde zu Goldapp:

Plautzkehmen, Gemeinheits-Theilung,

hat die Gemeinheits-Auseinandersetzung, resp. Domainenzins-Ablösung, stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 1sten November 1854 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 1sten September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 297. Patenterthei-lung.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7ten September 1854 ein Patent:

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 298. Die Termine zur Immatrikulation bei der Universität zu Königsberg für das Winter-Semester pro 1854/55.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Wintersemester 1854/55 sind folgende Termine bestimmt:

den 13ten, 17ten und 21sten Oktober d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei

Digitized by Google

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Königsberg, den 31sten August 1854. Königl. akademischer Senat.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Vermessungs-Revisor Münchmeyer zu Gumbinnen den Titel Rechnungsrath Allerhöchst beizulegen geruhet.

Der Hauptamts-Rendant Frost wird zum 1sten Oktober d. J. von Schmaleningken nach Tilsit und dagegen der bisherige Hauptamts-Kontroleur v. Rogenbucke von Memel als Hauptamts-Rendant nach Schmaleningken versetzt.

Der Kaufmann Abraham Ruhemann in Johannisburg ist daselbst auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt und bestätigt worden.

Der Apotheker Ebel zu Nikolaiken, Kreises Sensburg, ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, der Erfurter Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Dem Fräulein Lina Schäfer in Rhein ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Privatschule für Kinder von 5 bis 8 Jahren in Rhein zu errichten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 37.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
19 9 * 4-5

Amtsblatt

№ 38. Gumbinnen, den 20sten September 1854.

№ 299. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

№ 4078 das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke im Regierungsbezirk Minden, vom 12ten August 1854; und unter

№ 4079 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 300. Verbot der Zeitung „Lloyd" betreffend.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königl. Landgerichts zu Köln vom 8ten August d. J., wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24 (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" vom 28sten Juli d. J. bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des §. 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genanten Zeitung bei Vermeidung der im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 4ten September 1854.

Der Minister des Innern, (gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 301. Die Bildung eines Provinzial-Straßenbau-Fonds betr.

Auf Ihre Berichte vom 11ten Januar und vom 13ten Juni d. J. will Ich den von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen gefaßten Beschluß, wonach die Provinz zunächst auf die Dauer von 15 Jahren zur Aufbringung einer Summe von mindestens jährlich 100,000 Rthlr. Behufs der Bildung eines Provinzial-Straßen-Bau-Fonds verpflichtet sein soll, so wie die in dem, der Petition vom 13ten Oktober 1853 beigefügten Regulativ-Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über die Repartition und Aufbringung dieser Summe und über die Verwaltung und Verwendung des gedachten Provinzial-Fonds hiedurch bestätigen. Ich bin auch damit einverstanden, daß nicht nur der Bau von Staats-Chausseen in der Provinz Preußen auch in Zukunft nach Maßgabe der zu Chaussee-Neubauten disponiblen

Digitized by Google

Fonds fortgesetzt, sondern auch, die dem Provinzinzal-Fonds zugedachte Bestimmung Chausseebau-Unternehmungen von Kreisen, Korporationen ꝛc. durch Prämienzahlungen zu erleichtern, auch vom Staate dadurch gefördert werde, daß die in Meiner Ordre vom 16ten Mai 1853 als Zuschuß zum Bau von Provinzial-Chausseen in Aussicht gestellten Beträge zu Staats-Prämien für die beabsichtigten Unternehmungen verwendet werden. Ich behalte Mir jedoch vor, in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Nützlichkeit des Unternehmens und nach dem Kostenbedarf auch fernerhin zu bestimmen, welcher Zuschuß zu solchen Chausseebauten neben der Provinzial-Prämie aus den dazu verfügbaren Staatsfonds zu gewähren ist. Diese Zuschüsse sollen alsdann nach den näheren Anweisungen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wie bisher unmittelbar aus der Staatskasse an die Bauunternehmer als Staatsbau-Prämien gezahlt werden und es ist danach keine Veranlassung, dieselben dem Provinzial-Baufonds zu überweisen. Mit den hiernach erforderlichen Modifikationen überlasse Ich Ihnen das Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chaussee-Baufonds in der Provinz Preußen zu bestätigen. Stettin, den 23sten Juni 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Finanzminister.

Auf Grund der Beschlüsse des Provinzial-Landtags der Provinz Preußen vom 8ten Oktober 1853 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23sten Juni 1854 wird das Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chaussee-Baufonds in der Provinz Preußen in Folgendem hierdurch festgestellt.

§. 1. Es soll zunächst auf die Dauer von 15, mit dem 1sten Januar 1854 beginnenden Jahren ein Provinzial-Präminien-Fonds zur Förderung eines allgemeinen Chaussee-Netzes über die ganze Provinz gebildet werden, und sollen diese Prämien nur bei Uebernahme der Unterhaltungskosten, Seitens der Bau-Unternehmer gewährt werden.

§. 2. Dieser Prämien-Fonds wird gebildet aus einem jährlich von der Provinz aufzubringenden Beitrage von mindestens 100,000 Rthlr. Zur Vermeidung einer jährlich veränderlichen Repartition soll dieser Betrag durch Erhebung einer einmonatlichen Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht und durch verhältmäßige Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte vermehrt werden.

§. 3. Die Klassen- und Einkommensteuer der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, getheilt durch deren Einwohnerzahl, ergiebt in jedem Regierungsbezirke den Betrag

pro Kopf

Digitized by Google

pro Kopf, welcher nach der Bevölkerung von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten dieses Bezirks als Provinzial-Beitrag zu erheben und mit der Quote des übrigen Theils des Regierungsbezirks zu verwenden ist.

§. 4. Diese Beiträge werden im Januar jeden Jahres von den Kommunal- und Kreissteuerkassen unentgeltlich eingezogen und an die Regierungs-Hauptkassen, bei welchen der Provinzial-Prämien-Fonds verwaltet wird, abgeführt.

§. 5. Zur Verfügung über den zur Prämiirung von Chausseen in der Provinz Preußen bestimmten Fonds wird eine Kommission von 12 Mitgliedern von dem Landtage auf die Zeit bis zum nächsten Zusammentritt desselben gewählt. Daß dieselben Landtagsmitglieder sind, ist nicht nothwendig. Jedoch müssen aus jedem Regierungsbezirke drei derselben gewählt werden, welche den drei Ständen angehören. Für jedes Mitglied wird ein demselben Stande angehöriger Stellvertreter gewählt.

Die drei Mitglieder eines jeden Regierungsbezirks, oder wenn es nöthig ist, deren Stellvertreter bilden für diesen die vorarbeitende Provinzial-Bau-Kommission.

Alle Anträge auf Provinzial-Prämien sind zunächst an sie zu richten, von ihr zu prüfen, und in vereinigter Kommission zum Vortrage zu bringen und zur Beschlußnahme vorzulegen. Den Vorsitz in vereinigter Kommission führt der Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter als permanentes Mitglied.

§. 6. Die Kommission wird autorisirt und verpflichtet:

1) Im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten zu bestimmen, welche Straßen prämiirt werden sollen.
2) Im Falle die Kommission sich wegen der in jedem Jahre zu prämiirenden Straßen mit dem Ober-Präsidenten nicht sollte vereinigen können, so entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
3) Die Kommission hat die Reihenfolge der zu gewährenden Prämien aus den disponiblen Mitteln nach der Wichtigkeit für den Verkehr festzustellen und jedenfalls dafür zu sorgen, daß in jedem Regierungsbezirk der nach dem Verhältniß des geleisteten Beitrages treffende Betrag verwendet wird.
4) Die Höhe der Prämien kann, wenn die Konkurrenz dies gestattet, über 5000 Rthlr. hinausgehen und bis zum dritten Theile der Baukosten gewährt werden.
5) Weil der Staat die Unterhaltungskosten von Prämien-Straßen nicht übernimmt, so darf die Kommission nur gegen Uebernahme der Unterhaltungskosten Seitens der Unternehmer Prämien gewähren.
6) Die Kommissions-Mitglieder oder Stellvertreter erhalten bei Reisen 2 Rthlr. Tagegelder

Digitized by Google

gelder und 15 Sgr. Meilengelder. Dem Vorsitzenden werden außerdem die Auslagen für Besorgung der Korrespondenz auf dessen Liquidation erstattet.

7) Die Mittel hiezu gewähren die Ueberschüsse der einmonatlichen Steuer über das arbitrirte Soll-Einkommen von 100,000 Rthlr. Das sehr erhebliche Residuum muß dem Hauptzwecke des Provinzial-Prämienfonds gemäß verwendet werden, und gewährt die Mittel, um bereits fertige, oder in Stocken gerathene Chausseen den Umständen nach zu unterstützen und dem Verkehr zu erhalten. Jedoch ist bei solchen Verfügungen die Genehmigung des Landtages einzuholen.

8) Die Unterhaltungskosten, so wie ferner die Kosten der Veranschlagung und Leitung der Bauausführungen tragen die Unternehmer. Soweit nicht mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde die im Staatsdienste angestellten Baubeamten damit beauftragt werden können, denen eine Entschädigung für vermehrten Dienstaufwand festzusetzen bleibt, müssen besondere Bautechniker angenommen werden.

9) Die Kommission hat die Verpflichtung, dem jedesmaligen Landtage Rechenschaft über ihre Verwaltung zu legen. Sie führt zu ihren amtlichen Handlungen ein Amtssiegel mit der Inschrift: Chaussee-Bau-Kommission der Provinz Preußen.

Berlin, den 1sten Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern. In Vertretung:	Der Finanz-Minister. In Vertretung:
In Vertr.: v. Pommer-Esche.	v. Manteuffel.	v. Könen.

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854 nebst dem Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chausseebaufonds in der Provinz Preußen vom 1sten Juli 1854 bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem letzten Provinzial-Landtage gewählte Provinzial-Chausseebau-Kommission, unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls, Obermarschalls im Königreich Preußen, Grafen zu Dohna-Lauck, auf den Grund des gedachten Regulativs in Wirksamkeit getreten, und an die Königl. Regierungen das Erforderliche verfügt ist, damit die Beiträge für das Jahr 1854 zur Ausschreibung und Einziehung gelangen. Königsberg, den 30sten August 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 38.

Gedruckt bei Fr. Kraukeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 39. Gumbinnen, den 27sten September 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 302. Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835. P. C. 1528. Juli.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung werden die Inhaber alter Kassen-Anweisungen aus dem Jahre 1835 aufgefordert, den Präklusiv-Termin am 31sten Januar 1855 nicht etwa zu ihrem eigenen Nachtheile verstreichen zu lassen. Alle Königl. Kreis- und Forstkassen werden hierdurch angewiesen, bis zu diesem Tage die qu. alten Kassenanweisungen gegen neue Kassenanweisungen aus dem Jahre 1851, oder, sofern solche nicht vorräthig, gegen baares Geld umzutauschen. Gumbinnen, den 14ten Juli 1854.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

№ 303. Die Bezeichnung der flachen Stellen in der Fahrt des Ruß- und Atmath-Stromes von Karßewischken ab bis zur Windenburger Ecke betr. A. d. J. 1407. Juli.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Sicherung der Schifffahrt auf dem Ruß- und Atmath-Strome die flachen Stellen in der Fahrt von Karßewischken ab bis zur Windenburger Ecke in der Art bezeichnet worden sind, daß stromabwärts zur rechten Seite schwarz und weiß angestrichene Schwimmfusen ausgelegt, die Fusen an der linken Seite der Bahn aber mit Strauchbüscheln versehen sind.

Hiernach wird es den Schiffern immer unzweifelhaft sein, an welcher Seite der Fahrlinie sie sich zu halten haben.

Dergleichen Fusen sind im Strome bei Joneiten, Klocken, Schneiderende, Schakunehlen, Barsdehnen, Kattamischken, Ruß, Schießekrandt und Kuwertshoff ausgelegt.

Von der Moole in der Atmath-Ost bis zur Windenburger Ecke sind zehn Stück schwarz und weiß angestrichene Schwimmfusen an der rechten Seite der Fahrbahn also an der Nordseite derselben auf 6 Fuß Wassertiefe ausgelegt. In der Nähe der Moole, wo die Einfahrt am schmalsten ist, diese an der linken oder Südseite mit drei Strauchfusen bezeichnet.

Die ersteren zehn Fusen bilden je nach der weiter dem Lande zugehenden Wassertiefe von 6 Fuß, eine gekrümmte Linie, und sind um deshalb nicht in mehr gerader Linie ausgelegt, um überall den möglichst weitesten Spielraum zum Einlaviren zu gewinnen.

Die Kalwa-Bank an der Windenburger Ecke ist an ihren äußeren Grenzen auf 6 Fuß Wassertiefe mit drei im Bogen liegende, weiß angestrichene Tonnen bezeichnet, so daß der Schifffahrtsweg an der Südseite der so bezeichneten Bank vorbeigeht.

Im Uebrigen finden die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9ten Juni 1853, Nr. 192 (Amtsblatt pro 1853, Nr. 26, Seite 142) erlassenen Straf- und sonstigen Bestimmungen resp. Verwarnungen auch hier Anwendung. Gumbinnen, den 29sten August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 304. Vakanz der Kreis Thierarzt-Stelle in Johannisburg betr. A. d. J. 714. Sept.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. aus der Staatskasse zu dotirende Kreis-Thierarztstelle des Johannisburger Kreises ist noch unbesetzt.

Nachdem nunmehr die Kreisstände des gedachten Kreises beschlossen haben, dem in Johannisburg anzustellenden Kreis-Thierarzte eine jährliche Zulage von 100 Rthlr. aus Kreismitteln zu bewilligen, fordern wir nochmals qualifizirte Thierärzte, welche geneigt sind, sich um diese Stelle zu bewerben, auf, sich dieserhalb binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 11ten September 1854.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 305. Die erwählte Chaussee-Bau-Kommission betr.

Die vom zwölften Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen erwählte Chaussee-Bau-Kommission ist auf Grund des Allerhöchsten Orts genehmigten Regulativs vom 1sten Juli d. J. nunmehr in Wirksamkeit getreten.

Die

Digitized by Google

Die Kommiſſion beſteht außer dem unterzeichneten Landtags-Marſchall, als Vorſitzender der vereinigten Kommiſſion, aus den für jeden Regierungsbezirk gewählten drei Mitgliedern, welche für dieſen, behufs vorläufiger Bearbeitung der auf provinzielle Chauſſee-Hilfs-Prämien gerichteten Anträge, eine beſondere Bezirks-Kommiſſion bilden.

Alle Anträge auf Prämien-Bewilligungen dieſer Art ſind, in der durch das Regulativ vorgeſchriebenen Weiſe fundirt, zunächſt an den Vorſitzenden der Bezirks-Kommiſſion zu richten.

Mitglieder der Bezirks-Kommiſſionen ſind:

I. Im Regierungsbezirk Königsberg:

Herr Landrath v. Schwarzhoff in Braunsberg als Vorſitzender,
Herr Landrath v. Peguilhen in Neidenburg,
Herr General-Landſchaftsrath v. Lüdtow-Pohibels.

II. Im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Herr Baron v. Sanden-Touſſainen Vorſitzender,
Herr Landrath Burchard in Gumbinnen,
Herr Sperling-Meſchken.

III. Im Regierungsbezirk Marienwerder:

Herr Regierungs-Präſident Graf zu Eulenburg in Marienwerder Vorſitzender,
Herr Bürgermeiſter Haaſe in Graudenz,
Herr Feuerſozietäts-Direktor Riebold-Kanitzken.

IV. Im Regierungsbezirk Danzig:

Herr Landrath v. Platen in Neuſtadt Vorſitzender,
Herr Kommerzienrath Rogge in Elbing,
Herr Minkley-Eichwalde.

Vorſtehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und damit zugleich die Anzeige verbunden, daß die auf die Einleitung und Ausführung der Chauſſee-Prämien-Geſchäfte Bezug habenden Regulative und Geſchäfts-Ordnungen ſowohl bei den Königl. Landrathsämtern als auch bei den Bezirks-Kommiſſionen zur Einſicht und Information niedergelegt ſind. Königsberg, den 16ten September 1854.

Der Landtags-Marſchall und Vorſitzende der Chauſſee-Bau-Kommiſſion der Provinz Preußen,
Graf zu Dohna-Lauck.

Perſonal-Chronik.

Dem ſeitherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Julius Franz Kreiß iſt die proviſoriſche Verwaltung der neugegründeten Pfarrſtelle an der evangeliſch-reformirten Kirche zu Neuniſchken, im Kreiſe Inſterburg, übertragen worden. Der

Digitized by Google

Der Apotheker Schwitzky in Sensburg ist auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stadtverordnete August Hinz in Stallupönen ist auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann und der bisherige unbesoldete Rathmann Ludwig Pomm daselbst als solcher abermals auf 6 Jahre gewählt und sind die Wahlen bestätigt worden.

Im Kreise Insterburg sind für die Jahre $18^{54}/_{57}$ folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) Grundbesitzer Johann Lepschies zu Skungirren für das Kirchspiel Abelischken und zu dessen Stellvertreter Berittschulz Birreg zu Ackmenischken; 2) Berittschulz Forstreuter in Warglauken für das Kirchspiel Aulowönen und zu dessen Stellvertreter Köllmer Meyer zu Alt-Eichhorn; 3) Krugbesitzer Reinbacher in Berschkallen für das Kirchspiel Berschkallen und zu dessen Stellvertreter Berittschulz Lackner in Lindicken; 4) Gutsbesitzer Szepansky in Harpenthal für das Kirchspiel Didlacken und zu dessen Stellvertreter Berittschulz Rudat in Jänischken; 5) Berittschulz Koller in Pagelienen für das Kirchspiel Georgenburg I. und zu dessen Stellvertreter Berittschulz Lindenau in Stärkeningken; 6) Dorfrichter Kemke in Gillischken für das Kirchspiel Georgenburg II. und zu dessen Stellvertreter Gutsbesitzer Meyhöfer in Karputschen; 7) Grundbesitzer Karl Radtke in Gaiden für das Kirchspiel Grünheide und zu dessen Stellvertreter Grundesitzer Pfuhl in Berßienen; 8) Gutsbesitzer Doherr in Dawideiken für das Kirchspiel Jodlauken und zu dessen Stellvertreter Berittschulz Donath in Ruhendorff; 9) Berittschulz Ballasegus in Gaizuhnen für das Kirchspiel Insterburg I. und zu dessen Stellvertreter Berittschulz Zahlmann in Kraupischkehmen; 10) Berittschulz Imlau in Naussseden für das Kirchspiel Insterburg II. und zu dessen Stellvertreter Gutsbesitzer Quassowski in Kummetschen; 11) Wirth Samuel Riedel in Pelleningken für das Kirchspiel Pelleningken und zu dessen Stellvertreter Wirth Uredat daselbst; 12) Krugbesitzer Werner in Stablacken für das Kirchspiel Puschdorf und zu dessen Stellvertreter Mühlenbesitzer Wentrett aus Stablacken; 13) Gutsbesitzer und Dorfschulz Göde in Groß-Bubainen für das Kirchspiel Norkitten I. und zu dessen Stellvertreter Grundbesitzer und Postsekretair Lindebaum in Schwägerau; 14) Grundbesitzer Karl Rasch in Norkitten für das Kirchspiel Norkitten II. und zu dessen Stellvertreter Dorfschulz Herr in Mangarben; 15) Krugbesitzer Karl Pfuhl in Saalau, für das Kirchspiel Saalau und zu dessen Stellvertreter Dorfschulz Ulrich in Siemohnen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 39.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBINN
3 10 * 5-

Beilage zum Amtsblatt

№ 39. Gumbinnen, den 27sten September 1854.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 16ten Oktober 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Einleitung in die Hagiographen wird Professor Dr. Sommer 3stündig öffentlich vortragen.

Die Psalmen erklärt derselbe 4stündig privatim.

Einige der kleinen Propheten erklärt Dr. Simson 3stündig unentgeldlich.

Die historisch-kritische Einleitung in die Schriften des neuen Testaments giebt Professor Dr. Sieffert 4stündig privatim.

Die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas legt Dr. Weiß 5stündig privatim aus.

Den Brief an die Römer erklärt Professor Dr. Gebser 5stündig privatim.

Die Briefe Pauli an die Thessalonicher erklärt Professor Dr. Jakobi 2stündig öffentlich.

Den Brief an die Hebräer erklärt Professor Lic. Erbkam 4stündig privatim.

Den Brief an die Philipper erklärt Dr. Weiß 1stündig unentgeldlich.

Exegetische Uebungen über die Briefe des Petrus und Judas leitet derselbe 2stündig unentgeldlich.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Professor Dr. Jakobi 6stündig privat. vor.

Den zweiten Theil der Dogmengeschichte trägt derselbe 4stündig privatim vor.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Professor Lic. Erbkam 5stündig privatim vor.

Die Theologie Schleiermachers stellt derselbe 2stündig öffentlich dar.

Liturgik trägt Professor Cosack 3stündig privatim vor.

Die evangelischen Perikopen erklärt homiletisch derselbe 3stündig öffentlich.

Die Lehre von der Kirche und dem kirchlichen Amte behandelt Professor Dr. Sieffert konversatorisch 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die

Digitized by Google

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Gebser 2stündig öffentlich.

Die kirchenhistorische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Jakobi 2stündig öffentlich.

Das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie lehrt Dr. John 5stündig privatim.

Die Institutionen des römischen Rechts trägt Professor Dr. Sanio 6stündig privatim vor.

Die Geschichte des römischen Rechts erzählt derselbe 5stündig privatim.

Pandekten, mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts, lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 10stündig privatim.

Dieselben trägt Professor Dr. Simson 10stündig privatim vor.

Familien- und Erbrecht lehrt Professor Dr. Sanio 5stündig privatim.

Geschichte der Quellen des kanonischen und Kirchenrechts trägt Professor Dr. Jakobson öffentlich vor.

Das Kirchenrecht lehrt derselbe mit Benutzung von Richters Lehrbuch 6stünd. privatim.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte erzählt derselbe 6stündig privatim.

Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 8stündig privatim.

Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt derselbe 4stündig privatim vor.

Ueber den Unterschied zwischen dem römischen und deutschen Recht spricht derselbe 1stündig öffentlich.

Preußisches Privatrecht trägt Professor Dr. Simson 5stündig privatim vor.

Europäisches Völkerrecht lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.

Deutsches und preuß. Staatsrecht lehrt Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim.

Gemeines deutsches und preuß. Kriminalrecht trägt Dr. John 6stündig privatim vor.

Gemeinen und preußischen Civilprozeß lehrt Professor Dr. Jakobson 5stündig privatim.

Den Konkurs und die summarischen Prozesse behandelt Dr. John unentgeldlich.

Ein Repetitorium über die Institutionen des römischen Rechts hält Prof. Dr. v. Buchholtz 2stündig öffentlich.

Auslegungskunst der Gesetze lehrt derselbe 2stündig öffentlich.

Ein Repetitorium über den Civilprozeß veranstaltet Dr. John unentgeldlich.

Die

Digitized by Google

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Sanio fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Jakobson fort.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Simson fort.

3. Medizin.

Medizinische Encyklopädie und Methodologie trägt Professor Dr. Cruse 3stündig öffentlich vor.

Geschichte der Anatomie trägt Professor Dr. Burdach 2stündig öffentlich vor.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Rathke 6stündig privatim vor.

Muskel- und Nervenlehre lehrt Professor Dr. Burdach 4stündig privatim.

Physiologie der Sinnesorgane und Generation trägt Professor Dr. Helmholtz 2stündig öffentlich vor.

Allgemeine Pathologie trägt derselbe 4stündig privatim vor.

Spezielle Pathologie und Therapie (zweiter Theil) trägt Professor Dr. Möller 3stündig privatim vor.

Ueber Kinderkrankheiten spricht Professor Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.

Ueber die wichtigsten Krankheiten der Wöchnerinnen spricht Dr. Wohlgemuth 2stündig unentgeldlich.

Pathologische Anatomie trägt Dr. Hay unentgeldlich vor.

Erklärung pathologisch-anatomischer Präparate giebt Dr. v. Wittich 4stünd. unentgeldlich.

Untersuchungen pathologisch-anatomischer Präparate mit Hilfe des Mikroskops leitet derselbe 2stündig unentgeldlich.

Untersuchungen pathologischer Sekrete und Exkrete in Bezug auf die Diagnose der Krankheiten leitet Dr. Hay unentgeldlich.

Die Arzneimittellehre trägt Professor Dr. Cruse 5stündig privatim vor.

Die Toxikologie lehrt Dr. Wald 2stündig unentgeldlich.

Chirurgie trägt Professor Dr. Burow 6stündig privatim vor.

Augenoperationen lehrt Dr. Sämann 1stündig unentgeldlich.

Die gesammte Geburtshilfe lehrt Professor Dr. Hayn 6stündig privatim,

Geburtshilfliche Operationen mit Phantom-Uebungen leitet Dr. Wohlgemuth 4stündig unentgeldlich.

Digitized by Google

Gerichtliche Medizin trägt Professor Dr. Burow 3stündig privatim vor.

Anatomische Präparirübungen leitet Professor Dr. Burdach täglich privatissime.

Operationen an Leichen, wenn sich Gelegenheit dazu darbietet, leitet Dr. Sámann unentgeldlich.

Medizinische Klinik hält Professor Dr. Hirsch 2stündig täglich öffentlich.

Medizinische Poliklinik hält Professor Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.

Chirurgische und Augenkranken-Klinik und Poliklinik hält Professor Dr. Seerig 2stündig täglich öffentlich.

Chirurgische Poliklinik hält Professor Dr. Burow 2stündig täglich öffentlich.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen behandelt täglich Professor Dr. Hayn öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Professor Dr. Taute 4stündig öffentlich.

Logik lehrt Professor Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich.

Ethik lehrt derselbe 4stündig privatim.

Psychologie trägt Professor Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.

Pädagogische Unterhaltungen nach Art eines pädagogischen Seminars leitet Dr. Castell unentgeldlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Die Einleitung in die höhere Analysis trägt Professor Dr. Hesse 2stündig privat. vor.

Differentialrechnungen lehrt Dr. Luther 4stündig privatim.

Die höhere Arithmetik und Zahlentheorie trägt Prof. Dr. Richelot 4stündig privat. vor.

Mechanik erster Theil lehrt Professor Dr. Hesse 2stündig öffentlich.

Geodäsie lehrt Dr. Luther 2stündig unentgeldlich.

Die mathematische Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Professor Dr. Richelot 2stündig öffentlich und behandelt darin auserlesene Kapitel der Mathematik.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Dr. Zaddach 3stündig unentgeldlich vor.

Die Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 4stünd. öffentl. vor.

Generelle Botanik trägt Professor Dr. Meyer 4stündig privatim vor.

Ueber kryptogamische Pflanzen spricht Professor Dr. Meyer 2stündig öffentlich.

Mineralogie trägt Professor Dr. Neumann 4stündig privatim vor.

Experimentalphysik lehrt Professor Dr. Moser 4stündig privatim.

Physik der Sinneswerkzeuge lehrt derselbe 2stündig öffentlich.

Aus-

Digitized by Google

Auserwählte Kapitel der mathematiſche Phyſik behandelt Profeſſor Dr. Neumann 2ſtündig öffentlich.

Experimentalchemie lehrt Profeſſor Dr. Werther 5ſtündig privatim.

Analytiſche Chemie lehrt derſelbe 2ſtündig öffentlich.

Analytiſche Uebungen im chemiſchen Laboratorium leitet derſelbe privatiſſime.

Die Uebungen der phyſikaliſchen Abtheilung des phyſikaliſch-mathematiſchen Seminars fährt fort öffentlich zu leiten Profeſſor Dr. Neumann.

7. Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften.

Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften und Politik trägt Profeſſor Dr. Schubert 5ſtündig privatim vor.

Diplomatik trägt Profeſſor Dr. Voigt 2ſtündig öffentlich vor.

Diplomatiſche Uebungen leitet derſelbe 1ſtündig öffentlich.

8. Geſchichte, Geographie und hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften.

Geſchichte der Griechen trägt Profeſſor Dr. Drumann 4ſtündig öffentlich vor.

Geſchichte des Mittelalters trägt Profeſſor Dr. Schubert 4ſtündig privatim vor.

Daſſelbe trägt Profeſſor Dr. Voigt privatim vor.

Die Geſchichte der neueren Zeiten vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs des Großen trägt Profeſſor Dr. Drumann 4ſtündig öffentlich vor.

Geſchichte der neueſten Zeit, Fortſetzung ſeit 1807 trägt Profeſſor Dr. Schubert 1ſtündig öffentlich vor.

Geſchichte der Päpſte und des Kirchenſtaats trägt Dr. Merlecker unentgeldlich vor.

Geſchichte Frankreichs bis zur Revolution trägt 3ſtündig privatim Dr. v. Haſenkamp vor.

Geſchichte der vereinigten Staaten von Nordamerika in unſerm Jahrhundert trägt derſelbe 1ſtündig unentgeltlich vor.

Geſchichte der Kreuzzüge trägt Profeſſor Dr. Voigt 1ſtündig öffentlich vor.

Geſchichte des dreißigjährigen Krieges trägt Dr. v. Haſenkamp 2ſtündig unentgeldlich vor.

Die Uebungen des hiſtoriſchen Seminars leitet Profeſſor Dr. Schubert 2ſtündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klaſſiſche Philologie, griechiſche und lateiniſche Sprachkunde.

Philologiſche Encyklopädie lehrt Profeſſor Dr. Lehrs 4ſtündig öffentlich.

Ausgewählte Abſchnitte aus den römiſchen Privatalterthümern behandelt Dr. Friedländer 1ſtündig unentgeldlich.

Ein-

Einleitung in die griechiſche Grammatik giebt Profeſſor Dr. Lobeck 4ſtündig öffentlich.

Ueber den gegenwärtigen Stand der homeriſchen Frage ſpricht Dr. Friedländer 2ſtündig unentbeldlich.

Die Helena des Euripides erklärt Dr. Zander 2ſtündig unentgeldlich.

Eine Einleitung in die Philoſophie Platos und Erklärung der Bücher „de legebus“ giebt 3ſtündig unentgeldlich Dr. Fiſcher.

Cicero's Verriniſche Rede über die Kunſtwerke erklärt Profeſſor Dr. Lehrs 2ſtündig öffentlich.

Des Tacitus „Germania“ erklärt Dr. Zander 2ſtündig unentgeldlich.

Im philologiſchen Seminare erklärt des Plautus Amphitruo und hält ſchriftliche und mündliche Uebungen Profeſſor Dr. Lobeck 3ſtündig öffentlich.

Die 2te Abtheilung des philologiſchen Seminars leitet Profeſſor Dr. Lehrs 2ſtündig öffentlich.

b) Morgenländiſche Sprachen.

Die Erfindung der Schreibekunſt und Aegyptiſche Hieroglyphik trägt Profeſſor Dr. Saalſchütz 2ſtündig unentgeldlich vor.

Eine grammatiſche Erklärung der Pſalmen giebt Profeſſor Dr. Olshauſen 4ſtündig privatim.

Die Pſalmen erklärt Profeſſor Dr. Saalſchütz 2ſtündig privatim.

Das Buch der Richter erklärt Profeſſor Dr. Neſſelmann 3ſtündig öffentlich.

Arabiſch lehrt Profeſſor Dr. Olshauſen 2ſtündig öffentlich.

Daſſelbe lehrt Profeſſor Dr. Neſſelmann 2ſtündig öffentlich.

Die Sanskritſprache lehrt derſelbe 2ſtündig öffentlich.

c) Abendländiſche Sprachen.

Das Nibelungenlied erklärt Dr. Zander 2ſtündig unentgeldlich.

Engliſche Literaturgeſchichte trägt Dr. Michaelis 2ſtündig unentgeltlich vor.

Byron's Childe Harold erklärt Dr. Herbſt 2ſtündig unentgeldlich.

Franzöſiſche Grammatik lehrt Dr. Michaelis 2ſtündig privatim.

Die Oden von Victor Hugo erklärt derſelbe 2ſtündig unentgeldlich.

Franzöſiſche Sprech- und Schreibübungen leitet Dr. Herbſt 2ſtündig unentgeltlich.

Arioſt's Orlando Furioſo fährt fort zu erklären derſelbe 2ſtündig unentgeldlich.

Des Jauregui Paſtoral-Drama Aminta erklärt derſelbe 2ſtündig unentgeldlich.

Das polniſche Seminar leitet Dr. Gregor 2ſtündig unentgeldlich.

Das littauiſche Seminar leitet Prediger Kurſchat unentgeldlich.

10. Schöne

Digitized by Google

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Einleitung in die Archäologie der Kunst trägt Dr. Friedländer 1stündig unentgeldlich vor.

Die Grundsätze der alten Architektur erklärt Professor Dr. Hagen II. 2stündig öffentlich

Ueber spanische, französische und englische Maler spricht derselbe öffentlich.

Die Gemälde der Dresdener Galerie erklärt derselbe 2stündig öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sámann 2stündig unentgeldlich.

Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche Akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T. Professor Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Professor Dr. Jacobi leiten; das homiletisch-katechetische Seminar leidet Professor Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Predigers Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Professor Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Professor Dr. Seerig. d) Das chirurchische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direktion des Ober-Bibliothekar Professor Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags; die Akademische Hand-Bibliothek Mittwoch und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr.

5. Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.

6. Da

Digitized by Google

6. Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Profeſſor Dr. Rathke.

7. Der botaniſche Garten unter Aufſicht des Profeſſor Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet iſt dem Profeſſor. Dr. Neumann übergeben.

9. Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Profeſſor Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Profeſſor Dr. Neſſelmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken beaufſichtigt Profeſſor Dr. Hagen II.

Perſonal-Chronik.

Der ſeitherige Predigtamts-Kandidat Carl Wilhelm Schieritz iſt zum Pfarr-Adjunkten an der evangeliſchen Kirche zu Gerwiſchkehmen, in der Diözeſe Gumbinnen, ernannt worden.

Der Kreis-Kaſſen-Rendant Lieutenant Kübarth iſt vom 1ſten Oktober d. J. ab von der Kreiskaſſe zu Goldapp an die Kreiskaſſe zu Pillkallen verſetzt, und der bisherige Kreis-Kaſſen-Kontroleur Ottenn zu Darkehmen iſt zum Rendanten der Kreiskaſſe zu Goldapp ebenfalls vom 1ſten Oktober d. J. ab ernannt worden.

Der Kreis-Kaſſen-Kontroleur Schlegel iſt vom 1ſten Oktober d. J. ab von der Kreiskaſſe zu Inſterburg an die Kreiskaſſe zu Darkehmen verſetzt, und der Civil-Supernumerarius Hubert gleichzeitig zum Kontroleur bei der Kaſſe zu Inſterburg beſtellt.

Der penſionirte erſte Wachtmeiſter der Gendarmerie Johann Janke iſt auf 12 Jahre als Bürgermeiſter in Rhein gewählt und beſtätigt worden.

Der bisherige Feldmeſſer Dittmar zu Auchlinnen, bei Arys, iſt zum Vermeſſungs-Reviſor ernant worden.

Der Kaufmann S. Eichelbaum aus Inſterburg iſt als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Cöln beſtätigt worden.

In der Stadt Ragnit iſt in Stelle des Kaufmann und Grundbeſitzers F. A. Fleiß zum ſtellvertretenden Schiedsmann der Kaufmann Karl Julius Schlegelberger gewählt und beſtätigt worden.

Der Regierungsbote Klee in Gumbinnen iſt vom 1ſten Oktober d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Kreiskaſſendiener Lübke iſt vom 1ſten Oktober d. J. ab von der Kreiskaſſe zu Lyck an die Kreiskaſſe zu Marggrabowa verſetzt.

Gedruckt bei Fr. Kraſſowski.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 40. Gumbinnen, den 4ten Oktober 1854.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 306. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide u. s. w.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24sten Oktober v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangzolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende dieses Jahres fortdauert.

Breslau, den 28sten September 1854. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 307. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Bei der im vorigen Monate im Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene nachträglich abgehaltenen Lehrerprüfung sind zu Elementarschullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden:

1) Wilhelm Bartel aus Pillkallen, 22 Jahre alt;
2) Friedrich Wilhelm Ginnutt aus Pokraken, 21 Jahre alt;
3) Julius Hennig aus Kallwellen, 24 Jahre alt;
4) Rudolph Hirschbeck aus Endreischken, 23½ Jahre alt;
5) George Krämer aus Schwentischken, 25 Jahre alt;
6) Christoph Schelwat aus Ragnit-Preußen, 23 Jahre alt.

Königsberg, den 9ten September 1854.

№ 308. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die nachstehend genannten Seminaristen, als:

1) Johann Beitmann aus Czychen, Kreises Oletzko;
2) Jakob Bieber aus Krzywienskен, Kreises Angerburg;
3) Gottlieb Bolz aus Soltmannen, Kreises Angerburg;
4) Martin Czudnochowski aus Lippa, Kreises Johannisburg;
5) Ferdinand Danielzig aus Knobbenort, Kreises Angerburg;
6) Carl Friedel aus Kruglanken, Kreises Angerburg;
7) Carl Jordan aus Partsch, Kreises Rastenburg;
8) Leopold Kahnert aus Usczіannen, Kreises Johannisburg;
9) Julius Kleist aus Ballethen, Kreises Darkehmen;

Digitized by Google

10) Adolph Korzitzki aus Slabowen, Kreises Lötzen;
11) August Koschorek aus Grondischken, Kreises Angerburg;
12) Gottlieb Koßmann aus Lindenwalde, Kreises Osterode;
13) Eduard Koßmann aus Paulsguth, Kreises Osterode;
14) Ferdinand Lange aus Rdzawen, Kreises Oletzko;
15) Friedrich Lulies aus Taberlack, Kreises Angerburg;
16) Christoph Meckelburg aus Neuproberg, Kreises Sensburg;
17) Carl Oltersdorf aus Partsch, Kreises Rastenburg;
18) Julius Polixa aus Ziemianna, Kreises Angerburg;
19) Christian Räder aus Eßerkehmen, Kreises Stallupönen;
20) Carl Rothenberger aus Weedern, Kreises Darkehmen;
21) Friedrich Razumek aus Kulsen, Kreises Angerburg;
22) Friedrich Sadau aus Prinowen, Kreises Angerburg;
23) Friedrich Seitner aus Elluschönen, Kreises Goldapp;
24) Leopold Schneider aus Kallwischken, Kreises Darkehmen;
25) Ferdinand Schönwald aus Masuhren; Kreises Oletzko;
26) David Stern aus Groß-Blaustein, Kreises Rastenburg;
27) Ludwig Waßkowski aus Olschöwen, Kreises Oletzko, und
28) Adolph Willimczik aus Danowen, Kreises Lötzen,

sind nach bestandener Prüfung im Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für wahlfähig zu Elementarschullehrerstellen erkannt worden.

Königsberg, den 9ten September 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 309. Gemeinheits-Auseinandersetzungen betr. A. d. R. L. 1207. Septbr.

In folgenden Ortschaften:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Insterburg: Sterkeningken, Abgaben-Regulirung rücksichtlich des zum Dorfe gehörigen sogenannten Wäldchens;

b) Kreises Oletzko: 1) Olschöwen, Domainenzins-Ablösung, 2) Przytullen und 3) Seesken, Gemeinheits-Theilung, 4) Lakellen und 5) Wielitzken B. I. und II., Feld- und Wald-Separation;

II. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Johannisburg: 1) Jebrammen, 2) Dworacken, 3) Cziernien, 4) Klein-Brzoskken und 5) Monethen, Gemeinheits-Theilung, 6) Groß-Paasken, Wiesen-Separation,

Digitized by Google

Separation, 7) Sabielnen und 8) Drygallen, Wald- und Weide-Separation, 9) Gut Ublick und Sucha-Mühle, Auseinandersetzung;

b) Kreises Lyck: 1) Marggrabowa, Wald-Separation, 2) Niedzwetzken, 3) Rumeyken, 4) adl. Kobillinnen und 5) Schnepien, Gemeinheits-Theilung, 6) Niedzwetzken, Separation des zum Dorfe gehörigen separat belegenen Weideterrains, genannt: „Nowiny;"

III. der Kreis-Vermittelungs-Behörde zu Goldapp:

Plautzkehmen, Gemeinheits-Theilung,

hat die Gemeinheits-Auseinandersetzung, resp. Domainenzins-Ablösung, stattgefunden. Dies wird den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb sechs Wochen und spätestens im Termine den 1sten November 1854 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 1sten September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 310. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6616. Sept.

Dem Lehrer Zmoydzin zu Gregersdorf, im Kreise Johannisburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 18ten September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 311. Einführung der neuen Städte-Ordnung in der Stadt Goldapp betreffend. A. d. J. 397. Sept.

In der Stadt Goldapp ist die Einführung der neuen Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 nunmehr beendigt, und sind damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden für den gedachten Ort außer Kraft getreten.

Dies wird auf Grund der Bestimmung im §. 85 des vorerwähnten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 20sten September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 312. Vakanz der Kreis-Chirurgen-Stelle in Lyck betr. A. d. J. 786. Sept.

Der Kreis-Chirurgus Feller in Lyck ist auf seinen Wunsch vom 1sten Oktober d. J. aus dem Königlichen Dienste entlassen.

Wir fordern demnach qualifizirte Wundärzte erster Klasse auf, sich zu der erledigten Stelle binnen vier Wochen bei uns zu melden, und bemerken, daß dem Neuanzustellenden sein Wohnsitz in dem Kirchdorfe Kallinowen angewiesen werden soll.

Gumbinnen, den 21sten September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

№ 313. Patentertheilung. Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich bei Köln ist unter dem 17ten September 1854 ein Patent:

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 314. Patentertheilung. Dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin ist unter dem 20sten September 1854 ein Patent:

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheits-Steigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 315. Patentertheilung. Dem Maschinen-Fabrik-Direktor E. Haenel zu Magdeburg ist unter dem 24sten September 1854 ein Patent:

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraktion des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 316. Posten-Veränderung betr. Nachdem die Personenpost zwischen Johannisburg und Rastenburg auf der Tour zwischen Rastenburg und Rhein nicht mehr auf der direkten Straße über Ballau, sondern auf der 3¼ Meilen langen Tour über Groß-Stürlack befördert wird, sind folgende Zwischenorte, an denen die Aufnahme von Personen unterwegs gestattet sein soll, festgesetzt worden:

Rastenburg,		
Krausendorf,	Schulhaus	½ Meile,
Queden,	Gut	½ "
Pohibels,	Gut	¼ "
Groß-Stürlack,	Krug	¾ "
Orlen,	Schulzenamt	¾ "
Rhein	. . . . .	½ "
	Summa	3¼ Meilen.

Das

Digitized by Google

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 31 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 31sten Juli 1852 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 26sten September 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 317. Posten-Veränderungen betr.

Vom 1sten Oktober d. J. ab treten in den Post-Verbindungen des diesseitigen Bezirks nachstehende Veränderungen ein:

1) Unter Aufhebung der täglichen Gumbinnen-Angerburger und der wöchentlich 4maligen Angerburg-Sensburger Personenpost wird eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Gumbinnen und Rhein mit Kondukteur-Begleitung und eine wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Rhein und Sensburg eingerichtet. Das Personengeld bei der Gumbinnen-Rheiner Post wird nach dem Satze von 6 Pgr. pro Person und Meile erhoben werden, während bei der Rhein-Sensburger Personenpost der bisherige Satz von 5 Sgr. pro Person und Meile fortbestehen bleibt.

Die Gumbinnen-Rheiner Personenpost wird abgefertigt werden:

aus Gumbinnen täglich 7 Uhr früh,

aus Rhein täglich 6 Uhr 30 Minuten früh.

Die Personenpost zwischen Sensburg und Rhein:

aus Sensburg am Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonntag um 3 Uhr 30 Minuten früh,

aus Rhein an denselben Tagen 8 Uhr 30 Minuten Abends.

2) Die Personenpost zwischen Gumbinnen und Goldapp, welche gegenwärtig nur vier Mal in der Woche coursirt, wird einen täglichen Gang erhalten und für die Folge abgefertigt werden:

aus Gumbinnen täglich 6 Uhr 30 Minuten früh,

aus Goldapp täglich 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Diese Post steht in Gumbinnen mit der zweiten Personenpost nach und von Stallupönen und in Goldapp mit der Personenpost nach und von Lyck in unmittelbarer Verbindung.

3) Die Personenpost zwischen Lyck und Lötzen wird unter Einstellung 4sitziger Hauptwagen folgenden Gang erhalten:

aus Lyck am Sonntag, Dienstag und Donnerstag 4 Uhr früh,

aus Lötzen an denselben Tagen um 1 Uhr Nachmittags.

Diese Post hat in Lötzen unmittelbaren Anschluß an die tägliche Personenpost nach Rastenburg, resp. Königsberg.

4) Unter Aufhebung der wöchentlich 3maligen Personenpost und der wöchentlich 3maligen Kariol-

Kariolpost zwischen Tilsit und Schmalleningken wird eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen den gedachten Orten eingerichtet, welche sowohl aus Tilsit als aus Schmalleningken täglich um 10 Uhr Vormittags ihre Abfertigung erhalten wird. Das Personengeld beträgt bei dieser Post für die Folge 6 Sgr. pro Person und Meile.

5) Die Güterposten zwischen Tilsit und Königsberg resp. zwischen Gumbinnen und Laplacken werden wie folgt abgefertigt werden:

aus Tilsit und Königsberg täglich 10 Uhr Abends,
aus Gumbinnen täglich 9 Uhr Abends, und
aus Laplacken täglich 7 Uhr früh.

Gumbinnen, den 27sten September 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten des höheren Schulamtes Carl Heinrich Julius Schaper ist die vierte ordentliche Lehrerstelle bei dem Königl. Gymnasium zu Tilsit verliehen worden.

Der Kaufmann Driesen in Königsberg ist als Haupt-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Anstalt zu Halle a. S. für den Regierungsbezirk bestätigt worden.

Dem Fräulein Franziska Kreiß zu Perkallen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht in gebildeten Familien beigelegt worden.

Der Martin Bierenbrodt zu Ruß ist für die Strecke des Ruß- und Atmath-Stromes von Kattamischken bis einschließlich zur Moole an der Mündung des Atmath-Stromes ins Haff, und der Adam Zackßies zu Windenburg für die Schifffahrts-Bahn vom Ende der Moole an der Mündung des Atmath-Stromes bis um die Windenburger Ecke herum, so weit eine Bezeichnung dieser Bahn erforderlich ist, als Lootsen angestellt worden.

Hiezu eine Beilage zum Amtsblatt No. 39 und der öffentliche Anzeiger No. 40.

Gedruckt bei Fr. Kraffenek.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 41. Gumbinnen, den 11ten Oktober 1854.

№ 318. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 2ten Oktober d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4080 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz; unter

Nr. 4081 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 19ten August 1854; unter

Nr. 4082 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Stamm-Aktien, und 600,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 19ten August 1854; unter

Nr. 4083 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Rthlr., vom 26sten August 1854; unter

Nr. 4084 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Erin über Wapno, Janowice, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Miesziśko und Wongrowiec bis zur Grenze des Coodzieſener Kreises in der Richtung auf Margonin; unter

Nr. 4085 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischofswerder bis Lossen; und unter

Nr. 4086 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, vom 30sten August 1854.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 319. Das durch den Raupenfraß veranlaßte Einschlagen von beträchtlichen Holzmassen betr. F. A. 114. Septbr.

In Folge der durch den Fraß der Raupen des Nonnenschmetterlings veranlaßten Waldbeschädigungen werden im nächsten Wadel in den Oberförstereien Barannen, Borcken, Rothebude, Skalischen, Nassawen und Warnen sehr beträchtliche Holzmassen zum Einschlage kommen.

Da nach erfolgter Aufräumung dieses Raupenfraßholzes der Holzeinschlag in den folgenden Jahren sistirt werden muß und auch für die künftige Zeit auf lange hin noch nicht wieder auf das bisherige Maß wird ausgedehnt werden können, so bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, um die Holz-Konsumenten dadurch zu veranlassen, sich ihren Bedarf auf einige Jahre voraus anzukaufen, wenn sie nicht wegen Befriedigung desselben in Zukunft, weil derselbe in Königl. Forsten theils gar nicht, theils nur für sehr hohe Preise zu haben sein wird, in Verlegenheit kommen wollen.

Auch empfehlen wir den Deputatholz-Empfängern und Holzberechtigten ihr Deputatholz auf eine Reihe von Jahren im Voraus zu entnehmen, für welchen Fall wir denselben die Stundung der Nebenkosten für die im Voraus entnommenen Deputate bis zum Eintritt der Fälligkeit der letztern in Aussicht stellen können. Wir geben denselben aber dabei noch, in sofern sie auf vorstehendes Anerbieten nicht eingehen wollen, zu bedenken, daß, wenn demnächst der Fall der Unzulänglichkeit des Waldes zur Befriedigung ihrer Ansprüche eintreten sollte, sie die Folgen der etwa unterlassenen vorsorglichen Annahme des Holzes auf einige Jahre im Voraus sich nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen selbst würden beizumessen haben. A. L. R. I. XXII., §. 227. Gumbinnen, den 26sten September 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 320. Die Einrichtung einer Fähre über den Szeßuppefluß betr.

Eine über den Szeßuppe-Fluß bei Krauleidßen, Kreises Ragnit, eingerichtete Fähre ist vom 1sten Oktober d. J. ab in Thätigkeit gesetzt und die Fährgerechtigkeit daselbst dem Grundbesitzer Jons Gudjons in Alt-Krauleidßen von diesem Zeitpunkte ab auf 20 Jahre überlassen worden. Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Fährgeld für das Uebersetzen bei Krauleidßen nach dem beigefügten Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 4ten August d. J. erhoben werden wird.

Königsberg, den 5ten Oktober 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Maaßen.

Tarif,

Digitized by Google

Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt auf dem Szeßuppe-Fluß bei Groß-Krauleidßen zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen.	I. Zur Sommerzeit, beziehungsweise bei gewöhnlichem Wasserstande. Sgr.	Pf.	II. Zur Frühjahrs- und Herbstzeit, beziehungsweise bei außerordentlichem Wasserstande. Sgr.	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen . . Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.	—	3	—	4
II. Von Thieren:				
a) für ein Pferd oder Maulthier	—	4	—	6
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	4	—	6
c) für ein Fohlen oder Kalb	—	3	—	4
d) für Schafe, Ziegen, Schweine oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird:				
aa) für jede fünf Stück	—	4	—	6
bb) für weniger als fünf Stück	—	3	—	4
e) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück Wenn Federvieh in geringerer Zahl als zehn Stück oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.	—	4	—	6
III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:				
1) zum Fortschaffen von Lasten:				
a) für einen beladenen Frachtwagen	4	—	6	—
b) für einen unbeladenen Frachtwagen	2	—	3	—
c) für ein gewöhnliches Landfuhrwerk oder einen Schlitten im beladenen Zustande	—	8	1	—
d) für ein gewöhnliches Landfuhrwerk oder einen Schlitten im unbeladenen Zustande	—	4	—	6

)(2) zum

Es wird entrichtet für das Ueberſetzen.	I. Zur Sommerzeit, beziehungsweiſe bei gewöhnlichem Waſſerſtande. Sgr.	₰	II. Zur Frühjahrs- und Herbſtzeit, beziehungsweiſe bei außerordentlichem Waſſerſtande. Sgr.	₰
2) zum Fortſchaffen von Perſonen:				
a) für einen ganz verdeckten Wagen	2	—	3	—
b) für einen halbverdeckten Wagen, eine Chaiſe, Kaleſche oder anderes Perſonenfuhrwerk	1	4	1	8
c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handſchlitten, beladen oder unbeladen	—	4	—	6
IV. Von unverladenen Gegenſtänden wird die Abgabe erhoben, welche die Perſonen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch ſie zur Fährſtelle gebracht worden ſind.				

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Die in der Spalte I enthaltenen Sätze ſind auch bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zuſtand von der Hebeſtelle zu ſorgen iſt, zu entrichten.
2) Als Frühjahrszeit wird die Zeit vom 15ten März bis 15ten April, als Herbſtzeit die Zeit vom 1ſten November bis zum Eintritte des Eisſtandes im Fluſſe gerechnet.
3) Wenn bei außergewöhnlichem Waſſerſtande das Ueberſetzen bis zum Dorfe Groß-Krauleidßen erfolgen muß, ſo können die Sätze in Spalte II. doppelt erhoben werden.

Beim Ueberſetzen während des Eisganges bei vorhandener Gefahr, zu welcher Zeit eine Ueberfahrt nur auf ausdrückliches Verlangen des Reiſenden zu bewirken iſt, wird die Beſtimmung des Fährgeldes dem Uebereinkommen der Betheiligten überlaſſen; doch darf daſſelbe den vierfachen Betrag der Sätze in der Spalte I. nicht überſchreiten.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

1) von Fuhrwerken und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes, imgleichen den Königlichen Geſtüten angehören;
2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marſche angehören, Kriegsvorſpann und Kriegslieferungsfuhren;

3) von

Digitized by Google

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten des halbgehörig legitimiren:
4) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) von ordentlichen Posten, einschließlich der Schnellposten, öffentlichen Courieren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
6) von Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.
7) von Eingesessenen des Kreises Ragnit, welche von Schulzen, dem Landraths-Amte oder öffentlichen Kommissarien zu einer Versammlung oder einem Termin berufen sind, wenn sie sich durch Vorzeigung der betreffenden Verfügungen legitimiren;
8) von allem Verkehr, welcher die Fähre an demselben Tage hin und zurück passirt, bei der Rückkehr.

Gegeben Charlottenburg, den 4ten August 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

kontr. v. d. Heydt, v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen.

№ 321. Die Anstellung von Landbriefträger, Postboten ꝛc. betr.

Invalide Militair-Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungsscheins befinden und als Landbriefträger, Postfußboten ꝛc. angenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich zur Notirung für derartige auf Kontrakt zu vergebende Stellen bei der nächsten Post-Anstalt des diesseitigen Bezirks zu melden.

Mit den voraufgeführten Stellen ist für gewöhnlich eine Löhnung von 100 bis 120 Rthlr. jährlich verbunden, und ist dabei die Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Staats-Papieren erforderlich.

Diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als kontraktliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keineswegs den Anspruch auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualifizirt befunden und notirt sind. Gumbinnen, den 2ten Oktober 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 322. Unbestellbare Gegenstände betreffend.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein am 12ten Mai 1854 in Tilsit zur Post gegebener Brief an den Schuhmachermeister Brenning in Labiau, $1^3/_{10}$ Loth schwer, enthaltend 1 Rthlr. 20 Sgr., in welchem der Absender sich nicht genannt hat;
2) ein blauer, roth- und braungestreifter Shawl und ein seidener Handschuh, am 29sten Mai d. J. in dem Postbureau zu Norkitten herrenlos vorgefunden;

3) ein

Digitized by Google

3) ein wollener Shawl und eine Damen-Kapuze, am 20sten Juni d. J. in der Passagierstube zu Tilsit vorgefunden;

4) ein schwarz baumwollener Regenschirm, am 6ten Juli d. J. in der Passagierstube zu Tilsit vorgefunden;

5) ein hölzernes Kästchen, am 18ten April d. J. in dem Gumbinnen-Stallupöner Personenpostwagen vorgefunden;

6) ein Sonnenschirm, am 27sten April d. J. in dem Personenpostwagen aus Goldapp hier vorgefunden;

7) zwei leere Flaschen, am 7ten Mai d. J. in einem zur Beförderung von Extrapost-Reisenden benutzten Posthaltereiwagen hiesiger Station vorgefunden;

8) ein Fußsack, am 27sten März d. J. in dem von Königsberg hier angekommenen Personenpostwagen aufgefunden;

9) ein buntes Taschentuch, eine Tabackspfeife und ein Eisenbahn-Handbuch in der hiesigen Passagierstube am 25sten April d. J. vorgefunden;

10) zwei am 11ten April d. J. in Stallupönen zur Post gegebene Packete an ꝛc. Liedtke in Walkuß, in Polen, 1 Rthlr. 20 Sgr. Werth, L. G. Nr. 143 signirt und 1 Pfund 28 Loth resp. 2 Pfund 11 1/10 Loth schwer, deren Absender nicht haben ermittelt werden können.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorstehend bezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendungen resp. vom Tage des Auffindens der Passagiere-Effekten an gerechnet, nicht melden, so werden die Gelder dem Post-Armen-Fonds überwiesen, die übrigen Gegenstände aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 3ten Oktober 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 323. Orts-Polizei-Verordnung.

Wir finden uns veranlaßt, zur Vorbeugung von etwaigen Mißverständnissen mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Erinnerung zu bringen, daß nach der diesseitigen Orts-Polizei-Verordnung vom 15ten Februar 1852 (Amtsblatt S. 37.) den Kaufleuten, Zwischenhändlern und Wiederverkäufern, sowie den Branntweinbrennern, gleichviel ob solche der Stadt oder dem Lande angehören, der Ankauf von Roggen, Weizen, Erbsen, Gerste, Hafer und Kartoffeln an den hiesigen Wochenmarkttagen vor 11 Uhr bei einer Polizeistrafe bis zu zehn Thalern verboten ist. Demnach ist den vorgenannten Gewerbetreibenden auch der Aufkauf eben gedachter Gegenstände zum etwaigen eigenen Bedarf bei gleicher Ahndung untersagt. Lyck, den 11ten März 1854. Der Magistrat.

Auf

Digitized by Google

№ 324. Polizei-Verordnung.

Auf den Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hiemit Nachstehendes verordnet:

1) Das Fahren, Reiten und Viehtreiben längst dem durch Schmaleningken, Augstogallen und Marktflecken führenden Bürgersteige und über denselben ist mit Ausnahme der Auffahrten zu den einzelnen Gehöften und der Ställe längst dem Posthause untersagt.
2) Der bezeichnete Bürgersteig wird der Obhut des Publikums besonders empfohlen, und vor jeder Beschädigung desselben bei Vermeidung der ad Nr. 3 festgesetzten Strafe gewarnt.
3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ziehen eine zur hiesigen Ortskasse fließende Polizeistrafe von 10 Sgr. bis zu 2 Rthlr. nach sich und werden außerdem die vorkommenden Beschädigungen auf Kosten des Kontravenienten reparirt werden.

Schmaleningken, den 27sten September 1854.

Königliche Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik.

Die bisherigen unbesoldeten Magistrats-Mitglieder Herr Friedrich Brämer, Herr Leo Büchler und Herr Adolph Both in Insterburg sind in gleicher Eigenschaft aufs Neue auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Götz, der praktische Arzt Dr. Elösser, der Apotheker Kowalewski und der Kaufmann Förster in Ragnit, sind daselbst zu unbesoldeten Rathmännern auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Justine Rauschke ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht in gebildeten Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks beigelegt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat September 1854.

A. Beim Appellationsgericht:

sind die Rechtskandidaten Karl Gerhardt, Julius Nickel, Ferdinand Rosentreter und Rudolph Vogt nach bestandener Prüfung als Auskultatoren angenommen; und

der Auskultator Siehr vom Kammergericht an das hiesige Kollegium versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Kreisrichter Wutzdorff von Sensburg an das Kreisgericht zu Darkehmen versetzt; und der Gerichts-Assessor Gronwald als Kreisrichter bei demselben Gericht angestellt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro September 1854.

Der Post-Expedient Kümlau ist im Bureau der Ober-Post-Direktion etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expediteur Meßling in Bialla ist ausgeschieden.

Der Wagenmeister und Packbote Pricelius in Insterburg ist gestorben.

Der invalide Gefreite Thiel und der invalide Postillon Blaudszuhn sind bei den Post-Expeditionen I. Klasse in Johannisburg resp. Stallupönen als Briefträger und Wagenmeister auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 41.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 42. Gumbinnen, den 18ten Oktober 1854.

Bekanntmachung der höheren Behörde

№ 325. Die Erhöhung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr.

In Ausführung der Bestimmung im §. 1 unter Nr. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni d. J., wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes — Gesetzsammlung Seite 266 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50% Alkohol nach Tralles vom 1sten November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuervergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird. Berlin, den 11ten Oktober 1854.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: (gez) v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 326. Die Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Kauf- und Ablösungsgelder betreffend.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen über die im II. Quartal 1854 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder sind den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen und Rückgabe der von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen, zugefertigt werden. Gumbinnen, den 28sten September 1854.

B. I. 2542. Sept.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 327. Betrift die Konzessionen zu gewerblichen Anlagen. A. d. J. 2960. Okt.

Es kommen häufig Fälle vor, daß gewerbliche Anlagen zu denen nach §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 eine Konzession erforderlich ist, schon vor ertheilter Genehmigung ausgeführt werden, oder daß von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abgewichen wird.

Nach §. 180 und §. 177 der Gewerbeordnung wird derjenige, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung

Digitized by Google

eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten belegt.

Jeder, der gegen diese Vorschrift verstößt, setzt sich nicht nur der Gefahr aus, der angedrohten Strafe zu verfallen, sondern es wird auch bei Beurtheilung seines Gesuches um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht genommen, der Antrag vielmehr so behandelt werden, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß die Bauten, welche für einen, der polizeilichen Genehmigung bedürfenden Zweck dienen sollen, der Baukonsens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlagen noch nicht genügt, diese vielmehr das in der allgemeinen Gewerbeordnung vorgeschriebene Konzessions-Verfahren erfordert.

Wir weisen die Kreis- und Ortspolizei-Behörden an, mit Sorgfalt darauf zu achten, daß der §. 180 der Gewerbeordnung nicht ferner außer Anwendung bleibt. Gumbinnen, den 3ten Oktober 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 328. Den Taxpreis der Blutegel betreffend. A. d. Z. 813. Sept.

Der Taxpreis der Blutegel ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis zum 31sten März k. J. auf 2 Sgr. 10 Pf. für das Stück festgesetzt worden. Gumbinnen, den 4ten Oktober 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 329. Die errichtete Fähranstalt auf dem Inster-Flusse bei Gind. willen betr.

Die auf dem Insterflusse bei Gindwillen, im Kreise Ragnit, errichtete Fähranstalt ist vom 1sten Oktober d. J. ab ordnungsmäßig in Thätigkeit gesetzt und die Fährgerechtigkeit dem Mühlenbesitzer Schubert in Gindwillen vorläufig auf die Dauer von zehn Jahren überlassen worden. Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Fährgeld für das Uebersetzen bei Gindwillen nach dem nachfolgenden Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 9ten Steptember d. J. erhoben werden wird.

Königsberg, den 5ten Oktober 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Maaßen.

Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt auf dem Inster-Flusse bei Gindwillen, im Kreise Ragnit, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen:

1) von einem Fußgänger, einschließlich dessen, was er trägt	— Sgr.	4 Pf.
2) vom einem Reiter, einschließlich des Pferdes und Gepäcks	1 "	— "

Per-

Personen, welche zu einem Fuhrwerk oder als Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

1) für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, Maulthier oder einen Esel	—	Sgr.	6 Pf.
2) für ein Füllen oder Kalb	—	"	4 "
3) für Schaafe, Ziegen, Schweine oder anderes kleines Vieh, welches geführt oder getrieben wird:			
a. für jede 5 Stück	—	"	6 "
b. für weniger als 5 Stück	—	"	4 "
4) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	"	6 "

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe entrichtet.

III. Vom Fuhrwerk, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

1) für Lastfuhrwerk:			
a. für ein beladenes Wirthschafts- oder Frachtfuhrwerk, wenn dasselbe bespannt ist:			
aa. mit einem Pferde	—	"	8 "
bb. mit zwei Pferden	1	"	— "
cc. mit drei Pferden	2	"	— "
dd. mit vier und mehr Pferden	3	"	— "
b. für ein unbeladenes, wenn es bespannt ist:			
aa. mit einem Pferde	—	"	6 "
bb. mit zwei Pferden	—	"	8 "
cc. mit drei Pferden	1	"	— "
dd. mit vier oder mehr Pferden	1	"	6 "
2) für Personenfuhrwerk:			
a. für einen Wagen mit gangem Verdeck	3	"	— "
b. für einen Wagen mit halbem Verdeck	1	"	8 "
3) für einen Handwagen, Handkarren, Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	"	6 "

Wenn bei erhöhetem Wasserstande das Uebersetzen bis an die Dorflage von Lepalothen erfolgen muß, so kommen die doppelten Sätze in Anwendung.

Allge-

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

1) Erfolgt die Rückkehr an demselben Tage, wie die Hinreise, so ist das Fährgeld für Hin- und Rückreise zusammen nur einmal zu bezahlen. Wenn jedoch ein Fuhrwerk, welches auf der Hinreise leer war, beladen zurückkehrt, so muß das an dem höheren Satze Fehlende nachgezahlt werden.
2) Zur Zeit des Eisganges, bei vorhandener Gefahr, darf das Uebersetzen nur in dem Falle geschehen, wenn solches von den Reisenden ausdrücklich verlangt wird.

Das Fährgeld hängt dann von Uebereinkunft ab, jedoch darf höchstens der vierfache Betrag des Tarifsatzes erhoben werden.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, imgleichen den Königl. Gestüten angehören;
2) kommandirte Militairs, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee, oder den Truppen auf dem Marsche angehören, einberufene Rekruten, imgleichen die für die Landwehr-Kavallerie Seitens des Kreises zu gestellenden Pferden, gegen Vorzeigung der von dem Landrath auszustellenden Zeugnisse, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen;
6) Kirchen- und Leichenfuhren der Parochie Budwethen;
7) alle Posten nebst Beiwagen, öffentliche Couriere und Estafetten und von Postbeförderungen leer zurückgehende Wagen und Pferde.

Gegeben Putbus, den 9ten September 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

kontr. v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Maria Langhanke in Grabnick, Kreises Lyck, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht in Familien des Verwaltungs-Bezirks Gumbinnen ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 42

Gedruckt bei Fr. Frankeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 43. Gumbinnen, den 25sten Oktober 1854.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 14ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter № 330. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 4087 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur anhalt-deßau'schen Grenze in der Richtung auf Sandersleben; unter

№ 4088 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Koczmin nach Jarocin und von Koczmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

№ 4089 das Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes, vom 6ten September 1854; unter

№ 4090 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staats-Anleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313) aufgenommenen Staats-Anleihe von funfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit; und unter

№ 4091 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Oktober 1854, betreffend die fernere Giltigkeit der Bestimmungen des §. 36 der Instruktion vom 30sten Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, so wie der Verordnung vom 3ten Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere № 331. Bekanntmachung des Publikations-

Digitized by Google

mins zum Umtausch der Königl. preuß. Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Instruktion Hinsichts der bei vorgekommenen Diebstählen an Holz und andern Waldprodukten von den unvermögenden Verurtheilten zu leistenden Arbeiten.

№ 332. Instruktion Hinsichts der bei vorgekommenen Diebstählen an Holz und andern Waldprodukten von den unvermögenden Verurtheilten zu leistenden Arbeiten. G. S. 219. Aug.

1. Nach §. 12 des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 soll an die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens der Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, oder eines Theils der Geldbuße, welcher sich nicht beitreiben läßt, Gefängnißstrafe treten.

Statt Gefängnißstrafe kann nach §. 13 des Gesetzes während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in einer Gefängniß-Anstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Demzemäß ist vor Allem darauf zu halten, daß bei der exekutivischen Einziehung der prin-

Digitized by Google

prinzipaliter erkannten Geldbußen mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde. — Erst, nachdem die Nichteinziehbarkeit der Geldstrafen durch fruchtlose Vollstreckung der Exekution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten festgestellt worden ist, findet die Freiheitsstrafe Anwendung.

2. Zur Einschließung in einer Gefangen-Anstalt behufs Vollstreckung der event. eintretenden Gefängnißstrafe soll erst dann geschritten werden, wenn die Verurtheilten während der für dieselbe bestimmten Dauer zu Arbeiten, außerhalb des Gefängnisses, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach den folgenden nähern Bestimmungen nicht angewendet werden können.

3. Ist ein Antrag des Waldeigenthümers — daß der Verurtheilte zu geeigneten, zu seinem Vortheil gereichenden Arbeiten angehalten werde — nicht angebracht worden, so veranlaßt das Gericht die Verwendung des Sträflings zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

4. Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet. Ist die Strafarbeit nur zum Theil geleistet worden, so tritt für den noch übrigen Theil der erkannten Freiheitsstrafe die Gefängnißhaft ein.

5. Hat der Waldeigenthümer darauf angetragen, den Sträfling in seinem Interesse zu Arbeiten zu verwenden, so wird derselbe zu diesem Zwecke von Seiten des Gerichts bei Königlichen Forsten dem betreffenden Oberförster, bei Privatforsten der betreffenden Polizei-Behörde mit der Aufforderung überwiesen, binnen sechs Monaten über die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit, oder daß von derselben wieder abstrahirt worden ist, dem Gericht eine amtliche Bescheinigung darüber einzusenden (Nr. 12).

Die Ueberweisung geschieht in Ansehung derselben Königlichen Oberförsterei, so wie bei mehreren, derselben Polizeibehörde untergebenen Sträflingen durch eine zusammengefaßte Verfügung. Die Bestellung der Sträflinge zu den Arbeiten mit den ihnen näher zu bezeichnenden Geräthschaften erfolgt durch das Dorfgericht oder die städtische Polizeibehörde, und zwar unter der Verwarnung, daß im Falle des durch ärztliche oder andere Krankheits-Atteste bei der Ortspolizeibehörde nicht genügend entschuldigten Ausbleibens nach dem Antrage des Wald-Eigenthümers entweder zunächst die zwangsweise Sistirung zur Arbeit durch das Gericht, oder die Vollstreckung der Gefängnißstrafe stattfinden werde.

Von der geschehenen Bestellung haben die damit beauftragten Behörden den Wald-Eigenthümer oder seine Forstbeamten in Kenntniß zu setzen. Sind Sträflinge ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, so hat der Wald-Eigenthümer, beziehungsweise der Königliche Oberförster, sogleich den weitern Antrag nach dem Obigen bei dem Gerichte anzubringen.

Digitized by Google

Verweigert ein zwangsweise sistirter Sträfling die Arbeit, so ist er zu dieser durch Anwendung geeigneter Maßregeln an Ort und Stelle anzuhalten.

6. Der Wald-Eigenthümer kann den Sträfling entweder bei ungemessener Forstarbeit beschäftigen, oder ihm gewisse Tagewerke auferlegen.

Im erstern Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jedes Orts für Lohnarbeiter hergebrachten Stundenzahl, mit Gewährung der ortsüblichen Ruhestunden, und in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten, wobei er zum Frühstück, zum Mittagessen und zur Vesper jedesmal eine Ruhestunde genießt. Im Winter fällt die Ruhestunde zur Vesper fort. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnort des Sträflings bis zum Arbeitsorte gewöhnlich erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

Wird dem Sträfling ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu verrichtende Forstarbeit nach den in der nachfolgenden Nachweisung der Tagewerke bei Forst-Arbeiten aufgeführten Sätzen zu berechnen, dergestalt, daß der Sträfling, wenn er früher mit der ihm angewiesenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher zu entlassen ist, dagegen bei Trägheit und üblem Willen über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung sich der ihm angewiesenen Arbeit zu unterziehen hat.

7. Der Wald-Eigenthümer ist berechtigt, den Sträfling statt zu Forstarbeiten auch zu andern Arbeiten der Land- und Hauswirthschaft zu verwenden. Hiebei hat der Sträfling entweder in Gemeinschaft mit andern Lohnarbeitern, oder nach dem Maßstabe der gewöhnlichen Kräfte und Leistungen der letztern die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber ermangelt, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der unter Nr. 6 bestimmten Zeitfristen zu leisten.

8. Die zu den Forst- und landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling mitzubringen, wenn er sich in deren Besitz befindet, widrigenfalls er zur Leistung der Arbeit nicht zugelassen wird.

Bei der Bestellung müssen die Dorfgerichte und Polizeibehörden sich überzeugen, ob der Sträfling die Utensilien besitzt und davon dem Wald-Eigenthümer oder seinen Forst-Beamten Kenntniß geben. Befindet sich der Sträfling nicht im Besitz der nöthigen Geräthschaften, so müssen ihm dieselben von dem Wald-Eigenthümer geliefert werden.

9. Während der Arbeitszeit steht der Sträfling in einem Subordinations-Verhältniß zu dem Königlichen Forstbeamten, beziehungsweise zu den Forstwirthschafts- oder sonstigen Beamten des Privat-Wald-Eigenthümers, durch welchen die Arbeit beaufsichtigt wird, und hat deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Die

Digitized by Google

Die Arbeit muß von ihm selbst, ohne Beihilfe seiner Angehörigen oder eines Andern, verrichtet werden.

10. Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Sind sie dazu nach der Bescheinigung der Ortsgemeinde-Behörden nicht im Stande, so werden ihnen, jedoch nur, nachdem sie die Arbeit fleißig begonnen haben, von dem Wald-Eigenthümer nach dessen Wahl 2 Pfund Brod oder der Geldwerth des letztern nach dem jedesmaligen Marktpreise der nächsten Marktstadt verabfolgt.

11. Wenn Sträflinge die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Wald-Eigenthümer gehörige Gegenstände muthwillig beschädigen, bei ungemessener Arbeit schlecht und nachlässig arbeiten oder sich ungebührlich betragen und den Anordnungen widersetzen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten gesetzlichen Ahndung im Wege eines förmlichen Untersuchungs-Verfahrens) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Herganges wegen einer solchen Kontravention bei der Strafarbeit nach dem Ermessen des die Exekution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disziplinarstrafen belegt werden, welche nach §. 27 der Gefängniß-Instruktion vom 24sten Oktober 1837 (Justiz-Ministerialblatt von 1839, S. 277) für Kontraventionen der Gefangenen angeordnet sind.

Dem Wald-Eigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen und die Vollstreckung der Gefängnißstrafe für den durch die Arbeit noch nicht abgebüßten Theil der Strafe nebst der Bestrafung wegen der vorgefallenen Ungebührlichkeiten bei dem Gerichte zu beantragen.

12. Innerhalb sechs Monaten nach der Ueberweisung des Sträflings muß die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit oder die Erklärung des Wald-Eigenthümers, daß er dieselbe aufgegeben habe, dem Gerichte nachgewiesen werden.

Der Nachweis geschieht bei Königlichen Forsten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberförsters, bei Privatforsten durch ein auf Grund der Vernehmung des Wald-Eigenthümers oder seines Beamten auszustellendes Attest der Ortspolizeibehörde. Geht die Anzeige dahin, daß die Strafarbeit noch nicht vollzogen worden ist, oder daß der Wald-Eigenthümer die Verwendung des Sträflings zur Strafarbeit nicht mehr beabsichtigt, so wird die Gefängnißstrafe zur Vollstreckung gebracht.

13. Hat nur eine theilweise Vollziehung der Strafarbeit stattgefunden, oder ist bei deren Leistung eine der unter Nr. 11 erwähnten Kontraventionen vorgefallen, so muß dies in dem Atteste ausdrücklich bemerkt werden, damit im erstern Falle die Gefängnißhaft für den noch restirenden Theil der erkannten Strafe, im zweiten Falle aber neben der letztern oder besonders die unter Nr. 11 bezeichnete Kontraventionsstrafe zur Anwendung kommt.

14. Behufs

Digitized by Google

14. Behufs der Verwendung der Verurtheilten zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung, also in allen den Fällen, wo der Wald-Eigenthümer darauf nicht angetragen hat, den Sträfling in seinem Interesse zu Arbeiten zu verwenden, werden dieselben durch das Gericht dem Kreis-Landrathe überwiesen. Dieser darf die Verurtheilten zu Wegebauten, Graben-, Ufer- und andern öffentlichen Arbeiten entweder unmittelbar oder durch die der Arbeit benöthigten Ortspolizeibehörden des Kreises verwenden lassen.

Es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen unter Nr. 6, 8 bis 11 Anwendung. Die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (12, 13) geschieht durch eine amtliche Benachrichtigung des Gerichts von Seiten des Landraths.

Dem Ermessen des Landraths bleibt es freigestellt, im Falle des ungehorsamen Ausbleibens die zwangsweise Sistirung der Sträflinge zu Arbeit selbst zu veranlassen.

15. Wenn sich innerhalb sechs Wochen nach der Ueberweisung der Verurtheilten an den Landrath eine Gelegenheit zur Strafarbeit im öffentlichen Interesse nicht ergeben hat, so wird das Gericht hievon durch denselben in Kenntniß gesetzt, damit alsdann die Gefängnißhaft zur Vollstreckung gebracht werde.

Insterburg, den 28sten September 1854. Gumbinnen, den 28sten September 1854.

Königliches Appellationsgericht. Königliche Regierung.

Nachweisung der Tagewerke bei Forst-Arbeiten.

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	Tagewerke: a. für die Monate Mai, Juni, Juli, August: leichter Arbeit	a. mittelschwerer Arbeit	a. schwerer Arbeit	b. für die Monate März, April, September, Oktober: leichter Arbeit	b. mittelschwerer Arbeit	b. schwerer Arbeit	c. für die Monate November, Dezember, Januar, Februar: leichter Arbeit	c. mittelschwerer Arbeit	c. schwerer Arbeit	Bemerkungen.
1	Pflanzlöcher anzufertigen:										
	zu ½ Fuß im Quadrat . .	800	600	300	600	450	240	—	—	—	Stück.
	zu 1 Fuß im Quadrat . . .	400	300	150	300	240	115	—	—	—	
	zu 1½ Fuß im Quadrat . .	250	180	100	180	120	75	—	—	—	
	zu 2 Fuß im Quadrat . . .	120	100	60	90	75	45	—	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	Tagewerke: a. für die Monate Mai, Juni, Juli, August: leichter Arbeit.	bei schwerer Arbeit.	sehr schwerer Arbeit.	b. für die Monate März, April, September, Oktober: leichter Arbeit.	bei schwerer Arbeit.	sehr schwerer Arbeit.	c. für die Monate November, Dezember, Januar Februar: leichter Arbeit.	bei schwerer Arbeit.	sehr schwerer Arbeit.	Bemerkungen.
2	Den Boden streifenweise aufzuhacken	60	45	30	50	35	25	—	—	—	□Ruthen.
3	Den Boden platzweise aufzuhacken	90	60	40	70	35	30	—	—	—	
4	Forstland zu roden	6	3	2	5	2½	1½	—	—	—	
5	Forstland umzugraben	12	8	4	9	6	3	—	—	—	
6	Graben zu fertigen:										
	a) 2 Fuß obere Breite, ½ Fuß Sohlenbreite und 1½ Fuß Tiefe	8	6	5	7	5	4	—	—	—	Laufende Ruthen zu 6 Fuß. Bei Grabenräumungen je nachdem der Graben mehr oder weniger verfallen ist, das Doppelte bis Vierfache des nebenstehenden Tagewerks.
	b) 3 Fuß obere Breite, 1 Fuß Sohlenbreite und 2 Fuß Tiefe .	5	4	3	4	3	2½	—	—	—	
	c) 4 Fuß obere Breite, 1½ Fuß Sohlenbreite und 3 Fuß Tiefe .	4	3	2	3½	2½	1¾	—	—	—	
	d) 5 Fuß obere Breite, 2 Fuß Sohlenbreite und 3½ Fuß Tiefe	3	1¾	1¼	2½	1¾	1	—	—	—	
	e) 6 Fuß obere Breite, 2½ Fuß Sohlenbreite und 4 Fuß Tiefe .	2	1¼	¾	1½	1	½	—	—	—	
7	Gehege-Zäune aufzustellen:										
	a) einlattige	24	20	16	18	15	12	—	—	—	
	b) zweilattige	18	15	12	12	10	8	—	—	—	
8	Straßen zu planiren	40	30	15	30	20	10	—	—	—	□Ruthen.
9	Klafter- und Reiserholz einzuschlagen:										
	I. Klafterholz.										
	a) Eichen- und Buchen-Kloben	½	—	—	½	—	—	½	—	—	Klafter.
	b) Eichen- und Buchen-Knüppel	¾	—	—	¾	—	—	¾	—	—	dito.
											c) Birken-

Digitized by Google

Bezeichnung der Arbeit.	Tagewerke: a. für die Monate Mai, Juni, Juli, August: leichter Arbeit.	bei schwerer Arbeit.	sehr schwerer Arbeit.	b. für die Monate März, April, September, Oktober: leichter Arbeit.	bei schwerer Arbeit.	sehr schwerer Arbeit.	c. für die Monate November, Dezember, Januar, Februar: leichter Arbeit.	bei schwerer Arbeit.	sehr schwerer Arbeit.	Bemerkungen.
c) Birken- und Erlen-Kloben	3/4	—	—	3/4	—	—	3/4	—	—	Klafter.
d) Birken- und Erlen-Knüppel	1	—	—	1	—	—	1	—	—	dito.
e) Kiehnen- u. Tannen-Kloben	1	—	—	1	—	—	1	—	—	dito.
f) Kiehnen- u. Tannen-Knüppel	1	—	—	1	—	—	1	—	—	dito.
II. Reiserholz:										
a) weich	3	—	—	3	—	—	3	—	—	Haufen.
b) hart	2	—	—	2	—	—	2	—	—	dito.
Stubben zu roden und aufzusetzen	1/4	—	—	1/4	—	—	1/4	—	—	Klafter.

Bezeichnung der Arbeit.	Tagewerke: a. für die Monate Juni, Juli, August: leichter Arbeit.	bei schwerer Arbeit.	sehr schwerer Arbeit.	b. für die Monate April, Mai, September, Oktober: leichter Arbeit.	bei schwerer Arbeit.	sehr schwerer Arbeit.	c. für die Monate November, Dezember Januar, Februar, März: leichter Arbeit.	bei schwerer Arbeit.	sehr schwerer Arbeit.	Bemerkungen.
Klafter- und Bauholz abzuborken										
I. Klafterholz . . .	2	—	—	2	—	—	—	—	—	Klafter.
II. Bauholz:										
a) extra	6	—	—	6	—	—	—	—	—	Stück.
b) ordinair										

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	Tagewerke: a. für die Monate Juni, Juli, August:			b. für die Monate April, Mai, September, Oktober:			c. für die Monate November, Dezember, Januar, Februar, März:			Bemerkungen.
		leichter	bei schwerer	sehr schwerer	leichter	bei schwerer	sehr schwerer	leichter	bei schwerer	sehr schwerer	
		Arbeit.			Arbeit.			Arbeit.			
	b) ordinair	8	—	—	8	—	—	—	—	—	Stück.
	c) mittel	12	—	—	12	—	—	—	—	—	dito.
	d) klein	16	—	—	16	—	—	—	—	—	dito.
	e) Bohlstämme	24	—	—	24	—	—	—	—	—	dito.
	f) Lattstämme	36	—	—	36	—	—	—	—	—	dito.
12	Kleine Markenhügel à 6 Fuß im Durchmesser aufzuwerfen	7	—	—	5	—	—	—	—	—	dito.
13	Kiehnen- und Tannen-Zapfen zu sammeln:										
	a) Kiehnen-Zapfen	—	—	—	1	—	—	1	—	—	Scheffel.
	b) Tannen-Zapfen	—	—	—	2	—	—	2	—	—	dito.

Bemerkungen:

1) **Leichte Arbeit:** Sand und nicht verraseter Moorboden.
Schwere Arbeit: Lehm und verraseter Boden.
Sehr schwere Arbeit: Kies- und Thonboden mit dichten Wurzelgeflechten.

2) Sind Graben von der hier angegebenen obern Breite, aber von anderer als der hier angegebenen untern Breite und Tiefe zu ziehen, so ist das Tagewerk nach Maßgabe des Kubik-Inhalts der ausgeworfenen Erde zu berechnen.

3) Frauen sind nur zu den sub Nr. 1, 2, 3, 5 und 13 benannten Arbeiten heranzuziehen und wird für sie das Tagewerk um ein Drittel ermäßigt.

Gumbinnen, den 28sten September 1854.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 333. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise: a) für die Jahre $18^{37}/_{50}$, $18^{38}/_{51}$, $18^{39}/_{52}$ und $18^{40}/_{53}$;

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr. A. d. J. L. 7226. Oktober.

Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 4ten Oktober 1854.

Nachweisung der für die Jahre 1850 bis inkl. 1853

A. aus den Jahren $18^{37}/_{50}$, $18^{38}/_{51}$, $18^{39}/_{52}$ und $18^{40}/_{53}$; B. aus den Jahren $18^{41}/_{50}$,

berechnet nach den §§. 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 und dem §. 28 des

Namen der Städte, deren Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Regierungsbezirk Gumbinnen zur Anwendung kommen.	Die Martini-Durchschnitts-															
	ad A. mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre															
	pro $18^{37}/_{50}$				pro $18^{38}/_{51}$				pro $18^{39}/_{52}$				pro $18^{40}/_{53}$			
	von einem															
	Roggen.			Hafer	Roggen.			Hafer.	Roggen.			Hafer.	Roggen.			Hafer.
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl. Sgr. Pf.
1. Insterburg	1	7	5,2	— 16 11,1	1	10	8,3	— 18 0,3	1	11	9,4	— 19 3,9	1	14	9,4	— 20 7,6
2. Lyck . . .	1	1	2,6	— 14 5,5	1	3	5,0	— 15 1,2	1	5	7,2	— 16 1,5	1	8	7,6	— 17 4,3
3. Tilsit . .	1	8	8,9	— 16 10,2	1	11	4,9	— 17 5,4	1	13	1,7	— 18 6,6	1	15	8,7	— 19 9,0

№ 334. Kirchen-Geschenke betr. A. d. J. 3234. Okt.

Die Herren Rittergutsbesitzer v. Neumann auf Szirgupönen und Käswurm auf Puspern haben der Kirche in Szirgupönen kostbare Geschenke, und zwar der erstere zwei neusilberne mit Silber galvanisch überzogene Altarleuchter, der letztere eine Altardecke von feinem schwarzen Tuch mit Silberfranzen besetzt, verehrt.

Indem wir den Herren Geschenkgebern, in Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den sie hierdurch bethätigt haben, für jene Gaben hiermit unsern Dank bezeugen, wünschen wir, daß ihr Beispiel Nacheiferung erwecken möge, Gumbinnen, den 3ten Oktober 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 335. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6874. Sept.

Dem Gendarm Teike in Sodehnen, Kreis Darkehmen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 9ten Oktober 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 336. Patentertheilung.

Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Carl Kulmiz zu Ida- und Marienhütte, bei Saarau, ist unter dem 18ten Oktober 1854 ein Patent:

auf

Digitized by Google

b) für die Jahre $18^{41}/_{30}$, $18^{42}/_{31}$, $18^{43}/_{32}$ und $18^{44}/_{33}$, berechnet, werden durch die nachfolgende

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise:

$18^{42}/_{31}$, $18^{43}/_{32}$ und $18^{44}/_{33}$,

Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850.

Marktpreise betragen

ad B.

pro $18^{41}/_{30}$						pro $18^{42}/_{31}$						pro $18^{43}/_{32}$						pro $18^{44}/_{33}$					
Scheffel																							
Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	13	1,0	—	20	9,5	1	13	10,0	—	21	0,7	1	15	5,2	—	22	2,0	1	19	6,0	—	23	4,4
1	6	5,6	—	17	0,1	1	7	7,0	—	17	0,1	1	4	0,2	—	18	5,3	1	14	5,2	—	19	9,0
1	13	9,1	—	19	7,0	1	14	1,7	—	19	6,3	1	15	9,2	—	20	8,2	1	20	3,2	—	21	11,1

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 337. Patentaufhebung.

Das dem Ingeneur Wilhelm Mendelsson aus Berlin unter dem 12ten Juni 1852 ertheilte Patent:

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze ꝛc.,

ist aufgehoben.

Bekanntmachungen.

№ 338. Die Aufnahme von Personen zwischen Lengwethen und Ragnit betr.

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, das bei den zwischen Lengwethen und Ragnit coursirenden Posten die Aufnahme von Personen vor dem ½ Meile von Ragnit und 1½ Meilen von Lengwethen entfernten Chausseehause in Toussainen gestattet sein soll.

Gumbinnen, den 18ten Oktober 1854. Königl. Ober-Post-Direktion.

Heute

Digitized by Google

№ 339. Warnungs-Anzeige. Heute Vormittags 8 Uhr ist die Tischlerfrau Caroline Schaumann, geb. Radßat, verwittwet gewesene Kuhnke, aus Stablacken, Kirchspiels Pelleningken, wegen des an ihrem ersten Ehemanne Johann Kuhnke verübten Giftmordes durch das Beil hingerichtet worden.

Im Jahre 1841 heirathete die Wirthstochter Caroline Radßat den damaligen Grundbesitzer Johann Kuhnke zu Perbangen und zog mit demselben einige Jahre später nach Stablacken, Kirchspiels Pelleningken. Hier pachtete Kuhnke zu Ostern 1849 die dortige Krugwirthschaft. Die Ehe der Kuhnkeschen Eheleute war keine glückliche, der Mann war schwächlich und namentlich seit Uebernahme der Krugwirthschaft dem Trunke in hohem Grade ergeben.

Die Frau mißhandelte den Ehemann öfters, wenn er berauscht war, lebte auch im Ehebruche mit ihrem damaligen Knechte.

Am ersten Weihnachtsfeiertage 1849, des Morgens zwischen 3 und 4 Uhr, verstarb Johann Kuhnke nach vorhergegangenem heftigen Erbrechen und Leibweh.

Obwohl schon damals der Verdacht auftauchte, daß der Tod des Kuhnke wohl nicht in natürlicher Weise erfolgt sei, gelangte derselbe doch nicht weiter zur Kenntniß der Behörde und die Leiche wurde beerdigt.

Im Frühjahre 1853 wurde durch Verwandte des Johann Kuhnke die Anzeige gemacht, daß letzterer durch Gift um's Leben gebracht und seine Ehefrau Caroline, welche inzwischen den Tischler Schaumann zu Stablacken geheirathet hatte, die Mörderin sei.

Am 19ten Mai 1853 wurde die Leiche des Johann Kuhnke wieder ausgegraben, secirt und die durch Sachverständige vorgenommene Untersuchung ergab auf das Bestimmteste, daß Johann Kuhnke an Arsenikvergiftung gestorben ist.

Auf die hierauf gegen die Caroline Schaumann eingeleitete Kriminal-Untersuchung wurde dieselbe der Ermordung ihres ersten Ehegatten Kuhnke durch Gift, ihres beharrlichen Leugnens ungeachtet, durch den Ausspruch der Geschwornen beim hiesigen Königl. Schwurgerichte am 19ten April 1854 für schuldig erklärt und vom Gerichtshofe zum Tode verurtheilt. Dieses Urtheil ist durch des Königs Majestät unterm 23sten September d. J. Allerhöchst konfirmirt und heute früh an der Caroline Schaumann durch Enthauptung vollstreckt worden.

Insterburg, den 13ten Oktober 1854. Königl. Kreisgericht, erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Johanna Kostka in Lyck ist die Befugniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht an junge Mädchen gebildeter Familien im diesseitigen Verwaltungsbezirke beigelegt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 43.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 44. Gumbinnen, den 1sten November 1854.

№ 340. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 17ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4092 die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer, vom 12ten Oktober 1854.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 341. Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung werden die Inhaber alter Kassen-Anweisungen aus dem Jahre 1835 aufgefordert, den Präklusiv-Termin am 31sten Januar 1855 nicht etwa zu ihrem eigenen Nachtheile verstreichen zu lassen. Alle Königl. Kreis- und

Digitized by Google

Forstkassen werden hierdurch angewiesen, bis zu diesem Tage die qu. alten Kassenanweisungen gegen neue Kassenanweisungen aus dem Jahre 1851, oder, sofern solche nicht vorräthig, gegen baares Geld umzutauschen. Gumbinnen, den 14ten Juli 1854.

Königl. Regierung.

№ 342. Polizei Verordnung. J. A. 4471. Sept.

Die Ministerial-Instruktion vom 19ten Juni 1851 über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen (Beilage zum Amtsblatt Nr. 28 pro 1851), bestimmt in §. 3, ad 3, Nr. a. und b., daß die durch Anzug aus andern Gemeinden, und zwar sowohl aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, als auch aus einem klassensteuerpflichtigen Orte entstehenden Zugänge durch Beibringung von Abzugsatteſten gerechtfertigt werden sollen.

Da dieser Anordnung bisher vielfältig nicht entsprochen worden ist, so ergeht mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 nachstehende

Polizei-Verordnung.

§. 1. Jede in dem Bezirke der unterzeichneten Regierung wohnhafte klassensteuerpflichtige, oder als Angehörige einer klassen- oder einkommensteuerpflichtigen Haushaltung steuerfreie Person ist bei etwaiger Veränderung ihres Wohnorts verpflichtet, sich bei dem Gemeinde-Vorstande des letztern abzumelden und das vorgeschriebene Abzugs-Attest nachzusuchen, zu welchem Zwecke sie auch eine Bescheinigung des Steuer-Erhebers darüber, ob und bis wann die Berichtigung der Klassensteuer erfolgt ist, vorzulegen hat.

§. 2. Das Abzugs-Attest wird von dem Gemeinde-Vorstande kostenfrei ertheilt und muß den Stand, Vor- und Zunamen des Verziehenden, den Ort, wohin derselbe sich begeben will, den veranlagten monatlichen Steuerbetrag, so wie die Bescheinigung, ob und bis wann derselbe entrichtet worden ist, enthalten.

§. 3. Bei der polizeilichen Meldung an dem neuen Wohnorte ist das Abzugs-Attest mit vorzulegen, welches von der Behörde zurückbehalten wird.

§. 4. Wer bei der polizeilichen Meldung am neuen Wohnorte das Abzugs-Attest vorzulegen nicht im Stande ist, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. und hat außerdem solche binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, unter Androhung einer verschärften Geldstrafe, nachträglich zu beschaffen.

§. 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1sten November d. J. in Kraft.

Gumbinnen, den 16ten Oktober 1854.

Königliche Regierung.

In

In den Grenzen des im Kirchspiele Ribben, Kreises Sensburg, belegenen adlichen Gutes Ribben ist ein neues Vorwerk entstanden, welches den Namen „Heinrichshöhe“ erhalten hat. № 343. Neuentstandenes Etablissement. A. d. J. 2666. Okt.

Gumbinnen, den 17ten Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Rektorat in Wielitzken ist durch den Tod des Predigt-Amts-Kandidaten und Rektors Hensel erledigt. Qualifizirte Kandidaten, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen innerhalb 6 Wochen hier einzureichen. Hiebei wird bemerkt, daß die Kenntniß der polnischen Sprache und des Orgelspiels erforderlich ist. № 344. Die Vakanz des Rektorats in Wielitzken betr. A. d. J. 5226. Okt.

Gumbinnen, den 18ten Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann G. Noack in Berlin ist unter dem 20sten Oktober 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. № 345. Patentertheilung.

Das dem Maler Rauh zu Bamberg unterm 18ten November 1853 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

ist erloschen. № 346. Patentaufhebung.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

Mittels Verfügung vom 11ten Oktober d. J. hat der Herr Justizminister auf unsern Antrag genehmigt, daß das Kirchspiel Coadjuthen mit dem 1sten Januar 1855 von dem Bezirke des Kreisgerichts zu Heydekrug abgezweigt und dem engern Bezirk des Kreisgerichts zu Tilsit einverleibt werde; welche Jurisdiktions-Veränderung denn auch mit dem 1sten Januar 1855 zur Ausführung gebracht werden wird. № 347. Die Einverleibung des Kirchspiels Coadjuthen in das Kreisgericht in Tilsit betreffend.

Es werden daher alle Einwohner des Kirchspiel Coadjuthen, so wie sonstige Interessenten hiedurch aufgefordert, sich vom 1sten Januar k. J. ab in ihren Rechtsangelegenheiten an das Kreisgericht Tilsit zu wenden. Insterburg, den 17ten Oktober 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Turoscheln, Carl Jonathan Spiller, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Rydzewen, in der Diözese Lötzen, verliehen worden.

Der Gutsbesitzer Gusseck aus Klein-Szuskehmen, Kreises Gumbinnen, ist als Agent der

der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar bestätigt worden.

Dem Fräulein Natalie Casper zu Rydzewen, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt worden, junge Mädchen in gebildeten Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks zu unterrichten.

In der Stadt Goldapp sind der Kaufmann Ernst Gielke zum Beigeordneten, und der Kaufmann Levin Lehmann, Färbermeister Friedrich Boß und Gastwirth Johann Kalcher zu Rathmännern auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 44.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 45. Gumbinnen, den 8ten November 1854.

№ 348. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 41ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 3ten November d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4093 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben; unter

Nr. 4094 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von Saint Vith im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück; unter

Nr. 4095 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Aktien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Prätz; unter

Nr. 4096 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Rthlr., vom 4ten Oktober 1854; unter

Nr. 4097 die Bekanntmachung über die unterm 23sten September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Brätzer Chausseebau-Gesellschaft, vom 6ten Oktober 1854; unter

Nr. 4098 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24sten April 1854 zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Koblenz“ bestehenden Aktien-Gesellschaft, vom 14ten Oktober 1854; und unter

Nr. 4099 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10ten Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die

Digitized by Google

zum deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreechs Preußen und Kaiserthums Oesterreich, vom 27sten Oktober 1854.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 349. Die Erleichterung der Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika betreffend.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inkonvenienzen versuchsweise, und bis auf Widerruf, vom 1sten Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Rthlr. preuß. Courant zur Auszahlung an Adressaten in den vereinigten Staaten von Nordamerika bei den preußischen Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der county, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf.“

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der vereinigten Staaten von Nordamerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des preußischen General-Konsuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Rthlr. preuß. Courant in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Auszahlung an Adressaten durch die preußischen Post-Anstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im preußischen Postbezirke nicht in Ansatz, dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der amerikanischen Beförderungsstrecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten. Berlin, den 16ten Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) v. d. Heydt.

№ 350. Die Beziehung der Listen der verloosten Rentenbriefe sämmtlicher Rentenbanken im Subscriptionswege betreffend.

Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14ten Dezember 1852 seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November, in der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken jedesmal gezogenen Rentenbriefe, so wie derjenigen Rentenbriefe aus den früheren Verloosungen,

Digitized by Google

gen, enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subskriptionswege nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste Nr. 5 und die folgenden kosten daher im Subskriptions-Preise pro Exemplar 2½ Sgr. in allen Theilen der Monarchie.

Berlin, den 23sten Oktober 1854.

Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

(gez.) Trespolde.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 351. Die Auspfarrung der Ortschaft Barschkiehnen betr. A. d. J. 5918. Okt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ortschaft Barschkiehnen aus der Parochie Schirwindt ausgepfarrt und vorläufig der Parochie Bilderweitschen zugewiesen ist.

Gumbinnen, den 23sten Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 352. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6187. Okt.

Dem Dorfschulzen Lukat in Wiepeninken, Kreises Insterburg, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 28sten Oktober 1854. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 353. Die Ermäßigung der Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten übergehenden Branntwein betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten Juni d. J., die Uebersicht der Steuersätze, welche in den Zollvereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, betreffend (conf. Amtsblatt Nr. 27, Seite 197), wird hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, so wie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke, übergehenden Branntwein vom 1sten d. M. an auf 4 Rthlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Königsberg, den 30sten Oktober 1854.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Bekanntmachung.

№ 354. Die Abhaltung des Pferdemarkts in Königsberg betr.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der für die Stadt Königsberg eingerichtete Pferdemarkt im Jahre 1855 am 21sten, 22sten und 23sten Mai daselbst abgehalten werden wird. Königsberg, den 26sten Oktober 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Oktober 1854.

A. Beim Appellationsgericht:

sind der Referendarius v. Schlichting als Gerichts-Assessor,
der Auskultator Wittko als Referendarius ernannt;
der Referendarius Brauer an das Kammergericht,
der Auskultator Rosentreter an das Appellationsgericht zu Königsberg,
die Auskultatoren Schepke, Hassenstein und Löbell,
von Letzterem an das hiesige Kollegium versetzt, und
die Rechtskandidaten Adolph Jordan, Fritz Lentz und Heinrich Skrodski nach bestandener Prüfung als Auskultatoren angenommen worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Gerichts-Assessor Höpffner als Kreisrichter in Sensburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Nikolaicken angestellt,
der Sekretair Götz in Ragnit vom 1sten Januar k. J. ab in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sensburg versetzt;
der Bureau-Assistent le Fort zu Norkitten als Sekretair in Ragnit,
der Supernumerarius Schwarz in Darkehmen als Bureau-Assistent beim hiesigen Kreisgericht mit der Funktion eines Bureau-Vorstandes und Sportel-Rezeptors bei der Gerichts-Kommission zu Norkitten,
der invalide Unteroffizier Adolph Förstenow als Bote und Exekutor beim Kreisgericht Go dapp definitiv angestellt, und
der Gefangenwärter Dibalski in Marggrabowa an das Kreisgericht zu Lyck versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Oktober 1854.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Arys ist dem zum Post-Expediteur ernannten Bürgermeister Leibfacher, und die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Drygallen dem zum Post-Expiditeur ernannten Polizei-Verwalter Platz übertragen worden.

Der invalide Gendarm Fricke ist als Personenpost-Kondukteur auf dem Tilsit-Schmalleningkener Personenpost-Course bei dem Postamte in Tilsit auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 45.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 46. Gumbinnen, den 15ten November 1854.

№ 355. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 9ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4100 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg, im Regierungs-Bezirk Oppeln; unter

Nr. 4101 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von der Mogilnoer Kreisgrenze über Barcin, Labischin bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakość, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin; unter

Nr. 4102 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Rthlr., vom 4ten Oktober 1854; unter

Nr. 4103 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach, im Kreise St. Wendel, des Regierungs-Bezirks Trier, vom 4ten Oktober 1854; und unter

Nr. 4104 die Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns ꝛc. vom 23sten Februar 1840, vom 23sten Oktober 1854.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 356. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide u. s. w. betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe,

Gries und Grütze, imgleichen geſtampfte oder geſchälte Hirſe, bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden iſt. Berlin, den 1ſten November 1854.

Der Finanz-Miniſter v. Bodelſchwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 357. Die Ajuſtirung und Eichung der mit Zink oder Blei ausgefüllter Gewichte und die Einführung des Zollgewichts betr. A. d. J. 3006. Oktbr.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 26ſten November 1851 iſt beſtimmt, daß vom 1ſten Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieſe ganz oder theilweiſe mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt ſein, von den Eichungsbehörden zurückzuweiſen und nur ſolche Gewichte zur Ajuſtirung und Eichung zuzulaſſen ſind, in welchen der ſchmiedeeiſerne Griff eingegoſſen iſt und in denen ſich neben dem Griffe eine ſolche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajuſtirung und der Stempelung des einzuſetzenden Bleipfropfens geeignet iſt.

Mit Rückſicht auf die in Anregung gekommene und nach dem Erlaß vom 10ten v. M. zur Erwägung geſtellte Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht finde ich mich veranlaßt, den zur Ausführung der obigen Cirkular-Verfügung auf den 1ſten Januar 1855 feſtgeſetzten Termin hierdurch bis zum 1ſten Januar 1856 zu verlängern.

Die Königliche Regierung hat dies durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Eichungsbehörden danach mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 5ten Oktober 1854.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

An (gez.) v. d. Heydt.

die Königliche Regierung zu Gumbinnen. IV. 12,311.

Vorſtehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 24ſten Oktober 1854. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 358. Die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienſthandlungen betr. A. d. J. 1021. Sept.

Das Geſetz vom 13ten Februar d. J., Geſetzſammlung Seite 86, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienſthandlungen, ſchreibt vor:

§. 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlaſſung der Ausübung ſeines Amtes vorgenommenen Handlung, oder wegen Unterlaſſung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozeſſes eingeleitet worden iſt, ſo ſteht der vorgeſetzten Provinzial- oder Central-Behörde des Beamten, Falls ſie glaubt, daß demſelben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe oder Unterlaſſung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Laſt fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben ꝛc.

In

Digitized by Google

In Betreff der strafgerichtlichen Verfolgung eines im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, unseres Ressorts, ist durch anderweite Anordnungen dafür gesorgt worden, daß dergleichen Verfolgungen rechtzeitig zu unserer Kenntniß gebracht und wir in den Stand gesetzt werden, in den geeigneten Fällen den Konflit zu erheben.

Was aber die Erhebung des Konfliktes wegen Civilklagen betrifft, so darf vorausgesetzt werden, daß jeder Beamte, gegen welchen dahin gehörige Klagen angestellt werden, in seinem eignen Interesse davon seiner vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige machen werde.

Im Interesse der Verwaltung aber werden alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten unsers Ressorts hiemit noch besonders angewiesen, derartige Klagen, nebst der Verfügung des Richters, sofort nach derem Empfange uns einzureichen und zugleich die Gründe darzustellen, aus denen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen ist.

Da indessen in manchen Prozeßgattungen, besonders in den zum Erlaß eines Mandates geeigneten Bagatell-Prozessen die Fristen zur Erhebung des Widerspruches gegen dergleichen Verfügungen nur kurz bemessen werden, und auf diese Weise leicht der Fall eintreten könnte, daß ein solches Mandat eher die Rechtskraft beschritten hätte, als es uns möglich gewesen, über die Erhebung des Konflikts Beschluß zu fassen und den Letztern dem Königl. Gerichte zu übermitteln, so werden die Beamten unsers Ressorts außerdem noch angewiesen, neben dem uns zu erstattenden Berichte über derartige Klagen sich bei Gerichte auf dieselben einzulassen und beziehungsweise gegen die im Bagatellprozesse erlassenen Mandate Widerspruch zu erheben. Sie werden demnächst von uns in Kenntniß gesetzt werden: ob wir den Kompetenz-Konflikt erhoben oder die Erhebung desselben abgelehnt haben.

Ein Beamter, welcher diese Anweisungen in Betreff der gegen ihn wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen angestellten Civilklagen unbeachtet läßt, hat zu gewärtigen, daß ihm im Falle seines Unterliegens kein Ersatz aus Staatsfonds geleistet werde. Gumbinnen, den 2ten November 1854. Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 359. Chausseegeld-Erhebung betr.

In Folge der höheren Ortes angeordneten Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen zwischen Lyck und Insterburg, beziehungsweise Stallupönen, wird das Chausseegeld in Mallenuppen und in Baitsch statt wie bisher für je 1½ Meilen vom 1sten Dezember d. J. an für je 2 Meilen erhoben werden. Königsberg, den 7ten November 1854.

Der Geh. Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 360. Passagier-Aufnahme zwischen Lyck und Johannisburg.

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei der zwischen Lyck und Johannisburg coursirenden Personenpost die Aufnahme von Personen vor dem Hause des Milchpächters in dem Vorwerke zu Dombrowken, 1 Meile von Bialla und ½ Meile von Drygallen entfernt, gestattet sein soll. Gumbinnen, den 9ten November 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 361. Den Marktverkehr in der Stadt Sensburg betr.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 8ten Februar d. J. (Amtsblatt Seite 79) und vom 5ten März d. J. (Amtsblatt Seite 93) wird in Bezug auf den hiesigen Markt-Verkehr und um einer künstlichen Steigerung der Lebensmittelpreise zu begegnen, auf den Grund der Verordnung vom 9ten Februar 1849 mit Genehmigung der Königlichen hohen Regierung bestimmt:

daß den Kaufleuten, Händlern, Hökern, Zwischenhändlern, überhaupt allen Wiederverkäufern, ebenso den Bäckern, den hiesigen und auswärtigen Brauerei- und Brennerei-Inhabern der Ankauf von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Kartoffeln zum Wiederverkauf, zum eigenen Bedarf oder zum Betrieb ihrer Gewerbe ꝛc. an den hiesigen Wochenmärkten erst nach 11 Uhr Vormittags gestattet ist. — Wer dagegen handelt, wird mit Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder angemessener Gefängnißstrafe beahndet.

Sensburg, den 27sten Oktober 1854. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Assistenzarzt beim 4ten Infanterie-Regimente, Wundarzt erster Klasse, Ernst Gustav Wilhelm Trautmann hat sich als praktischer Arzt und Geburtshelfer in Gumbinnen niedergelassen.

Dem Fräulein Maria Grämer in Rastenburg ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht im diesseitigen Departement ertheilt worden.

Der anstellungsberechtigte ehemalige Serjeant im ersten Drajoner-Regiment Otto Kirchhoff ist nach bestandener Probedienstzeit auf der Chaussee-Strecke von Camanten bis Spullen, der Lengwethen-Pillkallerstraße als Chaussee-Aufseher definitiv angestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 46.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 46. Gumbinnen, den 15ten November 1854.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 362. Das Regulativ für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Tilsit betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das unten abgedruckte Regulativ vom 23sten Oktober d. J. für die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Tilsit mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 1sten Januar 1855 an in Stelle des bisherigen Regulativs und der dasselbe abändernden Bestimmungen in Wirksamkeit tritt.

Königsberg, den 6ten November 1854.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Regulativ

für

die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Tilsit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Begrenzung und Steuerpflichtigkeit:

1. des Stadtbezirkes.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Tilsit welcher für jetzt durch die nachfolgend beschriebene Linie begrenzt wird.

Dieselbe beginnt am östlichen Ende der Stadt, hart am rechten Memel-Ufer, bei der Biegung des Campener Weges gegenüber Pruffellen, läuft von hier quer über den Strom nach dem linken Memel-Ufer, von da in südlicher Richtung längs der Umzäunung des sogenannten Engelsberges und dem das Dorf Preußen und die Vorstadt „Freiheit“ trennenden Fußsteige, mit Einschließung des Thor-Kontrole-Hauses am Preußener Thore und des demselben gegenüber liegenden städtischen Grundstücks, bis nach dem Preußener Schulhause hin, das Letztere ausschließend, zieht sich von hier in westlicher Richtung bis zu dem Grenzgraben, welcher die Feldflur des Gutes Ballgarden und des Handelsgärtners Evers trennt, und geht

demnächst längs diesem Graben und weiterhin um die Außenseite des Etablissements des Handelsgärtners Coers bis zum Ballgarder Thor-Kontrole-Hause und bis an den Mühlenteich. Von hier bildet der bei An-Balgarden vorüber und dann in westlicher Richtung um die Etablissements „Ueber dem Teich“ herum und über die sogenannte Pfennigsbrücke, zwischen dem städtischen Armenhause und dem Gerber Jacobischen Grundstücke zur Königsberger Chaussee führende Weg, und zwar dessen Südseite die Grenzlinie, welche sich demnächst längs dem Wege zwischen der sogenannten Potschiene und der an Jakobsruhe anstoßenden städtischen Feldflur bis zur westlichen Grenze des Gartens von Jakobsruhe und um denselben herum, dieses Etablissement und den Juden-Kirchhof einschließend, hinzieht, und von Letzterem nördlich in gerader Linie nach dem Maurachschen Erbbegräbnisse, und dann ebenfalls in gerader Richtung über den Strom wieder auf das rechte Memel-Ufer zurückgeht. Von hier bildet das rechte Memel-Ufer bis zu dem oben erwähnten Anfangspunkte gegenüber Prussellen die Grenze des Stadtbezirkes auf der nördlichen Seite.

§. 2. Alle Bewohner der innerhalb dieser Grenzlinie befindlichen, oder noch zu erbauenden Häuser und Niederlassungen haben, ohne Ausnahme, statt der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§. 3. Alle jetzt vorhandenen oder künftig neu entstehenden Ortschaften und Baulichkeiten, deren Anfangspunkte von der diesen zunächst gelegenen bewohnten Anlage des Stadt-Bezirkes (§. 1) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk.

Für jetzt sollen zu dem Letzteren gerechnet werden:

1) das Kämmereidorf Preußen, 2) das Gut und die Mühle Paßelgsten, 3) das Dorf Moritzkehmen, 4) das Gut Balgarden, 5) die Abdeckerei, 6) die Knochenbrennerei und Knochenmühle des Kommerzienraths Wächter, 7) das Armenhaus, 8) das Dorf Kalkappen, 9) die zu Kalkappen gehörigen Etablissements des Schulz, des Löffke (der Karlsberg genannt) und des Schröder, 10) das Dorf Senteinen nebst Drangowski, 11) das Dorf Bendiglauken, 12) das Gasthaus und die Försterei von Grünwalde, 13) die Feldwächterhäuser an der Schmaluppe und an der Potschiene, 14) das Dorf Schillgallen, 15) das Dorf Splitter, 16) das Dorf Stollbeck, 17) das am Wege nach Stollbeck gelegene Etablissement, 18) die Mühlen-Insel, 19) das Gut Milchbude, 20) das Dorf und das Gut Plauschwarren, 21) das Etablissement Wiesenhaus, 22) das Gasthaus zum Brückenkopf, 23) das Gasthaus über der Memel (Kreideſches Etablissement), 24) das Dorf Prussellen, 25) das Vorwerk Campen.

§. 4. Die

Digitized by Google

§. 4. Die innerhalb des äußeren Stadtbezirkes (§. 3) wohnenden Bäcker, Schlächter und anderen Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w., einen Handel treiben, haben von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, imgleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer ebenso zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnorts entbunden zu sein.

Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnortes, auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des äußeren Stadtbezirkes:

1) Gegenstände der obenbezeichneten Art feilhalten, oder gewerbsweise verkaufen, oder
2) dergleichen Gegenstände niederlegen, in sofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben, oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Anderen bestimmt sind.

Die Bestimmung unter 2 findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbsscheins die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des äußern Stadtbezirks zum Verkauf umherzutragen.

II. Beamte.

§. 5. Beide Bezirke (§§. 1 und 3) mit allen, in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten und verbotenen Eingängen und Straßen, einschließlich des Memel-Stromes und der auf demselben befindlichen Fahrzeuge, stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten. Zur Aufsicht.

§. 6. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch das Haupt-Zoll-Amt unter Vorabfertigung bei der Steuerwaage-Expedition an der Schloßmühlenstraße, und durch die Thor-Expeditionen am Deutschen-, Hohen-, Balgarder-, Preußener- und Brücken-Thore, in soweit, als die Letzteren nach §. 72 dazu befugt sind. Zur Erhebung.

III. Steuer-Straßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

§. 7. Die Einbringung von Gegenständen, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind, in den Stadtbezirk (§. 1), so wie ihr zu erweisender (§. 77) oder zu kontrolirender Ausgang aus demselben (§. 76) ist, wenn der Transport zu Lande geschieht, nur erlaubt, A. Zu Lande.

Digitized by Google

zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung derselben:

a) durch das Deutsche Thor längs der von Splitter und Stollbeck herkommenden Landstraße;

b) durch das Hohe Thor:

aa) von Senteinen, Drangowski, Kallkappen, Bendiglauken, vom Armenhause, von der Abdeckerei, Schäferei ꝛc., den Etablissements „über dem Teich," und zwar vom Armenhause an, auf der Königsberger Chaussee und der Straße durch die Vorstadt Meerwisch;

bb) von Heinrichswalde her von dem westlichen Ende der von Heinrichswalde kommenden Landstraße bis zur Vereinigung mit dem von Jakobsruhe kommenden Fahrwege, dann in gerader Richtung bis zur Königsberger Chaussee, beziehungsweise zur Straße in der Vorstadt Meerwisch, und längs dieser zum Hohen Thore;

c) durch das Ballgarder Thor: von Moritzkehmen, Ballgarden, An-Ballgarden und den Etablissements „über dem Teich," auf dem von Letzteren, beziehungsweise von Moritzkehmen herkommenden Wege zum Ballgarder Thore;

d) durch das Preußener Thor;

e) durch das Brückenthor, vom rechten Ufer des Memel-Stromes über die Brücke, fliegende Brücke oder Fähre.

Die Abfertigung und beziehungsweise Vorabfertigung (§. 6) geschieht bei der Steuerstelle des Thores, durch welche die Ein- oder Ausfuhr erfolgt.

Beim Transport des Viehes sind die bezeichneten Eingänge ebenfalls einzuhalten und die im §. 48 sub Nr. 3, §. 62 zu b. und §. 71 enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Die Benutzung aller anderen zur Stadt führenden Eingänge, Fußsteige, namentlich auch längs dem Memel-Ufer, so wie jeder Uebergang über den Anger, Teich und Strom an anderen als an vorbezeichneten Punkten ist für vorbezeichnete Gegenstände verboten.

Die aus dem Stadtbezirk auszuführenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände müssen:

a) durch das deutsche Thor auf dem Wege nach Stollbeck, Splitter;

b) durch das hohe Thor längs der Chaussee, beziehungsweise von da längs dem Wege nach Heinrichswalde;

c) durch das Ballgarder Thor längs dem über Ballgarden nach Moritzkehmen führenden Wege bis zur Grenze des Stadtbezirks gebracht werden.

Der Transport derjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche bei den

Digitized by Google

den Steuerstellen an den Thören nur Vorabfertigung (§. 73) erhalten haben, muß ohne Aufenthalt oder Abweichung und ohne Veränderung der Ladungen auf nachbestimmten Straßen bewirkt werden, nämlich:

1) vom deutschen Thore auf der deutschen Straße bis zur Steuerwaage;
2) vom hohen Thore durch die hohe Straße zur Steuerwaage;
3) vom Ballgarder Thore durch die Teichstraße, Dammstraße und Schloßmühlenstraße zur Steuerwaage;
4) vom Preußener Thore durch die Ragniterstraße, Teichstraße, Dammstraße und Schloßmühlenstraße zur Steuerwaage;
5) vom Brückenthore für die Zeit, in welcher die Brücke steht, oder die fliegende Brücke (Fähre) am Schlosse im Gange ist, zu der nahe dabei gelegenen Steuerwaage.

Während der Zeit, daß die Schiffbrücke abgenommen ist und auch nicht die fliegende Brücke (Fähre) geht und das Uebersetzen über die Memel vermittels Kähne erfolgt, wird die Brückenthor-Expedition an den Anlegeplatz der Trajekt-Anstalt, während der Zeit aber, daß die Eisdecke passirbar ist, an die jeweilige polizeilich bestimmte Auffahrt verlegt, und es darf alsdann der Eingang der steuer- oder kontopflichtigen Gegenstände von der rechten Seite des Memel-Stromes her lediglich auf diesen Eingangspunkten und von da auf dem nächsten Wege zur Steuerwaage stattfinden.

1. Landungsstrecke.

§. 8. Fahrzeuge, welche mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen beladen sind, dürfen innerhalb des Stadtbezirkes am linken Memel-Ufer nur vom Pauperhause bis zur Auffahrt am Mühlengraben und am Brückenthore, oder da, wo die Brückenthor-Expedition bei geschehener Abnahme der Brücke nach der Trajekt-Einrichtung sich einstweilen befindet, und Dampfböte nur vom Pauperhause bis zur Auffahrt am Mühlengraben anlegen. B. Zu Wasser.

Ebenso dürfen nur hier diejenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände eingeladen werden, deren zu kontrolirender oder zu erweisender Ausgang wasserwärts stattfinden soll.

Das Anlegen mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen beladener Fahrzeuge an anderen Landungsplätzen ist verboten.

2. Steuerstraßen.

Der Transport der zu Wasser angekommenen oder zu versendenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände in die Stadt Tilsit, beziehungsweise aus derselben nach dem Strome, muß erfolgen:

a) für Gegenstände von Fahrzeugen, die stromwärts anlangen, auf der Straße vom Brükken-

kenthore, und nach Abnahme der Brücke von dem Landungsplatze auf dem nächsten Wege zur Steuerwaage;

b) für Gegenstände von Dampfschiffen auf dem nächsten Wege von den Landungsplätzen derselben in der Nähe des Packhofes nach der deutschen Straße und längs dieser

aa) für die Zeit, in welcher die Brücke steht oder die fliegende Brücke (Fähre) am Schlosse geht, zum Brückenthor, resp. zur Expeditionsstelle am Schloßplatze, und von da zur Steuerwaage;

bb) außer dieser Zeit, da die Expedition von der Brücke sich zu der jedesmaligen Fährstelle begeben muß, zum deutschen Thore und von da zur Steuerwaage auf der deutschen Straße.

Meldung und Vorführung bei den Abfertigungsstellen.

§. 9. Wer mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in den Stadtbezirk einführen oder deren Ausgang aus derselben nachweisen will, ist verpflichtet, vor der Thor-Expedition unaufgefordert anzuhalten oder die Gegenstände wasserwärts nach §. 8 vorzuführen.

Die ein- oder auszuführenden Gegenstände sind der Abfertigungsstelle nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzusagen und mit den etwa dazu gehörenden Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen, auch die hierbei erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Aufsichtsbeamten vom Anmeldenden zu verrichten oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuer-Entrichtung bei der Thor-Expedition erfolgen können oder nicht.

Wenn dergleichen Gegenstände zu Wasser eingebracht werden, so müssen sie jederzeit schriftlich bei der Abfertigungsstelle (§. 8) angemeldet und demnächst, wann und soweit sie zur Ausladung bestimmt sind, spätestens am Tage nach der Anfuhr vorgeführt werden.

Sind sie nicht zur Ausladung bestimmt, so ist ihre anderweite Bestimmung gleichzeitig mit deren Anmeldung anzuzeigen, und es kann die Steuerbehörde Stellung derselben zur Revision und Hinterlegung der Steuer davon bis zu deren Wiederabfuhr verlangen, auch die ihr sonst nöthig erscheinenden Kontrolen zur Verhütung der Einbringung dieser Gegenstände anordnen, welchen der Schiffer sich zu unterwerfen hat.

Fahrzeuge, welche ohne Aufenthalt auf dem Memel-Strome an der Stadt vorüberfahren, sind einer Anmeldung und Revision in Bezug auf die Mahl- und Schlachtsteuer nicht unterworfen.

Jeder willkührliche Aufenthalt auf dem Strome oder innerhalb der Grenzen des steuerpflichtigen Stadtbezirks oder ein Annähern an das linke Ufer, sei es bei Tage oder bei Nacht, begründet steuerliche Einschreitung, beziehungsweise Revision und Bewachung auf Kosten der Schiffer, welche Maßregeln erforderlichen Falles bis zum Verlangen vorschriftsmäßiger An-

Anmeldung der steuerpflichtigen Gegenstände oder Bürgschaftsstellung ausgedehnt werden können.

§. 10. Steuerpflichtige Gegenstände, welche für Bewohner des vor den Thören belegenen Theiles des Stadtbezirks oder für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§. 3) eingehen, sind gleichfalls auf den in den §§. 7, 8 bezeichneten Steuerstraßen zu den Thor-Expeditionen, beziehungsweise zu der Waage-Expedition weiter zu führen und dort, wie oben (§. 9) vorgeschrieben, zur Abfertigung zu gestellen. Vor erfolgter Versteuerung dürfen dieselben nicht in die Wohnungen oder Gehöfte der Empfänger aufgenommen werden.

IV. Zeit für den Eingang und die Abfertigung.

§. 11. Das Haupt-Zollamt und die Steuerwaage-Expedition sind täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, für die Abfertigungen geöffnet, und zwar: Bei dem Haupt-Zollamte und bei der Steuer-Waage-Expedition.

a) in den Wintermonaten, Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

b) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

§. 12. Die Thor-Kontroleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Haupt-Zollamtes ertheilen dürfen: Bei den Thor-Expeditionen.

a) in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;

b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 13. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§§. 11 und 12) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei dem Haupt-Zollamte oder nur bei einer der Thor-Expeditionen bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen. Bestimmungen für die vorgenannten Abfertigungsstellen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Haupt-Zollamte, beziehungsweise bei der Steuerwaage-Expedition, sofern hier die schließliche Abfertigung geschieht, eintreffen. Jedoch kann während der nach §. 11 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang bis zur Thor-Abfertigungsstelle erfolgen, die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber daselbst unverändert bis zum Beginn der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den im §. 12 genannten Thor-Kontroleuren nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Den bei der Stadt anlegenden Dampfschiffen ist es gestattet, mahl- und schlachtsteuerpflichtige

pflichtige Gegenstände auch außer den bestimmungsmäßigen Abfertigungsstunden an ihren Landungsplätzen an das Land zu setzen; die Agenten der betreffenden Dampfschiffahrts-Gesellschaft sind aber, in Vertretung der Dampfschiffs-Kondukteure, verpflichtet, die eingebrachten Gegenstände unmittelbar nach der Ausladung der Brückenthor-, beziehungsweise der Deutschenthor-Expedition nach Zahl, Gewicht, Menge und Gattung anzumelden und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 8, so wie innerhalb der im §. 12 vorgeschriebenen Dienststunden zur Abfertigung vorzuführen, bis dahin aber auf den Ladebrücken unberührt lagern zu lassen.

Steuerpflichtige Gegenstände, welche mit Dampfschiffen aus dem Stadtbezirke versendet werden sollen und deren Ausgang zu erweisen ist, müssen bis zum Erscheinen der Dampfschiffe, auf welchen sie verladen werden sollen, und bis zu ihrer, sodann auch außer den Dienststunden stattfindenden Begleitung an der von dem Haupt-Zollamte zu bestimmenden Amtsstelle unter Aufsicht niedergelegt werden.

V. Allgemeine Kontrole zur Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer-Entrichtung.

§. 14. Ein Jeder, der sich mit Fuhrwerk oder anderen Transportmitteln, mit Behältnissen oder Geträgen in den engeren Stadtbezirk begiebt, ist, auch wenn er keine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände transportirt, verpflichtet, bei den Abfertigungsstellen an den Thören (§. 6) anzuhalten, sobald er dazu von dem Wache haltenden Beamten aufgefordert wird. Er hat alsdann dem Beamten über die Gegenstände, welche er mit sich führt, Auskunft zu geben und dieselben mit Oeffnung der Transportmittel und deren Behältnisse der amtlichen Revision zugänglich zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Mahl-Steuer.

I. Aufsicht über die Mühlen.

Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 15. Sämmtliche im innern und äußern Stadtbezirke (§§. 1 und 3) vorhandene und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, die nach Maßgabe des Mahlgutes, welches die Mühle gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 16. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuer-Behörde stehen jetzt folgende Mühlen:

a) im Stadtbezirk:

1) die in der Stadt belegene Wasser- und Dampfmühle, (Schloßmühle), 2) die Malz-Quetsch-Mühle des A. Buske, 3) die Malz-Quetsch-Mühle des L. Geiger;

b) im

b) im äußern Stadtbezirke:

1) die Ballgarder Windmühle des Käsewurm, 2) die hinter Ballgarden belegene Windmühle des Fischer, 3) die im Dorfe Preußen befindliche Windmühle des Görke, 4) die Windmühle des Albrecht auf der Mühlen-Insel.

Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 17. Unter allgemeiner Aufsicht der Steuer-Verwaltung stehen folgende im äußern Stadtbezirke belegene Mühlen:

1) die Wassermühle in Moritzkehmen, 2) die Windmühle des Schönfeld in Drangowski (Senteinen), 3) die Windmühle des Hoppe in Senteinen, 4) die Windmühle des Franz ebendaselbst, 5) die Windmühle des Trutnau in Bendiglauken, 6) die Windmühle des Zimmesling vor dem Dorfe Preußen, 7) die Windmühle des Schink in Stolbeck, 8) die Wassermühle des Krönert in Splitter, 9) die Windmühle des Krönert in Splitter, 10) die Windmühle des Hellwig in Schillgallen, 11) die Windmühle des Janz in Plauschwarren.

Es bleibt jedoch vorbehalten, auch diese Mühlen nach Umständen unter besondere Aufsicht zu stellen.

Privatmühlen.

§. 18. Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

Mühlen für andere Zwecke.

§. 19. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Neu entstehende Mühlen.

§. 20. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und äußern Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlsteuer zu behandeln sind.

Anzeige von Besitzveränderungen.

§. 21. Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen andern Inhaber übergeht, ist Letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Haupt-Zoll-Amte schriftliche Anzeige zu machen.

II. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Form der Steuer-Entrichtung.

§. 22. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 entrichtet werden.

§. 23. Außer-

Bezettelung des Getreides.

§. 23. Außerdem ist im Allgemeinen Folgendes zu beachten:

1) Alles Mahlgut muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen (Mahlversteuerungsscheinen oder Mahl-Freischeinen) versehen sein. (conf. Nr. 6.)

2) Ueber mehr als 24 Centner und über weniger als ¼ Centner, wird ein Mahlschein auf Körner nicht ausgefertigt. Wer daher gleichzeitig mehr als 24 Centner zur Mühle zu bringen beabsichtigt, muß mehrere Mahlscheine nehmen.

3) Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle bringen will, kann nach seiner Wahl mehrere Scheine erhalten, den einzelnen Schein jedoch nicht über weniger, als 3 Centner.

Getreide zu verschiedenen Steuersätzen.

4) Für Getreide-Arten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden gemeinschaftliche Mahlscheine nicht ausgegeben. Will daher Jemand Körner von verschiedenen Steuersätzen vermischt mahlen lassen, so muß er von dem ganzen Gemenge den höhern Steuersatz entrichten.

Transport der Körner zur Mühle.

5) Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und das daraus bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle und, soweit Verwiegung desselben vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. Auch muß das Getreide jedenfalls an demselben Tage und zwar: ist es noch in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden. Es dürfen die Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn die Amtsstelle nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Frist für den Rücktransport des Mahlgutes.

6) Die Mahlscheine gelten:

a) für die Mühlen in der Stadt nur auf 3 Tage,

b) für die Mühlen im äußern Stadtbezirk auf 8 Tage.

Das Getreide muß daher innerhalb dieser Zeit nach der Annahme als fertiges Mahlgut wieder aus der Mühle zur Steuer-Waage (§. 28) geschafft werden. Kommt das fertige Mahlgut von Mühlen des äußern Stadtbezirks, so muß dasselbe mit dem Mahlscheine der betreffenden Thor-Expedition zur Revision angemeldet und gestellt werden, und es erfolgt hier nach Umständen, entweder die Versiegelung der Säcke, oder deren Begleitung bis zur Steuerwaage.

Bezeichnung der Säcke.

7) Alle Säcke, welche Mahlgut enthalten, müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen und Wohnorte des Mahlgastes in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein. Soweit die Versiegelung des aus der Mühle abgehenden Mahlgutes nach dem Ermessen des Haupt-Zoll-Amtes für nothwendig erachtet wird, dürfen die Säcke, in welchen sich dergleichen befindet, keine Einflickungen haben und müssen nach Innen vernäht sein.

§. 24. Das

Digitized by Google

§. 24. Das verwogene Getreide darf von der Steuer-Waage zu den Mühlen und das daraus gewonnene Fabrikat von den Mühlen zur Steuer-Waage nur auf folgenden Straßen tranportirt werden: Steuer-Straßen.

a) zu und von der Wasser- und Dampf-Mühle (Schloßmühle) quer über die dazwischen liegende Schloßmühlen-Straße;

b) zu und von den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen im äußern Stadtbezirke und zwar:

aa) der Ballgarder Windmühle des Käsewurm und der Fischerschen Windmühle hinter Ballgarden auf der in §. 7, c und 3 bezeichneten Straße;

bb) der Windmühle des Görke in Preußen auf der im §. 7, № 4 angegebenen Straße;

cc) der Albrechtschen Windmühle auf der Mühlen-Insel auf dem für diese allein bestehenden, an der Westseite des Kapellen-Kirchhofes vor dem deutschen Thore vorbei, zu diesem Thore führenden Wege und von da auf der im §. 7 Nr. 1 bezeichneten Straße.

Die Transporte müssen ohne allen willkührlichen Aufenthalt und ohne Abweichung von diesen Straßen geführt, auch muß die Ladung sowohl auf dem Hintransporte zur Mühle, als auf dem Rücktransporte zur Steuer-Waage unverändert gelassen, namentlich darf nichts zu- noch abgeladen werden.

B. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. des steuerpflichtigen Mahlgutes.

§. 25. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle bereiten lassen will, muß das Getreide innerhalb der für die Abfertigung festgesetzten Dienststunden (§. 11) der Steuer-Waage-Expedition vorführen und hat derselben mündlich anzumelden: Anmeldung und Vorführung der Körner.

a) den Namen des Eigenthümers der Körner,

b) ihre Gattung,

c) die Zahl der Säcke, in denen sich die Körner befinden,

d) die Mühle, wohin sie bestimmt sind,

e) was daraus bereitet werden soll.

§. 26. Der Steuer-Wage-Beamte hat die Richtigkeit der Anmeldung zu prüfen und das Gewicht durch Verwiegung festzustellen. Ergeben sich hiebei Unrichtigkeiten in Ansehung der Menge oder Gattung der Körnerpost, so ist der Schuldige zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 27. Nach erfolgter Revision und Gewichts-Ermittelung wird ein Waageschein ausgefertigt, Ausfertigung des Waage-

Digitized by Google

Scheins und Steuer-Entrichtung.

gefertigt, auf Grund dessen der Steuerpflichtige sofort auf dem Haupt-Zoll-Amte die Steuer zu entrichten hat. Das Getreide bleibt bis dahin ohne Gewährleistung Seitens der Steuerbehörde bei der Steuerwaage zurück. Nach erfolgter Versteuerung ist dem Steuer-Waage-Beamten der Waageschein zum Register-Belagee zurückzugeben. Dem Steuerpflichtigen wird dagegen die von dem Waagescheine getrennte Quittung eingehändigt, welche als Mahlschein dient und womit die Mahlpost nach Vorschrift des §. 23 sub Nr. 5 zur Mühle gelangen muß.

Rückführung des fertigen Mahlgutes zur Waage.

§. 28. Das fertige Mahlgut aus den versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen innerhalb der im §. 23 sub Nr. 6 gedachten Frist, sowie während der bestimmten Dienststunden (§. 11) aus der Mühle zur Steuerwaage zurückgebracht werden. Dort wird es nachgesehen und verwogen und, soweit es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 29 richtig befunden worden, mit den Mahlscheinen dem Steuerpflichtigen überlassen.

Verpflichtung dazu.

Zur Gestellung des Mahlgutes behufs der Rückverwiegung ist sowohl derjenige verpflichtet, durch welchen, als auch derjenige, in dessen Auftrage nach §. 25 die Körner der Steuerwaage-Expedition vorgeführt und angemeldet worden waren. Das Haupt-Zoll-Amt ist, den Umständen nach befugt, die Gestellung des fertigen Mahlgutes zur Rückverwiegung durch Forderung eines Pfandes sicher zu stellen.

Rückverwiegungssätze.

§. 29. Bei dieser Rückverwiegung gelten folgende Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleich zu den versteuerten Körnern:

von einem Centner Weizen:
- geschrotet 109 Pfund Schrot,
- gebeutelt 89 Pfund Mehl, 16 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;

von einem Centner Roggen:
- geschrotet 109 Pfund Schrot,
- gebeutelt 90 Pfund Mehl, 16 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;

von einem Centner Gerste:
- geschrotet 108 Pfund Schrot,
- gebeutelt 89 Pfund Mehl, 16 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;

von einem Centner Hafer:
- geschrotet 108 Pfund Schrot.

Mehr Schrot und Mehl, als diesen Sätzen entspricht, dürfen nicht vorhanden sein. Findet sich mehr vor, so tritt, den Umständen nach, Versteuerung des Uebergewichts, oder, wenn das Gesammtgewicht an Schrot, Mehl, Kleie und Abgang das auf dem Mahlversteuerungsschein angegebene Körnergewicht überschreitet, das Strafverfahren ein.

§. 30. Bei

Digitized by Google

§. 30. Bei allen amtlichen Verwiegungen hat der Mahlgast das Auf- und Absetzen der Säcke, sowie alle sonst dabei erforderlichen Handleistungen selbst zu verrichten, oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

2. des steuerfreien Mahlgutes.

§. 31. Steuerfrei ist das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weitern Umgegend desselben, (Landmahlgut) sowie dasjenige Mahlgut, welches zur Branntwein- und Bier-Fabrikation verwendet werden soll.

§. 32. Auch das Landmahlgut muß, nach den im §. 23 angegebenen Vorschriften, der betreffenden Steuerstelle vorgeführt und mündlich angemeldet werden. Landmahlgut.

Diese Anmeldung erfolgt zu den in der Stadt gelegenen Mühlen, (§. 16 a.) wenn das Getreide von außerhalb eingeht, bei einer der Thor-Expeditionen; wenn das Getreide von Landleuten ꝛc. innerhalb der Stadt beschafft wird, bei der Steuer-Waage-Expedition.

Nach der Anmeldung erfolgt die Revision, Verwiegung und die Ausfertigung des Waagescheins von der Steuerwaage-Expedition, und nachdem der Mahlgast die Steuer durch ein zureichendes Pfand bei dem Haupt-Zoll-Amte oder bei einer der Thor-Expeditionen, von welcher der Ausgang des Mahlgutes bescheinigt werden soll, sicher gestellt hat, erhält er einen Mahlfreischein, mit welchem das Getreide sofort auf dem vorgeschriebenen Wege (§. 24) zu der bestimmten Mühle gebracht werden muß.

Nach vollendeter Bereitung wird das Fabrikat mit dem Mahlfreischein innerhalb der bestimmten Dienststunden wiederum auf dem im §. 23 vorgeschriebenen Wege zur Steuerwaage gebracht, von welcher solches, wenn sich bei der Revision und Rückverwiegung Nichts zu erinnern gefunden, zur betreffenden Thor-Expedition abgelassen wird.

Die Mahlpost wird bei der Ausgangs-Thor-Expedition angemeldet, auf Grund des vorzulegenden Mahlfreischeines rividirt, hierauf nach befundener Richtigkeit das Pfand ausgehändigt und der erfolgte Ausgang bescheinigt. Das Mahlgut muß da, wo die Thor-Expedition nicht an der Grenzlinie des Stadtbezirks liegt, auf der nächsten Steuerstraße (§§. 7, 8) ohne allen Aufenthalt durch den Stadtbezirk ausgehen.

Das Haupt-Zoll-Amt ist befugt, die Begleitung durch den Stadtbezirk anzuordnen.

Die im §. 29 bestimmten Rückverwiegungssätze, sowie die Vorschrift des §. 30 gelten auch für das Landmahlgut.

§. 33. Das Landmahlgut, welches auf einer unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen (§. 16 b.) bereitet werden soll, muß als solches durch eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde legitimirt sein. Mit derselben wird das Mahlgut der nächsten Thor-

Expe-

Expedition zur Revision und Verwiegung gestellt, welche darüber, unter Zurückbehaltung der vorgelegten Bescheinigung, einen Mahlfreischein ausstellt, mit dem das Getreide zur Mühle zu führen ist. Nach vollendeter Bereitung geht das Fabrikat ohne weitere Anmeldung aus den Mühlen zurück.

Getreide und Malz zur Bier- und Branntwein-Fabrikation.

§. 34. Getreide und Malz zur Branntwein- oder Bier-Fabrikation wird ebenso behandelt, wie das Landmahlgut; nur muß dasselbe, wenn es für Bewohner des innern Stadtbezirks bestimmt ist, nach Art und Menge der Steuerwaage-Expedition behufs Ausfertigung des Mahlfreischeines schriftlich angemeldet, und es kann von einer Gefälle-Hinterlegung abgestanden werden.

Außerdem muß, und zwar schon vor Absendung zur Mühle:

a) rohes Getreide zu Branntweinschrot mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern,

b) alles nicht zum Brauen bestimmte Malz mindestens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Von der Vermischung zu b. bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches zum Branntweinschrot für Kartoffel-Brennereien bestimmt ist.

III. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

§. 35. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 17) bereitet werden soll, ist:

a) wenn es von Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirk kommt, die Körner-Steuer zu entrichten, und es finden alsdann die in den §§ 22 bis 34 für die Mühlen unter besonderer Aufsicht gegebenen Vorschriften ihre volle Anwendung.

b) Wenn Bewohner des innern Stadtbezirks solche Mühlen beschicken, so können sie zur Entrichtung der Körnersteuer nicht zugelassen werden, sondern sie haben bei der Rückführung des Mahlgutes zur Stadt die Eingangssteuer zu entrichten (§§. 72 und 73).

IV. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

Mitverhaftung der Müller für die gegebenen Vorschriften.

§. 36. Die Inhaber der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen sind für die Befolgung der Vorschriften des §. 22 und 23 Ziffer 1, 4 bis 7 und dafür, daß das fertige Mahlgut nur in den bestimmten Dienststunden aus der Mühle verabfolgt wird, mitverhaftet, und es finden auf dieselben, nach §. 2 des Gesetzes vom 2ten April 1852 die im §. 17 b. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 am Schlusse in Bezug genommenen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819, §§. 60 bis 65 und §§. 83 bis 90 auch dann Anwendung,

Digitized by Google

wendung, wenn sie nicht verpflichtet sind, als Gewerbetreibende die Mahlsteuer zu entrichten Außerdem haben sie Folgendes zu beobachten:

1) In den Mühlenräumen müssen, unter Zuziehung des Ober-Kontroleurs, verschiedene Abtheilungen bestimmt und durch ausgehängte Tafeln bezeichnet werden. Abtheilung der Mühlen-Räume.
   a) für steuerpflichtiges Getreide nach dem Steuersatze von 20 Sgr. für den Centner;
   b) für dergleichen Getreide nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner;
   c) für Getreide auf Freischeine;
   d) für Fabrikate aus dem Getreide unter a;
   e) für derzleichen unter b;
   f) für dergleichen unter c;
   g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.
2) An anderen Orten, als in diesen Räumen, darf der Müller Getreide und Fabrikate der Mahlgäste unter keinen Umständen aufbewahren, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume; so lange solche Räume von dem Müller nicht hergestellt sind, hat sich derselbe jeder andern Kontrole zu unterwerfen, welche die Steuerbehörde bestimmen wird.
3) Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge und zu welchen Fabrikaten der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle in Verbindung stehenden Räume, über die Abtheilungen nach den Bestimmungen sub 1 wird eine kurze und, soweit es darstellbar ist, durch eine linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung aufgenommen, in welcher auch anzugeben ist, ob der Müller einen Handel mit Mühlen-Fabrikaten treibt, wo dies geschieht und, — wenn solches in der Mühlen-Anlage der Fall ist. — wo die Bestände aufbewahrt werden. Beschreibung der Mühlen-Räume.

   Diese Beschreibung wird von dem Müller und dem Ober-Kontroleur unterzeichnet und an einem schicklichen Orte in der Mühle aufgehängt. Ein zweites Exemplar wird bei dem Haupt-Zollamte aufbewahrt.

   Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft nach dem Ermessen der Steuerbehörde das Bedürfniß dazu eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Amte schriftlich anzuzeigen.
4) Sobald Getreide zur Mühle gebracht wird, muß der Müller den Mahlschein absordern und nachsehen, an welchem Tage derselbe ausgestellt ist. Aeltere Mahlscheine, als vom Tage der Einbringung zur Mühle, darf er nicht annehmen (§. 23, Nr. 5). — Sodann hat der Müller noch zu prüfen, ob die Säcke richtig bezeichnet sind (§. 23, Nr. 7), und ob die Körner der Art nach mit dem Mahlscheine übereinstimmen. Ungezeichnete Vergleichung des Mahlgutes mit den Mahlscheinen.

Digitized by Google

nete Säcke darf er nicht annehmen. Findet sich, abweichend von dem Mahlscheine, eine höher besteuerte Körnerart allein oder im Gemenge mit der deklarirten geringer besteuerten vor, oder kann gar kein Mahlschein vorgezeigt werden, so ist der Müller ebenso berechtigt als verpflichtet, die Mahlpost vorläufig in Beschlag zu nehmen, dieselbe in dem vorstehend sub Nr. 1, Litt. g. gedachten Raum aufzustellen, und sofort auf Kosten des Mahlgastes dem Haupt-Zollamte zur weitern Untersuchung davon Anzeige zu machen.

5) Ebenso ist der Müller für die Uebereinstimmung der zu seiner Mühle gelangenden Körner in Bezug auf die Menge derselben dergestalt verantwortlich, daß die Zahl der Säcke mit dem Inhalte des Mahlscheines übereinstimmen muß und im Ganzen nicht ein Mehrgewicht von einem Achttheil vorhanden sein darf. Findet sich ein größeres Gewicht vor, so muß er, wie vorstehend unter 4 angegeben, verfahren. Sind aber die Körner durch den Müller selbst, oder durch seine Leute zur Mühle gebracht, so muß er für die unbedingte Uebereinstimmung der Mahlpost mit dem Mahlscheine haften.

Weiteres Verfahren mit den Mahlscheinen.

6) Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I. II. III. IV. bezeichneten Abtheilungen müssen bei folgenden Handlungen durch den Müller abgeschnitten werden:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht und in Bezug auf Menge und Gattung richtig befunden worden;

b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die erste Abtheilung auf den Gang erfolgt;

c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und

d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Fabrikat aus der Mühle abgelassen wird.

7) Sobald die erste Abtheilung abgeschnitten worden ist, muß der Mahlschein dem Kropfe eines der dazu gehörigen Säcke angebunden werden. Die Säcke, soweit sie zu einem Mahlscheine gehören, müssen so lange zusammengestellt bleiben, als während der Bereitung selbst eine Trennung nicht nöthig ist.

8) Wenn das Getreide auf den Gang geschüttet und die zweite Abtheilung von dem Mahlscheine abgeschnitten ist, muß dieser an den Gang geheftet werden und dort während der Bereitung verbleiben. Diese darf niemals durch Zwischenposten, und sonst nur wegen nothwendigen Stillstandes des ganzen Mühlenwerks unterbrochen werden.

9) Ist das Mahlgut fertig und von dem Mahlscheine die dritte Abtheilung abgeschnitten, so wird derselbe wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke gebunden.

10) Geht

Digitized by Google

e) Die Schlächter und ihre Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen des Waagebeamten wegen der zu beobachtenden Reihefolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Vorrichtungen zum Behufe der Verwiegung, so wie auch wegen der hiebei erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen.

2) Wenn der Schlächter der Vieh-Kontrole nicht unterworfen ist.

§. 62. Hat ein Schlächter die Erklärung, keine Bestände an Vieh halten zu wollen, abgegeben und steht er mithin nicht unter Vieh-Kontrole (§. 47) so muß er:

a) wenn das Vieh von außerhalb zur Stadt gebracht wird, bei der betreffenden Thor-Expedition, und wenn es aus dem Stadtbezirke erworben ist, unmittelbar vor der Uebernahme in den Hof oder Stall, den Tag und die Stunde der beabsichtigten Schlachtung unter Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuches bei dem Haupt-Amte anmelden.

b) Bei der Einbringung von außerhalb der Stadt muß die Steuer von dem angemeldeten Vieh durch Hinterlegung eines Pfandes sicher gestellt und es muß für jede Viehgattung ein eigener Anmeldeschein gelöset werden.

Das auf einem und demselben Anmeldescheine vermerkte Vieh muß demnächst auch gleichzeitig resp. zur Verwiegung gestellt und versteuert werden.

c) Ist derjenige, von welchem das Vieh erworben worden, der Vieh-Kontrole unterworfen, so muß dessen Revisions- und Versteurungs- resp. Vieh-Revisionsbuch behufs der darin zu bewirkenden Abschreibung mit zum Haupt-Amte gebracht werden.

In Betreff der Steuer-Entrichtung kommen die Vorschriften der §§. 59 bis 61 in Anwendung.

3) Gemeinschaftliche Schlachtung.

§. 63. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 58 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer dieses Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang an Fleisch von dem Haupt-Amte in ihre Steuerbücher eintragen lassen und demselben zugleich Anzeige erstatten, welcher Theil des geschlachteten Stückes, ob rechte oder linke Hälfte, ob Vorder- oder Hinter-Viertel sie erhalten.

Bei dem Transporte des Fleisches aus dem Schlachthause nach ihrer Wohnung dient das Versteuerungsbuch des Empfängers, worin die Zuschreibung bereits erfolgt sein muß, zur Transport-Bescheinigung.

Digitized by Google

C. Gegenseitiges Ablassen von ausgeschlachteten Vieh- und Fleischtheilen.

Unter Schlächtern, welche verschieden steuern.

§. 64. Wer nach dem Stücksatze steuert und ausgeschlachtete Viehstücke oder Fleischtheile an solche Fleischer abläßt, welche nach dem Gewichte steuern, ist verpflichtet, solches vor der Abgabe anzumelden, und muß, sofern die Gewichts-Ermittelung einen höhern Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuern.

Wer nach dem Gewichte steuert und an einen nach dem Stücksatze steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke oder Fleischtheile abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

§. 65. Die Anmeldungen zu den im § 64 gedachten Ueberlassungen müssen bei dem Haupt-Amte in den gewöhnlichen Abfertigungsstunden mindestens eine Stunde vor Ablassung des Fleisches unter Vorlegung des betreffenden Schlacht-Versteuerungsbuches geschehen. Das Haupt-Amt bewirkt die erforderlichen Ab- und Zuschreibungen in den betreffenden beiden Büchern auf Grund der vorgenommenen Vorwiegungen und der darüber auszustellenden Waagescheine sogleich nach der Anmeldung und erhebt die erforderlichen Nachsteuer-Beträge.

Unter Schlächtern, welche übereinstimmend steuern.

§. 66. Auch Fleisch-Ablassungen unter Schlächtern, die übereinstimmend nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte steuern, müssen zur Aufrechthaltung der Fleisch-Bestands-Kontrole in gleicher Art, wie §. 65 bestimmt worden, angemeldet und resp. ab- und angeschrieben werden, selbst wenn sie nur in Mengen unter einem Viertelstück geschehen.

Unter Schlächtern und Nichtschlächtern.

Wenn Schlächter von Personen, welche nicht Schlächter sind, Fleisch ankaufen, eintauschen oder überhaupt empfangen, so müssen sie dies in gleicher Art unter Vorlegung ihrer Versteuerungsbücher dem Haupt-Amte vor der Annahme anmelden.

Letzteres hat in solchen Fällen von den Ueberlassenden den Nachweis der Versteuerung zu fordern, und der Schlächter muß, wenn er nicht übereinstimmend (nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte) mit demjenigen, von welchem er das Fleisch empfangen, steuert, nach den in den §§. 64 und 65 angegebenen Grundsätzen, nach dem Resultate der Gewichts-Ermittelung, Nachversteuerung leisten.

D. Revision der Fleischbestände.

§. 67. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände, sie mögen frisch, gepökelt oder geräuchert sein, genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen und, wenn bei großen Quantitäten die Vorwiegung auf der Steuerwaage nöthig erachtet wird, auch diese auszuführen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Kontrole eingetragen werden können.

III. Schlachtung

Digitized by Google

III. Schlachtung zum eigenen Bedarf.

Anzeige zur Schlachtung.

§. 68. Wenn Personen, welche nicht Schlächter sind, eine Schlachtung zum eigenen Bedarf beabsichtigen, so haben sie dies, unter Angabe der Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, so wie des Tages, der Stunde und des Ortes der Schlachtung, und ob nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuert werden soll, dem Haupt-Amte anzumelden.

Versteuerung.

§. 69. Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze geschehen, so wird der Anmeldung gemäß gegen Entrichtung der Gefälle ein sogleich vollständig ausgefertigter, die Quittung enthaltender Schlachtschein ertheilt.

Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so kommen die Bestimmungen des §. 60 und 61 zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß der Schlachtschein zur Verwiegung des geschlachteten Viehes bei der Steuerwaage, resp. zur Versteuerung bei dem Haupt-Amte mitgebracht werden muß.

Verfahren bei der Schlachtung.

§. 70. Niemand darf eine solche Schlachtung verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, und nicht anders als genau nach Inhalt desselben.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß die obere Hälfte des Schlachtscheines eingerissen werden. Die eingerissenen Schlachtscheine ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr aufzubewahren und auf Erfordern vorzuzeigen. Die Steuerbeamten können der Schlachtung beiwohnen, und die Bestimmungen der §§. 54 und 67 wegen der Verwiegung finden auch auf das Schlachten zum eigenen Bedarf Anwendung.

IV. Behandlung des zum Verkauf eingehenden und des durchgehenden Viehes.

Allgemeine Vorschriften.

§. 71. Wer Vieh zum Wochenmarkte, überhaupt zum Verkaufe in die Stadt bringt, muß dasselbe bei der Thor-Expedition, bei welcher der Eingang erfolgt, anmelden, und erhält von derselben gegen Hinterlegung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmelde-Schein.

Für den Fall des Verkaufs muß, wenn der Käufer unter Viehkontrole steht, zuvörderst die Anmeldung und Zuschreibung im Revisions- und Versteuerungs-, resp. Vieh-Revisions-Buche desselben (conf. §§. 48 sub Nr. 2 und 49) beim Haupt-Amte erfolgen.

Steht der Käufer nicht unter Viehkontrole, wohnt derselbe aber im Stadtbezirke, so ist derselbe dem Haupt-Amte glaubhaft nachzuweisen.

Wird das Vieh nach außerhalb verkauft oder als unverkauft zurückgeführt, so muß die Wiederausführung unter Aufsicht eines Beamten geschehen.

Der Thor-Anmeldeschein wird in diesen Fällen beziehungsweise durch das Haupt-Amt und durch die Thor-Expedition beim Ausgangsthore bescheinigt und gegen Wiederaushändigung desselben erfolgt die Rückgabe des Pfandes.

Digitized by Google

Bestimmungen für den jährlichen Viehmarkt.

Für die Zeit des jährlichen Viehmarktes wird, so lange derselbe auf dem vor dem deutschen und hohen Thore belegenen Platze — dem Anger — abgehalten wird, ausnahmsweise gestattet, daß das längs der Stollbecker- und Heinrichswalderstraße und längs der Königsberger Chaussee (§. 7 a. b.), also ohne Berührung einer Thor-Expedition in den Stadt-Bezirk zum Markte eingehende Vieh ohne Anmeldung und Pfand-Erlegung auf dem Anger aufgestellt werden darf.

Dagegen unterliegt das von den andern Seiten der Stadt eingehende und durch dieselbe durchgeführte Vieh dem vorgeschriebenen Anmeldungsverfahren.

Durchgehendes Vieh.

Fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Abfertigung auf Thor-Anmeldeschein.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl, Back- und Fleischwaaren.

I. Eingang.

1. Unversteuert.

Anmeldung und Versteuerung bei den Thor-Expeditionen.

§. 72. Gegenstände, welche nach §. 15 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und §. 1 des Gesetzes vom 2ten April 1852 abgabenpflichtig sind, müssen ohne Unterschied, sobald deren Gewicht zusammen $^1/_{16}$ Centner oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk der Thor-Expedition angemeldet werden, und es erhalten daselbst Mühlenfabrikate und Backwaaren ersten Satzes, so wie Fleischwaaren jeder Art, in Quantitäten bis zum Gewichte von einem Centner, Mühlenfabrikate und Backwaaren zweiten Satzes bis zum Gewichte von vier Centnern, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer, die schließliche Abfertigung. Theilungen größerer Transporte zu dem Zwecke, um die Abfertigung an den Thorkontrolen zu erlangen, sind verboten.

Anmeldung und Versteuerung von solchen Gegenständen, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden.

§. 73. Gehen größere Transporte oder Schrot zur Branntwein- und Bierbereitung ein, so verweiset der Thor-Kontroleur die Transporte zur Abfertigung an die Steuerwaage-Expedition und zur Steuer-Entrichtung an das Haupt-Zoll-Amt.

Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Steuer-Waage begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit bestellen lassen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Einganges bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldescheine richtig übernommen sei, etwanige Abweichung muß er sogleich berichtigen lassen; die spätere Behaup-

Digitized by Google

hauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Mit diesem Anmeldeschein sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zur Steuerwaage zu bringen, wo die Revision und Verwiegung erfolgt. Von dem Waage-Beamten wird ein Waageschein ausgestellt und dem Einbringer mit dem Thor-Anmeldeschein zur Entrichtung der Steuer auf dem Haupt-Zoll-Amte übergeben. Nach der Steuer-Entrichtung erhält der Einbringer die in der Steuer-Waage-Expedition zurückgebliebenen Gegenstände gegen Vorzeigung der Quittung und des erledigten Thor-Anmeldescheines zurück und kann gegen den Anmeldeschein bei der Thor-Expedition das niedergelegte Pfand einlösen.

Wenn das eingehende Schrot zur Branntwein- oder Bier-Bereitung bestimmt ist, so muß dessen Einmaischung in Gegenwart eines Steuerbeamten erfolgen und das Schrot bis dahin unter amtlichem Verschlusse gehalten werden. Für jede Brauerei und Brennerei wird ein Conto geführt, welches der Brauer oder Brenner bei Lösung der Mahlzettel gleichzeitig zur Anschreibung des Zuganges vorzulegen hat. Der Conto-Inhaber ist verpflichtet, den Verbrauch der ihm zur Last geschriebenen Menge durch sein Brauversteuerungsbuch, resp. seine Brennereibetriebspläne nachzuweisen und muß daher Verkäufe an Andere zur An- und Abschreibung oder Versteuerung gehörig anmelden. Die Vorräthe der Brenner und Brauer an Schrot dürfen nur an den zu diesem Zwecke angemeldeten Orten verwahrt werden und unterliegen der steueramtlichen Revision.

2. Versteuert mit Versendungsscheinen.

§. 74. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheines der Thor-Expedition anzumelden und nach hier bescheinigtem Eingange der Waage-Expedition zu gestellen. Werden von dem Waagebeamten die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Steuererlegung.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe, mit einem besondern Versendungsscheine versehen sind.

3) Für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks.

§. 75. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks (§. 3) von

außer-

Digitized by Google

außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thor-Expedition gemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§§. 72 bis 74) gestellt werden.

II. Durchgang, unversteuert oder versteuert.

§. 76. Sollen Fleisch- und Backwaaren, imgleichen Mühlenfabrikate unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thorkontroleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 73 abgefertigt.

Sie müssen, sofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht bei dem Haupt-Zoll-Amte oder einem Oberbeamten angemeldet und demnächst verstattet worden ist, ohne Verzug durchgeführt werden.

Vom Thorkontroleur des Ausgangs-Thores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das beim Eingange gestellte Pfand nach richtigem Befunde, zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird der betreffende Thorkontroleur diesen Aufenthalt auf dem nach §. 73 zu ertheilenden Anmeldescheine bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 73.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen, und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Anmeldescheines das eingelegte Pfand zurück.

III. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 77. Wenn abgabepflichtige Gegenstände, von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, entnimmt der Versender beim Haupt-Zoll-Amte einen Versendungsschein, stellt die Waaren zur Anlegung des amtlichen Verschlusses, und giebt dieselben ihrer Art und Gattung nach, so wie die Menge und Zahl der Frachtstücke und die Bestimmungsorte an.

Das Haupt-Zoll-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweise bis zur ausgemachten Sache, fordern.

Von der Expedition des Ausgangs-Thores wird der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheines bemerkt.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 24sten Oktober 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

IV. Trans-

Digitized by Google

IV. Transport und Markt-Verkehr im Stadtzirke.

§. 78. Wer im Stadtbezirke Fuhrwerke, Kähne, oder andere Transportmittel führt Gepäck, Behältniſſe oder auch Vieh tranportirt, iſt verbunden, auf den Anruf von Steuerbeamten anzuhalten, die über die Ladung an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und beſcheiden zu beantworten und ſich der nöthig befundenen Reviſion zu unterwerfen, oder den Beamten zur nächſten geeigneten Abfertigungsſtelle zu folgen.

Namentlich haben alle, welche hauſirend, oder auf Marktplätzen, oder anderen Verkaufsſtellen ſteuerpflichtige Gegenſtände feil bieten, über die geſchehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern ſich auszuweiſen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche ſie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angeſehen und in Anſpruch genommen werden.

Bei amtlichen Reviſionen und Verwiegungen ſteuer- und kontrolpflichtiger Gegenſtände hat ein jeder Inhaber derſelben die erforderlichen Handdienſte entweder ſelbſt zu leiſten, oder auf ſeine Koſten leiſten zu laſſen.

V. Verkehr zwiſchen der Stadt und dem vor den Thören belegenen Stadt-Bezirke.

§. 79. Wer aus den vor den Thören belegenen Theilen des Stadtbezirkes mahl- oder ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände in die Stadt bringen will, muß ſolche beim Eingange der Thor-Expedition zur Anſicht und Verwiegung ſtellen und derſelben die geſchehene Verſteuerung nachzuweiſen.

Geſchieht dieſer Nachweis genügend, ſo wird der Gegenſtand ſteuerfrei eingelaſſen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuer-Ausweiſe bemerkt.

Iſt letzterer zweifelhaft, ſo wird der Gegenſtand mit Anmeldeſchein an das Haupt-Zoll-Amt zu deſſen näherer Unterſuchung und Beſtimmung gewieſen. Kann die Steuer-Entrichtung auch dort nicht zuverläſſig dargethan werden, ſo wird die Eingangsſteuer erhoben, und derjenige, von welchem der Gegenſtand kommt, in Anſpruch genommen, weil er unverſteuertes Gut nicht beſitzen durfte.

Sollen ſteuerpflichtige Gegenſtände aus der Stadt in den vor dem Thore belegenen Stadtbezirk gehen, um wieder zurückzukommen, ſo muß zum ſteuerfreien Wiedereingange ein für allemal, oder in jedem einzelnen Falle zuvor die Erlaubniß des Haupt-Zoll-Amtes nachſucht werden.

Iſt dieſe ertheilt, ſo werden die Gegenſtände bei dem Ausgange dem Thorkontroleur zur Anſicht und Verwiegung geſtellt, und von ihm in eine beſondere Anſchreibung eingetragen; bei der Rückkunft wird ebenſo verfahren und der Gegenſtand ſteierfrei eingelaſſen, ſofern er für den, welcher ausgegangen war, erkannt wird. VI. Ver-

Digitized by Google

VI. Verkehr zwiſchen dem Stadtbezirke und dem äußern Stadtbezirke.

§. 80. Mehl, Back- und Fleiſchwaaren, welche die im äußern Stadtbezirke wohnenden Gewerbetreibenden (§. 4) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangsſteuer nach den obigen Regeln (§§. 72, 73, 74) ebenſo, als wenn ſie von anderen Perſonen eingeführt werden, mithin ohne Rückſicht auf deren vorhergegangene Verſteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußern Stadtbezirks kann nach Ausweis des Bedürfniſſes von dem Haupt-Amte nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks beſtimmt iſt, oder Fleiſch und Fleiſchwaaren, welche in der Stadt geräuchert werden ſollen, ſteuerfrei einzubringen. Die Gegenſtände müſſen jedoch der betreffenden Thor-Expedition zur Verwiegung geſtellt und ſodann die Eingangsgefälle nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Bei dem Wiederausgange der Gegenſtände muß wiederholte Verwiegung derſelben bei der nämlichen Thor-Expedition eintreten, wonächſt dem Einbringer, wenn ſich keine Unrichtigkeiten herausſtellen, das eingelegte Pfand gegen Zurücklaſſung des bei dem Eingange erhalten Pfandſcheines zurückgegeben wird.

Fünfter Abſchnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden.

Anmeldung des Betriebes und der Gewerbsräume.

§. 81. Jeder im innern und äußern Stadtbezirke wohnende Bäcker und Mehlhändler, Fleiſcher und Fleiſchwaarenhändler hat dem Haupt-Zoll-Amte den Beginn ſeines Gewerbes ſogleich anzuzeigen und demſelben eine zweifache ſchriftliche Anmeldung ſeiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte ſeiner Beſtände zu übergeben.

Dieſe Anmeldung iſt für die Gewerbetreibenden ſo lange verbindlich, als ſie ſolche durch eine anderweite ſchriftliche Anmeldung nicht abändern.

Buch-Kontrole.

§. 82. Die Bäcker, Mehlhändler und Fleiſchwaaren-Händler des innern und äußern Stadtbezirkes müſſen außerdem auf Erfordern über den Zu- und Abgang an mahl- oder ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtänden ein beſonderes Buch nach der von dem Haupt-Zoll-Amte zu ertheilenden Anweiſung führen und die Vorſchriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieſer Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 83. Im inneren und im äußeren Stadtbezirke können die Händler mit Graupen, Grütze, Stärke, Nudeln, Gries, Backwerk u. ſ. w. den Vorſchriften der §§. 81 und 82 nach dem Ermeſſen der Provinzial-Steuer-Behörde unterworfen worden.

Sechs-

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 84. Defraudationen der Mahl- oder Schlacht-Steuer ziehen die im §. 17 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 festgesetzten Strafen nach sich.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern geahndet.

Königsberg, den 23sten Oktober 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maaffen.

Uebersicht des Inhaltes.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Begrenzung und Steuerpflichtigkeit:
1) des Stadtbezirks . . . . . §§. 1 bis 2.
2) des äußern Stadtbezirks . . . . . §§. 3 bis 4.

II. Beamte:
Zur Aufsicht. — Zur Erhebung . . . . . §§. 5 und 6.

III. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk:
Einhaltung derselben. — Bezeichnung derselben. — Meldung bei den Thor-Expeditionen . . . . . §§. 7 bis 10.

IV. Zeit für den Eingang und die Abfertigung bei dem Haupt-Zoll-Amte und bei der Steuerwaage-Expedition. — Bei den Thor-Expeditionen. — Bestimmungen für die vorgenannten Abfertigungsstellen . . §§. 11 bis 13.

V. Allgemeine Kontrole zur Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer-Entrichtung . . . . . §. 14.

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

I. Aufsicht über die Mühlen:
deren Ausdehnung im Allgemeinen . . . . . §. 15.
Mühlen unter besonderer Aufsicht . . . . . §. 16.
Mühlen unter Allgemeiner Aufsicht . . . . . §. 17.

Digitized by Google

Privatmühlen . . . . . §. 18.
Mühlen für andere Zwecke . . . . . §. 19.
Neu entstehende Mühlen . . . . . §. 20.
Anzeige von Besitz-Veränderungen . . . . . §. 21.

II. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

A. Allgemeine Bestimmungen:
Form der Steuer-Entrichtung. — Bezettelung des Getreides. — Getreide zu verschiedenen Steuersätzen. — Transport der Körner zur Mühle. — Frist für den Rücktransport des Mahlgutes. — Bezeichnung der Säcke. — Steuerstraßen . . . . §§. 22 bis 24.

B. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:

1) des steuerpflichtigen Mahlgutes:
Anmeldung und Vorführung der Körner. — Abfertigung des Waagescheines und Steuer-Entrichtung. — Rückführung des fertigen Mahlgutes zur Waage. — Verpflichtung dazu. — Rückverwiegungssätze . . . . . §§. 25 bis 30.

2) des steuerfreien Mahlgutes:
Landgemahl. — Getreide und Malz zur Bier- und Branntweinfabrikation . . . . . §§. 31 bis 34.

III. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen . . . §. 35.

IV. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen:
Mitverhaftung der Müller für die gegebenen Vorschriften. — Abtheilung der Mühlenräume. — Beschreibung der Mühlenräume. — Vergleichung des Mahlguts mit den Mahlscheinen. — Weiteres Verfahren mit den Mahlscheinen. — Verlängerung ihrer Giltigkeitsfrist. — Eigenes Mahlgut der Müller. — Getreidebestände der Müller. — Mahlmetze. — Stein- und Staubmehl. — Vorräthe zum eigenen Gebrauch der Müller. — Bestände der handeltreibenden Müller. — Mühlenbetrieb und dessen Revision. — Mühlen-Revisionsbuch . §§. 36 bis 45.

V. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen . §. 46.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

I. Vieh-Kontrole.

A. Deren Ausdehnung . . . . . §. 47.

B. Deren

Digitized by Google

B. Deren Ausübung:

1) Ueber das Bestandsvieh der Schlächter. — Deklaration des Zu- und Abganges. — Zugang durch Ankauf oder Erzeugung. — Zugang durch Einbringung. — Abgang durch Veräußerung. — Abgang durch den Tod. — Veränderung durch Austreiben auf längere Zeit. — Veränderungen durch das Alter . . . . . §. 48.

2) Ueber das Bestandsvieh der Nicht-Schlächter. — Vieh-Bestands-Register. — Vieh-Revisionsbuch . . . . . §. 49.

II. Gewerbliches Schlachten.

A. Allgemeine Bestimmungen:

Anmeldung des Gewerbebetriebes. — Zugänglichkeit der Gewerbsräume. — Revisions- und Versteuerungsbücher. — Vorschriften in Bezug auf die Schlachtung. — Wahl und Anzeige der Versteuerungsweise. — Verlust der Befugniß, nach dem Stücksatze zu versteuern . . . . . §§. 50 bis 57.

B. Deklaration und Versteuerung:

1) Wenn der Schlächter der Vieh-Kontrole unterworfen ist:

Anzeige der Schlachtung. — Versteuerung nach dem Stücksatze. — Versteuerung nach dem Gewichte . . . . . §§. 58 bis 61.

2) Wenn der Schlächter der Vieh-Kontrole nicht unterworfen ist §. 62.

3) Gemeinschaftliche Schlachtung . . . . . §. 63.

C. Gegenseitiges Ablassen von ausgeschlachtetem Vieh und Fleischtheilen:

Unter Schlächtern, welche verschieden steuern. — Unter Schlächtern, welche übereinstimmend steuern. — Unter Schlächtern und Nicht-Schlächtern . . . . . §§. 64 bis 66.

D. Revision der Fleischbestände . . . . . §. 67.

III. Schlachtung zum eigenen Bedarf:

Anzeige der Schlachtung. — Versteuerung. — Verfahren bei der Schlachtung . . . . . §§. 68 bis 70.

IV. Behandlung des zum Verkauf eingehenden und des durchgehenden Viehes:

Allgemeine Vorschriften. — Bestimmungen für den jährlichen Viehmarkt. — Durchgehendes Vieh . . . . . §. 71.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl, Back- und Fleischwaaren.

I. Eingang:

1) Unversteuert:

Anmeldung und Versteuerung bei den Thor-Expeditionen. — Anmeldung und Versteuerung von solchen Gegenständen, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden . . §§. 72 bis 73.

2) Versteuert mit Versendungsscheinen . . . . . §. 74.

3) Für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirkes . . . . . §. 75.

II. Durchgang, unversteuert oder versteuert . . . . . §. 76.

III. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt . §. 77.

IV. Transport und Marktverkehr im Stadtbezirke . . . . . §. 78.

V. Verkehr zwischen der Stadt und dem vor den Thören belegenen Stadt-Bezirke . . . . . §. 79.

VI. Verkehr zwischen dem Stadtbezirke und dem äußern Stadtbezirke . . §. 80.

Fünfter Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden.

Anmeldung des Betriebes und der Gewerbsräume. — Buchkontrole . . . §§. 81 bis 83.

Sechster Abschnitt.

Straf-Bestimmungen . . . . §. 84.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 47. Gumbinnen, den 22sten November 1854.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 363. Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausche der Königl. preuß. Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natar. Rolcke. Samet. Nobbling.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 364. Prämien-Bewilligung. L. d. J. 6440. Nov.

Dem Berittschulzen Werner in Kischken, Kreises Stallupönen, ist für die Ermittelung eines bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 9ten November 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 365. Prämien-Bewilligung. L. d. J. 6616. Oct.

Dem Gendarm Aurisch in Gumbinnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 9ten November 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

№ 366. Patentertheilung. Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10ten November 1854 ein Patent:

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 367. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird nach erfolgter Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande und mit Genehmigung der Königl. Regierung für den Umfang des städtischen Bezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen:

1) Auf offenen Schiffsgefäßen, welche am diesseitigen mit Bohlwerk versehenen Memelufer angelegt haben, wird das Anmachen von Feuer zum Kochen oder zu anderen Zwecken nur bei ruhigem Wetter und in der Entfernung der Schiffsgefäße von mindestens 20 Fuß von anderen Schiffsgefäßen gestattet.

   Bei eintretendem Nord- oder Westwinde ist das Feuer zu löschen, namentlich ist die diesfällige Aufforderung der Aufsichtsbeamten zur Vermeidung von Strafe sofort zu beachten.

2) Die Feuerungen in den Kajüten der verdeckten Schiffsgefäße dürfen in der Nähe des diesseitigen Memelufers nur dann benutzt werden, wenn dieselben Feuersicher eingerichtet sind Zu diesem Zwecke ist insbesondere erforderlich, daß die hölzernen Wände rund um den Ofen mit Eisenblech bekleidet sind und ein Eisenblech von mindestens 1½ Fuß im Quadrate mit umgelegten 3 Zoll hohen Wänden vor der Feuerung auf dem Fußboden festgenagelt ist; auch muß zu der Feuerung eine eiserne Röhre, über der Kajüte angemessen hervorragend, und mit einem eisernen zur Seite durchbrochenen Deckel versehen, zur Abführung des Rauches angebracht sein.

3) Im Tilßele-Hafen, so wie in der Nähe desselben, des Hafendammes und der Pontonbrücke wird das Feuermachen sowohl auf offenen als auch auf verdeckten Schiffsgefäßen gänzlich untersagt.

4) Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Strafe bis zu 10 Rthlr. Geld oder im Unvermögensfalle mit angemessenem Gefängniß beahndet.

Tilsit, den 1sten November 1854. Königl. Polizei-Inspektion.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 47.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 48. Gumbinnen, den 29sten November 1854.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 368. Den Zusammentritt der Kammern betr.

Unter Bezugnahme auf die Seite 576 der diesjährigen Gesetz-Sammlung unter № 4111 publizirte Allerhöchste Verordnung vom 14ten d. M., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30sten d. M. festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau der Ersten Kammer, Leipzigerstraße № 3, und in dem Bureau der Zweiten Kammer, Leipzigerstraße № 55, am 28sten und 29sten d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 30sten d. M. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Bureaus auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung gemacht werden wird. Berlin, den 22sten November 1854.

Der Minister des Innern, (gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 369. Bekanntmachung d. präklusivtermins zum Umtausch der Königl. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31sten

Digitized by Google

Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung werden die Inhaber alter Kassen-Anweisungen aus dem Jahre 1835 aufgefordert, den Präklusiv-Termin am 31sten Januar 1855 nicht etwa zu ihrem eigenen Nachtheile verstreichen zu lassen. Alle Königl. Kreis- und Forstkassen werden hierdurch angewiesen, bis zu diesem Tage die qu. alten Kassenanweisungen gegen neue Kassenanweisungen aus dem Jahre 1851, oder, sofern solche nicht vorräthig, gegen baares Geld umzutauschen. Gumbinnen, den 14ten Juli 1854.

Königl. Regierung.

№ 370. Die Aufbewahrung von Schießgewehren betr. A. d. J. 1713. Nov.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch das unvorsichtige Aufbewahren von Schießgewehren entstehen können, bestimmen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 was folgt:

Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls ein geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger solches am Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

Auch Reisende oder Jäzer, welche ein geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Aufsicht haben, oder es des Schusses zuvor entladen.

Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschieht, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eizene Versicherung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Gumbinnen, den 13ten November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 371. Die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Rhein betreffend. A. d. J. 302. Nov.

In der Stadt Rhein ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. nunmehr beendigt, und sind somit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde für den gedachten Ort außer Kraft getreten.

Dies wird auf Grund des §. 85 des vorgedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 15ten November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Digitized by Google

Der die Jagen 72, 83, 84, 95, 96, 103, 104, 105, 112, 113 und 114 des Forstreviers Ibenhorst umfassende Schutzbezirk hat die Benennung Kerschkallen erhalten. № 372. Den Schutzbezirk Kerschkallen betreffend. S. L. 55. Nov.

Gumbinnen, den 18ten November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 31sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden: № 373. Verloosung von Rentenbriefen.

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 560. 744. 755. 1034. 1098. 1354. 1520. 1870. 1956. 2317. 2369. 2671.

" B. zu 500 Rthlr. № 395. 408. 733. 953.

" C. zu 100 Rthlr. № 321. 1078. 1205. 1364. 1599. 2020. 2229. 2290. 2513. 2820. 2927. 3417.

" D. zu 25 Rthlr. № 7. 85. 137. 177. 459. 501. 735. 1053. 1218.

" E. zu 10 Rthlr. № 37. 643. 705. 858. 944. 994. 1133. 1370. 1381. 1565. 1609. 1723. 1787. 1812. 2225. 2803.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 10 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 20sten November 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

gez. Müllner.

Verhandelt Königsberg, den 20sten November 1854 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Gemäß der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 № 374. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.

Digitized by Google

1850 sollen heute bei Gelegenheit der siebenten Auslooſung der Rentenbriefe, die früher ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe nebſt den mit dieſen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenten Papiere ſind in dem aufgeſtellten, vorſchriftsmäßig atteſtirten Verzeichniſſe nachgewieſen und gelangen nach demſelben zur Vernichtung:

1) Littr. A. à. 1000 Rthlr. — 7 Stück Rentenbriefe nebſt Coupons;
2) " B. à. 500 Rthlr. — 7 Stück do.
3) " C. à. 100 Rthlr. — 8 Stück do.
4) " D. à. 25 Rthlr. — 3 Stück do.
5) " E. à. 10 Rthlr. — 4 Stück do

in Summa 22 Stück.

Dieſe Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

des Herrn Geheimen Kommerzien-Rath Bittrich von hier, des Herrn Landſchafts-Rath Sackſen-Gr.-Karſchen, ſowie des zugezogenen Rechts-Anwalts und Notars Herrn v. Hippel,

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieſer ihnen vorgeleſenen und von ihnen genehmigten Verhandlung atteſtirt wird.

Bittrich. Sackſen. v. Hippel.

a. u. s.

Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

Perſonal-Chronik.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Herr Dr. Friedrich Moritz Hoogeweg iſt als Phyſikus des Gumbinner Kreiſes und Direktor der Hebammen Lehr-Anſtalt zu Gumbinnen beſtellt worden.

Des Herrn Kriegsminiſters Excellenz haben den ſeitherigen interimiſtiſchen Remonte-Depot-Adminiſtrator Klinger zu Neuhoff-Ragnit in ſeinem Amte vom 1ſten Januar k. J. ab definitiv beſtätigt.

Der Bürgermeiſter Knauf zu Lötzen iſt auf zwölf Jahre in gleicher Eigenſchaft wieder gewählt und beſtätigt worden.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Rudolph Emil Elgnowski hat ſich als ſolcher in Inſterburg niedergelaſſen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No 48

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 49. Gumbinnen, den 6ten Dezember 1854.

№ 375. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18ten November d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4105 den Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist, vom 8ten Februar 1853; unter

Nr. 4106 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königl. preußischen Auseinandersetzungs-Behörden, vom 9ten Oktober 1854; unter

Nr. 4107 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben, im Kreise Nordhausen, über Bleicherode nach Groß-Bodungen, im Kreise Worbis; unter

Nr. 4108. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27sten Mai 1829 zu erhöhen; unter

Nr. 4109 die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20sten August 1841, vom 23sten Oktober 1854; unter

Nr. 4110 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee, im Kreise Worbis, durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt; und unter

Nr. 4111 die Verordnung wegen Einberufung der Kammern, vom 14ten November 1854.

Die 44ste und 45ste Stücke der Gesetzsammlung, welche den 2ten d. M. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

Nr. 4112 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem

Digitized by Google

Kreise Wanzleben, im Regierungsbezirk Magdeburg, anzulegenden Chausseen: 1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2) von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf; unter

Nr. 4113 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 16ten Oktober 1854; unter

Nr. 4114 die Verordnung vom 30sten Oktober 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundakten betreffend, und unter

Nr. 4115 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler, unter

Nr. 4116 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler, und unter

Nr. 4117 die Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen, vom 28sten November 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 376. Grenzsperrmaaßregeln wegen der Rinderpest betr. A. d. J. 209. Okt.

Nach amtlichen Nachrichten ist die Rinderpest in mehreren Ortschaften des Königreichs Polen wieder, und theilweise sehr heftig zum Ausbruch gekommen.

Wir sind daher veranlaßt, unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5ten September d. J. die Einbringung von Rindvieh und von Viehzuchts-Produkten aus Polen wiederum denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche der §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 vorschreibt.

Den Polizeibehörden der gegen das polnische Ausland grenzenden Kreise wird die strenge Handhabung der betreffenden Bestimmungen zur besondern Pflicht gemacht.

Gumbinnen, den 22sten November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 377. Ein verloren gegangener Gewerbeschein betr. G. A. 4499. Nov.

Das Original des für den Juden David Behr Sternfeld aus Wystiten pro 1854 zum

Handel

Handel mit Pferden, Hopfen, rohen Häuten, Federn und Borsten unter dem 12ten November 1853 ausgefertigten Gewerbescheins Nr. 100 ist nach der Angabe desselben verloren gegangen. Dies wird zur Verhütung eines Mißbrauchs mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem David Behr Sternfeld auf seinen Antrag ein Duplikat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist und das Original desselben seine Giltigkeit verloren hat.

Gumbinnen, den 24sten November 1854.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 378. Die Marschverpflegung der Militair-Arrestaten betr. A. d. J. 6250. Nov.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Magistrat einer Stadt für einen Deserteur eines Preußischen Truppentheils die Verpflegungskosten mit 3 Sgr. 9 Pf. täglich liquidirt hat, während solche, nach §. 116 des unterm 7ten April 1853 Allerhöchst genehmigten Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, für einen nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten nur mit 2 Sgr. 6 Pf. aus dem Militairfonds gezahlt werden dürfen.

Zur Vermeidung derartiger ungehörigen Liquidationen wird, auf Anordnung des Königlichen Ministerii des Innern, die qu. Bestimmung des vorgedachten Reglements nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 116. „Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Die im Truppenverbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Traktamente nur das Marschbrodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst, oder die Vergütung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppenverbande stehende Arrestaten, als: Deserteure, Leute, die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (inkl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt."

mit dem Bemerken, daß den Kommunen nirgend die Verpflichtung auferlegt worden ist, die Arrestaten eben so zu verpflegen, wie die marschirenden Truppen, daß es den Ersteren vielmehr überlassen bleibt, sich für den ausgesetzten Betrag die zu ihrer Beköstigung nöthigen Bedürfnisse unter Aufsicht selbst zu kaufen. Gumbinnen, den 28sten November 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

№ 379. Patentertheilung. Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18ten November 1854 ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 380. Patentertheilung. Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21sten November 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 381. Patentaufhebung. Das dem Kommerzienrath Leopold Schöller zu Düren unterm 17ten März 1852 ertheilte Patent:

auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben,

ist erloschen.

Bekanntmachungen.

№ 382. Verloosung von Rentenbriefen. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 31sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 560. 744. 755. 1034. 1098. 1354. 1520. 1870. 1956. 2317. 2369. 2671.

" B. zu 500 Rthlr. № 395. 408. 733. 953.

" C. zu 100 Rthlr. № 321. 1078. 1205. 1364. 1599. 2020. 2229. 2290. 2513. 2820. 2927. 3417.

" D. zu 25 Rthlr. № 7. 85. 137. 177. 459. 501. 735. 1053. 1218.

" E. zu 10 Rthlr. № 37. 643. 705. 858. 944. 994. 1133. 1370. 1381. 1565. 1600. 1723. 1787. 1812. 2225. 2803.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 10 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Von

Digitized by Google

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloſten Rentenbriefe verweiſen wir auf die Beſtimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 20ſten November 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

gez. Müllner.

№ 383. Paſſagier-Aufnahme zwiſchen Sensburg und Röſſel betr.

Vom 1ſten November d. J. ab iſt zwiſchen Sensburg und Langheim über Röſſel eine tägliche Perſonenpoſt eingerichtet worden. Auf der Strecke zwiſchen Sensburg und Röſſel ſoll die Aufnahme von Perſonen unterwegs an den unten näher bezeichneten Punkten geſtattet ſein:

	Entfernung: von Röſſel,	von Sensburg.
Heilige Linde, in der Nähe des Claußſchen Gaſthauſes . .	¾ Meilen,	2¼ Meilen.
Pütz, in der Nähe des Gaſthauſes	1¼ „	1¾ „
Langbrück, Gaſthaus	1½ „	1½ „
Seheſten, Chauſſeehaus	2½ „	½ „

Das reiſende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Beſtimmung im §. 31 des Reglements zum Geſetze über das Poſtweſen vom 31ſten Juli 1852 in Kenntniß geſetzt.

Gumbinnen, den 29ſten November 1854. Königl. Ober-Poſt-Direktion.

Perſonal-Chronik.

Der Kreisrichter Reich iſt zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht Lötzen und dem Kreis- und Schwurgericht Angerburg Allerhöchſt ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Frommer iſt zum einſtweiligen Gehilfen des Staatsanwalts in Gumbinnen beſtellt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kalau v. Hofe iſt zum einſtweiligen Gehilfen des Staatsanwalts in Inſterburg beſtellt.

Der Krugbeſitzer Joſeph Wiemer in Bilderweitſchen iſt als Schiedsmann des Kirchſpiels Bilderweitſchen und der Kölmer Joſeph Wiemer in Grablauken als Stellvertreter des Erſteren gewählt und beſtätigt worden.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg im Monat November 1854.

A. Beim Appellationsgericht:

iſt der erſte Präſident Starke geſtorben, ferner

Digitized by Google

sind der bisherige Kreisgerichts-Direktor Schmidt zu Wanzleben vom 1sten Januar k. J. ab als Appellationsgerichtsrath,

der Auskultator Schröder zum Referendarius ernannt und

der Referendarius Franck an das Appellationsgericht zu Königsberg versetzt worden,

der Auskultator Kienlin ist zur Intendantur abgegangen.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Sikretair Rudeck in Marggrabowa vom 1sten Februar k. J. und

der Bote und Exekutor Böhmke in Tilsit vom 1sten Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur des ersten Armee-Korps:

A. Versetzt sind:

der Intendantur-Rath Hillmann von Königsberg nach Stettin, der Intendantur-Assessor Baltz und der Intendantur-Sekretair Schwabe von der Intendantur des Gardekorps nach Königsberg und die Intendantur-Sekretaire Mewe nach Posen und Babe nach Magdeburg.

B. Befördert:

die Intendantur-Applikanten Schütz und Höler zu Sekretariats-Assistenten.

Bei den Lokal-Verwaltungen ist der Depot-Magazin-Verwalter Wichert von Tilsit nach Thorn versetzt und in seine Stelle der Depot-Magazin-Verwalter Apstein aus Pasewalk getreten.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro November 1854.

Der invalide Postillon Franz ist als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe bei dem Post-Amte in Insterburg auf Kündigung angestellt werden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No 49.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 50. Gumbinnen, den 13ten Dezember 1854.

№ 384. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 46ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 5ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4118 das Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20sten Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1sten Dezember 1853 erworbenen Jade-Gebiets, vom 5ten November 1854, und unter

Nr. 4119 die Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete, vom 5ten November 1854.

Das 47ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4120 das Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Rthlr., vom 30sten Oktober 1854; unter

Nr. 4121 das Statut des Dommitzscher Deichverbandes, vom 13ten November 1854, und unter

Nr. 4122 das Statut des Straduna-Zywodzeyter Deichverbandes, vom 13ten November 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 385. Das Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. bei Einziehungen und Entlassungen betreffend. A. d. J. 23. Nov.

Seitens des Königl. Krieges-Ministerii ist ein besonderes Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen, unterm 5ten Oktober d. J. erlassen, und von des Königs Majestät mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre von demselben Tage genehmigt worden.

Nach demselben soll (§. 20) das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Staabsquartier, resp. zum Sammelplatze, den einberufenen Heeresphlichtigen bei ihrer Absendung:

von den Gemeinden gegen Quittungs-Vermerk vorschußweise ausgezahlt, das Gezahlte sodann in einer nach dem nachstehenden Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammgestellt; und demnächst diese Nachweisung

Digitized by Google

der Kreiskasse ausgehändigt werden, welche den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anzurechnen hat.

Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Staabsquartier oder nach einem andern Sammelplatze dirigirt, und haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeldlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath von dem Landwehr-Bataillons-Staabsquartiere oder dem Sammelplatze erhalten sie das, von den Gemeinden vorschußweise zu zahlende Meilengeld, und dies beträgt:

a) für Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute 1 Sgr. 3 Pf.;
b) für Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschiede und Roßärzte 1 Sgr. 9 Pf.;

pro Meile.

Den gleichen Anspruch haben die als Prozentmannschaften einbeorderten Leute, desgleichen:

a) die Zöglinge der Schulabtheilung bei ihrer Einberufung zur letzteren;
b) die Schulamts-Kandidaten und die Fabrikarbeiter in den Gewehr-Fabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden;
c) die militairischen Krankenwärter bei ihrer Einziehung;
d) unsichere, oder für die Arbeits-Abtheilung bestimmte Heerespflichtige und Simulanten;
e) Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. von andern Truppentheilen oder aus Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen. — Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem anderen Truppen-Körper bloß probeweise bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann einen Verpflegungs-Anspruch, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingeben;
f) die bei besondern Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen eingezogenen Reservisten;
g) die in Folge allgemeiner Maaßregeln, so wie die einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath Beurlaubten, wenn sie demnächst wieder einberufen werden;
h) die Landwehrleute, des beurlaubten Standes bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Staabsquartiere, die zu den gewöhnlichen Uebungen einberufenen Landwehrmänner erhalten dagegen kein Meilengeld;
i) ein- und dreijährige Freiwillige, haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten

Trup-

Digitized by Google

Truppentheil keinerlei Verpflegung zu beanspruchen; dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

Diejenigen Rekruten und Reservisten, so wie alle vorstehend sub a bis i genannte Heerespflichtige, welche aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil einbeordert werden, und das Landwehr-Bataillons-Staabsquartier oder einen andern Sammelplatz also nicht berühren, haben ebenfalls drei Meilen unentgeldlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheile erhalten sie aber kein Meilengeld, sondern für jeden der nach der nachstehenden Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung, inkl. Brodt und Löhnungsrest, nämlich:

1) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute 6 Sgr. 3 Pf.;
2) Sergeanten, Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2ter und 3ter Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten und Kurschmiede 7 Sgr. 9 Pf.;
3) Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1ster Klasse, Portépéefähnriche, Roßärzte 10 Sgr. 9 Pf.

und diese Beträge haben die Kommunen ebenfalls in derselben Weise, wie dies oben in Betreff des Meilengeldes angeordnet ist, vorschußweise zu zahlen, und der Kreiskasse auf die von ihnen abzuführenden Staatssteuern als baar in Anrechnung zu bringen.

Wenn der Truppentheil dieser einzeln Einberufenen sich jedoch an demselben Orte, welcher das Staabs-Quartier ihres Landwehr-Bataillons ist, befindet, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten, und demgemäß für den Marsch dorthin nur mit Meilengeld zu verpflegen.

Den Kommunen wird eine spezielle Berechnung der Entfernungen nach dem Landwehr-Bataillons-Staabsquartier, oder dem Orte, wo sich der betreffende Linien-Truppentheil befindet, nebst dem erforderlichen Bedarf an Formularen zu der nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zugefertigt werden.

Die Ortsvorstände werden sich also hinreichend im Stande befinden, den ihnen durch vorstehende Vorschriften übertragenen Obliegenheiten gehörig nachkommen zu können.

Indem wir sie aber noch besonders hierzu verpflichten, machen wir sie gleichzeitig darauf aufmerksam, daß nach §. 20 letzter Absatz für die in den eingerechneten Zahlungs-Nachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten, nicht die übernehmenden Kassen, sondern lediglich die zahlenden Gemeinden verantwortlich sein, und direkt in Anspruch genommen werden sollen.

Gumbinnen, den 30sten November 1854. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Rezeptur) N. N., Kreis N. N., Bezirk des ten Bataillons, ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Staats-Quartier P.				
		Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen.				
1	10/3 54.	Rekrut B., auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. . .	—	8	9	gez. B. . . .
2	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	gez. C. . . . .
3	—	Krainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. . .	—	8	9	† † † Handzeichen des D. . . .
		u. s. w.				
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1	20/3 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	gez. E. . . . .
2	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf.	1	24	3	gez. F. . . . .
		u. s. w.				
		Summa . . .	4	7	9	

Daß obige Summe von „Vier Thalern 7 Sgr. 9 Pf.“ an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt

N. N. den . . . . . .

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Kommunal-Behörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben . . . . Thaler . . . . .) zur Anrechnung visirt.

N. N. . . . . .

Das Landrathsamt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Kommissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern ꝛc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landrathsamt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1) Angefangene Meilen werden nach §. 8 des Reglements als volle, 9½ Meile also als 10 Meilen berechnet, und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle, 7 Meilen vergütigt.

3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§. 17.)

Alle Entfernungen sind auf dem geradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2) Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Staabsquartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, conf. §. 38 des Reglements.

3) In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt. Dann folgen ebenso die mit Marsch-Verpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, conf. §. 38 des Reglements.

Tarif D.

der Marsch- und Ruhetage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.
1	—	7	1	13	3	19	6	25	8
2	—	8	2	14	4	20	7	26	10
3	—	9	2	15	4	21	7	27	10
4	1	10	2	16	4	22	7	28	10
5	1	11	3	17	6	23	8	29	11
6	1	12	3	18	6	24	8	30	11

Digitized by Google

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage.
31	11	55	22	79	32	103	43	127	54
32	12	56	23	80	34	104	44	128	55
33	12	57	23	81	34	105	44	129	55
34	12	58	23	82	34	106	44	130	55
35	14	59	24	83	35	107	46	131	56
36	14	60	24	84	35	108	46	132	56
37	14	61	24	85	35	109	46	133	56
38	15	62	26	86	36	110	47	134	58
39	15	63	26	87	36	111	47	135	58
40	15	64	26	88	36	112	47	136	58
41	16	65	27	89	38	113	48	137	59
42	16	66	27	90	38	114	48	138	59
43	16	67	27	91	38	115	48	139	59
44	18	68	28	92	39	116	50	140	60
45	18	69	28	93	39	117	50	141	60
46	18	70	28	94	39	118	50	142	60
47	19	71	30	95	40	119	51	143	62
48	19	72	30	96	40	120	51	144	62
49	19	73	30	97	40	121	51	145	62
50	20	74	31	98	42	122	52	146	63
51	20	75	31	99	42	123	52	147	63
52	20	76	31	100	42	124	52	148	63
53	22	77	32	101	43	125	54	149	64
54	22	78	32	102	43	126	54	150	64

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, — 3½ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Anrechnung gebracht.

In

Digitized by Google

№ 386. Die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Ragnit betreffend. A. d. J. 619. Nov.

In der Stadt Ragnit ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. beendigt und treten somit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadt-Gemeinden für den gedachten Ort außer Kraft.

Dies wird auf Grund der Bestimmung im §. 85 des vorerwähnten Gesetzes zur Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 29sten November 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 387. Die Bedeutung der Wirksamkeit der Allgemeinen Landes Stiftung als National-Dank betr. A. d. J. 6051. Dez.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 5ten Dezember 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

„Mit Ihrer Eingabe vom 26sten d. M. habe Ich die Mir damit überreichte Denkschrift über die Allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als National-Dank! entgegengenommen. Es läßt diese Schrift in erfreulicher Weise die erfolgreiche Thätigkeit des Kuratoriums und dessen Organe in den Provinzen auf dem Gebiete der Pflege und Hebung der patriotischen Gesinnungen erkennen. Nicht minder liefern die materiellen Resultate den Beweis, wie die Tendenz der Stiftung — Fürsorge für die Erleichterung der Lage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabend — durch das ganze Land hin den lebhaften Anklang findet. — Gern nehme Ich Veranlassung, dem Kuratorium sowohl, als auch den Zweig-Vereinen und allen durch Liebesgaben Betheiligten, Meine ganze Anerkennung und Meinen Dank hiermit auszusprechen, in dem Ich zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche sich als Mitorgane der Stiftung zu konstituiren im Begriff stehen, das beste Gedeihen und eine segensreiche Entwickelung wünsche.

Sanssouci, den 31sten Oktober 1854. Friedrich Wilhelm.

An das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! zu Händen des Generalmajor v. Maliszewski.“

№ 388. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der alten Kassenanweisungen aus dem Jahre 1835 betr. P. S. 2997.

Unter Bezugnahme auf die wiederholte Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6ten Juli d. J. (conf. № 29, 35, 39, 44 und 48 des Amtsblatts pro 1854) fordern wir auf Grund höherer Anweisung die sämmtlichen Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, hiedurch auf, ihren etwaigen Vorrath von alten Kassen-Anweisungen am 31sten Januar 1855, Abends, aufzunehmen und nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten Post an unsere Haupt-Kasse abzusenden, welche dafür sofort Ersatz leisten wird.

Für Ablieferungen, welche nach dem 8ten Februar k. J. bei letzterer eingehen, wird kein

kein Ersatz mehr gewährt. Vom 1sten Februar k. J. ab darf unsere Hauptkasse alte Kassen-Anweisungen gegen Ersatzleistung nur noch von den Königl. Kassen annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 8ten Februar, da bis dahin alle Sendungen von den Kassen des Regierungsbezirks eingegangen sein müssen, und unsere Hauptkasse ihren ganzen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen mit der ersten nach dem 8ten Februar k. J. abgehenden Post an die Kontrole der Staatspapiere abführen wird.

Die Kassenbeamten werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß sie, im Falle der Verabsäumung des obigen Ablieferungs-Termins, die ihnen durch den Fortfall des Ersatzes erwachsenden Verluste selbst beizumessen haben würden.

Alle alten Kassen-Anweisungen, welche den Königl. Kassen nach Ablauf des Präklusiv-Termins am 31sten Januar 1855 von Privat-Personen präsentirt worden, sind nach §. 3 des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) als ungiltig anzuhalten und uns mittels besonderen Berichtes einzureichen. Gumbinnen, den 9ten Dezember 1854.

Königl. Regierung.

№ 389. Patenterthei-lung. Dem Büchsenmeister Schulte zu Beeskow ist unterm 30sten November 1854 ein Patent:

auf ein vierläufiges Perkussionsgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 390. Patentverlänge-rung. Das dem Medizinal-Rathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21sten November 1850 ertheilte Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21sten November 1859 verlängert worden.

№ 391. Patentaufhe-bung. Das dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen unterm 15ten Juli 1853 ertheilte Patent: auf eine Tuchpresse, ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der seitherige zweite Prediger in Kraupischken Johann Gottfried Herrmann Zippel ist zum Pfarr-Adjunkten an der evangelischen Kirche zu Niebudßen von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Zeichnen- und Schreiblehrer Rehberg aus Marienwerder ist von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium an das Königliche Gymnasium zu Tilsit berufen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 50.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 51. Gumbinnen, den 20sten Dezember 1854.

№ 392. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 48ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 14ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4123 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Dezember 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schesien.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 393. Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. preuß. Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 394. Das Einbringen frisch bearbeiteter Nutzhölzer in die Ver-

Da es zweifelhaft geworden ist, ob sich die Bestimmung des §. 24, Tit. 14, der Forst- und Jagd-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3ten Dezember 1775 und der Polizei-

Digitized by Google

Städte und ländlichen Ortschaften betreffend. A. d. J. 2166. Okt.

Verordnung vom 29sten Juni d. J. (Amtsblatt Seite 216), wonach Bau, Nutz- und Brennholz ꝛc. nicht ohne Attest in die Städte und in die im §. 1 der letztgenannten Verordnung aufgeführten 11 ländlichen Ortschaften gebracht werden soll, auch auf schon bearbeitetes Nutzholz bezieht, so wird zur Ergänzung der genannten Verordnungen auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Das Verbot, Holz ohne Attest in die Städte und in die im §. 1 der Polizei-Verordnung vom 29sten Juni d. J. genannten 11 ländlichen Ortschaften zu bringen, bezieht sich auch auf roh bearbeitete Hölzer, beispielsweise auf Bretter, Bohlen, Stabholz, Deichseln Zochbäume, Zochgabeln und Bandstöcke.

§. 2. Auch auf solche Gegenstände gelten die hinsichts der beizubringenden Atteste durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 2ten Juni 1828 bekannt gemachten Bestimmungen.

§. 3. Wer Holz der im §. 1 bezeichneten Art ohne das vorgeschriebene Attest in die Städte oder die benannten 11 ländlichen Ortschaften einbringt, verfällt in eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Rthlr. für jeden einzelnen Fall, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wird außerdem, wenn der Verdacht eines unredlichen Erwerbes des Holzes obwaltet, dem Gericht zur weitern Veranlassung überwiesen.

Gumbinnen, den 1sten Dezember 1854. Königliche Regierung.

№ 395. Ein Kirchengeschenk betreffend. A. d. J. 4075. Nov.

Der Herr Landrath a. D. v. Lysniewski zu Sensburg hat der Kirche daselbst ein Kruzifix von Gußeisen mit prächtiger Vergoldung und zwei schöne Altarleuchter von derselben Masse und Arbeit verehrt. In Anerkennung des frommen Sinnes, den der Geschenkgeber hierdurch bethätigt hat, bezeigen wir demselben für diese Wohlthat hiermit unsern Dank, und wünschen, daß dieses schöne Beispiel Nacheiferung erwecken möge. Gumbinnen, den 1sten Dezember 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 396. Prämien Bewilligung betreffend. A. d. J. 6679. Nov.

Dem Ortsschulzen, Wirth Gottschall in Karnehnen, Kreis Goldapp, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 1sten Dezember 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 397. Betrifft den Holzeinschlag in den Oberförstereien Skallischen, Nassawen, Warnen, Bröblauken und Tzullinnen. F. A. 30 Dezember.

In den Oberförstereien Bröblauken und Tzullkinnen muß der Holzeinschlag im laufenden Wadel 1854/55 wegen des im nächsten Sommer zu befürchtenden Fraßes der Raupe des Nonnen-Schmetterlings, so viel wie möglich beschränkt werden, während in den Oberförstereien Skallischen, Nassawen und Warnen, in Folge des dort im vergangenen Sommer bereits stattgehabten Raupenfraßes, sehr beträchtliche Massen rothtannen Bau-, Nutz- und Brennholzes zum Hiebe kommen werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus der Oberförsterei Skallischen sowohl Lang- als Klafter-Hölzer auf der Angerapp, aus den Oberförstereien

förstereien Raffawen und Warnen aber nur Klafterhölzer auf der Roßinte, beziehungsweise auf der Pissa, in die unterhalb der genannten Reviere an diesen Flüssen gelegenen Gegenden verflößt werden können. Gumbinnen, den 2ten Dezember 1854.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 398. Vakanz der Kreis-Chirurgenstelle in Lyck betreffend. A. d. Z. 798. Nov.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Lycker Kreises ist noch unbesetzt. Wir fordern demnach qualifizirte Wundärzte Erster Klasse hiemit nochmals auf, sich zu derselben binnen vier Wochen bei uns zu melden, indem wir bemerken, daß dem Neuanzustellenden sein Wohnort in dem Kirchdorfe Kallinowen angewiesen werden soll. Gumbinnen, den 4ten Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 399. Verloosung von Rentenbriefen.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 31sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 560. 744. 755. 1034. 1098. 1354. 1520. 1870. 1956. 2317. 2369. 2671.

" B. zu 500 Rthlr. № 395. 408. 733. 953.

" C. zu 100 Rthlr. № 321. 1078. 1205. 1364. 1599. 2020. 2229. 2290. 2513. 2820. 2927. 3417.

" D. zu 25 Rthlr. № 7. 85. 137. 177. 459. 501. 735. 1053. 1218.

" E. zu 10 Rthlr. № 37. 643. 705. 858. 944. 994. 1133. 1370. 1381. 1565. 1600. 1723. 1787. 1812. 2225. 2803.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 10 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 20sten November 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

gez. Müllner.

Be-

Digitized by Google

№ 400. Die Beschaffung des Bedarfs an Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1855 betreffend.

Beschaffungen zur Sicherung des Bedarfs an Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1855 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung besorgen:

1) für Königsberg der Proviantmeister, Kriegsrath Wahnschaffe;
2) für Pillau der Proviantmeister Preuß;
3) für Tapiau der Depot-Magazinverwalter Queck,
4) für Wehlau der Depot-Magazinverwalter Sonnenberg;
5) für Insterburg der Proviantmeister Müller;
6) für Tilsit der Depot-Magazinverwalter Apstein;
7) für Lötzen der Depot-Magazinverwalter Czygan;
8) für Danzig der Proviantmeister, Kriegsrath Kurth;
9) für Graudenz der Proviantmeister Jordan;
10) für Thorn der Proviantmeister Riese;
11) für Marienburg der Proviantmeister Neumann;
12) für Mewe der Reserve-Magazin-Rendant Giese;
13) für Elbing der Depot-Magazinverwalter Heller.

Wir machen dies dem Publikum mit dem Bemerken bekannt, daß diese Beamten nicht befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Vorschüsse zu leisten, eben so wenig aber auch bei den Einlieferungen in die Magazine mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Lieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur gegen sofortige baare Bezahlung zum Ankaufe der Naturalien autorisirt, und haben die Verkäufer, wenn die Bezahlung des Kaufgeldes bei der Einlieferung der verkauften Naturalien nicht sofort Zug um Zug erfolgt, gemäß §§. 90 und 150, Th. I. Tit. 13, A. L. R sich mit ihren Ansprüchen allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten, und aus den nicht-Gewähr leistenden Königlichen Kassen keine Zahlung zu erwarten. Königsberg, den 7ten Dezember 1854. Königl. Intendantur, ersten Armee-Korps.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Feldmeßkunst Carl Traugott Adolph Hotopp in Gumbinnen ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. technischen Bau-Deputation das Qualifikations-Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher am 30sten November 1854 vereidigt worden.

Der Grundbesitzer v. Mauderode zu Tilsit-Preußen ist als Schiedsmann für Tilsit-Preußen und den Preußner Stadt-Bezirk gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Lyck sind die Grundbesitzer Gottlieb Borutta und Hermann Wilhelm Mahlke zu Rathsherren auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No 51.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 52. Gumbinnen, den 27sten Dezember 1854.

Bekanntmachung.

№ 401. Bekanntmachung d. 6 Präklusiv-termins zum Umtausch der Kön gl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung werden die Inhaber alter Kassen-Anweisungen aus dem Jahre 1835 aufgefordert, den Präklusiv-Termin am 31sten Januar 1855 nicht etwa zu ihrem eigenen Nachtheile verstreichen zu lassen. Alle Königl. Kreis- und Forstkassen werden hierdurch angewiesen, bis zu diesem Tage die qu. alten Kassenanweisungen gegen neue Kassenanweisungen aus dem Jahre 1851, oder, sofern solche nicht vorräthig, gegen baares Geld umzutauschen. Gumbinnen, den 14ten Juli 1854.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

№ 402. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 49ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 19ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4124 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungsbezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nr. 4125 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Weg-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeinde-Bezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern; unter

Nr. 4126 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier, vom 13ten November 1854; unter

Nr. 4127 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion III. des Josefbachthales in den Bürgermeistereien Horchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbröl in den Regierungsbezirken Köln und Koblenz, vom 13ten November 1854; unter

Nr. 4128 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg; unter

Nr. 4129 die Bekanntmachung über die unterm 29sten November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft“ zusammengetretenen, in Lübben domizilirenden Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg, vom 1sten Dezember 1854, und unter

Nr. 4130 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Marmor-Industrie“ mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 6ten Dezember 1854.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 403. Das Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland betreffend.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zoll renze

(gegen

Digitized by Google

(gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 18ten Dezember 1854.

Der Minister des Innern, v. Westphalen. Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 404. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Die Zeugnisse sind:

1) das Taufattest;
2) der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3) das Abgangszeugniß von der Universität;
4) die licentia concionandi;
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6) der Kommunionschein;
7) das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8) ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9) ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1sten Februar k. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 2ten April k. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten, am 23sten April k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 13ten April zu melden haben.

Mel-

Digitized by Google

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 12ten Dezember 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 405. Die Einreichung aller Liquidationen über Kosten, die aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu bezahlen sind p. S. 2050.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten Dezember v. J., № 374 (conf. № 51 des Amtsblattes pro 1853, Seite 305) werden alle diejenigen, welche für Lieferung von Bedürfnissen für die Regierung Forderungen an uns haben, so wie die Herren Beamten, welche auf Vergütigung von Reisekosten und Tagegeldern aus dem bei der Regierungs-Hauptkasse zur Verrechnung kommenden Diäten- und Fuhrkosten-Fonds Anspruch haben, hierdurch aufgefordert, die ihnen bis Ende dieses Jahres zustehenden Beträge spätestens mit Ablauf dieses Jahres zu liquidiren, damit solche noch für das Jahr 1854 bei den betreffenden Fonds, welche um die Mitte des Monats Januar k. J. abgeschlossen werden müssen, zur Ausgabe gestellt werden können.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist besonders von denjenigen Beamten, welche, wie z. B. die Herren Kreis-Medizinal-Beamten, ihre Liquidationen nicht unmittelbar, sondern durch die betreffenden Herren Landräthe Behufs der Anweisung an uns einzureichen haben, vorstehender Aufforderung recht pünktlich zu genügen, und von den betreffenden Herren Landräthen die Beförderung solcher Liquidationen an uns in der Art zu beschleunigen, daß letztere spätestens bis zum 10ten Januar k. J. hier eintreffen.

Gumbinnen, den 16ten Dezember 1854. Königl. Regierung.

№ 406. Patentertheilung.

Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unter dem 15ten Dezember 1854 ein Patent:

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, so weit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 407. Patentaufhebung.

Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner in Berlin unterm 3ten Mai 1853 ertheilte Patent auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

In der Stadt Marggrabowa ist der Mälzenbräuer August Preß zum Rathmann auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 52

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

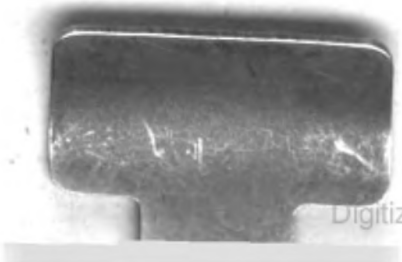

Digitized by Google